

part of eex group



Clearing- Bedingungen der European Commodity Clearing AG

04.06.2019
Leipzig

Version 0045a

Inhaltsverzeichnis

Präambel	8
1. Begriffsdefinitionen	9
2. Zulassung zum Clearing an der ECC und am Clearing beteiligte Personen	20
2.1 Clearing-Mitglied	20
2.1.1 Clearing-Lizenz	20
2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen eines System-Clearing-Mitglieds	20
2.1.3 Allgemeine Voraussetzungen eines DCP-Clearing-Mitglieds	23
2.1.4 Produktspezifische Voraussetzungen eines Clearing-Mitglieds	24
2.1.5 Besondere Voraussetzungen für US-Clearing-Mitglieder	25
2.1.5.1 Besondere Bestimmungen für US-Clearing-Mitglieder	25
2.1.5.2 Zusätzliche fortlaufende Verpflichtungen für US-Clearing-Mitglieder	25
2.1.6 Benachrichtigungspflichten und Kontrollrechte	26
2.1.7 Nichtübertragbarkeit	27
2.1.8 Beendigung und Ruhen der Clearing-Lizenz	28
2.1.9 Beschränkung der Clearing-Lizenz	29
2.1.10 Back-up Clearing-Mitglied	29
2.2 Nicht-Clearing-Mitglied	30
2.2.1 Voraussetzungen für die Teilnahme eines Nicht-Clearing-Mitglieds am Clearing in einem Produkt	30
2.2.2 Beendigung der NCM-Vereinbarung	30
2.2.3 Mitteilungspflichten	31
2.3 Kunden des System-Clearing-Mitglieds, die keine Nicht-Clearing-Mitglieder sind	32
2.3.1 Omnibus-Kunden und sonstige Kunden	32
2.3.2 Voraussetzungen für das Führen von Geschäften und Positionen auf einem Omnibus-Konto	32
2.3.3 Wegfall der Voraussetzungen für das Führen von Geschäften und Positionen auf einem Omnibus-Konto	32
2.4 Indirekte Kunden	33
2.4.1 Allgemeine Voraussetzungen	33

2.4.2	Konten für Indirekte Kunden	33
2.4.3	Pflichten des System-Clearing-Mitglieds	33
2.5	Besonders Segregierte Teilnehmer und Allgemein Segregierte Teilnehmer	34
2.5.1	Besonders Segregierte Teilnehmer	34
2.5.2	Allgemein Segregierte Teilnehmer	34
2.6	Handelsteilnehmer	35
2.6.1	Voraussetzung für die Anerkennung als Handelsteilnehmer	35
2.6.2	Widerruf der Anerkennung	35
2.6.3	Ruhen der Anerkennung als Handelsteilnehmer	36
2.7	Market Coupling-Gegenpartei	37
2.8	Kooperationen mit Clearingstellen für Spotmarkt-Geschäfte	37
2.8.1	Umfang der Kooperation	37
2.8.2	Einstandspflicht der ECC / Ausfall der Clearingstelle	37
2.9	Einbeziehung von Produkten	38
3.	Allgemeine Bestimmungen	39
3.1	Rechtsbeziehungen der am Clearing Beteiligten	39
3.1.1	Rechte und Pflichten des Clearing-Mitglieds	39
3.1.2	Trading Limite und sonstige besondere Vereinbarungen	42
3.1.3	Rechte und Pflichten des Nicht-Clearing-Mitglieds	43
3.1.4	Clearerwechsel und Positionenübertragung	44
3.1.5	Clearerwechsel mit beschleunigter Positionenübertragung	45
3.1.6	Sicherheitenübertragung bei Clearerwechsel	46
3.1.7	Rechte und Pflichten des Handelsteilnehmers	47
3.2	Clearing von Registrierten Geschäften	47
3.3	Allgemeine Clearing-Bestimmungen	49
3.3.1	Geschäftsabschlüsse	49
3.3.2	Kontraktverpflichtungen aus Terminmarkt-Geschäften	50
3.3.3	Kontraktverpflichtungen aus Spotmarkt-Geschäften	50
3.3.4	Abwicklung von PXE Spotmarkt-Geschäften	51
3.3.5	Physische Erfüllung von Geschäften - Zentraler Lieferpunkt	51
3.3.6	Bildung von Nettoforderungen bzw. -verbindlichkeiten und Kompression	53
3.3.7	Geschäftstage, Handelstage und Geschäftszeiten und Zeitangaben	55
3.3.8	Einwendungen	55
3.3.9	Abtretung	55
3.3.10	Erfüllung von Zahlungspflichten	56
3.3.11	Notstandsmaßnahmen	57
3.3.12	Haftung	57
3.4	Abweichungen bei der physischen Erfüllung von leitungsgebundenen Produkten	59
3.4.1	Abweichungen, Maßnahmen der ECC und Mitwirkungspflichten der Handelsteilnehmer	59
3.4.2	Grundlagen der Abrechnung bei Abweichungen	61
3.4.3	Zuordnung verbleibender Schäden und verbleibender Erträge	62
3.4.4	Besondere Bestimmungen zur Lieferung am Lieferpunkt Zeebrügge Beach	63
3.5	Margin-Anforderung und Sicherheitsleistung	63
3.5.1	Verpflichtung zur Sicherheitsleistung und Parallelanspruch	63

3.5.2	Margin-Anforderung	64
3.5.3	Zusätzliche Sicherheitsleistung	65
3.5.4	Sicherheiten in Geld	66
3.5.5	Sicherheiten in Wertpapieren und Wertrechten	67
3.5.6	Durchreichen von Sicherheiten	69
3.5.7	Sicherheiten in Geld bei Durchreichen von Sicherheiten	72
3.5.8	Sicherheiten in Wertpapieren bei Durchreichen von Sicherheiten	72
3.5.9	Verpfändungen im Zusammenhang mit dem Durchreichen von Sicherheiten	73
3.5.10	Handelsteilnehmer-Sicherheiten	75
3.6	Konten	78
3.6.1	Arten von Positionskonten	78
3.6.2	Eigenpositionskonten	79
3.6.3	Kundenpositionskonten	79
3.6.4	Market-Maker-Positionskonten	80
3.6.5	Kontenführung	80
3.6.6	Geldverrechnungskonten	82
3.6.7	Sicherheitenverrechnungskonto	83
3.6.8	Geldsicherheitenkonto bei Handelsteilnehmer-Barsicherheiten	87
3.6.9	Bestandskonten bei registerbasierten Produkten	87
3.7	Entgelte und Preisverzeichnis	88
3.8	Ausfallfonds	88
3.8.1	Ausfallfonds	88
3.8.2	Zugeordnete Mittel der ECC	89
3.8.3	Inanspruchnahme des Ausfallfonds	89
3.8.4	Wiederaufstockung der Beiträge zum Ausfallfonds	91
3.8.5	Freigabe der Beiträge zum Ausfallfonds	91
3.9	Verzug	91
3.9.1	Eintritt des Verzuges	91
3.9.2	Technischer Verzug	92
3.9.3	Sonstige Maßnahmen bei Verzug	93
3.10	Beendigung und Close-Out	93
3.10.1	Beendigung im Verhältnis zwischen Clearing-Mitglied und ECC	93
3.10.2	Beendigung im Verhältnis zwischen Nicht-Clearing-Mitglied und System-Clearing-Mitglied	96
3.11	Rechtsfolgen bei Beendigung	97
3.11.1	Übertragung von Positionen und Sicherheiten, Glattstellung und Inanspruchnahme von Sicherheiten	97
3.11.2	Inanspruchnahme von Sicherheiten	98
3.11.3	Übertragung, Auskehrung und Rückgabe von nicht benötigten Sicherheiten	99
3.12	Default Management Auktionen	102
3.12.1	Teilnahme an der Default Management Auktion	102
3.12.2	Besondere Regelungen für die Pflichtauktion	103
3.12.3	Durchführung der Default Management Auktion	103
3.12.4	Abgabe von Geboten	104
3.12.5	Annahme von Geboten	105
3.12.6	Registrierung und Abrechnung der Geschäfte	105

3.12.7	Mindestgebotsmengen	106
3.12.8	Zuweisung von Positionen im Anschluss an Default-Management-Auktionen	106
3.13	Maßnahmen zur Umsetzung des österreichischen Energieeffizienz-gesetzes (EEffG)	107
4.	Besondere Bestimmungen für Terminmarkt-Geschäfte	111
4.1	Grundlagen der Margin-Ermittlung	111
4.2	Abwicklung der Geschäfte	111
4.2.1	Abwicklung von finanziell erfüllten Futures	111
4.2.1.1	Allgemeines	111
4.2.1.2	Tägliche Abrechnung	112
4.2.1.3	Kaskadierung von Futures mit einer Lieferperiode von mehr als einem Monat	112
4.2.1.4	Erfüllung von Futures mit einer Lieferperiode von einem Monat oder weniger	113
4.2.2	Abwicklung von physisch erfüllten Futures auf Strom	113
4.2.2.1	Allgemeines	113
4.2.2.2	Tägliche Abrechnung	114
4.2.2.3	Lieferung und Abnahme von Strom	114
4.2.2.4	Lieferung und Abnahme von Strom bei physischen OTF Futures	115
4.2.2.5	Finanzielle Abwicklung bei Lieferung	115
4.2.2.6	Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung	115
4.2.3	Abwicklung von Optionen	116
4.2.3.1	Allgemeines	116
4.2.3.2	Optionsprämie und tägliche Abrechnung	116
4.2.3.3	Sicherheitsleistungen bis zur Ausübung	116
4.2.3.4	Verfahren bei Ausübung der Option	116
4.2.3.5	Besonderheit bei der Abwicklung der Futures-Position	117
4.2.4	Abwicklung von Futures auf Emissionsrechte	117
4.2.4.1	Allgemeines	117
4.2.4.2	Tägliche Abrechnung	117
4.2.4.3	Finanzielle Abwicklung bei Lieferung	117
4.2.4.4	Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung	117
4.2.4.5	Lieferung und Abnahme von Emissionsrechten	118
4.2.5	Abwicklung von Futures auf Herkunftsnachweise	119
4.2.5.1	Allgemeines	119
4.2.5.2	Tägliche Abrechnung	119
4.2.5.3	Finanzielle Abwicklung bei Lieferung	119
4.2.5.4	Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung	119
4.2.5.5	Lieferung und Abnahme von Herkunftsnachweisen	119
4.2.6	Abwicklung von physisch erfüllten Natural-Gas-Futures	120
4.2.6.1	Allgemeines	120
4.2.6.2	Tägliche Abrechnung	120
4.2.6.3	Lieferung und Abnahme von Erdgas	121
4.2.6.4	Finanzielle Abwicklung bei Lieferung	121
4.2.6.5	Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung	122
5.	Besondere Bestimmungen für Spotmarkt-Geschäfte	123
5.1	Grundlagen der Margin-Ermittlung	123

5.1.1	Grundlagen der Margin-Ermittlung für System-Clearing-Mitglieder	123
5.1.2	Grundlagen der Margin-Ermittlung für DCP-Clearing-Mitglieder	123
5.2	Besondere Bestimmungen für den Stromhandel	124
5.2.1	Allgemeines	124
5.2.2	Finanzielle Abwicklung der Geschäfte	124
5.2.3	Lieferung und Abnahme von Strom	124
5.2.4	Erfüllung von Market-Coupling-Kontrakten	125
5.2.5	Erfüllung von Market Coupling Clearing-Transaktionen	125
5.2.6	Umsatzsteuerliche Behandlung der Geschäfte	126
5.3	Besondere Bestimmungen für den Sekundärhandel mit Emissionsrechten	126
5.3.1	Allgemeines	126
5.3.2	Abwicklung der Geschäfte	126
5.3.3	Finanzielle Abwicklung	126
5.3.4	Umsatzsteuerliche Behandlung der Geschäfte	127
5.3.5	Lieferung und Abnahme von Emissionsrechten	127
5.3.6	Besondere Verzugsregelungen	128
5.4	Besondere Bestimmungen für den Handel mit Herkunftsnachweisen	129
5.4.1	Allgemeines	129
5.4.2	Abwicklung der Geschäfte	130
5.4.3	Finanzielle Abwicklung	130
5.4.4	Umsatzsteuerliche Behandlung der Geschäfte	130
5.4.5	Lieferung und Abnahme von Herkunftsnachweisen	130
5.4.6	Besondere Verzugsregelungen	131
5.5	Besondere Bestimmungen für den Handel mit Kapazitätsgarantien	131
5.5.1	Allgemeines	131
5.5.2	Abwicklung der Geschäfte	131
5.5.3	Finanzielle Abwicklung	132
5.5.4	Umsatzsteuerliche Behandlung der Geschäfte	132
5.5.5	Lieferung und Abnahme von Kapazitätsgarantien	132
5.5.6	Besondere Verzugsregelungen	133
5.6	Besondere Bestimmungen für den Erdgashandel	134
5.6.1	Allgemeines	134
5.6.2	Finanzielle Abwicklung der Geschäfte	135
5.6.3	Lieferung und Abnahme von Erdgas	135
5.6.4	Umsatzsteuerliche Behandlung der Geschäfte	136
6.	Besondere Bestimmungen zu Primärmarktauktionen von Zertifikaten	137
6.1	Teilnahme am Clearing der ECC für Primärmarktauktionen	138
6.1.1	Teilnahme als Bieter	138
6.1.2	Teilnahme als Clearing-Mitglied eines Bieters	138
6.1.3	Teilnahme als Auktionator	138
6.1.3.1	Voraussetzungen für die Teilnahme am Clearing als Auktionator	138
6.1.3.2	Umfang der Zulassung als Auktionator, anwendbare Bestimmungen	139
6.2	Streitbeilegung und Haftung	140
6.3	Finalität	141
6.4	Abwicklung der Primärmarktauktionen von Zertifikate	141

6.4.1	Übertragung zu verauktionierender Zertifikate	141
6.4.2	Geschäftsabschlüsse	142
6.4.3	Vertragliche Pflichten aus Transaktionen in Primärauktionen	142
6.4.4	Grundlagen der Geschäftsabwicklung	142
6.4.5	Finanzielle Abwicklung (Zahlung und Überweisung der Auktionserlöse)	142
6.4.5.1	Transaktionen von Bietern	142
6.4.5.2	Transaktionen von Auktionatoren	143
6.4.6	Umsatzsteuerliche Behandlung der Geschäfte	143
6.4.7	Lieferung der versteigerten Zertifikate an die erfolgreichen Bieter	144
7.	Schlussbestimmungen	146
7.1	Hoheitliche Anweisungen	146
7.2	Weitergabe von Informationen	146
7.2.1	Weitergabe von Informationen über Clearing-Mitglieder bzw. Nicht-Clearing-Mitglieder an Dritte	146
7.2.2	Weitergabe von Informationen über Clearing-Mitglieder bzw. Nicht-Clearing-Mitglieder an Aufsichts- und Regulierungsbehörden	146
7.2.3	Ausschluss kommerzieller Nutzung von Daten	147
7.3	Verschiedenes	147
7.4	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	147
7.5	Änderungen und Ergänzungen	147
8.	Systemvertrag	149
8.1	Zahlungssystem im Sinne der Finalitätsrichtlinie	149
8.1.1	System	149
8.1.2	Aufträge	150
8.1.3	Systemsicherheiten	150
8.1.4	Pflichten einer Settlement-Bank	150
8.1.5	Systemvertrag	150
8.2	Zeitpunkte der Einbringung und der Unwiderruflichkeit von Zahlungsaufträgen	151
8.3	Zeitpunkte der Einbringung in das System und der Unwiderruflichkeit von Aufträgen und Finalität der Übertragungen bei Primärauktionen	151

Präambel

Die European Commodity Clearing AG (ECC) mit Sitz in Leipzig ist zentraler Kontrahent (CCP) und betreibt ein System zur Sicherung und Erfüllung von Geschäften, die an den von ihr zugelassenen Märkten abgeschlossen oder registriert wurden. Die ECC besitzt eine Lizenz als Zentraler Kontrahent nach der Verordnung 648/2012 (EMIR) und nach dem deutschen Kreditwesengesetz (KWG). Darüber hinaus ist die ECC ein Zahlungssystem gem. Artikel 10 der Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen („Finalitätsrichtlinie“).

Die ECC erbringt Clearing-Dienstleistungen für verschiedene europäische Waren- und Warenterminbörsen bzw. -märkte an den verschiedene Warengruppen gehandelt werden. Eine Übersicht über die zugelassenen Märkte und die dort handelbaren Produkte ist unter <http://www.ecc.de/ecc-en/about-ecc/partners-products> verfügbar.

Die physische Erfüllung aller Geschäfte, für die die ECC das Clearing übernommen hat, erfolgt über eine Erfüllungsgesellschaft, die mit Beauftragung durch die ECC im Verhältnis zur ECC und zu den Handelsteilnehmern durch diese Clearing-Bedingungen unmittelbar gebunden ist. Die physische Erfüllung von Geschäften mit Emissionsrechten erfolgt über die ECC als Erfüllungsgesellschaft.

Die Erfüllung und die Besicherung der Geschäfte erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen. Ergänzend gelten die Regelwerke der jeweiligen Märkte. Die Clearing-Bedingungen sind für alle Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder in der jeweils geltenden Fassung verbindlich.

Soweit die Clearing-Bedingungen Bestandteil eines Vertrages zwischen einem System-Clearing-Mitglied und der ECC oder eines Vertrages zwischen einer Settlement-Bank und der ECC sind, bilden die das Zahlungssystem betreffenden Bestimmungen in Abschnitt 8, die Bestimmungen in Abschnitt 6 sowie sämtliche Bestimmungen und Begriffsbestimmungen in diesen Clearing-Bedingungen, die sich auf System-Clearing-Mitglieder oder Settlement-Banken als Teilnehmer des Systems beziehen, zusammen eine selbständige vertragliche Vereinbarung („Systemvertrag“). Die Gesamtheit dieser Systemverträge bildet eine förmliche Vereinbarung im Sinne von Artikel 2 a) der Finalitätsrichtlinie, die ein System im Sinne der Finalitätsrichtlinie darstellt.

1. Begriffsdefinitionen

Abrechnungskonto	<p>Jedes TARGET2-Konto oder jedes von der ECC als Abrechnungskonto zugelassenes Konto von System-Clearing-Mitgliedern bei einer Korrespondenzbank, auf dem der tägliche Saldo der Geldverrechnungskonten gutgeschrieben oder belastet wird.</p> <p>Jedes bei einer Settlement-Bank für DCP-Clearing-Mitglieder geführte Konto.</p> <p>Jedes TARGET2-, CBF 6 Series-Konto oder ein anderes von der ECC als Abrechnungskonto genutztes Konto bei einer Payment Bank.</p> <p>ECC legt für jedes Produkt fest, welche Arten von Konten als Abrechnungskonten zu verwenden sind und gibt dies auf ihrer Webseite bekannt.</p>
Allgemein Segregierte Nicht-Clearing-Mitglieder	Nicht-Clearing-Mitglieder, die keine Besonders Segregierten Nicht-Clearing-Mitglieder sind.
Allgemein Segregierte Teilnehmer	Allgemein segregierte Nicht-Clearing-Mitglieder und sonstige Kunden.
Anteil am Sammelbestand	Auf internen Bestandskonten verbuchte Anteile an dem von der Erfüllungsgesellschaft für alle Handelsteilnehmer gehaltenen Gesamtbestand von registerbasierten Produkten. Die Erfüllungsgesellschaft hält diese Berechtigungen auf Registerkonten nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen treuhänderisch („fiduziarische Treuhand“) für Handelsteilnehmer.
Aufsichtsrechtliches Risikogewicht	Risikogewicht für unbesicherte Forderungen gegenüber Clearing-Mitgliedern im Kreditrisiko-Standardansatz entsprechend der deutschen Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Union über Eigenkapitalanforderungen von Banken. (2006/48/EG (Bankenrichtlinie) und 2006/49/EG (Kapitaladäquanzrichtlinie)) in deutsches Recht (derzeit Solvabilitätsverordnung).
Auftragsparameter	Insbesondere Entscheidungen, ob der Auftrag eingeleitet werden soll, bzw. über Zeitpunkt, Preis oder Quantität des Auftrags oder wie der Auftrag nach seiner Einreichung mit eingeschränkter oder überhaupt keiner menschlichen Beteiligung bearbeitet wird.
Auktionator	Jegliche öffentliche oder private Stelle, die von einem Mitgliedsstaat entsprechend Artikel 22 Abs. 1 Auktionsverordnung be-

	<p>nannt wird, um im entsprechend Art. 23 lit. a, b und c der Auktionsverordnung Zertifikate in seinem Namen zu versteigern und die Auktionserlöse entgegenzunehmen und an den Mitgliedstaat auszuzahlen, dem diese Auktionserlöse zustehen.</p> <p>Jede Bezugnahme in diesen Clearing-Bedingungen auf einen Auktionator ist als Bezugnahme auf eine solche benannte Stelle in ihrer Rolle als Vertreter des jeweiligen benennenden Mitgliedstaats zu verstehen.</p>
Auktions-Lieferkonto	Lieferkonto für versteigerte Zertifikate entsprechend Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters (Registerverordnung).
Ausfallfonds	In den Dokumentationen der ECC zum Teil auch als Clearing-Fonds bezeichnet.
Back-up Clearing-Mitglied	Ein System-Clearing-Mitglied, das im Falle eines Clearerwechsels das Clearing unverzüglich übernehmen kann.
Bekannte Teilnehmer	Besonders Segregierte Teilnehmer und Allgemein Segregierte Nicht-Clearing-Mitglieder.
Besonders Segregierter Teilnehmer	Besonders segregierte Nicht-Clearing-Mitglieder und Omnibus-Kunden.
Besonders Segregiertes Nicht-Clearing-Mitglied	Nicht-Clearing-Mitglied, das in der Besicherungsvereinbarung die Variante „Individuelle Segregierung“ gewählt hat, und dessen Sicherheiten nach Ziffer 3.5.6 ff. durchgereicht werden.
Bilanzkreisvertrag	Alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen Übertragungsnetz- bzw. Hub-Betreiber und Handelsteilnehmer sowie zwischen Übertragungsnetz- bzw. Hub-Betreiber und ECC bzw. der jeweiligen Erfüllungsgesellschaft zur Abwicklung von Strom- und Gaslieferungen.
Buchungsschnitt	Der von der ECC für jedes Spotprodukt festgelegte Zeitpunkt an jedem Geschäftstag. Spotmarkt-Geschäfte, die nach dem Buchungsschnitt abgeschlossen oder registriert werden, gelten als am nächsten Geschäftstag abgeschlossen oder registriert.
Cash-Pfandkonto	Pfandkonto des System-Clearing-Mitglieds wegen eines bestimmten Nicht-Clearing-Mitglieds, welches im Falle des Durchreichens von Sicherheiten bei der ECC geführt wird.
CCP	Central Counterparty, Zentraler Kontrahent im Sinne von § 1 Abs. 31 KWG.
Clearing	Positionsführung sowie Geld- und warenmäßige Abwicklung und Besicherung von Geschäften.

Clearing-Broker	Ein Clearing-Mitglied, das seinen Kunden den Zugang zu einem Markt ermöglicht, wenn der betreffende Kunde nicht selbst Zugang zu diesem Markt hat. Kunden, die ihr Clearing-Mitglied als Clearing-Broker nutzen, müssen durch die ECC als Nicht-Clearing-Mitglieder zugelassen und als Handelsteilnehmer anerkannt sein.
Clearing-Broker-Kunde	Nicht-Clearing-Mitglied, welches über sein Clearing-Mitglied Zugang zu einem Markt erhält und von der ECC als Handelsteilnehmer anerkannt ist.
Clearing-Haus	Zentraler Kontrahent für die in das Clearing aufgenommenen Geschäfte.
Clearing-Mitglied	Teilnehmer am Clearing-Verfahren, der als System-Clearing-Mitglied über eine System-Clearing-Lizenz oder als DCP-Clearing-Mitglied über eine Direct Clearing Participant (DCP)-Clearing-Lizenz verfügt. Ein Clearing-Mitglied kann auch als Handelsteilnehmer in einem Produkt von der ECC anerkannt werden.
Clearing-System	Das IT-System der ECC, insbesondere das für das Spotmarkt Settlement oder das von der ECC genutzte IT-System der Eurex Clearing AG (Eurex-Clearing-System) einschließlich der damit verbundenen IT-Infrastruktur der ECC, Eurex oder ihrer jeweiligen Dienstleister.
DCP-Clearing-Mitglied	Clearing-Mitglied, welches über eine Direct Clearing Participant (DCP)-Clearing-Lizenz verfügt und ausschließlich zum Clearing von eigenen Spotmarkt-Geschäften berechtigt ist.
ECC	European Commodity Clearing AG. Die ECC ist als zentraler Kontrahent das Clearing-Haus für alle in das Clearing aufgenommenen Geschäfte.
ECC Lux	European Commodity Clearing Luxembourg S.à.r.l., Tochtergesellschaft der ECC und Erfüllungsgesellschaft für alle Märkte, für die die ECC das Clearing übernommen hat mit Ausnahme der Emissionsrechte-Märkte.
EEX	European Energy Exchange. Die EEX ist ein Markt mit verschiedenen Teilmärkten, an denen Spotmarkt- und Terminmarkt-Geschäfte börslich gehandelt und registriert werden.
Electronic-Eye	Computerprogramme, die von den Handelssystemen der Märkte fortlaufend Marktpreise von Produkten der Märkte empfangen und auswerten. Sobald sich der Kurs einer von einem Electronic-Eye empfangenen Order oder eines Quote innerhalb einer vorher vom Börsenteilnehmer bestimmten

	Bandbreite befindet, erzeugt das Electronic-Eye automatisch eine Order, die über die programmierbaren Schnittstellen in das Handelssystem des Marktes geleitet wird, damit diese zur Ausführung gelangen kann.
Emergency-Member-Stop	Systemseitig unterstütztes Verfahren zum zeitweisen Ausschluss vom Handel entweder (i) eines Nicht-Clearing-Mitglieds durch das Clearing-Mitglied oder (ii) eines Clearing Mitglieds sowie alle Nicht-Clearing-Mitglieder dieses Clearing-Mitglieds durch die ECC von einigen oder allen Märkten an denen diese Handelsteilnehmer zum Handel zugelassen sind.
Emissionsberechtigungen	Zertifikate und Certified Emission Reductions CER).
Erfüllungsgesellschaft	Übernimmt gegenüber den Handelsteilnehmern die physische Erfüllung aller von der ECC geclearten Geschäfte und schuldet dabei im Außenverhältnis gegenüber den Handelsteilnehmern die tatsächlich überwiegend von der ECC ausgeführten Clearing und Abwicklungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der physischen Erfüllung der jeweiligen Spot- und physisch erfüllen Futures-Geschäfte. Erfüllungsgesellschaften ist die ECC Lux. Für alle Geschäfte über Emissionsrechte tritt die ECC AG selbst als Erfüllungsgesellschaft auf.
Fremdwährung	Andere Währungen als EUR, die von der ECC als Zahlungsmittel zugelassen sind.
Geldsicherheitenkonto	Internes Bestandskonto, auf dem Handelsteilnehmer-Barsicherheiten nach Ziffer 3.6.8 durch die ECC verbucht werden.
General-Omnibus-Teilnehmer	Alle Kunden und Nicht-Clearing-Mitglieder eines Clearing-Mitglieds, die weder Besonders Segregierte Nicht-Clearing-Mitglieder, noch Omnibus-Kunden oder Simple Omnibus-Teilnehmer sind.
Geschäft	Jedes Spotmarkt- oder Terminmarkt-Geschäft in von der ECC zugelassenen Produkten, das Handelsteilnehmer selbst oder über den Marktzugang eines Clearing-Brokers an einem Markt abgeschlossen oder registriert haben, und von der ECC abgewickelt wird.
Geschäftstag	Die Tage Montag bis Freitag mit Ausnahme derjenigen Tage, die in dem von der ECC unter http://www.ecc.de veröffentlichten Kalender als Tage, die keine Geschäftstage sind, gekennzeichnet sind.
Geschäftszeiten	7.30 Uhr bis 19.00 Uhr an jedem Geschäftstag.

Handel	Umfasst den Orderbuchhandel an einem Markt und die Registrierung von Geschäften an einem Markt.
Handelsbedingungen	Von einem Markt erlassene Bedingungen, nach denen die Geschäfte abgeschlossen und/oder registriert werden.
Handelstag	Die von dem jeweiligen Markt festgelegten Tage, an denen Handel stattfindet oder Geschäfte registriert werden können.
Handelsteilnehmer	Unternehmen, das an einem Markt als Teilnehmer zugelassen ist, von der ECC als Handelsteilnehmer in einem Produkt anerkannt ist und als Nicht-Clearing-Mitglied oder Clearing-Mitglied am Clearing der ECC teilnimmt.
Handelsteilnehmer-Bankgarantie	Bankgarantie auf erstes Anfordern, die gegenwärtige und künftige Verpflichtungen eines DCP-Clearing-Mitglieds bzw. Nicht-Clearing-Mitglieds gegenüber der ECC aus oder in Zusammenhang mit seiner Teilnahme am Clearing besichert, von einem von der ECC akzeptierten Institut gestellt wird, deren Garantiebetrug auf eine durch die ECC zugelassene Währung lautet und deren Bedingungen den von der ECC vorgegebenen Garantiebedingungen entsprechen.
Handelsteilnehmer-Barsicherheiten	Durch einen Handelsteilnehmer der ECC gestellte Barsicherheiten in EUR und GBP, die durch die ECC jeweils auf einem internen Bestandskonto als Geldsicherheitenkonto dieses Handelsteilnehmers geführt werden.
Handelsteilnehmer-Sicherheiten	Sicherheiten, die bei der Berechnung der Höhe der Margin-Anforderung nach Maßgaben von Ziffer 3.5.2 angerechnet werden können, in Gestalt von (1) Sicherheiten in Bezug auf den Anteil am Sammelbestand, der auf Bestandskonten der ECC gebucht sind, (2) Handelsteilnehmer-Barsicherheiten und (3) Handelsteilnehmer-Bankgarantien.
Herkunftsnachweis	Ein elektronisches Dokument, das gemäß den Anforderungen von Artikel 3 Abs. 6 der Richtlinie 2003/54/EG ausschließlich als Nachweis gegenüber einem Endkunden dafür dient, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt wurde.
Indirekte Kunden	Entsprechend Art. 1 lit. b) der Del. VO 149/2013 Kunden eines Kunden eines System-Clearing-Mitglieds, die über eine indirekte Clearingvereinbarung Clearingdienstleistungen des Kunden eines System-Clearing-Mitglieds erhalten.
Intermarket-Liquidity-Provider	Nicht-Clearing-Mitglied, das an zwei Märkten mittels Intermarket-Spread-Produkten zur Liquiditätsbereitstellung an diesen

	Märkten beiträgt und das hierüber mit den jeweiligen Märkten entsprechende Vereinbarungen geschlossen hat.
Intermarket-Spread-Produkt	Kombination aus zwei Futures-Kontrakten, die jeweils an unterschiedlichen Märkten gehandelt werden und die nach Einschätzung der ECC dieselben Risikocharakteristika aufweisen.
Kapazitätsgarantie	Ein gemäß Art. L. 335-1 f. des Code de l'énergie und dem décret n° 2012-1405 vom französischen staatlichen Übertragungsnetzbetreiber erzeugtes und einem Stromerzeuger für ein bestimmtes Kalenderjahr ausgestelltes, unkörperliches, handelbares, fungibles und übertragbares Zertifikat über die erzeugbare Kapazität seiner Anlagen.
Kompression	Ein Vorgang zur Risikoverringerung, bei dem Terminmarkt-Geschäfte zwischen der ECC und einem Clearing-Mitglied oder zwischen einem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied, die sich auf den gleichen Kontrakt oder Kontrakte eines Intermarket-Spread-Produkts beziehen, zu einheitlichen Zeitpunkten erlöschen und durch ein einheitliches neues Terminmarkt-Geschäft ersetzt werden, dessen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen dem Saldo sämtlicher Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der ersetzten Terminmarkt-Geschäfte entsprechen.
Kontrakt	Standardisierte Maßeinheit für Geschäfte. Bei Spotmarkt-Kontrakten bezieht sich dies auf die Menge der Ware; bei Terminmarkt-Kontrakten bezieht sich dies auf die Menge der Ware und die Fälligkeit der Lieferung. Die Kontraktsspezifikationen legen die Ausgestaltung eines Kontraktes fest.
Korrespondenzbank	Jede von der ECC bestimmte Bank, die zum Führen von Abrechnungskonten in verschiedenen Währungen für System-Clearing-Mitglieder berechtigt ist.
Kunde	Kunde eines System-Clearing-Mitglieds, der keine NCM-Vereinbarung mit dem System-Clearing-Mitglied und der ECC abgeschlossen hat und über dieses System-Clearing-Mitglied am Clearing bei der ECC teilnimmt. Die ECC unterscheidet Omnibus-Kunden und sonstige Kunden, Ziffer 2.3.1.
Lieferperiode	Lieferperiode ist nach näherer Bestimmung in den jeweiligen Kontraktsspezifikationen der Märkte der Zeitraum, der für die Lieferung definiert wird.

Margin-Anforderung	Die von der ECC an jedem Geschäftstag berechnete und nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen geforderte Sicherheitsleistung.
Market Coupling	Ein Mechanismus zur Integration von Strommärkten über eine koordinierte Preisbildung und Allokation von Übertragungskapazitäten.
Market Coupling Clearing-Transaktion	Ein Geschäft zwischen der ECC und einer Market-Coupling Gegenpartei durch das die grenzüberschreitenden Stromlieferungen zwischen der ECC und einer Market Coupling-Gegenpartei im Zuge des Market Couplings abgewickelt wird.
Market Coupling Kontrakt	Ein Kontrakt durch den die verfügbare Übertragungskapazität zwischen zwei Marktgebieten in Form von Physical Transmission Rights („PTRs“) handelbar und zum möglichen Gegenstand von Clearing-Dienstleistungen gemacht wird.
Market Coupling-Gegenpartei	Ein CCP oder eine mit der Abwicklung von Strombörsengeschäften beauftragte Partei, die in das Market Coupling einbezogen ist und auf Basis von Market-Coupling Kontrakten mit der ECC Market Coupling Clearing-Transaktionen abwickelt.
Markt	Regulierter Markt, Multilateral Trading Facility, Non-Multilateral Trading Facility, Organised Trading Facility oder vergleichbare Organisation, die den Abschluss oder die Registrierung von Geschäften in Produkten ermöglichen, die von der ECC in das Clearing einbezogen wurden.
NCM-Vereinbarung	Vereinbarung zwischen einem Clearing-Mitglied, einem Nicht-Clearing-Mitglied und der ECC sowie ggf. ergänzende Vereinbarungen.
Nicht erfülltes Geschäft	Spotmarkt- oder Terminmarkt-Geschäft, das noch nicht finanziell und/oder physisch erfüllt ist.
Nicht-Clearing-Mitglied	Teilnehmer am Clearing-Verfahren, der eine NCM-Vereinbarung mit einem System-Clearing-Mitglied geschlossen hat und für bestimmte Produkte von der ECC als Handelsteilnehmer anerkannt ist.
Omnibus-Bevollmächtigter	Von Omnibus-Kunden benannter Bevollmächtigter, der von allen Omnibus-Kunden des betreffenden Omnibus-Kontos bevollmächtigt ist, in deren Namen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen (soweit dies in den Clearing-Bedingungen für den Omnibus-Bevollmächtigten explizit vorgesehen ist) und als Treuhänder für mögliche Übertragungen von Geld, Wertpapieren oder Emissionsrechten aus Sicherheitenübertragungen bestellt ist.

Omnibus-Konto	Konto, unter dem Geschäfte und Positionen derjenigen Omnibus-Kunden, für die dieses Konto eingerichtet wird, getrennt von Eigenpositionen des Clearing-Mitglieds erfasst werden, soweit die Voraussetzungen für das Führen eines solchen Omnibus-Kontos vorliegen. Für Omnibus-Konten werden entsprechend Ziffer 3.6.7 Abs. 2 separate Sicherheitenverrechnungskonten geführt.
Omnibus-Kunde	Kunde eines Clearing-Mitglieds, dessen Geschäfte und Positionen auf einem Omnibus-Konto des Clearing-Mitglieds geführt werden und hinsichtlich dessen die durch ihn gestellten Sicherheiten nach Ziffer 3.5.6 ff. durchgereicht werden.
Omnibus-Vereinbarung	Bezogen auf jedes Omnibus-Konto, Vereinbarung zwischen einem Clearing-Mitglied, den Omnibus-Kunden, der ECC und einem Omnibus-Bevollmächtigten handelnd für die Omnibus-Kunden dieses Omnibus-Kontos, in der der Omnibus-Bevollmächtigte sowie das Clearing-Mitglied bestätigen, dass der Omnibus-Bevollmächtigte von allen Omnibus-Kunden dieses Omnibus-Kontos ermächtigt wurde, Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sowie als Treuhänder für mögliche Übertragungen von Geld, Wertpapieren oder Emissionsrechten aus Sicherheitenübertragungen bestellt zu sein. In der Omnibus-Vereinbarung erklärt das Clearing-Mitglied außerdem, die Konten für die Omnibus-Kunden innerhalb seiner Abwicklungssysteme getrennt zu führen und als Handelsteilnehmer für das betreffende Omnibus-Konto zu agieren. Jede Bezugnahme in diesen Clearing-Bedingungen auf einen Omnibus-Bevollmächtigten ist als eine Bezugnahme auf den betreffenden Omnibus-Bevollmächtigten handelnd für die Omnibus-Kunden des betreffenden Omnibus-Kontos zu verstehen.
Payment Bank	Jede von der ECC bestimmte Bank, die zum Führen von Abrechnungskonten für die ECC in verschiedenen Währungen berechtigt ist.
Position	Der Saldo mehrerer nicht erfüllter Terminmarkt-Geschäfte über den gleichen Kontrakt.
Produkt	Spotmarkt-Kontrakt oder alle Terminmarkt-Kontrakte gleichen Basiswertes und verschiedener Fälligkeiten, die auf einem Markt gehandelt werden und von der ECC in das Clearing einbezogen wurden.
Registerbasierte Produkte	Emissionsberechtigungen, Herkunftsnachweise und Kapazitätsrechte.

Segregiertes Konto	Auf einem Segregierten Konto werden Geschäfte und Positionen der Besonders Segregierten Teilnehmer, getrennt von a) Eigenpositionen des Clearing-Mitglieds, b) von Geschäften und Positionen anderer Besonderer Segregierter Teilnehmer dieses Clearing-Mitglieds, c) Geschäften und Positionen der General-Omnibus-Teilnehmer dieses Clearing-Mitglieds und d) Geschäften und Positionen der Simple-Omnibus Teilnehmer dieses Clearing-Mitglieds erfasst. Für Segregierte Konten werden entsprechend Ziffer 3.6.7 Abs. 2 separate Sicherheitenverrechnungskonten geführt.
Settlement-Bank	Institut, welches mit der ECC einen Systemvertrag sowie gegebenenfalls eine Settlement-Bank-Vereinbarung abgeschlossen hat, eines oder mehrere Abrechnungskonten für DCP-Clearing-Mitglieder führt und Zahlungsaufträge für DCP-Clearing-Mitglieder gegenüber der ECC ausführt.
Settlement-Bank-Vereinbarung	Vereinbarung zwischen einer Settlement-Bank, einem DCP-Clearing-Mitglied und der ECC über das Führen eines Abrechnungskontos, welche auf Anforderung der ECC unter anderem die Verpfändung der auf dem Abrechnungskonto verbuchten Guthabenforderung des DCP-Clearing-Mitglieds an die ECC regelt.
Simple-Omnibus	Ein Simple Omnibus besteht ausschließlich aus den Simple Omnibus Teilnehmern eines Clearing-Mitglieds, die dem betreffenden Simple Omnibus in den Clearingsystemen der ECC zugeordnet sind.
Simple-Omnibus Teilnehmer	Bestimmte Kunden und Nicht-Clearing-Mitglieder eines Clearing-Mitglieds, die weder Besonders Segregierte Teilnehmer, noch General Omnibus-Kunden sind.
Spotmarkt	Markt oder Teilmarkt, an dem Geschäfte in Produkten abgeschlossen werden, die in der Regel binnen zwei Geschäftstagen erfüllt werden.
Spotmarkt-Geschäft	Geschäft eines Handelsteilnehmers, das in der Regel binnen zwei Geschäftstagen erfüllt wird.
Stop-Button	Technische Umsetzung des Emergency-Member-Stops im Eurex-Clearing System.
Stop-Limit	Zwischen dem Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied vertraglich vereinbartes Limit für die Risikoposition des Nicht-Clearing-Mitglieds, bei dessen Überschreitung das Clearing-

	Mitglied einen Antrag auf Ausschluss des betroffenen Teilnehmers vom Handel an allen von der ECC geclearten Märkten stellen wird (siehe Stop-Button).
Stop-Request	Technische Umsetzung des Emergency-Member-Stops im ECC-Self-Service-Limit-Maintenance System.
System-Clearing-Mitglied	Clearing-Mitglied, welches über eine System-Clearing-Lizenz verfügt und zum Clearing von eigenen Geschäften, Kundengeschäften und Geschäften von Nicht-Clearing-Mitgliedern berechtigt ist.
Systeme zum algorithmischen Handel	Computeralgorithmen, die einzelne Auftragsparameter automatisch bestimmen, ohne dass es sich um ein Quote-Machine, Electronic-Eyes oder ein Order-Routing-System handelt.
Systemvertrag	Selbständige vertragliche Vereinbarung aus den das Zahlungssystem betreffenden Bestimmungen in Abschnitt 8, den Bestimmungen in Abschnitt 7 sowie sämtliche Bestimmungen und Begriffsbestimmungen in diesen Clearing-Bedingungen, die sich auf System-Clearing-Mitglieder oder Settlement-Banken als Teilnehmer des Systems beziehen. Die Gesamtheit dieser Systemverträge bildet eine förmliche Vereinbarung im Sinne von Artikel 2 a) der Finalitätsrichtlinie, die ein System im Sinne der Finalitätsrichtlinie darstellt.
Tagesendverarbeitung	Geschäftstäglicher Prozess der ECC zur Abrechnung, Positionsführung sowie Berechnung und Verbuchung von Margins für alle Geschäfte, für die die ECC das Clearing übernommen hat.
Terminmarkt	Markt oder Teilmarkt, an dem Geschäfte in Produkten mit hinausgeschobenem Erfüllungszeitpunkt (i.d.R. später als zwei Geschäftstage) abgeschlossen werden.
Terminmarkt-Geschäft	Geschäft eines Handelsteilnehmers mit hinausgeschobenem Erfüllungszeitpunkt (Futures oder Optionen).
Trading-Limit	Technisch im Handelssystem des Marktes hinterlegte Limitierung von Aufträgen, die durch einen Teilnehmer in das Handelssystem eines Markts eingegeben werden können.
Transaktion	Abschluss eines Geschäftes an einem Markt nach den Regeln dieses Marktes.
Vertreter des Clearing-Mitglieds	Der Verwalter eines Clearing-Mitglied, also die Person, die nach der jeweiligen Rechtsordnung in Zusammenhang mit einer Insolvenz von einem Gericht, einer Behörde oder einer anderen zuständigen Stelle vorläufig oder endgültig mit der

	Durchführung eines Verfahrens beauftragt ist, welches die Verteilung des Schuldnervermögens zur Befriedigung der Gläubiger zum Gegenstand hat (Insolvenzverfahren) und die mit Verwaltungs- und Verfügungsbefugnissen über das Vermögen des Schuldners ausgestattet ist. Soweit ein Verwalter nicht eingesetzt ist, das Clearing-Mitglied selbst.
Zertifikate	Zertifikate im Sinne von Artikel 3 lit a der Verordnung 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft.
<p>Soweit die folgenden Regelungen auf eine der vorstehend genannten Personen im Singular Bezug nehmen, gilt jede dieser Regelungen jeweils für alle diese Personen. Regelungen, die ein Clearing-Mitglied im Verhältnis zu Nicht-Clearing-Mitgliedern, Omnibus-Kunden, Omnibus-Bevollmächtigten, Kunden oder Settlement-Banken betreffen, gelten für dieses Clearing-Mitglied jeweils ausschließlich im Verhältnis zu solchen Nicht-Clearing-Mitgliedern, Omnibus-Kunden, Omnibus-Bevollmächtigten, Kunden oder Settlement-Banken mit denen beziehungsweise der dieses Clearing-Mitglied in einer Vertragsbeziehung steht.</p>	

2. Zulassung zum Clearing an der ECC und am Clearing beteiligte Personen

2.1 Clearing-Mitglied

2.1.1 Clearing-Lizenz

- (1) Zur Teilnahme am Clearing als Clearing-Mitglied ist eine Clearing-Lizenz erforderlich. Die Clearing-Lizenz wird durch Abschluss einer entsprechenden Clearing-Vereinbarung mit der ECC erworben. Eine Clearing-Lizenz berechtigt zum Clearing von Geschäften in gegenwärtig oder zukünftig von der ECC zugelassenen Produkten. Die Clearing-Lizenz kann von der ECC hinsichtlich einzelner Produkte beschränkt werden, wenn das Clearing-Mitglied die produktspezifischen Voraussetzungen nicht erfüllt.
- (2) Eine System-Clearing-Lizenz ist als General-Clearing-Lizenz oder als Direct-Clearing-Lizenz möglich. Eine General-Clearing-Lizenz berechtigt zum Clearing von eigenen Geschäften, Kundengeschäften und Geschäften von Nicht-Clearing-Mitgliedern. Eine Direct-Clearing-Lizenz berechtigt zum Clearing von eigenen Geschäften, Kundengeschäften und Geschäften konzernverbundener Nicht-Clearing-Mitglieder. General-Clearing-Lizenzen und Direct-Clearing Lizenzen – auch wenn sie vor dem 1. August 2016 erteilt wurden – sind System-Clearing-Lizenzen im Sinne dieser Clearing-Bedingungen.
- (3) Eine DCP-Clearing-Lizenz berechtigt DCP-Clearing-Mitglieder ausschließlich zum Clearing von eigenen Spotmarkt-Geschäften.

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen eines System-Clearing-Mitglieds

- (1) Eine Clearing-Lizenz als System-Clearing-Mitglied in Form einer General-Clearing-Lizenz oder Direct-Clearing-Lizenz können nur erhalten:
 - (a) Institute mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz oder Norwegen, sofern sie von den zuständigen Stellen ihrer Sitzstaaten zugelassen worden sind und die Zulassung die für die Teilnahme am Clearing erforderlichen Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen umfasst und die Institute außerdem von den zuständigen Stellen ihrer Sitzstaaten nach den Vorgaben der Richtlinien der Europäischen Union, wenn der Sitz in der Schweiz ist, von der Finanzmarktaufsicht (FINMA), oder wenn der Sitz in Norwegen ist, von Finanstilsynet beaufsichtigt werden.
 - (b) Zweigstellen und Zweigniederlassungen im Sinne von §§ 53, 53 b oder 53 c des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG), sofern die Zweigstelle bzw. das Institut die Voraussetzungen nach lit. a und Ziffer 2.1.2 erfüllt.
 - (c) Zweigniederlassungen im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 lit. a des Schweizer Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen i. V. m. der Verordnung der FINMA über die ausländischen Banken in der Schweiz, sofern die Zweigniederlassung das Vorliegen der Voraussetzungen nach lit. a und Ziffer 2.1.2 erfüllt.

- (d) Andere Zweigniederlassungen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (Aufnahmestaat), sofern die jeweilige Hauptniederlassung (Kreditinstitut, Wertpapierhandelsunternehmen) mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (Herkunftsstaat) von ihrer nationalen Aufsichtsbehörde zugelassen ist und entsprechend beaufsichtigt wird und die Zulassung die für das Betreiben des Clearings erforderlichen Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen umfasst, im Herkunftsstaat keine Austrittsschranken für Zweigniederlassungen von Instituten mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union bestehen, ein Anzeigeverfahren im Aufnahmestaat durchgeführt wurde und die Zweigniederlassung bzw. das Institut die Voraussetzungen der Ziffer 2.1.2 erfüllt.
- (e) Institute mit Sitz außerhalb der EU, der Schweiz oder Norwegen, sofern (i) die Zulassung des Instituts durch ihre nationale Aufsichtsbehörde die für die Teilnahme am Clearing erforderlichen Bankgeschäft oder Finanzdienstleistungen umfasst, (ii) das beantragende Institut in seinem Heimatstaat nach Vorgaben beaufsichtigt wird, die aus Sicht der ECC gleichwertig mit den jeweiligen aufsichtsrechtlichen Vorgaben der EU sind und vorausgesetzt dass (iii) die zuständige Aufsichtsbehörde Appendix A des IOSCO Multilateral Memorandum of Understanding oder ein einschlägiges bilaterales Memorandum of Understanding mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) unterzeichnet hat;

Die ECC AG kann von einem Institut mit Sitz außerhalb der EU verlangen, auf eigene Kosten ein Rechtsgutachten eines führenden und von der ECC AG anerkannten Rechtsberaters vorzulegen, das die rechtliche Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Clearing-Bedingungen in der jeweiligen Rechtsordnung nach Maßgabe der von der ECC AG hierfür jeweils festgelegten Anforderungen bestätigt.

Hauptniederlassungen der in lit. b bis d genannten Zweigstellen oder Zweigniederlassungen müssen schriftlich garantieren, dass sie die aus dem Clearing ihrer Zweigstellen oder Zweigniederlassungen entstehenden Verpflichtungen in unbegrenzter Höhe auf erstes Anfordern der ECC erfüllen werden. Zur Prüfung der Rechtswirksamkeit dieser Garantie kann die ECC vom Institut auf dessen Kosten alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise einschließlich einer rechtsgutachterlichen Stellungnahme eines von der ECC bestimmten Gutachters verlangen.

Bei Zentralbanken, Zentralen Kontrahenten (CCPs) oder staatlichen Förderbanken mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, kann die ECC Ausnahmen von den Voraussetzungen dieses Absatzes 1 zulassen, sofern diesen Unternehmen oder Institutionen nach den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Teilnahme am Clearingverfahren der ECC nicht untersagt ist.

- (2) Eine General-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des antragstellenden Instituts in Höhe von mindestens EUR 30 Millionen oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung des Staates voraus, in dem das antragstellende Institut seinen Sitz hat.

Eine Direct-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des antragstellenden Instituts in Höhe von mindestens EUR 7,5 Millionen oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung des Staates voraus, in dem das antragstellende Institut seinen Sitz hat.

Für System-Clearing-Mitglieder mit einer General-Clearing-Lizenz, die ausschließlich über eine Lizenz gemäß Verordnung 648/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. Juli 2012 verfügen, gelten dieselben Anforderungen an das haftende Eigenkapital wie für eine Direct-Clearing-Lizenz.

- (3) Die Berechnung des haftenden Eigenkapitals erfolgt nach den im Sitzstaat des Instituts geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Höhe des haftenden Eigenkapitals ist der ECC bei Antragstellung sowie nach Erhalt der System-Clearing-Lizenz jederzeit auf Verlangen nachzuweisen. Zur Überprüfung kann die ECC einen Abschlussprüfer auf Kosten des antragstellenden Instituts beauftragen.
- (4) Reicht das haftende Eigenkapital des antragstellenden Instituts für die Erteilung einer System-Clearing-Lizenz nicht aus, kann die ECC bestimmen, dass der Fehlbetrag durch Bankgarantien oder Sicherheiten in Geld oder Sicherheiten in Wertpapieren oder Wertrechten nach Maßgabe des Abschnitts 3.5 („Eigenkapitalersetzende Sicherheiten“) ausgeglichen wird.

Die Bankgarantie muss von einem inländischen Kreditinstitut im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG oder einem vergleichbaren ausländischen Institut zugunsten der ECC erklärt werden. Die ECC kann bestimmen, dass auch die Garantieerklärung eines in- oder ausländischen Nicht-Kreditinstituts ausreichend ist, sofern dessen Garantie mit einer Bankgarantie vergleichbar ist. In diesem Fall gelten die Bestimmungen über die Bankgarantie entsprechend. Das System-Clearing-Mitglied und das garantierende Kreditinstitut müssen personenverschieden und dürfen nicht verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz (AktG) sein. Bei verbundenen Unternehmen kann die ECC im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die Bankgarantie muss die unbedingte und unwiderrufliche Verpflichtung des Garanten enthalten, im Falle nicht ausreichender Sicherheiten des System-Clearing-Mitglieds den garantierten Betrag auf erstes Anfordern der ECC auf ein Konto der ECC anzuschaffen. Art, Inhalt und Form der Bankgarantie werden von der ECC festgelegt.

- (5) Durch ein System-Clearing-Mitglied nachzuweisen sind ferner:
 - (a) mindestens ein Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt („Clearstream Banking AG“ oder „CBF“) sofern die Hinterlegung von Sicherheiten durch Wertpapiere erfolgt sowie gegebenenfalls ein Cash-Pfandkonto,
 - (b) ein Abrechnungskonto,
 - (c) technische Anbindung an die Abwicklungssysteme der ECC,
 - (d) der Einsatz angemessener technischer Einrichtungen (Backoffice-Einrichtung), um eine ordnungsgemäße Aufzeichnung, Verbuchung und Überwachung aller Transaktionen und der Sicherheitsleistungen sowie die Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistungen gegenüber den Kunden nach den Mindestanforderungen der ECC (Clearing-Pflichten)

sicherzustellen; im Übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen über technische Einrichtungen der ECC entsprechend,

- (e) der Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Mitarbeiters zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Back-Office (Back-Office-Kontakt) und die Benennung eines Default Management Kontakts (funktionale Mailadresse sowie Hotline), der von ausreichend qualifizierten Mitarbeitern überwacht wird, die zur Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen im Rahmen der Default Management Auktionen nach Abschnitt 3.12 per E-Mail und mittels Telefon berechtigt sind. Der Back-Office-Kontakt sowie der Default Management Kontakt müssen jederzeit während des Geschäftstages anwesend und telefonisch sowie per E-Mail erreichbar sein und
- (f) die Leistung des Beitrags zum Ausfallfonds gemäß Abschnitt 3.8.

2.1.3 Allgemeine Voraussetzungen eines DCP-Clearing-Mitglieds

- (1) Eine DCP-Clearing-Lizenz können nur erhalten:
 - (a) Unternehmen, die von der ECC als Handelsteilnehmer an Spotmärkten, für die die ECC das Clearing übernommen hat, anerkannt werden und deren Anerkennung nicht vollständig widerrufen wurde,
 - (b) die ihren Sitz in einem Staat haben, für die die ECC DCP-Clearing-Mitglieder generell zulässt (gemäß Veröffentlichung auf der ECC Webseite www.ecc.de),
 - (c) über ein haftende Eigenkapital von mindestens 50.000 Euro verfügen und
 - (d) die keine System-Clearing-Mitglieder sind.
- (2) DCP-Clearing-Mitglieder müssen auf Anforderung der ECC einen „Know-Your-Customer“ (KYC) Fragebogen ausfüllen und übermitteln und die KYC-Bewertung bzw. eine vergleichbare Zugangsvoraussetzung der ECC bestehen.
- (3) Verfügt das DCP-Clearing-Mitglied nicht über ein Eigenkapital in Höhe von mindestens 50.000 Euro, kann die ECC bestimmen, dass der Fehlbetrag durch Bankgarantien ausgeglichen wird. Die Bankgarantie muss von einem inländischen Kreditinstitut im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG oder einem vergleichbaren ausländischen Institut zugunsten der ECC ausgestellt werden. Alternativ kann die ECC bestimmen, dass auch die Garantieerklärung der Muttergesellschaft ausreichend ist, sofern deren Garantie mit einer Bankgarantie vergleichbar ist. In diesem Fall gelten die Bestimmungen über die Bankgarantie entsprechend.

Die Garantie muss die unbedingte und unwiderrufliche Verpflichtung des Garanten enthalten, im Falle nicht ausreichender Sicherheiten des DCP-Clearing-Mitglieds den garantierten Betrag auf erstes Anfordern der ECC auf ein Konto der ECC anzuschaffen. Art, Inhalt und Form der Bankgarantie werden von der ECC festgelegt.
- (4) Durch ein DCP-Clearing-Mitglied nachzuweisen sind:
 - (a) ein Abrechnungskonto beziehungsweise im Falle einer entsprechenden Anforderung durch die ECC, mehrere Abrechnungskonten bei einer Settlement-Bank,

- (b) der Abschluss einer Settlement-Bank-Vereinbarung oder der Abschluss einer Vereinbarung des DCP-Clearing-Mitglieds mit der Settlement-Bank über das Führen eines Abrechnungskontos und auf Anforderung der ECC eine separate, der Settlement-Bank angezeigte Verpfändung der auf dem Abrechnungskonto verbuchten Guthabenforderung des DCP-Clearing-Mitglieds an die ECC,
 - (c) die Bevollmächtigung der ECC zu Verfügungen über Guthaben des Abrechnungskontos zulasten des DCP-Clearing-Mitglieds zur Erfüllung von dessen Verpflichtungen gegenüber der ECC,
 - (d) die Leistung des Beitrags zum Ausfallfonds gemäß Abschnitt 3.8.
 - (e) der Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Mitarbeiters zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Back-Office (Back-Office-Kontakt), der jederzeit während des Geschäftstages anwesend und telefonisch und per E-Mail erreichbar ist.
- (5) Eine DCP Clearing-Mitglied muss den Einsatz von Systemen zum Handel, bei denen ein Computeralgorithmus die einzelnen Auftragsparameter automatisch bestimmt (Systeme zum algorithmischen Handel), der ECC vor Inbetriebnahme anzeigen. Die ECC kann die Nutzung von in Satz 1 genannten Systemen dauerhaft oder zeitweise, vollständig oder teilweise untersagen, insbesondere wenn durch deren Einsatz eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung droht.

2.1.4 Produktspezifische Voraussetzungen eines Clearing-Mitglieds

- (1) Für das Clearing von Produkten in EUR müssen System-Clearing-Mitgliedern über ein Abrechnungskonto bei einer Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union verfügen, das an der Abwicklung über das TARGET2-System teilnimmt (TARGET2-Konto). Kann ein System-Clearing-Mitglied nachweisen, dass es nicht am TARGET2-System teilnehmen kann, kann es alternativ für das Clearing von Produkten in EUR ein Abrechnungskonto bei einer Korrespondenzbank nutzen. In diesem Fall wird das System-Clearing-Mitglied die ECC zur Einreichung von Zahlungsinstruktionen für das Abrechnungskonto des System-Clearing-Mitglieds bevollmächtigen.
- (2) Für das Clearing von Produkten in Fremdwährungen sind bei System-Clearing-Mitgliedern erforderlich:
 - (a) fremdwährungsfähige Abrechnungskonten bei Korrespondenzbanken,
 - (b) die technische Anbindung an CreationOnline- oder S.W.I.F.T-System
 - (c) sowie eine Bevollmächtigung der ECC zur Einreichung von Zahlungsinstruktionen für das jeweilige Abrechnungskonto des System-Clearing-Mitglieds.
- (2) Für das Clearing von Produkten in Fremdwährungen ist bei DCP-Clearing-Mitgliedern ein fremdwährungsfähiges Abrechnungskonto bei der Settlement Bank erforderlich.

2.1.5 Besondere Voraussetzungen für US-Clearing-Mitglieder

Für System-Clearing-Mitglieder mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika (bzw. in einem Staat der Vereinigten Staaten von Amerika) („US-Clearing-Mitglied“) gelten zusätzlich zu den allgemeinen und produktspezifischen Anforderungen an die Erteilung einer Clearing Lizenz (Ziffer 2.1.2 und Ziffer 2.1.4) folgende besondere Bestimmungen.

2.1.5.1 Besondere Bestimmungen für US-Clearing-Mitglieder

- (1) Das US-Clearing-Mitglied muss ein futures commission merchant (wie im Commodities Exchange Act definiert) ("**FCM**") sein, der bei der CFTC registriert ist.
- (2) Die ECC kann die Clearing-Lizenz für US-Clearing-Mitglieder auf bestimmte Produkte beschränken.

2.1.5.2 Zusätzliche fortlaufende Verpflichtungen für US-Clearing-Mitglieder

- (1) Vor dem Abschluss einer Vereinbarung zur Übernahme des Clearings ist das US-Clearing-Mitglied in Bezug auf Nicht-Clearing-Mitglieder oder Kunden verpflichtet, diese darüber zu informieren, dass das volle Schutzniveau der EMIR-konformen Segregierungsmodelle der ECC nicht angeboten werden kann, wenn Nicht-Clearing-Mitglieder oder Kunden ihre Geschäfte über ein US-Clearing-Mitglied abwickeln.

Das US-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, den Nicht-Clearing-Mitgliedern oder Kunden, die über das US-Clearing-Mitglied ihre Geschäfte abwickeln wollen, die Möglichkeit einzuräumen, eine EMIR-konforme Segregierung über ein konzernverbundenes Unternehmen oder ein anderes Clearing-Mitglied, das seinen Hauptsitz in der Europäischen Union hat, zu nutzen. Sollte das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglieder oder der Kunde trotz der zuvor genannten Alternativen seine Geschäfte durch das US-Clearing-Mitglied abwickeln wollen, ist das US-Clearing-Mitglied verpflichtet, das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied oder den Kunden über sämtliche Risiken, die aus dem Clearing über ein US-Clearing-Mitglied entstehen können, zu informieren.

- (2) Für US-Clearing-Mitglieder gelten die folgenden zusätzlichen fortlaufenden Verpflichtungen:
 - (i) Zusätzlich zu den in Ziffer 2.1.6 genannten Benachrichtigungspflichten informiert das US-Clearing-Mitglied die ECC unverzüglich, wenn es eine der diesem Abschnitt 2.1.5 genannten Voraussetzungen oder Bedingungen nicht (mehr) erfüllt.
 - (ii) Das US-Clearing-Mitglied übermittelt der ECC umgehend eine Kopie der monatlichen Form 1-FR oder (soweit anwendbar) des FOCUS Report (wie durch die U.S. Securities and Exchange Commission definiert) sowie des geprüften Jahresabschlussberichts, jedoch nicht später als 30 Geschäftstage nachdem der jeweilige Bericht verfügbar ist.
 - (iii) Das US-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die ECC unverzüglich über ein Absinken des gleichwertigen regulatorischen Eigenkapitals um 20% oder mehr gegenüber den Werten, die in dem letzten an die ECC übermittelten monatlichen Form 1-FR oder FOCUS Report (falls anwendbar) ausgewiesen wurden, zu informieren.

- (iv) Das US-Clearing-Mitglied muss der ECC jederzeit ermöglichen, den Anforderungen der CFTC Regulation 30.7 nachzukommen, technische Konnektivität zugunsten der CFTC in Bezug auf das kundengesicherte Konto des US-Clearing-Mitgliedes herzustellen.

2.1.6 Benachrichtigungspflichten und Kontrollrechte

- (1) Jedes Clearing-Mitglied hat die ECC unverzüglich zu unterrichten, sobald die allgemeinen (Ziffer 2.1.2) oder produktspezifischen (Ziffer 2.1.4) Voraussetzungen für seine Teilnahme am Clearing der ECC nicht mehr erfüllt sind oder sonstige Umstände vorliegen, die zum Wegfall dieser Voraussetzungen führen können.
- (2) In den folgenden Fällen benachrichtigt das Clearing-Mitglied die ECC unverzüglich schriftlich oder per E-Mail. In den Fällen lit (a) bis (f) ist die ECC darüber hinaus unverzüglich telefonisch zu informieren:
 - (a) ein Ereignis, das auf die Fähigkeit des Clearing-Mitglieds, die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft zu erfüllen, Auswirkungen hat oder das möglicherweise wesentliche Auswirkungen darauf haben kann,
 - (b) das Clearing-Mitglied ist informiert worden, dass eine zuständige Aufsichtsbehörde oder sonstige staatliche Stelle einen der Geschäftsbereiche untersucht, die für seine Leistungserfüllung nach den Clearing-Bedingungen von wesentlicher Bedeutung sind,
 - (c) es eine finanzielle Anforderungen einer staatlichen Behörde, Regulierungsbehörde, Börse, Clearing-Organisation oder einer Lieferstelle nicht einhält,
 - (d) eine Insolvenz, die das Clearing-Mitglied selbst, eine Muttergesellschaft oder jegliche Verbundunternehmen betrifft,
 - (e) jegliche "Frühwarnung" oder ähnliche Information, die nach dem anwendbaren Recht, innerhalb der im maßgeblichen Gesetz für eine solche Meldung an eine solche Regulierungsbehörde festgelegten Zeit sowie in der festgelegten Art und Weise einer Regulierungsbehörde gemeldet werden müssen,
 - (f) ein Ausfall eines Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. eines Clearing Broker-Kunden, der für das Clearing-Mitglied ein erhebliches Risiko darstellen kann.
 - (g) eine Fusion, ein Zusammenschluss oder eine Konsolidierung zwischen dem Clearing-Mitglied und einer anderen juristischen Person, ein Wechsel der obersten Muttergesellschaft des Clearing-Mitglieds oder im Hinblick auf einen Kontrollwechsel, sobald es Kenntnis von einer solchen Änderung oder vorgeschlagenen Änderung erlangt und die Offenlegung einer solchen Änderung nicht durch das anwendbare Recht ausgeschlossen wird,
 - (h) der Verkauf eines wesentlichen Teils des Geschäfts oder der Vermögenswerte eines Clearing-Mitglieds an eine andere juristische Person,

- (i) eine wesentliche Änderung seiner Systeme, Geschäftsstrategie oder seines Betriebs oder eine wesentliche Feststellung in einem externen oder internen Prüfbericht, die potentiell den Clearingbetrieb der ECC beeinträchtigen können,
 - (j) Nichterteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks durch die Wirtschaftsprüfer des Clearing-Mitglieds und
 - (k) im Fall von DCP-Clearing-Mitgliedern zudem jede wesentliche Änderung der der ECC im Rahmen des KYC-Fragebogens zur Verfügung gestellten Informationen.
- (3) Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten (System-Clearing Mitglieder) bzw. neun Monaten (DCP-Clearing-Mitglieder) nach Ende eines jeden Geschäftsjahres gegenüber der ECC durch die Einreichung einer Kopie des Jahresabschlusses einen Nachweis über das Vorliegen des erforderlichen haftenden Eigenkapitals zu erbringen. Sofern die gesetzliche Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer besteht, ist die Kopie des geprüften Jahresabschlusses mit Bestätigungsvermerk einzureichen.
- (4) Auf Anforderung der ECC ist der ECC jederzeit Folgendes nachzuweisen:
- (a) das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz,
 - (b) die Fähigkeit des Clearing-Mitglieds, seine Pflichten nach den Clearing-Bedingungen zu erfüllen und
 - (c) die Fähigkeit des Clearing-Mitglieds, das aus den Clearing-Bedingungen erwachsende Risiko, einschließlich des Ausfallsrisikos, des operationellen und des Compliance-Risikos, zu steuern.
- Zur weiteren Überprüfung ist die ECC berechtigt, einen Wirtschaftsprüfer im Sinne des KWG oder vergleichbarer Regelungen auf Kosten des Clearing-Mitglieds zu beauftragen. Jedes Clearing-Mitglied stellt Informationen, Bücher und Unterlagen wie in angemessenem Rahmen während der Prüfung angefordert zur Verfügung.
- (5) Auf Anforderung der ECC hat ein System-Clearing-Mitglied folgende schriftliche Informationen im Hinblick auf seine Nicht-Clearing-Mitglieder oder Clearing-Broker-Kunden umgehend zur Verfügung stellen:
- (a) die Identität und Positionen der Clearing-Broker-Kunden und den jeweiligen Träger des wirtschaftlichen Risikos,
 - (b) die nach dem "Know-Your-Customer" Fragebogen der ECC erforderlichen Informationen, soweit möglich und
 - (c) jegliche Beziehung zwischen den Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Clearing-Broker-Kunden und dem Clearing-Mitglied, die zu einem wesentlich erhöhten Risiko für die ECC führen können.

2.1.7 Nichtübertragbarkeit

Eine Clearing-Lizenz kann nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden.

2.1.8 Beendigung und Ruhen der Clearing-Lizenz

- (1) Jedes Clearing-Mitglied kann seine Clearing-Lizenz schriftlich ohne Angabe von Gründen beenden. Die Beendigung wird erst wirksam, nachdem alle Geschäfte, für deren Clearing das betreffende Clearing-Mitglied zuständig ist, glattgestellt oder auf ein anderes Clearing-Mitglied übertragen und alle ausstehenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen des betreffenden Clearing-Mitglieds und alle ausstehenden Liefer- bzw. Abnahmeverpflichtungen angeschlossener Nicht-Clearing-Mitglieder erfüllt worden sind.
- (2) Die ECC kann eine Clearing-Lizenz beenden, wenn
 - (a) die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Clearing-Lizenz aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Clearing-Mitglieds erteilt wurde,
 - (b) die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz nachträglich wegfallen,
 - (c) das Clearing-Mitglied wesentliche Clearing-Bedingungen verletzt und trotz Abmahnung wiederholt gegen diese verstößt, wobei fehlendes Verschulden des Clearing-Mitglieds insoweit unbeachtlich ist,
 - (d) gegen das Clearing-Mitglied Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG angeordnet sind oder das Insolvenzverfahren beantragt worden ist. Den Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG und dem Insolvenzverfahren stehen entsprechende Maßnahmen und Verfahren nach dem Recht des Staates, in dem das Clearing-Mitglied seinen Sitz hat, gleich,
 - (e) gegen die Gesellschaft, die beherrschenden Einfluss i.S.v. § 17 AktG oder vergleichbarer nationaler Regelungen (Konzernmuttergesellschaft) auf das Clearing-Mitglied ausüben kann, Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG angeordnet sind oder das Insolvenzverfahren beantragt worden ist. Den Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG und dem Insolvenzverfahren stehen entsprechende Maßnahmen und Verfahren nach dem Recht des Staates, in dem das Clearing-Mitglied seinen Sitz hat, gleich; oder
 - (f) das Clearing-Mitglied einer Änderung dieser Clearing-Bedingungen innerhalb der in Ziffer 7.5 genannten Frist widerspricht.

Die ECC teilt dem betroffenen Clearing-Mitglied die Beendigung der Clearing-Lizenz schriftlich, per Telefax, in elektronischer Form oder via SWIFT-Nachricht mit.

- (3) Besteht der begründete Verdacht, dass die Voraussetzungen einer Beendigung nach Absatz 2 vorliegen, kann die ECC das Ruhen der Clearing-Lizenz für die Dauer von längstens 6 Monaten anordnen. Zum Zwecke der Überprüfung kann die ECC von dem betreffenden Clearing-Mitglied auf dessen Kosten alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen. Das Ruhen der Clearing-Lizenz kann auch für die Dauer des Verzuges oder technischen Verzuges nach Ziffer 3.9.1 ff. angeordnet werden. Sofern die ECC feststellt, dass das Clearing-Mitglied ein erhebliches Ausfalls- oder operationelles Risiko für die ECC darstellt, kann sie Positionslimits für das Clearing-Mitglied festlegen oder das Ruhen der Clearing-Lizenz für den Zeitraum, in dem ein solches Risiko als erheblich betrachtet wird, anordnen.

- (4) Im Fall der Beendigung oder des Ruhens einer Clearing-Lizenz ist die ECC berechtigt,
- (a) das Clearing-Mitglied und seine Nicht-Clearing-Mitglieder aufzufordern, binnen einer von der ECC für den Einzelfall gesetzten Frist, Glattstellungsgeschäfte abzuschließen oder risikomindernde Positionenübertragungen mit Zustimmung der ECC vorzunehmen oder
 - (b) jederzeit selbst eine Beendigung in entsprechender Anwendung von Abschnitt 3.10 mit den in Abschnitt 3.11 bezeichneten Rechtsfolgen vorzunehmen.

Im Fall von lit. a hat das Clearing-Mitglied seine Nicht-Clearing-Mitglieder unverzüglich zu benachrichtigen, so dass diese Vorkehrungen zur Übertragung ihrer Geschäfte und Positionen und ggf. Sicherheiten auf ein anderes Clearing-Mitglied treffen können.

- (5) Die Beendigung oder das Ruhen der Clearing-Lizenz lässt die Rechte und Pflichten des betreffenden Clearing-Mitglieds aus nicht erfüllten Geschäften, für deren Clearing es zuständig ist, unberührt.

2.1.9 Beschränkung der Clearing-Lizenz

- (1) Die ECC beschränkt eine Clearing-Lizenz hinsichtlich bestimmter Produkte, wenn die produktspezifischen Voraussetzungen für das jeweilige Produkt nicht vorliegen oder nachträglich weggefallen sind.

Die ECC teilt dem betroffenen Clearing-Mitglied die Beschränkung der Clearing-Lizenz schriftlich, per Telefax, in elektronischer Form oder via SWIFT-Nachricht mit.

- (2) Im Fall der Beschränkung der Clearing-Lizenz dürfen das Clearing-Mitglied und seine Nicht-Clearing-Mitglieder in diesen Produkten nur noch Glattstellungsgeschäfte abschließen oder risikomindernde Positionenübertragungen mit Zustimmung der ECC vornehmen. Alle nicht erfüllten Geschäfte in diesen Produkten sind glattzustellen oder auf ein anderes Clearing-Mitglied zu übertragen. Das Clearing-Mitglied hat seine Nicht-Clearing-Mitglieder unverzüglich zu benachrichtigen, so dass diese Vorkehrungen zur Übertragung auf ein anderes Clearing-Mitglied treffen können. Die ECC überwacht die Glattstellung bzw. Übertragung.
- (3) Ist die Glattstellung bzw. Übertragung nicht innerhalb einer von der ECC für den Einzelfall gesetzten Frist abgeschlossen, kann die ECC die Übertragung oder Glattstellung entsprechend Ziffer 3.11.1 veranlassen.
- (4) Die Beschränkung der Clearing-Lizenz lässt die Rechte und Pflichten des betreffenden Clearing-Mitglieds aus nicht erfüllten Geschäften in diesen Produkten, für deren Clearing es zuständig ist, unberührt.

2.1.10 Back-up Clearing-Mitglied

- (1) Clearing-Mitglieder können als Back-up Clearing-Mitglied eines Nicht-Clearing-Mitglieds oder eines Omnibus-Kontos benannt werden. Zu diesem Zweck schließen das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der betreffende Omnibus-Bevollmächtigte, das Back-up Clearing-Mitglied und die ECC eine NCM-Vereinbarung bzw. eine Omnibus-Vereinbarung mit der Abrede ab, dass die

Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung erst mit dem Wechsel des Nicht-Clearing-Mitglieds zum Back-up Clearing-Mitglied entstehen.

- (2) Ein Back-up Clearing-Mitglied kann auf Antrag des Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Omnibus- Bevollmächtigten nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffern 3.1.4 bis 3.1.6 das Clearing für dieses Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Omnibus-Konto übernehmen.

2.2 Nicht-Clearing-Mitglied

2.2.1 Voraussetzungen für die Teilnahme eines Nicht-Clearing-Mitglieds am Clearing in einem Produkt

Zur Teilnahme am Clearing als Nicht-Clearing-Mitglied (einschließlich der Unterkategorie des Intermarket-Liquidity-Providers) in einem Produkt ist die Zulassung durch die ECC Voraussetzung. Für die Zulassung sind erforderlich:

- (a) der Abschluss einer entsprechenden NCM-Vereinbarung mit dem betreuenden System-Clearing-Mitglied und der ECC,
- (b) die Clearing-Lizenz des ihn betreuenden System-Clearing-Mitglieds muss dieses Produkt umfassen und
- (c) auf Anforderung der ECC muss ein "Know-Your-Customer" (KYC) Fragebogen ausgefüllt und die KYC-Bewertung bzw. eine vergleichbare Zugangsvoraussetzung der ECC bestanden werden.

2.2.2 Beendigung der NCM-Vereinbarung

- (1) Die ECC wird eine NCM-Vereinbarung in Bezug auf ein Produkt kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung als Nicht-Clearing-Mitglied für dieses Produkt nicht mehr vorliegen. Die Geltung der NCM-Vereinbarung in Bezug auf andere Produkte bleibt hiervon unberührt. Wenn die ECC eine NCM-Vereinbarung kündigt, darf das Nicht-Clearing-Mitglied keine neuen Aufträge in diesem Produkt eingeben. Außerdem muss es alle ausstehenden Aufträge in diesem Produkt löschen und alle nicht erfüllten Geschäfte in diesem Produkt glattstellen oder auf ein anderes System-Clearing-Mitglied übertragen. Das System-Clearing-Mitglied hat die Verpflichtungen aus verbleibenden Geschäften des Nicht-Clearing-Mitglieds zu erfüllen.
- (2) Die ECC kann eine NCM-Vereinbarung insgesamt kündigen, wenn ein Nicht-Clearing-Mitglied oder ein System-Clearing-Mitglied trotz Abmahnung wiederholt gegen wesentliche Bestimmungen der Clearing-Bedingungen verstoßen oder innerhalb der in Ziffer 7.5 genannten Frist einer Änderung dieser Clearing-Bedingungen widerspricht. Wenn die ECC eine NCM-Vereinbarung kündigt, darf das Nicht-Clearing-Mitglied keine neuen Aufträge eingeben. Außerdem muss es alle ausstehenden Aufträge löschen und alle nicht erfüllten Geschäfte glattstellen oder auf ein anderes System-Clearing-Mitglied übertragen. Das System-Clearing-Mitglied hat die Verpflichtungen aus verbleibenden Geschäften des Nicht-Clearing-Mitglieds zu erfüllen.

- (3) ECC kann eine NCM-Vereinbarung jederzeit kündigen, wenn die Anerkennung als Handelsteilnehmers vollständig widerrufen wurde.
- (4) Ein System-Clearing-Mitglied oder die ECC kann eine NCM-Vereinbarung insgesamt oder in Bezug auf einzelne Produkte jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Mit Ablauf dieser Frist hat das Nicht-Clearing-Mitglied alle ausstehenden Aufträge in den betroffenen Produkten zu löschen und alle nicht erfüllten Geschäfte in diesen Produkten glattzustellen oder auf ein anderes System-Clearing-Mitglied zu übertragen. Danach darf das Nicht-Clearing-Mitglied keine neuen Aufträge in diesen Produkten mehr eingeben, die durch dieses System-Clearing-Mitglied abzuwickeln wären. Das System-Clearing-Mitglied hat die Verpflichtungen aus verbleibenden Geschäften des Nicht-Clearing-Mitglieds zu erfüllen.
- (5) Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann eine NCM-Vereinbarung insgesamt oder in Bezug auf einzelne Produkte jederzeit kündigen. Voraussetzung für eine Kündigung ist, dass es alle nicht erfüllten Geschäfte in den betroffenen Produkten glattgestellt oder übertragen, alle diesbezüglichen Aufträge gelöscht und alle Verpflichtungen aus diesen Produkten gegenüber dem System-Clearing-Mitglied und der ECC erfüllt hat.
- (6) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 GB) bleibt unberührt. Ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bei den anderen Vertragsparteien bzw. ab dem in der Kündigung genannten Beendigungszeitpunkt darf das Nicht-Clearing-Mitglied keine neuen Aufträge eingeben. Außerdem muss es alle ausstehenden Aufträge löschen und alle nicht erfüllten Geschäfte glattstellen oder auf ein anderes System-Clearing-Mitglied übertragen. Das System-Clearing-Mitglied hat die Verpflichtungen aus verbleibenden Geschäften des Nicht-Clearing-Mitglieds zu erfüllen.
- (7) Die Kündigung der NCM-Vereinbarung wird erst wirksam, wenn sie den beiden anderen Parteien schriftlich zugegangen ist.

2.2.3 Mitteilungspflichten

- (1) Das Nicht-Clearing-Mitglied benachrichtigt die ECC umgehend schriftlich oder per Telefax über jegliche wesentliche Änderung der folgenden Punkte:
 - (a) eine Fusion, einen Zusammenschluss oder eine Konsolidierung zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und einer anderen juristischen Person,
 - (b) eine Änderung der obersten Muttergesellschaft des Nicht-Clearing-Mitglieds oder im Hinblick auf einen Kontrollwechsel, sobald es von einer solchen Änderung oder vorgeschlagenen Änderung Kenntnis erlangt und die Offenlegung einer solchen Änderung nicht durch das anwendbare Recht ausgeschlossen ist,
 - (c) jegliche der ECC im Rahmen des KYC-Fragebogens zur Verfügung gestellten Informationen.
- (2) Auf Anforderung der ECC stellt das Nicht-Clearing-Mitglied einen ausgefüllten KYC-Fragebogen zur Verfügung.

2.3 Kunden des System-Clearing-Mitglieds, die keine Nicht-Clearing-Mitglieder sind

2.3.1 Omnibus-Kunden und sonstige Kunden

Kunden eines System-Clearing-Mitglieds, die keine Nicht-Clearing-Mitglieder sind, fallen in eine der beiden folgenden Kategorien:

- (a) Omnibus-Kunden, für die eine Segregierung bezüglich des betreffenden Omnibus-Kontos erfolgt und für die die Regelungen in Ziffer 2.3.2 gelten oder
- (b) sonstige Kunden. Geschäfte und Positionen eines solchen sonstigen Kunden werden durch dieses System-Clearing-Mitglied zusammen mit den Geschäften und Positionen anderer dieser sonstigen Kunden auf einem Kundenkonto dieses System-Clearing-Mitglieds geführt, soweit diese Kunden keine indirekten Kunden im Sinne von Ziffer 2.4 dieser Clearing-Bedingungen sind.

2.3.2 Voraussetzungen für das Führen von Geschäften und Positionen auf einem Omnibus-Konto

Ein System-Clearing-Mitglied kann für Kunden Geschäfte und Positionen auf einem Omnibus-Konto führen, sofern das System-Clearing-Mitglied der ECC eine Omnibus-Vereinbarung bezüglich eines solchen Omnibus-Kontos vorlegt und gegenüber der ECC bestätigt, dass ein Omnibus-Bevollmächtigter bestellt ist. Das System-Clearing-Mitglied, das hiervon Gebrauch macht, ist verpflichtet, der ECC unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald die Voraussetzungen für das Führen von Geschäften und Positionen auf einem Omnibus-Konto nicht mehr vorliegen. Solange der ECC durch das betreffende System-Clearing-Mitglied keine solche Mitteilung gemacht worden ist, gilt im Verhältnis zur ECC die Omnibus-Vereinbarung weiter als abgeschlossen und der Omnibus-Bevollmächtigte weiter als bestellt.

2.3.3 Wegfall der Voraussetzungen für das Führen von Geschäften und Positionen auf einem Omnibus-Konto

Sofern die Voraussetzungen für das Führen von Geschäften und Positionen auf einem Omnibus-Konto gemäß Ziffer 2.3.2 nicht mehr vorliegen, erlischt die Berechtigung des betreffenden System-Clearing-Mitglieds, für Kunden Geschäfte und Positionen auf einem Omnibus-Konto zu führen. In diesem Fall darf das System-Clearing-Mitglied keine neuen Aufträge für die betreffenden Omnibus-Kunden eingeben. Außerdem muss es alle ausstehenden Aufträge für die betreffenden Omnibus-Kunden löschen und alle nicht erfüllten Geschäfte für die betreffenden Omnibus-Kunden glattstellen oder auf ein anderes System-Clearing-Mitglied übertragen. Das System-Clearing-Mitglied hat seine Verpflichtungen aus den verbleibenden Geschäften für die betreffenden Omnibus-Kunden zu erfüllen.

2.4 Indirekte Kunden

2.4.1 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Indirekte Kunden stehen in keiner direkten vertraglichen Beziehung zur ECC und sind der ECC nicht bekannt. Indirekte Kunden zweiten oder dritten Ranges werden wie indirekte Kunden behandelt.
- (2) Kunden eines System-Clearing-Mitglieds, die indirekte Clearingdienstleistungen gegenüber indirekten Kunden erbringen werden in diesen Clearing-Bedingungen einheitlich als „indirekte Clearingdienstleister“ bezeichnet.

Indirekte Clearingdienstleister können entweder

- (a) bei der ECC als NCM zugelassen sein, oder
- (b) nicht bei der ECC als NCM zugelassenen Kunden des System-Clearing-Mitglieds sein.

2.4.2 Konten für Indirekte Kunden

System-Clearing-Mitglieder können bei der ECC für Indirekte Clearingdienstleister,

- (a) getrennte Positions- und Sicherheitenverrechnungskonten einrichten, auf denen ausschließlich Positionen bzw. Sicherheiten auf Netto-Basis verbucht sind, die durch das System-Clearing-Mitglied den Indirekten Kunden zugeordnet werden (Standard-Sammelkonten).
- (b) getrennte Positions- und Sicherheitenverrechnungskonten einrichten, auf denen ausschließlich Positionen bzw. Sicherheiten verbucht sind, die durch das System-Clearing-Mitglied einem Indirekten Kunden zugeordnet werden (Brutto-Sammelkonten). Auf einem getrennten solchen Positionskonto werden ausschließlich Positionen verbucht, die durch das System-Clearing-Mitglied einem Indirekten Kunden zugeordnet werden; auf den Sicherheitenverrechnungskonten werden ausschließlich Sicherheiten verbucht, die durch das System-Clearing-Mitglied den Indirekten Kunden eines Indirekten Clearingdienstleisters zugeordnet sind.

2.4.3 Pflichten des System-Clearing-Mitglieds

- (1) Die korrekte Eröffnung und Nutzung der Konten für Indirekte Kunden obliegt ausschließlich dem System-Clearing-Mitglied.
- (2) Ein System-Clearing-Mitglied, das Konten nach Ziffer 2.4.2 lit. b führt, verbucht die Positionen und Sicherheiten Indirekter Kunden entsprechende den vertraglichen Vereinbarungen mit diesen Indirekten Kunden auf den entsprechenden Konten bei der ECC.

- (3) Alle sonstigen Verpflichtungen des System-Clearing-Mitglieds ergeben sich aus Artikel 4 der Delegierten Verordnung 2017/2154¹ und können nicht auf die ECC übertragen werden.

2.5 Besonders Segregierte Teilnehmer und Allgemein Segregierte Teilnehmer

2.5.1 Besonders Segregierte Teilnehmer

- (1) Ein Besonders Segregierter Teilnehmer ist
- (a) jedes Besonders Segregierte Nicht-Clearing-Mitglied, d.h. jedes Nicht-Clearing-Mitglied, das in der Besicherungsvereinbarung die Variante „Individuelle Segregierung“ gewählt hat, und
 - (b) jeder Omnibus-Kunde, d.h. jeder Kunde eines System-Clearing-Mitglieds, der Partei einer Omnibus-Vereinbarung ist und dessen Geschäfte und Positionen auf einem Omnibus-Konto des System-Clearing-Mitglieds geführt werden.
- (2) Sicherheiten, die ein Besonders Segregierter Teilnehmer stellt, werden nach Ziffer 3.5.6 ff. durchgereicht und von der ECC nach Ziffer 3.6.7 zum Zweck der gesonderten Berechnung und Verwaltung von Sicherheiten je (i) Besonders Segregiertem Nicht-Clearing-Mitglied und (ii) Omnibus-Konto auf separaten Sicherheitenverrechnungskonten als Unterkonten des Standardsicherheitenverrechnungskontos des System-Clearing-Mitglieds verbucht. Für die Inanspruchnahme von Sicherheiten Besonders Segregierter Teilnehmer im Falle der Beendigung gelten die besonderen Vorschriften in Abschnitt 3.11 ff.

2.5.2 Allgemein Segregierte Teilnehmer

- (1) Ein Allgemein Segregierter Teilnehmer ist
- (a) jedes Allgemein segregierte Nicht-Clearing-Mitglied, d.h. jedes Nicht-Clearing-Mitglied, das mit seinem System-Clearing-Mitglied keine Besicherungsvereinbarung abgeschlossen hat und dessen Sicherheiten nicht durchgereicht werden, und
 - (b) jeder sonstige Kunde, d.h. jeder Kunde eines System-Clearing-Mitglieds, der keine NCM-Vereinbarung und keine Omnibus-Vereinbarung mit dem System-Clearing-Mitglied und der ECC abgeschlossen hat und über dieses System-Clearing-Mitglied am Clearing bei der ECC teilnimmt.
- (2) Ein Allgemein Segregierter Teilnehmer ist entweder (a) ein General-Omnibus-Teilnehmer oder (b) ein Simple Omnibus-Teilnehmer.
- (3) Sicherheiten, die ein System-Clearing-Mitglied für einen Allgemein Segregierten Teilnehmer stellt, werden von der ECC nach Ziffer 3.6.7 zum Zweck der gesonderten Berechnung und

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2017/2154 der Kommission vom 22.9.2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für indirekte Clearingvereinbarungen.

Verwaltung von Sicherheiten auf separate Sicherheitenverrechnungskonten als Unterkonten des Standardsicherheitenverrechnungskontos des System-Clearing-Mitglieds verbucht, und zwar (a) für General-Omnibus-Teilnehmer auf einem General Omnibus Sicherheitenverrechnungskonto soweit ein solches eingerichtet ist und (b) für Simple-Omnibus-Teilnehmer auf einem oder mehreren Simple Omnibus Sicherheitenverrechnungskonten.

2.6 Handelsteilnehmer

2.6.1 Voraussetzung für die Anerkennung als Handelsteilnehmer

- (1) Ein Handelsteilnehmer ist ein Unternehmen, das von der ECC als Handelsteilnehmer anerkannt ist. Die Anerkennung durch die ECC als Handelsteilnehmer in einem Produkt erfordert:
 - (a) die Teilnahme am Clearing in diesem Produkt als Clearing-Mitglied oder als Nicht-Clearing-Mitglied,
 - (b) die Zulassung oder ein vergleichbarer und von der ECC als gleichwertig anerkannter Zugang zu einem zugelassenen Markt an dem das Produkt gehandelt wird sowie
 - (c) den Nachweis der Fähigkeit zur physischen Erfüllbarkeit der Geschäfte in diesem Produkt nach Maßgabe der Vorgaben der ECC.

Bei Terminmarktgeschäften kann mit Zustimmung der ECC und des betreuenden Clearing-Mitglieds der Nachweis der Fähigkeit zur physischen Erfüllbarkeit Geschäfte durch eine Erklärung des Handelsteilnehmers ersetzt werden, mit der sich dieser verpflichtet, eine physische Erfüllung der Geschäfte in diesem Produkt durch rechtzeitige Glattstellung nach Maßgabe der ECC auszuschließen.

- (2) Die ECC teilt dem jeweiligen Markt und dem Handelsteilnehmer sowie gegebenenfalls seinem betreuenden Clearing-Mitglied die Anerkennung als Handelsteilnehmer in dem jeweiligen Produkt mit. Ist der Handelsteilnehmer selbst kein Teilnehmer des betreffenden Marktes, informiert die ECC nur den Handelsteilnehmer und das betreffende Clearing-Mitglied.

2.6.2 Widerruf der Anerkennung

- (1) Die ECC widerruft die Anerkennung als Handelsteilnehmer in einem Produkt, wenn die Voraussetzungen für diese Anerkennung weggefallen sind oder der Handelsteilnehmer wiederholt gegen sonstige Bestimmungen dieser Clearing-Bedingungen oder seine aus den Handelsteilnehmerformularen resultierende Verpflichtungen verstößt. Sie widerruft die Anerkennung eines Handelsteilnehmers in einem qualitätsspezifischen Gasprodukt, wenn der zuständige Marktgebietsverantwortliche dies von der ECC fordert.

Die ECC kann die Anerkennung als Handelsteilnehmer auch dann vollständig widerrufen, wenn die Existenz bzw. Erfüllung der Vereinbarung mit diesem Handelsteilnehmer geltende Exportkontrollen, Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Embargos, Boykotte oder ähnlichen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Lizenzen, Aufträge oder sonstige Anforderungen der EU bzw. der

UN (alle zusammen „Sanktionen“) verletzt, oder die ECC Strafmaßnahmen oder Strafen aussetzt. Gleiches gilt für US- oder sonstige Sanktionen, soweit die ECC nach ihrer eigenen Einschätzung dadurch der Gefahr von Strafmaßnahmen oder Strafen ausgesetzt wird. Ein Widerruf der Anerkennung als Handelsteilnehmer ist auch dann möglich, wenn die ECC Zweifel daran hat, ob eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung mit diesem Handelsteilnehmer Sanktionen verletzt bzw. die ECC Strafmaßnahmen oder Strafen aussetzt.

Die ECC teilt dem jeweiligen Markt und dem Handelsteilnehmer sowie gegebenenfalls seinem betreuenden System-Clearing-Mitglied den Widerruf schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form mit. Der Widerruf ist innerhalb eines Monats zu begründen.

- (2) Im Fall des Widerrufs dieser Anerkennung darf der Handelsteilnehmer in diesen Produkten nur noch Glattstellungsgeschäfte abschließen oder risikomindernde Positionenübertragungen mit Zustimmung der ECC vornehmen. Alle nicht erfüllten Geschäfte in diesen Produkten sind glattzustellen oder auf ein anderes System-Clearing-Mitglied zu übertragen. Die ECC überwacht die Glattstellung oder Positionenübertragung.
- (3) Ist die Glattstellung oder Positionenübertragung nicht innerhalb einer von der ECC für den Einzelfall gesetzten Frist abgeschlossen, kann die ECC die Glattstellung oder Übertragung veranlassen.
- (4) Widerruft die ECC die Anerkennung als Handelsteilnehmer entsprechend Absatz 1 Unterabsatz 2, kann sich der betroffene Handelsteilnehmer nicht auf höhere Gewalt bzw. Unmöglichkeit in Bezug auf die zugrunde liegende Vereinbarung berufen. Die ECC hat in diesem Fall das Recht, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sie ist insbesondere berechtigt, zur Deckung von Verlusten, die sich aus einer solchen Glattstellung oder Übertragung ergeben, die vom Clearing-Mitglied gestellten Sicherheiten in Anspruch zu nehmen. Das System-Clearing-Mitglied des Handelsteilnehmers ist gleichfalls berechtigt, die ihm vom Handelsteilnehmer gestellten Sicherheiten zu verwerten, sofern sich bei ihm durch Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Sanktionen Verluste ergeben.
- (5) Der Widerruf der Anerkennung lässt die Rechte und Pflichten des Handelsteilnehmers aus nicht erfüllten Geschäften in diesen Produkten unberührt.

2.6.3 Ruhen der Anerkennung als Handelsteilnehmer

- (1) Liegen die Voraussetzungen nach Ziffer 2.6.2 Abs. 1 vor bzw. besteht der begründete Verdacht, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf der Anerkennung als Handelsteilnehmer vorliegen, kann die ECC das Ruhen der Anerkennung als Handelsteilnehmer ganz oder teilweise für die Dauer von längstens sechs Monaten anordnen.
- (2) Für die Dauer des Ruhens gelten die in Ziffer 2.6.2 Abs. 2 bis 5 angeordneten Rechtsfolgen.
- (3) Auf Antrag des Handelsteilnehmers kann die ECC in eigenem Ermessen das Ruhen der Anerkennung des Handelsteilnehmers anordnen. Die Dauer des Ruhens sollte einen Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten. Während der Dauer des Ruhens entstehen für den Handelsteilnehmer keine Jahresentgelte; technische Entgelte nur, wenn entsprechende Anbindungen

aufrecht erhalten bleiben. Ziffer 2.6.2 Abs. 2 gilt entsprechend. Die ECC wird auf Antrag des Ziffer 2.6.2 Abs. 2 das Ruhen der Anerkennung vor Ablauf des nach Satz 1 angeordneten Zeitraums wieder aufheben, sofern die Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen.

2.7 Market Coupling-Gegenpartei

Zur Teilnahme am Clearing als Market Coupling-Gegenpartei ist die Zulassung durch die ECC als Nicht-Clearing-Mitglied entsprechend Ziffer 2.2 Voraussetzung.

Für die Zwecke der NCM-Vereinbarung gelten die Market Coupling Clearing-Transaktionen als Zusammenführung von Aufträgen, welche die Market Coupling-Gegenpartei in das System der ECC sowie das Handelssystem der Märkte unter Nutzung von Market Coupling-Kontrakten eingibt.

Darüber hinaus schließen Market Coupling-Gegenparteien bilaterale und gesonderte Vereinbarungen mit der ECC ab. Auf die Market Coupling-Gegenpartei finden die Regelungen für Nicht-Clearing-Mitglieder und Handelsteilnehmer in diesen Clearing-Bedingungen Anwendung, sofern aufgrund der gesonderten Vereinbarung der ECC mit der Market Coupling-Gegenpartei und ergänzend aufgrund der Market Coupling Regelungen in diesen Clearing-Bedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

2.8 Kooperationen mit Clearingstellen für Spotmarkt-Geschäfte

2.8.1 Umfang der Kooperation

- (1) Die ECC kooperiert mit Clearingstellen für Spotmarkt-Geschäfte („Clearingstellen“). Diese Clearingstellen wickeln ausschließlich Energielieferungen aus Spotmarkt-Geschäften ab an Märkten, für welche die ECC das physische und/oder finanzielle Settlement übernommen hat, aber nicht zentraler Kontrahent ist.
- (2) Die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Kooperation ergeben sich aus gesonderten Vereinbarungen der ECC mit der jeweiligen Clearingstelle. Hinsichtlich der Margin-Anforderungen und Sicherheitsleistung gelten die für ein Clearing-Mitglied in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen (Abschnitt 3.5) mit der Maßgabe, dass die Clearingstelle Sicherheiten auch in Form von Garantien stellen kann. Clearingstellen sind von Beiträgen zum Ausfallfonds befreit.
- (3) Clearingstelle ist EnCC Energy Clearing Counterparty a.s..

2.8.2 Einstandspflicht der ECC / Ausfall der Clearingstelle

Die Einstandspflicht der ECC oder der jeweiligen Erfüllungsgesellschaft ist bei Geschäften nach Ziffer 2.8.1 Abs. 1 gegenüber den Marktteilnehmer wie folgt beschränkt: Bei Ausfall einer Clearingstelle wird die ECC die von dieser gestellten Sicherheiten entsprechend den Regelungen in Abschnitt 3.11 dieser Clearing-Bedingungen in Anspruch nehmen. Reichen die gestellten Sicherheiten nicht aus, um die finanziellen Folgen des Ausfalls abzudecken oder sind nicht

verwertbar, wird die ECC ihre tägliche Nettozahlungen an die Handelsteilnehmer in den betreffenden Märkten und in den betroffenen Produkten anteilig soweit kürzen, dass die finanziellen Folgen des Ausfalles abgedeckt sind, bzw. bereits gezahlte Beträge zurückfordern. Eine weitergehende Haftung der ECC oder der jeweiligen Erfüllungsgesellschaft ist ausgeschlossen.

2.9 Einbeziehung von Produkten

- (1) Die ECC entscheidet über die Einbeziehung von Produkten zum Clearing. Sofern ein hierfür zuständiger Beirat der ECC vorhanden ist, hat die ECC diesen vorher anzuhören.
- (2) Voraussetzung für die Einbeziehung von Produkten ist:
 - (a) Das Produkt wird an einem Markt gehandelt, an dem ein ordnungsgemäßer Handel, eine ordnungsgemäße Marktüberwachung und eine ordnungsgemäße Ermittlung der Preise sowie der täglichen Abrechnungspreise sichergestellt ist.
 - (b) Die ECC hat mit dem Betreiber der Marktes eine Vereinbarung über die Erbringung von Clearing-Dienstleistungen für dieses Produkt abgeschlossen, die die Abstimmung der Systeme und Prozesse zwischen Markt und ECC regelt, die Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zum Markt und zum Clearing aufeinander abstimmt und die erforderlichen Rechte und Befugnisse der ECC gegenüber den Marktteilnehmern und dem Markt nach Maßgabe dieser Bestimmungen gewährleistet.
 - (c) Für das Produkt ist eine gesicherte Abwicklung möglich und es sind angemessene Methoden zur Risikobeurteilung verfügbar.
 - (d) In diesen Clearing-Bedingungen sind Regelungen für die Abwicklung und Besicherung von Geschäften in diesem Produkt getroffen worden.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Rechtsbeziehungen der am Clearing Beteiligten

3.1.1 Rechte und Pflichten des Clearing-Mitglieds

- (1) System-Clearing-Mitglieder mit General-Clearing-Lizenz nach Ziffer 2.1.1 Abs. 2 sind verpflichtet, mit Nicht-Clearing-Mitgliedern, die die Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel an einem Markt erfüllen, eine entsprechende NCM-Vereinbarung zu schließen.
- (2) Ein System-Clearing-Mitglied ist aufgrund eigener Verpflichtung oder als Zahlstelle verpflichtet, alle Zahlungsverpflichtungen aus allen Geschäften von Nicht-Clearing-Mitgliedern, die über dieses System-Clearing-Mitglied am Clearing der ECC teilnehmen, nach näherer Bestimmung in diesen Clearing-Bedingungen zu erfüllen.

Soweit eine Erfüllungsgesellschaft gemäß diesen Clearing-Bedingungen Gläubigerin von Forderungen gegen ein Clearing-Mitglied ist, ist das Clearing-Mitglied gegenüber der Erfüllungsgesellschaft zur Erfüllung der betreffenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen verpflichtet. Sind solche Forderungen und gegebenenfalls zu deren Besicherung dienende Rechte an die ECC abgetreten, ist das Clearing-Mitglied jeweils gegenüber der ECC zur Erfüllung verpflichtet.

- (3) Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann auf Antrag seines System-Clearing-Mitglieds bei der ECC für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an den Märkten ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Dieses Recht kann sich aus bilateralen Vereinbarungen zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem System-Clearing-Mitglied ergeben, sowie zusätzlich nach diesen Bestimmungen, insbesondere wenn
 - (a) das Nicht-Clearing-Mitglied die von seinem System-Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung, tägliche Abrechnungszahlungen, Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen, geschuldete Prämien oder Entgelte nicht oder nicht fristgerecht erbringt, oder
 - (b) das Nicht-Clearing-Mitglied eines vom System-Clearing-Mitglied festgelegtes Stop-Limit überschreitet oder
 - (c) das Nicht-Clearing-Mitglied nach Mahnung des System-Clearing-Mitglieds versäumt hat, eine sonstige gegenüber dem System-Clearing-Mitglied bestehende Verpflichtungen zu erfüllen oder
 - (d) ein Insolvenzfall des Nicht-Clearing-Mitglieds vorliegt. Ein „Insolvenzfall“ ist dann gegeben, wenn ein Konkurs- oder ein sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen des Nicht-Clearing-Mitglieds beantragt wird und es entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt. Der Insolvenzfall ist auch gegeben, wenn eine zuständige Aufsichtsbehörde in Bezug auf das Nicht-Clearing-Mitglied die Eröffnung eines Konkurs- oder ei-

nes sonstigen Insolvenzverfahrens beantragt oder auf Grund konkurs- oder insolvenzrechtlicher oder ähnlicher für die Geschäftstätigkeit des Nicht-Clearing-Mitglieds maßgeblicher aufsichtsrechtlicher oder ähnlicher Vorschriften eine Maßnahme trifft, die das Nicht-Clearing-Mitglied voraussichtlich daran hindern, seine Zahlungspflichten aus Geschäften zu erfüllen. Dem Insolvenzfall in Bezug auf ein Nicht-Clearing-Mitglied steht die Insolvenz einer Gesellschaft gleich, die beherrschenden Einfluss i.S.v. § 17 AktG oder vergleichbarer nationaler Regelungen (Konzernmuttergesellschaft) auf dieses Nicht-Clearing-Mitglied ausüben kann.

Ein fernmündlicher Antrag ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

- (4) Ein System-Clearing-Mitglied kann einen Antrag auf zeitweisen Ausschluss vom Handel eines seiner Nicht-Clearing-Mitglieder für einige oder alle Märkte für maximal fünf Tage durch entsprechende Eingaben in die Clearing-Systeme (Eurex Clearing oder ECC Self-Service-Limit-Maintenance) der ECC stellen (Emergency-Member-Stop).

Die Nutzung des Emergency-Member-Stops ist nur gestattet, wenn das System-Clearing-Mitglied zuvor eine Vereinbarung über die Zulässigkeit und Duldung dieser Maßnahme mit dem Nicht-Clearing-Mitglied getroffen hat. Eine Prüfung durch die ECC, ob eine Vereinbarung über die Duldung des Emergency-Member-Stops zwischen System-Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing Mitglied besteht bzw. ob die vereinbarten bzw. erklärten Voraussetzungen vorlagen, erfolgt nicht. Mit der Aktivierung des Emergency-Member-Stop erklärt das Clearing Mitglied zugleich, dass es vorläufig nicht mehr bereit ist, weitere Geschäfte dieses Nicht-Clearing-Mitglieds, welche an den von dem jeweiligen Emergency-Member Stop erfassten Märkten zustande kommen, abzuwickeln.

Die Aktivierung des Emergency-Member-Stop hat nach Maßgabe der Bestimmungen zum Emergency-Member-Stop des ECC-Risk-Management-Service-Manuals in seiner jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Sie ist systemseitig wie folgt möglich:

- (a) Nutzung des Stop-Buttons im Eurex-Clearing-System.

Die Nutzung des Stop-Buttons im Eurex-Clearing-System ist nur während der Geschäftszeiten der ECC möglich und nur für Nicht-Clearing-Mitglieder, die im Eurex-Clearing-System als Handelsteilnehmer (EEX Handelsteilnehmer oder Terminmarkt Handelsteilnehmer einer anderen Partnerbörse) aufgesetzt sind oder waren. Mit der Nutzung des Stop Buttons wird die Suspendierung von den Märkten der EEX (außer Primärauktionen) beantragt und technisch sofort durchgeführt. Die ECC behält sich das Recht vor, bereits nach Aktivierung des Stop-Buttons und unter Berücksichtigung des Gesamtrisikos für die ECC, Terminmarkt-Geschäfte an denen vom Emergency-Member-Stop betroffene Nicht-Clearing-Mitglieder aber auch nicht betroffene Handelsteilnehmer als Gegenpartei beteiligt sind und die in das Clearing-System der ECC importiert werden sollen, ganz oder teilweise zurückzuweisen. Sie wird die betroffenen Märkte hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Ferner werden nach Aktivierung des Stop Buttons sogenannte Stop-Requests an alle übrigen Märkte versandt, an denen das

Nicht-Clearing-Mitglied als Handelsteilnehmer zugelassen ist. Durch die Stop-Requests wird die Suspendierung des Nicht-Clearing-Mitglieds auch für diese Märkte beantragt.

(b) Manuelle Aktivierung von Stop-Requests im ECC-Self-Service-Limit-Maintenance.

Die Eingaben von Stop-Requests sind jederzeit möglich, müssen jedoch für jeden Markt gesondert erfolgen. Mit der Eingabe des Stop-Requests wird für einen Markt individuell die Suspendierung des Nicht-Clearing-Mitglieds beantragt.

Jede Aktivierung des Emergency-Member-Stops nach oben lit. a oder lit. b ist von dem aktivierenden System-Clearing-Mitglied unverzüglich gegenüber der ECC telefonisch zu bestätigen.

Unbeschadet späterer schriftlicher Bestätigung der Suspendierung durch den jeweiligen Markt, ist das Nicht-Clearing-Mitglied bereits ab dem Zeitpunkt am jeweiligen Markt vom Handel ausgeschlossen, an dem der technische Zugang zum Handelssystem unterbunden wurde. Im Anschluss an den ausgeführten Handelsausschluss wird der jeweilige Markt eine Bestätigung über den Handelsausschluss des Nicht-Clearing-Mitglieds an das Clearing Mitglied über die ECC-Self-Service-Limit-Maintenance versenden. Zur Sicherstellung der korrekten und zeitnahen Verarbeitung von Stop-Requests wird das System-Clearing-Mitglied eigenverantwortlich den Eingang der Bestätigungen der Suspendierungen im ECC-Spot-Market-Settlement-System überwachen und – gegebenenfalls mit Unterstützung der ECC – auf die Märkte zugehen, welche keine entsprechende Bestätigung innerhalb einer angemessenen Frist abgegeben haben.

Das System-Clearing-Mitglied, das den Emergency-Member-Stop-Prozess aktiviert hat, ist verpflichtet, wenn die Voraussetzungen für die Aktivierung des Emergency-Member-Stops weggefallen sind, unverzüglich durch entsprechende Eingabe in das Clearing-System der ECC alle für die Wiederermöglichung des Handels in den Systemen der Märkte erforderlichen Erklärungen abzugeben (Deaktivierung des Stop-Buttons oder der Stop-Requests). Wird der Ausschluss eines Nicht-Clearing-Mitglieds vom Handel voraussichtlich länger als fünf (5) Kalendertage dauern, ist ein Antrag nach Absatz 3 zu stellen.

Regelungen über den Ausschluss des Nicht-Clearing-Mitglieds vom Handel, die Rückabwicklung von Geschäften und zur Haftung der Märkte ergeben sich aus den jeweiligen Handelsbedingungen der Märkte.

Das System-Clearing-Mitglied ist für seine Eingaben und für die Überprüfung der Umsetzung seiner Eingaben selbst verantwortlich. Unbeschadet der weitergehende Regelungen in Ziffer 3.3.12 haftet die ECC insbesondere weder für die rechtzeitige Weiterleitung der Anträge noch für etwaige Verzögerungen des Ausschlusses vom Handel eines Nicht-Clearing-Mitgliedes sei es aufgrund technischer Störungen, fehlerhafter oder unvollständiger Eingaben oder nicht rechtzeitige oder unterlassene Maßnahmen der Märkte. Die Haftung der ECC ist ferner ausgeschlossen für Rechtsfolgen aus der Zurückweisung von an den Märkten abgeschlossenen Terminmarkt-Geschäften wie oben unter lit. a beschrieben.

(5) Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied vom Handel ausgeschlossen, dürfen System-Clearing-Mitglieder für die Nicht-Clearing-Mitglieder selbst Optionen ausüben und nicht erfüllte Geschäfte glattstellen oder auf sich selbst oder ein anderes System-Clearing-Mitglied übertragen, die durch ihre

Nicht-Clearing-Mitglieder abgeschlossen oder registriert worden sind. Soweit die Ausübung von Optionen, die Glattstellung oder die Übertragung von nicht erfüllten Geschäften dem System-Clearing-Mitglied technisch nicht möglich ist (z.B. wegen fehlender Anerkennung als Handels Teilnehmer an einem Markt), kann die ECC ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – auf schriftlichen und unwiderruflichen Antrag des System-Clearing-Mitglieds und vorbehaltlich der technischen und operativen Umsetzbarkeit – im Auftrag des System-Clearing-Mitglieds Optionen ausüben und nicht erfüllte Geschäfte auf eine anderes System-Clearing-Mitglied übertragen. ECC wird die von einem System-Clearing-Mitglied über einen Dritten (z.B. Broker) abgeschlossenen Glattstellungsgeschäfte durch Geschäftsübertragungen nach Ziffer 3.6.5 Abs. 7 dem Nicht-Clearing-Mitglied zuordnen.

- (6) Unterlässt ein System-Clearing-Mitglied oder dessen Nicht-Clearing-Mitglied gegenüber der ECC oder einer Erfüllungsgesellschaft eine fällige Lieferung bzw. Abnahme oder Zahlung, können das System-Clearing-Mitglied sowie seine Nicht-Clearing-Mitglieder auf Antrag der ECC für die Dauer der Säumnis vom Handel an den Märkten ausgeschlossen werden. Außerdem können die nicht erfüllten Geschäfte aller Konten, für deren Clearing das System-Clearing-Mitglied verantwortlich ist, glattgestellt oder auf ein anderes System-Clearing-Mitglied übertragen werden. Die ECC haftet nicht für Verluste, die einem Nicht-Clearing-Mitglied im Falle des Ausschlusses seines System-Clearing-Mitglieds erwachsen.
- (7) Die ECC unterrichtet das System-Clearing-Mitglied von allen gegenüber einem seiner Nicht-Clearing-Mitglieder getroffenen Maßnahmen, soweit sich diese auf die Rechtsposition des System-Clearing-Mitglieds oder dessen Risikobeurteilung auswirken können.

3.1.2 Trading Limite und sonstige besondere Vereinbarungen

- (1) System-Clearing-Mitglieder können mit ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern, und die ECC kann mit ihren Clearing-Mitgliedern besondere Regelungen in Bezug auf die Abwicklung von Geschäften an den durch die ECC in das Clearing einbezogenen Märkte vereinbaren. Sie sind insbesondere berechtigt, technisch unterstützte Auftragslimite („Trading-Limite“) und sonstige Limite („Clearing-Limite“) sowie die Folgen bei Nichteinhaltung dieser Limite zu vereinbaren. Dazu gehören insbesondere die Pflicht zur Duldung von systemseitig unterstützten Verfahren zum zeitweisen Ausschluss vom Handel (z.B. Stop-Button bzw. Stop-Request), die zeitweise Unzulässigkeit bzw. technisch unterstützte Unmöglichkeit der weiteren Auftragseingabe (Trading-Halt), die Limitierung der Eingabefrequenz von Aufträgen je Produkt sowie die Löschung von bereits eingegebenen Aufträgen. Die Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Trading-Limite sind in den Regelwerken der Märkte beschrieben.
- (2) Nicht-Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung der sie betreuenden System-Clearing-Mitglieder verpflichtet, mit diesen Trading- oder Clearing-Limite zu vereinbaren. In diesem Fall können je nach Limit System-Clearing-Mitglieder die mit ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern vereinbarten Trading- und Clearing-Limite je nach technischer Implementierung im System der ECC bzw. in den Handelssystemen der jeweiligen Märkte hinterlegen. Sofern Nicht-Clearing-Mitglieder selber für sich oder im Verhältnis zu den Trading-Limiten des System-Clearing-Mitglieds weiter einschränkende Trading-Limite eingeben, gelten diese Eingaben im Verhältnis zur

ECC als solche des System-Clearing-Mitglieds. Nähere Regelungen zur Funktionsweise der unterstützten Limite und zur Haftung der Marktbetreiber im Hinblick auf die Trading-Limite ergeben sich aus den Handelsbedingungen der jeweiligen Märkte. Die ECC haftet nicht für die korrekte Funktionsweise dieser Limite. Die Regelungen dieses Absatzes (2) gelten für das Rechtsverhältnis zwischen der ECC und einem Clearing-Mitglied entsprechend.

- (3) Die ECC unterstützt Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder bei der Hinterlegung von Trading-Limiten in den Handelssystemen der jeweiligen Märkte, indem sie die von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen zu Trading-Limiten an die Märkte übermittelt und die erstmalige Übertragung sowie den regelmäßigen Abgleich der Trading-Limite mit den jeweiligen Märkten zu den von den jeweiligen Märkten unterstützten Zeiten koordiniert. An Geschäftstagen bis 15.00 Uhr bereitgestellte Trading-Limite werden taggleich an die Märkte übermittelt. Die Märkte bestätigen gegenüber der ECC die Hinterlegung der Trading-Limite im Handelssystem. Die ECC leitet diese Bestätigung an die Clearing-Mitglieder bzw. Nicht-Clearing-Mitglieder weiter. Die Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, die von den Märkten bestätigten Trading-Limite auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und Fehler durch das erneute Übermitteln der Informationen zu korrigieren. Erhält das Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing-Mitglied keine Bestätigung über die Hinterlegung eines Trading-Limits, ist es verpflichtet, die ECC zu kontaktieren und sich über den Stand der Hinterlegung des Trading-Limits zu informieren. Nähere Regelungen zur Verwaltung von Trading-Limiten ergeben sich aus der ECC Durchführungsbestimmung Trading Limite (siehe ECC Risk Management Services Manual auf www.ecc.de).
- (4) Zur Begrenzung von Risiken der ECC aus Spotmarkt-Geschäften durch DCP-Clearing-Mitglieder ist eine Teilnahme am Clearing für DCP-Clearing-Mitglieder nur im Rahmen von Trading-Limiten möglich. Die ECC hat dabei das Recht, die für sie akzeptable Höhe der Trading-Limite anhand der durch das DCP-Clearing-Mitglied hinterlegten Sicherheiten, der Bonitätseinschätzung der ECC bezüglich des DCP-Clearing-Mitglieds – die unter anderem das Eigenkapital des DCP-Clearing-Mitglieds berücksichtigt – und anhand weiterer von der ECC zur Anwendung gebrachter Parameter und Sicherheitsabschläge sowie unter Einbeziehung einer durch das DCP-Clearing-Mitglied gewünschten Höhe und Aufteilung auf einzelne Märkte einseitig zu bestimmen.

3.1.3 Rechte und Pflichten des Nicht-Clearing-Mitglieds

- (1) Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann eine NCM-Vereinbarung mit einem System-Clearing-Mitglied mit General-Clearing-Lizenz oder eine NCM-Vereinbarung mit einem konzernverbundenen System-Clearing-Mitglied mit Direct-Clearing-Lizenz abschließen und der ECC ebenfalls zur Unterzeichnung vorlegen.
- (2) Ein Nicht-Clearing Mitglied kann in der Besicherungsvereinbarung die Variante „Individuelle Segregierung“ wählen, mit der Folge, dass die durch es gestellten Sicherheiten nach Ziffer 3.5.6 ff. durchgereicht werden und die in diesen Clearing-Bedingungen hieran geknüpften Rechtsfolgen eintreten. Wird eine solche Wahl vorgenommen, ist dieses Nicht-Clearing-Mitglied ein Segregiertes Nicht-Clearing-Mitglied.

- (3) Ein Nicht-Clearing-Mitglied muss seine Geschäfte an einem Markt jeweils über ein bestimmtes System-Clearing-Mitglied abwickeln. In begründeten Fällen und nach Erteilung einer Genehmigung durch die ECC kann ein Nicht-Clearing-Mitglied seine Transaktionen auf einem Markt über mehr als ein System-Clearing-Mitglied abwickeln. Unbeschadet von Satz 1 kann ein Nicht-Clearing-Mitglied ein Back-up System-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.10 benennen. Im Falle eines Clearerwechsels mit beschleunigter Positionenübertragung können die Geschäfte an einem Markt bis zum endgültigen Abschluss des Clearerwechsels ausnahmsweise über zwei System-Clearing-Mitglieder abgewickelt werden.

3.1.4 Clearerwechsel und Positionenübertragung

- (1) Ein Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Omnibus-Bevollmächtigter kann bei der ECC jederzeit den Wechsel des System-Clearing-Mitglieds beantragen. Der Clearerwechsel erfolgt mit Zustimmung der ECC durch Benennung eines neuen System-Clearing-Mitglieds und die Übertragung der nicht vollständig erfüllten Positionen des Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Omnibus-Kontos auf das neue System-Clearing-Mitglied, wobei die korrespondierenden nicht vollständig erfüllten Positionen im Verhältnis zwischen dem übertragenden System-Clearing-Mitglied und der ECC erlöschen und im Verhältnis zwischen dem übernehmenden System-Clearing-Mitglied und der ECC neu begründet werden (zusammen, die "Positionenübertragung"). Die Positionenübertragung lässt die Rechte und Pflichten des Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. sämtlicher betreffenden Omnibus-Kunden aus den übertragenen Positionen unberührt. Die ECC kann ihre Zustimmung bis zum Tag vor dem Clearerwechsel aus operativen Gründen bzw. aus Risikoerwägungen widerrufen.
- (2) Die ECC nimmt die Positionenübertragung in der Regel mit drei Geschäftstagen Vorlauf vor, wenn das übertragende und das übernehmende System-Clearing-Mitglied jeweils der Übertragung zustimmen und eine gültige NCM-Vereinbarung bzw. Omnibus-Vereinbarung zwischen der ECC, dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. sämtlichen Omnibus-Kunden und dem übernehmenden System-Clearing-Mitglied besteht.
- (3) Von der Übertragung erfasst sind alle nicht vollständig erfüllten Positionen, die im Eurex System verwaltet werden. Alle sonstigen Geschäfte und Positionen (z.B. Spotgeschäfte und Liefer-, Abwicklungs- und Zahlungsinstruktionen aus fälligen bzw. teilfälligen Futures-Kontrakten) verbleiben bis zu ihrer vollständigen Erfüllung beim bisherigen Clearing-Mitglied.
- (4) Die Übertragung erfolgt an dem für den Clearerwechsel benannten Tag („Übertragungstag“) um 00:00. Ab diesem Zeitpunkt gelten die übertragenen Positionen als Positionen in Bezug auf die NCM-Vereinbarung bzw. Omnibus-Vereinbarung zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. sämtlichen betreffenden Omnibus-Kunden und dem übernehmenden System-Clearing-Mitglied und nicht mehr als Positionen in Bezug auf die NCM-Vereinbarung bzw. Omnibus-Vereinbarung zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. sämtlichen betreffenden Omnibus-Kunden und dem übertragenden System-Clearing-Mitglied. Alle Positionenübertragungen erfolgen zum Abrechnungspreis des Geschäftstages vor dem Übertragungstag.
- (5) Die ECC ist berechtigt, zur umfassenden Besicherung der zu übertragenden Positionen am Tag vor dem Übertragungstag vom übernehmenden System-Clearing-Mitglied eine zusätzliche

Sicherheitsleistung im Sinne von Ziffer 3.5.3 Abs. 1 zu verlangen. Das übernehmende System-Clearing-Mitglied ist berechtigt, von dem Nicht-Clearing-Mitglied, dessen nicht vollständig erfüllte Positionen auf das übernehmende System-Clearing-Mitglied übertragen werden, zusätzliche Sicherheitsleistungen im Sinne von Ziffer 3.5.3 Abs. 2 zu verlangen.

- (6) Nähere Regelungen zur Verwaltung von Trading-Limiten im Rahmen des Clearerwechsels ergeben sich aus der ECC Durchführungsbestimmung Trading Limite (siehe ECC Risk Management Services Manual auf www.ecc.de).

3.1.5 Clearerwechsel mit beschleunigter Positionenübertragung

- (1) Ungeachtet der Regelung in Ziffer 3.1.4 wird die ECC auf Antrag des Nicht-Clearing-Mitglieds, bzw. auf Antrag eines Omnibus-Bevollmächtigten – vorbehaltlich der technischen und operativen Umsetzbarkeit durch die ECC – die Positionenübertragung auf ein vom Nicht-Clearing-Mitglied, bzw. dem Omnibus-Bevollmächtigten benanntes System-Clearing-Mitglied am selben Geschäftstag vornehmen, wenn der Antrag bei der ECC an einem Geschäftstag bis spätestens 14.00 Uhr eingegangen ist und zu diesem Zeitpunkt die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- soweit es sich um ein Nicht-Clearing-Mitglied handelt, besteht zwischen dem übernehmenden System-Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied eine NCM-Vereinbarung,
- soweit der Antrag von einem Omnibus-Bevollmächtigten gestellt wurde, besteht eine Omnibus-Vereinbarung zwischen dem übernehmenden System-Clearing-Mitglied und dem Omnibus-Bevollmächtigten, den Omnibus-Kunden und der ECC,
- das übernehmende System-Clearing-Mitglied ist im System der ECC technisch eingerichtet,
- die Zustimmung des übernehmenden System-Clearing-Mitglieds zur Positionenübertragung liegt der ECC vor,
- die Risikosituation des übernehmenden System-Clearing-Mitglieds lässt nach Einschätzung der ECC eine Übernahme der Positionen zu.

Die Zustimmung des übertragenden System-Clearing-Mitglieds zur Übertragung aller nicht vollständig erfüllter Positionen des Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Omnibus-Kontos auf das übernehmende System-Clearing-Mitglied gilt im Falle einer beschleunigten Positionenübertragung gemäß Satz 1 als erteilt. Die ECC ist in diesem Fall berechtigt, ohne Prüfung weiterer Voraussetzungen die Positionenübertragung für das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Omnibus-Konto gemäß Satz 1 vorzunehmen.

- (2) Können die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt werden oder ist an dem betreffenden Geschäftstag die technische und operative Umsetzbarkeit des Clearerwechsels durch die ECC nicht gegeben, erfolgt die Positionenübertragung erst an dem Geschäftstag, an dem bis spätestens 14.00 Uhr alle Voraussetzungen erfüllt sind oder die technische und operative Umsetzbarkeit des Clearerwechsels durch die ECC gegeben ist.

3.1.6 Sicherheitenübertragung bei Clearerwechsel

- (1) Der Antrag des Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Omnibus-Bevollmächtigten auf Positionenübertragung nach Ziffer 3.1.4 oder 3.1.5 berührt die durch das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. die durch die vom Omnibus-Bevollmächtigten vertretenen Omnibus-Kunden gestellten Sicherheiten nicht unmittelbar. Es gelten insoweit die allgemeinen Regelungen in diesen Clearing-Bedingungen.
- (2) Besteht zu Gunsten eines Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Omnibus-Kontos ein separates Sicherheitenverrechnungskonto gemäß Ziffer 3.6.7, kann das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Omnibus-Bevollmächtigte mit dem Antrag auf Übertragung der Positionen zugleich einen Antrag auf Übertragung der durch sein System-Clearing-Mitglied auf dem Cash-Pfandkonto und CBF-Pfanddepot gestellten Sicherheiten an das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. den Omnibus-Bevollmächtigten stellen. Die Übertragung der Sicherheiten erfolgt auf Veranlassung der ECC und mit Zustimmung des übertragenden System-Clearing-Mitglieds, wobei diese Zustimmung auch im Voraus erteilt werden kann.
- (3) Wurde die Zustimmung im Voraus erteilt, beauftragt und ermächtigt das übertragende System-Clearing-Mitglied die ECC, die auf dem CBF-Pfanddepot und dem Cash-Pfandkonto verbuchten übertragbaren Sicherheiten (wie nachstehend definiert) nach Weisung des Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. des Omnibus-Bevollmächtigten an das übernehmende System-Clearing-Mitglied nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu übertragen, soweit und sobald folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (a) Das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Omnibus-Bevollmächtigte hat einen Antrag auf Clearerwechsel mit beschleunigter Positionenübertragung im Sinne von Ziffer 3.1.5 gestellt, hinsichtlich dessen die in Ziffer 3.1.5 Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen
 - (b) Die vollständige Übertragung aller nicht vollständig erfüllten Positionen im Sinne von Ziffer 3.1.4 Abs. 1 der von dem übertragenden System-Clearing-Mitglied für das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied bzw. das Omnibus-Konto gehaltenen Positionen auf das übernehmende System-Clearing-Mitglied ist erfolgt.

"Übertragbare Sicherheiten" im Sinne von Satz 1 sind sämtliche auf dem CBF-Pfanddepot verbuchten Wertpapiersicherheiten und sämtliche auf dem Cash-Pfandkonto verbuchten Geldsicherheiten, mit Ausnahme von

- (i) Sicherheiten für Geschäfte und Instruktionen im Sinne von Ziffer 3.1.4 Abs. 2 Satz 1, die noch gegenüber dem übertragenden System-Clearing-Mitglied abgewickelt werden (deren Übertragung nachgeholt wird, sobald der ihrer Bestellung zugrundeliegende Sicherungsanspruch nicht mehr besteht); und,
- (ii) Sicherheiten für Forderungen, welche das übertragende System-Clearing-Mitglied im Zeitpunkt der Übertragung möglicherweise noch gegen das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied bzw. das Omnibus-Konto hat. Bezüglich

der Stellung von Ersatzsicherheiten für diese Sicherheiten gilt diejenige Variante, die zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. dem Omnibus-Bevollmächtigten und dem übertragenden System-Clearing-Mitglied separat vereinbart ist.

- (4) Liegen die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen vor, veranlasst die ECC die Übertragung nicht mehr benötigter Sicherheiten nach Möglichkeit noch am Geschäftstag, an dem die Positionenübertragung erfolgt, auf ein vom Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Omnibus-Bevollmächtigten zu benennendes Konto des übernehmenden System-Clearing-Mitglieds. Die Übertragung bewirkt eine Übertragung von Sicherheiten an das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. den Omnibus-Bevollmächtigten nach Absatz 2 und zugleich die Neubestellung von Sicherheiten zugunsten des übernehmenden System-Clearing-Mitglieds.

3.1.7 Rechte und Pflichten des Handelsteilnehmers

- (1) Nur ein Handelsteilnehmer kann Geschäfte in den zugelassenen Produkten auf eigene oder fremde Rechnung abschließen, registrieren, annehmen, abgeben oder Optionen ausüben (Positionsführung). Ein direkter Marktzugang gemäß dem Regelwerk des betreffenden Marktes ist nicht erforderlich, wenn das betreffende, als Clearing-Broker agierende Clearing-Mitglied bestätigt, dass dem Clearing-Broker-Kunden der Zugang zum betreffenden Markt ermöglicht wird.

Ein Clearing-Mitglied kann nur in den Produkten Geschäfte auf eigene oder fremde Rechnung abschließen, annehmen, abgeben oder Optionen ausüben, wenn es zugleich Handelsteilnehmer für dieses Produkt ist. Ein Clearing-Mitglied das über eine Zulassung als Handelsteilnehmer verfügt, kann für seine Clearing-Broker-Kunden Handel und Positionsführung auf fremde Rechnung durchführen. Für DCP-Clearing-Mitglieder ist ein direkter Marktzugang nach dem Regelwerk des betreffenden Marktes nicht erforderlich, wenn ein anderer Handelsteilnehmer bestätigt, dass er dem DCP-Clearing-Mitglied den Zugang zum betreffenden Markt ermöglicht und die ECC der Vereinbarung zustimmt.

- (2) Soweit eine Erfüllungsgesellschaft nach diesen Clearing-Bedingungen Gläubigerin von Forderungen gegen einen Handelsteilnehmer ist, ist der Handelsteilnehmer gegenüber der jeweiligen Erfüllungsgesellschaft zur Erfüllung der betreffenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen verpflichtet. Sind solche Forderungen und gegebenenfalls zu deren Besicherung dienende Rechte an die ECC abgetreten, ist der Handelsteilnehmer jeweils gegenüber der ECC zur Erfüllung verpflichtet.

3.2 Clearing von Registrierten Geschäften

- (1) Die ECC führt neben dem Clearing der an den Märkten im Orderbuchhandel abgeschlossenen Geschäfte auch das Clearing von an den Märkten registrierten Geschäften (Registrierte Geschäfte) durch, wenn diese Geschäfte von der ECC zugelassenen Produkten entsprechen und nach Maßgabe der einschlägigen Regelwerke dieses Marktes zulässigerweise an dem jeweiligen Markt registriert wurden. Die Bestätigung einer Eingabe zur Registrierung an einem Markt

richtet sich nach dem Regelwerk des jeweiligen Marktes, das diesbezüglich gegenüber den Regelungen in diesen Clearing-Bedingungen Vorrang hat. Geschäfte, die aufgrund von Default Management Auktionen (Abschnitt 3.12) abgeschlossen werden, sind Registrierte Geschäfte im Sinne dieser Vorschrift. Registrierte Geschäfte nehmen am Clearingverfahren der ECC in gleicher Weise teil, wie im Orderbuchhandel abgeschlossene Geschäfte.

- (2) Geschäfte, die von Handelsteilnehmern zunächst im eigenen Namen für fremde Rechnung an einem Markt registriert wurden, können nach Übergabe zum Clearing per Geschäftsübertragung (Ziffer 3.6.5 Abs. 7) in die ihren Auftraggebern zugeordneten Kunden- oder Eigenpositionskonten abgegeben werden.
- (3) Die Registrierung von Geschäften an den Märkten, die Übergabe zum Clearing sowie gegebenenfalls nachfolgende Geschäftsübertragungen (Ziffer 3.6.5 Abs. 7) können unter Nutzung von Straight Through Processing Systemen (STP-Systeme) entsprechend deren Funktionalitäten erfolgen. Die von der ECC akzeptierten STP-Systeme (derzeit EFETnet eXRP und Trayport® Hosted Clearing LinkSM der Trigonal Trade Manager sowie KB Tech Ltd.) werden von externen STP Systemanbietern angeboten und betrieben.
- (4) Die STP-Systeme weisen einheitlich folgende, voreingestellte Standardkonfiguration auf:²
 - Die Bestätigung von Eingaben zur Registrierung von Geschäften an den Märkten und Take-ups von Geschäften auf Positionskontenebene der ECC erfolgt automatisiert (Auto-Confirmation Funktion). Diese Auto-Confirmation Funktion erfasst sowohl Geschäfte, die als automatisch zusammengeführt gekennzeichnet sind, als auch Geschäfte, die für den jeweiligen Handelsteilnehmer manuell in das STP System eingegeben wurden.
 - Die Handelsteilnehmer können die vorgenannte Standardkonfiguration durch das von der ECC zur Verfügung gestellte Formular T08 innerhalb der dort vorgegebenen Möglichkeiten abändern und der Anwendung der vorgenannten Standardkonfiguration damit widersprechen. Das Formular T08 ist dazu bei der ECC einzureichen. Die Konfigurationsänderung wird mit Mitteilung der erfolgten Umstellung durch die ECC in Textform wirksam. Die Standardkonfiguration kann auch einseitig durch die ECC im Wege der Mitteilung in Textform geändert werden. Macht eine Konfigurationsänderung manuelle Bestätigungen bzw. Take-ups erforderlich, müssen diese innerhalb der vom System vorgegebenen Fristen erfolgen. Unterbleibt die manuelle Bestätigung einer Partei, wird das Geschäft nicht am jeweiligen Markt registriert. Unterbleibt der manuelle Take-up, verbleibt die Position im bisherigen Kunden- oder Eigenpositionskonto.
- (5) Handelsteilnehmer sind verpflichtet, eine unter Verwendung von STP-Systemen erfolgte Registrierung an einem Markt, die Übergabe zum Clearing sowie nachfolgende Geschäftsübertragungen unverzüglich, spätestens jedoch bis zu Beginn des nächsten Geschäftstages zu überprüfen. Abweichend von Satz 1 gilt folgendes:

² Diese Standardkonfiguration tritt mit gesonderter Mitteilung in Textform in Kraft; bis dahin gilt die bisherige Standardkonfiguration (Stand Dokumentversion 25a) fort.

Verfällt der gehandelte Kontrakt nach 12.00 Uhr des Geschäftstages der Registrierung hat die Überprüfung unverzüglich, spätestens jedoch vier Stunden vor dem Verfallszeitpunkt zu erfolgen.

Verfällt der gehandelte Kontrakt bis 12.00 Uhr des auf die Registrierung folgenden Geschäftstages hat die Überprüfung unverzüglich, spätestens jedoch zum Ende des Geschäftstages der Registrierung zu erfolgen.

Einwendungen gegen Registrierungen an einem Markt sind direkt gegenüber dem jeweiligen Markt entsprechend dessen Regelwerk vorzubringen.

3.3 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

3.3.1 Geschäftsabschlüsse

- (1) Terminmarkt-Geschäfte an den Märkten kommen nach näherer Bestimmung in diesem Absatz zwischen der ECC und einem Clearing-Mitglied zustande. Ist ein Handelsteilnehmer selbst nicht zum Clearing berechtigt (Nicht-Clearing-Mitglied), kommen Geschäfte am Terminmarkt nur über das System-Clearing-Mitglied zustande, über das der Handelsteilnehmer als Nicht-Clearing-Mitglied seine Geschäfte abwickelt:
- (a) Wird an einem Markt ein von einem Clearing-Mitglied der ECC in das System eingegebener Auftrag mit einem anderen Auftrag zusammengeführt oder ein Geschäft im System des Marktes registriert, kommt ein Geschäft zwischen diesem Clearing-Mitglied und der ECC zustande.
 - (b) Wird an einem Markt ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied der ECC in das System eingegebener Auftrag mit einem anderen Auftrag zusammengeführt oder ein Geschäft im System des Marktes registriert, kommt ein Geschäft zwischen diesem Nicht-Clearing-Mitglied und seinem System-Clearing-Mitglied und gleichzeitig ein korrespondierendes Geschäft zwischen diesem System-Clearing-Mitglied und der ECC zustande.

Terminmarkt-Geschäfte an der Cleartrade Exchange Pte Ltd (CLTX) kommen aufgrund der divergierenden Geschäftszeiten von ECC und CLTX jeweils aufschiebend bedingt durch Annahme im Eurex-Clearing-System zustande.

- (2) Spotmarkt-Geschäfte, bei denen die ECC als zentraler Kontrahent auftritt, kommen nach näherer Bestimmung in Ziffer 3.3.3 wie folgt zustande:
- zwischen der ECC als Erfüllungsgesellschaft und dem Handelsteilnehmer in allen Spotmarktgeschäften auf Emissionsrechte.
 - zwischen der ECC und der jeweiligen Erfüllungsgesellschaft sowie gleichzeitig zwischen der Erfüllungsgesellschaft und dem Handelsteilnehmer in allen anderen Spotmarktgeschäften.

Bei PXE Spotmarkt-Geschäften tritt die ECC nicht als zentraler Kontrahent auf. Diese Geschäfte kommen zwischen dem Handelsteilnehmer und der Energy Clearing Company a.s. –

(EnCC) zustande, die dafür ausschließlich von der PXE beauftragt wurde. EnCC ist eine Clearingstelle im Sinne von Ziffer 2.8.

- (3) Market Coupling Clearing-Transaktionen und Geschäfte in Market Coupling-Kontrakten kommen abweichend von Absatz 2 nach näherer Bestimmung in Ziffer 3.3.3 Abs. 3 zwischen der ECC und der Market Coupling-Gegenpartei zustande.

3.3.2 Kontraktverpflichtungen aus Terminmarkt-Geschäften

- (1) System-Clearing-Mitglieder sind zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus der Zusammenführung von Aufträgen (Matching) oder Registrierten Geschäften ergeben, die von ihnen sowie von ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern in das System eines Marktes eingegeben worden sind.
- (2) Ein System-Clearing-Mitglied ist – nach näherer Bestimmung der Regelungen in Absatz 1 und in Ziffer 3.3.5 Abs. 2 bis 3 – ferner zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus Geschäften ergeben, die dem Clearing-Mitglied im Rahmen einer Geschäfts- oder Positionenübertragung von einem anderen Handelsteilnehmer zur weiteren Abwicklung in seine Kunden- und Eigenpositionskonten übertragen wurden.
- (3) Ausgenommen von den in den vorstehenden Absätzen genannten Verpflichtungen sind Clearing-Entgelte des Nicht-Clearing-Mitglieds.

3.3.3 Kontraktverpflichtungen aus Spotmarkt-Geschäften

- (1) Clearing-Mitglieder sind zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus der Zusammenführung von Aufträgen (Matching) oder aus Registrierten Geschäften ergeben, die von ihnen an einem Markt in das System eingegeben worden sind.
- (2) Das System-Clearing-Mitglied haftet gegenüber der jeweiligen Erfüllungsgesellschaft für das von ihm betreute Nicht-Clearing-Mitglied als Garant für alle finanziellen Verbindlichkeiten, die sich aus der Zusammenführung von Aufträgen (Matching) oder aus Registrierten Geschäften ergeben, die von ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern in das System eines Marktes eingegeben worden sind. Die Garantie ist – unbeschadet des Rechts zur Lieferung oder Abnahme – hinsichtlich dieser Verpflichtungen insofern nur auf Geld gerichtet, als die Erfüllungsgesellschaften von dem System-Clearing-Mitglied anstelle der Lieferung oder Abnahme – insbesondere bei Scheitern der Lieferung – die Zahlung von Geld verlangen kann. Die finanzielle Abwicklung nach Durchführung der Lieferungen erfolgt über das System-Clearing-Mitglied als Zahlstelle.
- (3) Bei Spotmarktgeschäften auf Emissionsrechte haftet das System Clearing-Mitglied gegenüber der ECC für das von ihm betreute Nicht-Clearing Mitglied als Garant für alle finanziellen Verpflichtungen, die sich aus der Zusammenführung von Aufträgen (Matching) oder aus der Registrierung von Geschäften ergeben, die von ihren Nicht-Clearing Mitgliedern in das System eines Marktes eingegeben worden sind. Die Garantie ist – unbeschadet des Rechts zur Lieferung oder Abnahme – hinsichtlich dieser Verpflichtung insofern nur auf Geld gerichtet, als die ECC von dem System Clearing-Mitglied anstelle der Lieferung oder Abnahme - insbesondere

bei Scheitern der Lieferung – die Zahlung von Geld verlangen kann. Die finanzielle Abwicklung der Durchführung der Lieferung erfolgt über das System Clearing-Mitglied als Zahlstelle.

- (4) Das System-Clearing-Mitglied der Market Coupling-Gegenpartei haftet gegenüber der ECC als Garant für alle finanziellen Verbindlichkeiten, die sich aus der Abwicklung der Market Coupling Clearing-Transaktionen und der Market Coupling-Kontrakte zwischen der ECC und der Market Coupling-Gegenpartei ergeben. Die Garantie ist – unbeschadet des Rechts zur Lieferung oder Abnahme – hinsichtlich dieser Verpflichtungen insofern nur auf Geld gerichtet, als das die ECC von dem System-Clearing-Mitglied anstelle der Lieferung oder Abnahme – insbesondere bei Scheitern der Lieferung – die Zahlung von Geld verlangen kann. Die finanzielle Abwicklung nach Durchführung der Lieferungen erfolgt über das System-Clearing-Mitglied als Zahlstelle.
- (3) Ausgenommen von den in den vorstehenden Absätzen genannten Verpflichtungen sind Clearing-Entgelte des Nicht-Clearing-Mitglieds.

3.3.4 Abwicklung von PXE Spotmarkt-Geschäften

- (1) Bei PXE Spotmarkt-Geschäften, übernimmt die ECC ausschließlich Dienstleistungen im Zusammenhang mit der finanziellen Abwicklung der Geschäfte (Einzug und Gutschrift der Warenwerte inkl. der von der PXE bzw. der von der PXE beauftragten Gegenpartei berechneten Umsatzsteuer).
- (2) Clearing-Mitglieder sind zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus der Zusammenführung von Aufträgen (Matching) oder aus Registrierten Geschäften ergeben, die von ihnen in das System der PXE eingegeben worden sind.
- (3) Das System-Clearing-Mitglied haftet gegenüber der ECC für das von ihm betreute Nicht-Clearing-Mitglied als Garant für alle Zahlungsverpflichtungen, die sich aus der Zusammenführung von Aufträgen (Matching) oder aus Registrierten Geschäften ergeben, die von ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern in das System der PXE eingegeben worden sind. Die finanzielle Abwicklung der Zahlungsverpflichtungen erfolgt über das System-Clearing-Mitglied als Zahlstelle.

3.3.5 Physische Erfüllung von Geschäften - Zentraler Lieferpunkt

- (1) Die Erfüllung von Geschäften, für die die ECC das Clearing übernommen hat und die ausschließlich der Kontraktsspezifikationen des jeweiligen Marktes physisch erfüllt werden, erfolgt ausschließlich über die jeweilige Erfüllungsgesellschaft. Handelsteilnehmer erfüllen ihre Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen aus Terminmarkt-Geschäften und Spotmarkt-Geschäften, damit ausschließlich gegenüber der jeweiligen Erfüllungsgesellschaft. Die ECC garantiert gegenüber den Handelsteilnehmern die vertragsgemäße Erfüllung dieser Geschäfte durch die Erfüllungsgesellschaften. Die Regelung in Satz 1 und 2 gelten nicht für Market Coupling Clearing-Transaktionen und Geschäfte in Market Coupling-Kontrakten. Diese werden ausschließlich gegenüber der ECC erfüllt.
- (2) Bei Terminmarkt-Geschäften von Handelsteilnehmern mit Zulassung als Clearing-Mitglied modifizieren sich mit Verfall eines Futures zu dem Zeitpunkt, in dem die Lieferverpflichtungen bzw.

Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen aus diesen Geschäften entstehen, die in Ziffer 3.3.1 Abs. 1 beschriebenen Rechtsverhältnisse jeweils wie folgt:

- a) Die jeweilige Erfüllungsgesellschaft tritt in die Vertragsbeziehung als neuer Vertragspartner ein, indem die ECC die gegenüber dem Clearing-Mitglied bestehenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche an die Erfüllungsgesellschaft abtritt, zugleich entstehen die korrespondierenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen der Erfüllungsgesellschaft gegenüber der ECC. Zugleich tritt das Clearing-Mitglied die gegenüber der ECC bestehenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche an die Erfüllungsgesellschaft ab, zugleich entstehen die korrespondierenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen der Erfüllungsgesellschaft gegenüber dem Clearing-Mitglied. Dadurch ist das Clearing-Mitglied gegenüber der Erfüllungsgesellschaft und diese wiederum gegenüber der ECC verpflichtet, die dem Future zugrunde liegende Ware zu liefern bzw. abzunehmen.
 - b) Bei Terminmarkt-Geschäften in Emissionsrechten entstehen die Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche direkt gegenüber der ECC als Erfüllungsgesellschaft.
- (3) Bei Terminmarkt-Geschäften von Handelsteilnehmern ohne Zulassung als System-Clearing-Mitglied (Nicht-Clearing-Mitglied) modifizieren sich mit Verfall eines Futures zu dem Zeitpunkt, in dem die Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen aus diesen Geschäften entstehen, die in Ziffer 3.3.1 Abs. 1 beschriebenen Rechtsverhältnisse jeweils wie folgt:
- (a) Die jeweilige Erfüllungsgesellschaft tritt in die Vertragsbeziehung als neuer Vertragspartner ein, indem die ECC die gegenüber dem das Nicht-Clearing-Mitglied betreuenden System-Clearing-Mitglied bestehenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche an die Erfüllungsgesellschaft abtritt, zugleich entstehen die korrespondierenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen der Erfüllungsgesellschaft gegenüber der ECC. Zeitgleich tritt das System-Clearing-Mitglied die gegenüber der ECC bestehenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche an die Erfüllungsgesellschaft ab, zugleich entstehen die korrespondierenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen der Erfüllungsgesellschaft gegenüber dem System-Clearing-Mitglied. Dadurch ist das System-Clearing-Mitglied gegenüber der Erfüllungsgesellschaft und diese wiederum gegenüber der ECC verpflichtet, die dem Future zugrunde liegende Ware zu liefern bzw. abzunehmen.
 - (b) Das System-Clearing-Mitglied tritt sodann seine gegenüber dem Nicht-Clearing-Mitglied bestehenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche an die Erfüllungsgesellschaft ab und die Erfüllungsgesellschaft tritt anstelle des System-Clearing-Mitglieds in die korrespondierenden Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen des System-Clearing-Mitglieds gegenüber dem Nicht-Clearing-Mitglied ein. Dadurch ist das Nicht-Clearing-Mitglied unmittelbar gegenüber der Erfüllungsgesellschaft

und diese gegenüber der ECC verpflichtet, die dem Future zugrunde liegende Ware zu liefern bzw. abzunehmen.

- (c) Das System-Clearing-Mitglied haftet gegenüber jeder Erfüllungsgesellschaft für das von ihm betreute Nicht-Clearing-Mitglied als Garant – unbeschadet des Rechts zur Lieferung oder Abnahme – hinsichtlich dieser Verpflichtungen insofern nur in Geld, als die ECC oder die Erfüllungsgesellschaften von dem System-Clearing-Mitglied anstelle der Lieferung oder Abnahme – insbesondere bei Scheitern der Lieferung – die Zahlung von Geld verlangen kann. Die finanzielle Regulierung nach Durchführung der Lieferungen erfolgt über das System-Clearing-Mitglied als Zahlstelle, über das das Nicht-Clearing-Mitglied seine Geschäfte abwickelt.
 - (d) Bei Terminmarkt-Geschäften in Emissionsrechten entstehen die Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche direkt gegenüber der ECC als Erfüllungsgesellschaft.
 - (e) Die ECC ist berechtigt, alle Maßnahmen zur Sicherstellung der Erfüllung der Lieferverpflichtungen bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen des Handelsteilnehmers zu ergreifen. Die ECC kann dazu insbesondere Eindeckungsgeschäfte abschließen oder von dem Handelsteilnehmer die Gestellung ausreichender Sicherheiten verlangen.
- (4) Für die Abtretungen wird kein Entgelt erhoben.

3.3.6 Bildung von Nettoforderungen bzw. -verbindlichkeiten und Kompression

- (1) Soweit in den Clearing-Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, fasst die ECC an jedem Geschäftstag in der Tagesendverarbeitung sämtliche fälligen Forderungen und Verbindlichkeiten der ECC gegenüber einem Clearing-Mitglied in gleicher Währung aus oder in Zusammenhang mit dem Clearing jeweils zu einer Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit in der betreffenden Währung zusammen. Infolge einer solchen Zusammenfassung ist keine Partei mehr zur Erfüllung ihrer ursprünglichen, in die Zusammenfassung eingegangenen Verbindlichkeiten verpflichtet. An die Stelle der Forderungen und Verbindlichkeiten treten die durch die Zusammenfassung jeweils gebildeten Nettoforderungen bzw. -verbindlichkeiten. Die Zusammenfassung von Forderungen und Verbindlichkeiten erfolgt dabei jeweils grundsätzlich unabhängig davon, ob die den Forderungen und Verbindlichkeiten zugrundeliegenden Geschäfte auf Kundenpositionskonten oder Eigenpositionskonten des Clearing-Mitglieds verbucht sind. Ein Clearing-Mitglied kann gegenüber der ECC anzeigen, dass – außer bei einem der in Abschnitt 3.11 beschriebenen Rechtsfolgen – einzelne oder sämtliche der für ihn geführten Kundenpositionskonten von der Zusammenfassung ausgenommen werden sollen. Die ECC wird hierüber nach eigenem Ermessen entscheiden.
- (2) Soweit in den Clearing-Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, fasst die Erfüllungsgesellschaft an jedem Geschäftstag in der Tagesendverarbeitung sämtliche fälligen Forderungen und Verbindlichkeiten der Erfüllungsgesellschaft gegenüber einem Handelsteilnehmer oder der ECC in Zusammenhang mit dem Clearing in folgender Weise zu Nettoforderungen bzw. -verbindlichkeiten zusammen:

- (a) Sämtliche in gleicher Währung zu erbringenden Forderungen und Verbindlichkeiten in Geld werden jeweils zu einer Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit in der betreffenden Währung zusammengefasst.
- (b) Sämtliche auf den gleichen physischen Liefergegenstand gerichteten Forderungen und Verbindlichkeiten werden jeweils zu einer Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit zusammengefasst.

Infolge einer solchen Zusammenfassung ist keine Partei mehr zur Erfüllung ihrer in die Zusammenfassung eingegangenen Verbindlichkeiten verpflichtet. An die Stelle der Forderungen und Verbindlichkeiten treten die durch die Zusammenfassung gebildeten Nettoforderungen bzw. -verbindlichkeiten.

Soweit die Nettoforderungen bzw. -verbindlichkeiten auf Zahlung gerichtet sind, wird im Verhältnis zu Handelsteilnehmern jede dieser Nettoforderungen bzw. -verbindlichkeiten durch die ECC als Zahlstelle der Erfüllungsgesellschaft abgewickelt, so dass Handelsteilnehmer zur Zahlung an die ECC als Zahlstelle der Erfüllungsgesellschaft verpflichtet sind bzw. von der ECC als Zahlstelle der Erfüllungsgesellschaft eine Zahlung erhalten. Jedes Clearing-Mitglied sowie die jeweilige Erfüllungsgesellschaft ermächtigen die ECC (i) eine von dem Clearing-Mitglied an die ECC als Zahlstelle der Erfüllungsgesellschaft zu erbringende Zahlung mit einer von dem Clearing-Mitglied gegenüber der ECC geschuldeten währungsgleichen Zahlung sowie (ii) eine von der ECC als Zahlstelle der Erfüllungsgesellschaft an das Clearing-Mitglied zu erbringende Zahlung mit einer von der ECC gegenüber dem Clearing-Mitglied geschuldeten währungsgleichen Zahlung zusammenzufassen. Besteht eine solche Möglichkeit zur Zusammenfassung wird die ECC eine solche Zusammenfassung vornehmen, und zwar grundsätzlich unabhängig davon, ob die den Zahlungen zugrundeliegenden Geschäfte auf Kunden- oder Eigenpositionskonten des Clearing-Mitglieds verbucht sind. Ein Clearing-Mitglied kann gegenüber der ECC anzeigen, dass bezüglich Zahlungen aus Geschäften, welche auf einzelnen oder sämtlichen der für ihn geführten Kundenpositionskonten verbucht sind, von der Zusammenfassung abgesehen werden soll. Die ECC wird hierüber nach eigenem Ermessen entscheiden.

- (3) Bezüglich aller an einem Geschäftstag abgeschlossenen Terminmarkt-Geschäfte, die sich auf den gleichen Kontrakt beziehen, erfolgt an jedem Geschäftstag zum Zeitpunkt der Tagesendverarbeitung eine Kompression in der Weise, dass sämtliche dieser Terminmarkt-Geschäfte erlöschen und durch ein einheitliches neues Terminmarkt-Geschäft ersetzt werden, dessen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen dem Saldo sämtlicher Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der ersetzten Terminmarkt-Geschäfte entsprechen. Eine solche Kompression erfolgt dabei zwischen der ECC und einem Clearing-Mitglied jeweils (a) für alle Terminmarkt-Geschäfte, die auf einem Eigenpositionskonto verbucht sind und (b) jeweils separat für alle Terminmarkt-Geschäfte, die auf Kundenpositionskonten verbucht sind.
- (4) Bezüglich aller durch einen Intermarket-Liquidity-Provider abgeschlossenen Terminmarkt-Geschäfte, die sich auf die Kontrakte eines Intermarket-Spread-Produkts beziehen, erfolgt die Kompression zwischen der ECC und dem Clearing-Mitglied des Intermarket-Liquidity-Providers in der Weise, dass sämtliche dieser Terminmarkt-Geschäfte unverzüglich nach dem Zustandekommen der betreffenden Terminmarkt-Geschäfte erlöschen und durch ein einheitliches neues

Terminmarkt-Geschäft ersetzt werden, dessen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen dem Saldo sämtlicher Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der ersetzten Terminmarkt-Geschäfte entsprechen. Andere Rechte als Zahlungs- und Lieferverpflichtungen aus den ersetzten Terminmarkt-Geschäften erlöschen ersatzlos.

- (5) Eine Kompression nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 erfolgt ebenso zwischen einem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied.

3.3.7 Geschäftstage, Handelstage und Geschäftszeiten und Zeitangaben

- (1) An Geschäftstagen werden an einem Marktplatz abgeschlossene oder registrierte Geschäfte finanziell und/oder physisch abgewickelt.
- (2) Alle Angaben zu Geschäftstagen, Handelstagen, Geschäftszeiten oder sonstigen Zeitangaben in diesen Clearing-Bedingungen beziehen sich auf die am Sitz der ECC geltende mitteleuropäische Zeit (MEZ).

3.3.8 Einwendungen

- (1) Einwendungen gegen tägliche Abrechnungsbenachrichtigungen (Reports) der ECC, einschließlich der Posten der betreffenden, zum Eurosystem gehörenden nationalen Zentralbank, der Schweizerischen Nationalbank (SNB), der Settlement-Bank, des System-Clearingmitglieds, der Clearstream Banking AG und der Korrespondenzbank, müssen unverzüglich nach Zugang, spätestens bis 12.00 Uhr am nächsten Geschäftstag schriftlich oder mittels Telefax gegenüber der ECC, der Settlement-Bank oder dem System-Clearing-Mitglied, mit welchem das Geschäft zustande gekommen ist, erhoben werden. Andernfalls gilt die Abrechnungsbenachrichtigung als genehmigt.
- (2) Einwendungen gegen Rechnungen oder Gutschriften der ECC oder der jeweiligen Erfüllungsgesellschaft müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Zugang unter Angaben von Gründen schriftlich oder mittels E-Mail gegenüber der ECC erhoben werden. Andernfalls gilt eine Rechnung der ECC oder jeder Erfüllungsgesellschaft als genehmigt.
- (3) Einwendungen gegen Geschäftsübertragungen von einem Kunden- oder Eigenpositionskonto auf ein anderes Kunden- und oder Eigenpositionskonto (Ziffer 3.6.5 Abs. 7), die unter Verwendung von STP-Systemen erfolgt sind, müssen unverzüglich, spätestens jedoch bis 12:00 Uhr des nächsten Geschäftstages schriftlich oder mittels Telefax gegenüber der ECC erhoben werden. Andernfalls hat die Geschäftsübertragung endgültig Bestand.

3.3.9 Abtretung

Eine Abtretung der Rechte aus oder aufgrund der Clearing-Bedingungen, einschließlich der auf den internen Bestandskonten (Ziffer 3.6.8 und 3.6.9) gegenwärtig oder künftig gebuchten Anteile am Sammelbestand sowie der damit gegenwärtig oder künftig zusammenhängenden Rechte (insbesondere des Anspruchs gegenüber der ECC Lux bzw. der ECC auf Auslieferung

der registerbasierten Produkte auf ein anderes Registerkonto), durch ein Clearing-Mitglied oder ein Nicht-Clearing-Mitglied kann nur mit Zustimmung der ECC oder nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen erfolgen. Die Regelung des § 354a des Handelsgesetzbuches (HGB) bleibt unberührt. Die ECC Lux bzw. die ECC ist berechtigt, ihre Rechte aus oder aufgrund der Clearing-Bedingungen an die ECC abzutreten.

3.3.10 Erfüllung von Zahlungspflichten

- (1) Jedes Clearing-Mitglied und jede am Clearing beteiligte Partei, die für die Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen in EUR ein TARGET2-Konto als Abrechnungskonto nutzt und zur Leistung einer Zahlung an die ECC verpflichtet ist, wird ausschließlich durch Leistung und Gutschrift dieser Zahlung auf dem TARGET2-Konto der ECC von ihrer Zahlungspflicht befreit. Ist die ECC zur Leistung einer Zahlung in EUR an ein solches Clearing-Mitglied oder eine am Clearing beteiligte Partei verpflichtet, wird sie durch Leistung und Gutschrift dieser Zahlung auf dem TARGET2-Abrechnungskonto des entsprechenden Clearing-Mitglieds bzw. der am Clearing beteiligten Partei von ihrer Zahlungspflicht befreit.

- (2) Jedes Clearing-Mitglied und jede am Clearing beteiligte Partei, die zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen in EUR entweder ein Abrechnungskonto bei einer Korrespondenzbank oder ein CBF 6 Series-Konto nutzt, wird ausschließlich durch Leistung und Gutschrift dieser Zahlung auf dem TARGET2-Konto der ECC von ihrer Zahlungspflicht befreit.

Jedes Clearing-Mitglied und jede am Clearing beteiligte Partei, die zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen in einer Fremdwährung entweder ein Konto bei einer Korrespondenzbank oder ein CBF 6 Series-Konto nutzt, wird ausschließlich durch Leistung und Gutschrift dieser Zahlung auf dem Abrechnungskonto der ECC bei der Payment Bank bzw. dem CBF 6 Series-Konto der ECC von ihrer Zahlungspflicht befreit. ECC legt für jedes Produkt fest, bei welcher Payment Bank ihr Abrechnungskonto geführt wird und gibt dieses auf ihrer Webseite bekannt

Ist in den beiden in diesem Absatz 2 genannten Fällen die ECC zur Leistung einer Zahlung an ein Clearing-Mitglied oder eine am Clearing beteiligte Partei verpflichtet, wird sie von ihrer Zahlungspflicht befreit, wenn sie die Payment Bank beziehungsweise das Target2-System angewiesen hat, einen die Zahlungspflicht deckenden Betrag von ihrem Abrechnungskonto bei der Payment Bank bzw. ihrem CBF 6 Series-Konto auf das vom Clearing-Mitglied oder der am Clearing beteiligte Partei benannte Abrechnungskonto gutzubringen.

- (3) Bei einem Zahlungsverzug eines Clearing-Mitglieds oder einer am Clearing beteiligten Partei bei Zahlungen in Fremdwährung kann die ECC – wenn sie zu diesem Zeitpunkt nicht über die für die Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Fremdwährungsbeträge verfügt – ihre Zahlungsverpflichtungen in einer anderen Währung erfüllen (§ 364 BGB). Die ECC wird Zahlungen nur in EUR, GBP oder USD vornehmen und bei der Zahlung einen marktgerechten Wechselkurs ansetzen. Das Clearing-Mitglied und jede andere am Clearing beteiligte Partei nimmt diese Zahlung an Erfüllung statt an (§ 364 BGB). Die ECC wird das betroffene Clearing-Mitglied bzw. die am Clearing beteiligte Partei unverzüglich über die Erfüllung der Zahlungspflicht in einer anderen Währung informieren.

3.3.11 Notstandsmaßnahmen

Wird ein ordnungsgemäßes Clearing bei einem Clearing-Mitglied, insbesondere durch technische Störungen, beeinträchtigt, muss dieses Clearing-Mitglied die ECC unverzüglich benachrichtigen. Notstandsmaßnahmen der ECC sind für alle Vertragsparteien verbindlich, eine Haftung der ECC in diesem Fall ist ausgeschlossen.

3.3.12 Haftung

- (1) Die ECC und die Erfüllungsgesellschaften können bei einem Clearing-Mitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihnen oder anderen Clearing-Mitgliedern oder Nicht-Clearing-Mitgliedern durch einen von dem Clearing-Mitglied verursachten Verzug oder technischen Verzug entstanden sind. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der ECC bzw. der Erfüllungsgesellschaft als auch eines Dritten bleibt unberührt. Die ECC und die Erfüllungsgesellschaften können ihre gegen das im Verzug oder technischen Verzug befindliche Clearing-Mitglied bestehenden Schadensersatzansprüche an Dritte abtreten.
- (2) Die ECC und die Erfüllungsgesellschaften haften nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Unterbrechung der Zulieferkette) oder durch Verfügungen von Hoher Hand des In- und Auslandes eintreten. Für Schäden, die einem Clearing-Mitglied oder einem Nicht-Clearing-Mitglied infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihnen benutzten EDV-Geräte oder EDV-Systeme eines Marktes oder der ECC bzw. der Erfüllungsgesellschaften oder bei Störungen des Datentransfers sowie bei einem Handel außerhalb des Systems eines Marktes oder der ECC bzw. der Erfüllungsgesellschaften oder infolge von Fehlern bei der Eingabe von Daten im Rahmen der Abwicklung und der Sicherheitenverwaltung für Clearing-Mitglieder erwachsen, haften die ECC bzw. die Erfüllungsgesellschaften nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Pflichten. Bei einem leicht fahrlässigen Verstoß gegen wesentliche Pflichten beschränkt sich die Haftung der ECC und der Erfüllungsgesellschaften der Höhe nach auf den bei Erteilung der Clearing-Lizenz an ein Clearing-Mitglied bzw. bei Zulassung als Nicht-Clearing-Mitglied jeweils voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Die ECC und die Erfüllungsgesellschaften werden die Geräte und Systeme in ihrem Verantwortungsbereich, einschließlich der Anwendungs- und Kommunikationssoftware, ausreichend getestet in Betrieb nehmen und warten; für technische Einrichtungen und Systeme der Märkte ist die ECC bzw. sind die Erfüllungsgesellschaften nicht verantwortlich.
- (3) Die ECC und die Erfüllungsgesellschaften dürfen mit der Durchführung aller ihnen übertragenen Aufgaben im eigenen Namen Dritte ganz oder teilweise beauftragen, soweit dies nach geltendem Recht gestattet ist. Machen sie hiervon Gebrauch, so beschränkt sich ihre Verantwortlichkeit auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihnen beauftragten Dritten (§ 664 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Die ECC bzw. die Erfüllungsgesellschaften sind jedoch verpflichtet, etwa bestehende Ansprüche gegen den Dritten auf Verlangen abzutreten.

- (4) Die ECC und die Erfüllungsgesellschaften haften für Verluste oder Schäden gegenüber Clearing-Mitgliedern oder Nicht-Clearing-Mitgliedern nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Pflichten. Bei einem leicht fahrlässigen Verstoß gegen wesentliche Pflichten beschränkt sich die Haftung der ECC und der Erfüllungsgesellschaften der Höhe nach auf den bei Erteilung der Clearing-Lizenz an ein Clearing-Mitglied bzw. bei Zulassung als Nicht-Clearing-Mitglied jeweils voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Eine Haftung für Folgeschäden und entgangene Gewinne ist ausgeschlossen.
- (5) Macht die ECC von ihren Rechten nach Maßgabe von Abschnitt 3.9 dieser Clearing-Bedingungen Gebrauch oder leitet sie bei technischen Störungen Notstandsmaßnahmen ein, übernimmt sie keine Haftung gegenüber Clearing-Mitgliedern oder Nicht-Clearing-Mitgliedern oder Dritten für eventuell entstandene Schäden, Folgeschäden, Verluste oder entgangene Gewinne.
- (6) Die ECC und die jeweilige Erfüllungsgesellschaft übernehmen keine Haftung gegenüber Nicht-Clearing-Mitgliedern oder Dritten für eventuell entstandene Schäden, Folgeschäden, Verluste oder entgangene Gewinne, wenn die ECC einem Antrag eines Clearing-Mitglieds auf Ausschluss eines Nicht-Clearing-Mitglieds vom Handel an den Märkten gemäß Ziffer 3.1.1 Abs. 3 und 4 entspricht.
- (7) Soweit diese Clearing-Bedingungen nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung treffen, haften die ECC und die Erfüllungsgesellschaften gegenüber Dritten, die selbst keine Teilnehmer eines Marktes sind, in keinem Fall für auftretende Verluste, Schäden, Folgeschäden oder entgangene Gewinne, die im Zusammenhang mit an dem Markt abgeschlossenen oder registrierten Geschäften entstanden sind.
- (8) Eine Haftung der ECC und der Erfüllungsgesellschaften in Zusammenhang mit der Durchführung der Lieferung bzw. Abnahme von Strom oder Erdgas ist ausgeschlossen, wenn im Übertragungsnetz des Übertragungsnetzbetreibers bzw. am Hub eines Hub-Betreibers oder an Grenzkuppelstellen Fehler oder Störungen auftreten, die die Einspeisung oder Entnahme von Strom oder Erdgas unmöglich machen, oder eine Fahrplananmeldung bzw. Nominierung aus anderen, von ihr nicht zu vertretenden Gründen unmöglich sein sollte. Ist auf Grund gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen für ein Marktgebiet ein Dritter in den Fahrplananmeldungs- bzw. Nominierungsprozess einer Regelzone bzw. eines Hub eingebunden, haften weder ECC noch die Erfüllungsgesellschaften für durch diesen Dritten verursachte Fehler oder Störungen der Fahrplananmeldung bzw. Nominierung. ECC und Erfüllungsgesellschaften haften ebenfalls nicht, wenn eine Fahrplananmeldung bzw. Nominierung wegen des Dritten unmöglich sein sollte.

Eine Haftung der ECC und der Erfüllungsgesellschaften für nicht von der ECC bzw. der Erfüllungsgesellschaft zu vertretende Schäden in Zusammenhang mit der Durchführung des Europäischen Market Coupling beispielsweise aufgrund von Fehlern

- in den für die Marktkopplung genutzten Systemen der Nominated Electricity Market Operator („NEMO“) und Übertragungsnetzbetreiber („ÜNB“),
- anderer NEMOs bzw. deren zentraler Gegenpartei, oder

- der ÜNB, Interkonnektoren oder anderer Shipping Agents oder Shipper,

beschränkt sich auf den Umfang des Schadensersatzes, den die ECC von der Partei erlangen konnte, die den Schaden zu vertreten hat oder die Abtretung des Ersatzanspruchs der ECC gegen diesen Dritten.

- (9) Die ECC übernimmt keine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Gültigkeit der über die STP-Systeme übermittelten Geschäfte und Erklärungen. Insbesondere übernimmt die ECC keine Haftung für Richtigkeit der über die STP-Systeme nach dem Regelwerk des jeweiligen Marktes registrierten Geschäfte sowie über die STP-Systeme initiierten Give-ups und nachfolgenden Take-ups. Für die Funktionsfähigkeit der STP-Systeme sind die externen Systemanbieter verantwortlich. ECC haftet nicht für den Ausfall von Funktionalitäten der STP-Systeme.
- (10) Unbeschadet der vorangehenden Haftungsregelungen ist eine Haftung der ECC im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Parallelanspruchs als Beauftragte der Bekannten Teilnehmer entsprechend Ziffer 3.5.1 Abs. 5 für Haftungsfälle die in einem Kalenderjahr eintreten, auf das sechsfache der tatsächlichen Jahresvergütung für diese Dienstleistung beschränkt (Höchstgrenze). Die Jahresvergütung ist die Summe aller Vergütungszahlungen, welche Bekannten Teilnehmer der ECC im jeweiligen Kalenderjahr für diese Dienstleistung vertragsgemäß schulden oder geschuldet hätten. Maßgeblich ist das Kalenderjahr, in welchem die Pflichtverletzung stattgefunden hat. Solange die Jahresvergütung für ein Kalenderjahr nicht feststeht, ist vorläufig nach der Jahresvergütung des Vorjahres abzurechnen. Schäden aus Vorgängen, die seitens der ECC im Rahmen dieser Dienstleistung mindestens grob fahrlässig verschuldet wurden, werden unbeschränkt erstattet.

3.4 Abweichungen bei der physischen Erfüllung von leitungsgebundenen Produkten

3.4.1 Abweichungen, Maßnahmen der ECC und Mitwirkungspflichten der Handelsteilnehmer

- (1) Eine Abweichung ist eine Mengendifferenz zwischen physischer Erfüllung durch Übermittlung von Fahrplänen an den Hub-Betreiber bzw. Übertragungsnetzbetreiber („Nominierung“) und der sich aus der Geschäftsbestätigung ergebenden vertraglich vereinbarten Liefermenge („Abweichung“). Sie kann insbesondere aufgrund folgender Umstände entstehen:
 - (a) Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers bzw. Hub-Betreibers (im Folgenden beide als „Übertragungsnetzbetreiber“ bezeichnet): Ein Übertragungsnetzbetreiber kann in Übereinstimmung mit seinen Bedingungen Maßnahmen ergreifen, wie insbesondere Anpassungen von Fahrplänen zur Aufrechterhaltung der Netzsicherheit im Rahmen seines Engpassmanagements, im Rahmen der für ihn geltenden Force Majeur- bzw. vergleichbarer Regelungen oder aufgrund nicht ausreichender Besicherung eines Handelsteilnehmers gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber, die Auswirkungen auf Fahrplananmeldungen und Lieferungen im Anwendungsbereich dieser Clearing-Bedingungen haben.

- (b) Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers im Rahmen des Market-Couplings: Übertragungsnetzbetreiber können Maßnahmen aufgrund und im Rahmen der grenzüberschreitenden Stromlieferung unter Nutzung von Kapazitätsrechten (Physical Transmission Rights) zwischen verschiedenen Marktgebieten ergreifen, die zu einer Kürzung von Kapazitätsrechten bei der ECC führen und damit in der Regel Auswirkungen auf Fahrplanmeldungen in den gekoppelten Marktgebieten haben.
- (c) Im Zusammenhang mit dem Market Coupling (z.B. im Rahmen des Shipping) beispielsweise aufgrund von Fehlern
 - in den für die Marktkopplung genutzten Systemen der Nominated Electricity Market Operators („NEMO“) und Übertragungsnetzbetreiber („ÜNB“),
 - von NEMOs bzw. deren zentraler Gegenpartei, oder
 - von ÜNB, Interkonnektoren oder anderer Shipping Agents bzw. Shipper.
- (d) Fehlerhafter Nominierung des Handelsteilnehmers: Hat die ECC in einem Marktgebiet keine prioritären Nominierungsrechte (z.B. keine single sided Nominierung, kein Vorrangrecht und keine On-Behalf Nominierung), kann durch fehlende oder fehlerhafte Gegenominierung des Handelsteilnehmers eine Abweichung insbesondere aufgrund der spezifischen Nominierungsregeln des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers (z.B. Last Matched Status, Lesser Rule) entstehen.
- (e) Abweichung mit Auswirkung für andere Handelsteilnehmer: Bei fehlerhafter Nominierung eines Handelsteilnehmer können auch Lieferungen der ECC zu anderen Handelsteilnehmern beeinflusst werden. Ein Übertragungsnetzbetreiber kann z.B. aufgrund nicht ausreichender Besicherung der ECC für den Fall von unausgeglichenen Nominierungen weitere Nominierungen der ECC mit dritten Handelspartnern kürzen, bzw. nicht akzeptieren. Die ECC wird zur Vermeidung dieser Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers in wirtschaftlich vertretbarem Umfang Vorsorge z.B. durch Stellung von Sicherheiten leisten.
- (f) Technische Fehler: Aufgrund technischer Probleme bei der ECC, den Börsen, den Übertragungsnetzbetreibern oder Telekommunikationsdienstleistern kann es bei der Nominierung von Geschäften zu Abweichungen kommen.
- (g) Fehlerhafte Nominierung der ECC: Abweichungen können auch durch fehlerhafte Nominierungen der ECC entstehen.

Abweichungen, die aufgrund anderer als der unter lit. (a) bis (f) aufgeführten Umstände auftreten, werden ebenfalls nach den Regelungen dieses Abschnitts 3.4 behandelt.

- (2) Die ECC informiert die betroffenen Handelsteilnehmer über das Vorliegen und die Gründe für eine Abweichung soweit ihr diesbezüglich Informationen zur Verfügung stehen. Die ECC ist insbesondere berechtigt, den betroffenen Handelsteilnehmern das Ergebnis der eigenen Ermittlungen zur Verantwortlichkeit eines oder mehrerer Handelsteilnehmer und die mit dem Ereignis verbundenen Abwicklungsbeträge in aggregierter und anonymisierter Form mitzuteilen.

- (3) Erfolgt im Rahmen einer solchen Maßnahme durch den bzw. die beteiligten Übertragungsnetzbetreiber eine Kürzung von Kapazitätsrechten gegenüber der ECC, kann sie diese Kürzungen im Rahmen von Stromlieferungen in den betroffenen Marktgebieten an die Handelsteilnehmer weiterleiten. Lassen sich die mit der Kürzung verbundenen Handelsbeziehungen nicht zweifelsfrei identifizieren, kann die ECC eine anteilige Kürzung der Lieferungen aller Handelsteilnehmer in den betroffenen Spot- oder Intraday-Märkten vornehmen.
- (4) Die betroffenen Handelsteilnehmer sind zu den gegebenenfalls erforderlichen Mitwirkungshandlungen, wie z.B. erneute Fahrplananmeldungen, verpflichtet. Sie haben die Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers sowie die darauf basierenden Maßnahmen der ECC zu dulden. Die ECC kann den Handelsteilnehmer anweisen, die Werte der ECC als Grundlage seiner Nominierung zu verwenden und erneut zu nominieren.
- (5) Für den Fall, dass dem Handelsteilnehmer eine Abweichung zuzurechnen ist, kann die ECC Zahlungen an den Handelsteilnehmer zurückbehalten bis die Abweichung behoben bzw. mögliche Zahlungsverpflichtungen des Handelsteilnehmers gegenüber der ECC gemäß Abschnitt 3.4.2 bzw. 3.4.3 bewirkt wurden.
- (6) Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers werden nicht der ECC oder Marktteilnehmern zugerechnet; eine Haftung der ECC oder der jeweiligen Erfüllungsgesellschaft für Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers bzw. für darauf basierende eigene Maßnahmen ist daher ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für solche Maßnahmen, die die ECC ergreift, um eigene Bilanzabweichungen an die Handelsteilnehmer weiterzugeben.

3.4.2 Grundlagen der Abrechnung bei Abweichungen

- (1) Kann eine Abweichung im Rahmen der lokal geltenden Marktregeln nicht rechtzeitig behoben werden, gilt:
 - (a) Grundlage der Abrechnung sind zunächst die sich aus den Geschäftsbestätigungen der Märkte ergebenden Liefermengen, und Preise zuzüglich der gesetzlich anfallenden Steuern.
 - (b) Die Abrechnung von Abweichungen erfolgt gesondert nach näherer Bestimmung der nachfolgenden Regelungen.
 - (c) Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, ist der Preis für die Berechnung von Abweichungen der Preis für Ausgleichsenergie („Abrechnungspreis“) für den jeweils Geschädigten, wie er von dem Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht wird, jeweils berechnet auf der kleinsten nominierten Mengeneinheit (1/4 Std, Std, Tag). Wird bis zum Ende des Liefertages der Abweichung kein Ausgleichsenergiepreis veröffentlicht, kann die ECC den Abrechnungspreis selbst bestimmen. Dies erfolgt in der Regel auf Basis eines vorläufigen Ausgleichsenergiepreises oder der Marktpreise im jeweiligen Marktgebiet. Sofern bei einer Abweichung mehrere Unternehmen beteiligt sind und soweit kein eindeutig identifizierbarer Verursacher vorhanden ist und für diese kein einheitlicher Abrechnungspreis für Abweichungen vorliegt, ist anwendbarer Abrechnungspreis der Mittelwert aller anwendbaren Abrechnungspreise.

- (d) Die Abrechnung der Abweichung erfolgt spätestens 14 Tage nach Feststellung des Abrechnungspreises. Der Abrechnungsbetrag ist sofort ohne Abzug fällig. Die ECC kann bereits erstellte Abrechnungen für Abweichungen korrigieren, wenn sie entsprechende Abrechnungen für Ausgleichsenergie des Übertragungsnetzbetreibers erhalten hat.
- (2) Die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche der Handelsteilnehmer ist – vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 3.4.4 – ausgeschlossen.

3.4.3 Zuordnung verbleibender Schäden und verbleibender Erträge

- (1) Soweit nach der Abrechnung bei der ECC Differenzen verbleiben („verbleibende Schäden“ oder „verbleibende Erträge“) werden diese wie folgt in einer zweiten Abrechnung innerhalb von einem Monat nach Abrechnung der Abweichungen ausgeglichen:
 - (a) Soweit die ECC die Abweichung nicht zu vertreten hat, werden zusätzlich zu den Abweichungen in Ziffer 3.4.2 etwaige verbleibende Schäden der ECC gegenüber den Handelsteilnehmern abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt pro rata gegenüber allen Handelsteilnehmern, entsprechend dem Betrag der in dem jeweiligen Lieferzeitraum und Marktgebiet gelieferten bzw. abgenommenen Mengen unabhängig davon, ob die Handelsteilnehmer von den Abweichungen selbst betroffen waren oder nicht.
 - (b) Soweit eine Abweichung durch mindestens einen Handelsteilnehmer zu vertreten ist, werden ausschließlich diesem/diesen pro rata zu der zu vertretenden Abweichung die verbleibenden Schäden der ECC abweichend von der Regelung in Abs. 2 lit. a in Rechnung gestellt.
 - (c) Ist die Abweichung von der ECC zu vertreten, so wird die ECC die entstandenen Schäden der von der Abweichung betroffenen Handelsteilnehmer zum Abrechnungspreis für Ausgleichsenergie im Rahmen des von Ziffer 3.3.12 vorgegebenen Haftungsumfang ersetzen.
 - (d) Soweit der ECC verbleibende Erträge entstehen, werden diese den von einer Abweichung betroffenen Handelsteilnehmern pro rata gutgeschrieben.
- (2) Verbleibende Schäden im Sinne von Absatz 1 sind alle Arten von unmittelbaren Schäden und Aufwendungen, die der der ECC bei der Abrechnung von Abweichungen entstehen. Verbleibende Schäden sind außerdem auch solche Schäden, die der ECC im Zusammenhang mit dem Market Coupling (z.B. im Rahmen des Shipping) entstehen, beispielsweise die nachfolgend aufgeführten Schäden aufgrund von Fehlern
 - in den für die Marktkopplung genutzten Systemen der NEMOs und ÜNB,
 - von NEMOs bzw. deren zentraler Gegenpartei, oder
 - von ÜNB, Interkonnektoren oder anderer Shipping Agents bzw. Shipper.

3.4.4 Besondere Bestimmungen zur Lieferung am Lieferpunkt Zeebrügge Beach

- (1) Abweichend von Ziffer 3.4.2 Abs. 1 lit. c errechnet sich der Abrechnungspreis von Abweichungen aus dem PEGAS Spot DAP ZTP Index multipliziert mit der Differenz aus dem ursprünglichen Vertragsvolumen und dem tatsächlichen Liefervolumen.
- (2) Um die Anzahl der durch eine fehlerhafte Nominierung betroffenen Handelsteilnehmer zu reduzieren, kann die ECC zum Zweck der Abrechnung die vom Hub-Betreiber gegenüber den Handelsteilnehmern vorgenommenen Reduzierungen von Nominierungen modifizieren.
- (3) Hat ein Handelsteilnehmer die Abweichung zu vertreten, ist dieser Handelsteilnehmer verpflichtet, an die ECC eine Zahlung in Höhe von 50% des PEGAS Spot DAP ZTP Index multipliziert mit der Differenz aus dem ursprünglichen Vertragsvolumen und dem tatsächlichen Liefervolumen zu leisten. Die so vereinnahmten Beträge werden den von einer Abweichung betroffenen Handelsteilnehmern pro rata gutgeschrieben, soweit sie diese Abweichung nicht zu vertreten haben.
- (4) Hat die ECC die Abweichung zu vertreten, ist der Verursacher der Abweichung nicht bekannt oder gehen die Abweichungen auf Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers nach Ziffer 3.4.1 Abs. 1 zurück, findet die Regelung in Abs. 3 keine Anwendung.

3.5 Margin-Anforderung und Sicherheitsleistung

3.5.1 Verpflichtung zur Sicherheitsleistung und Parallelanspruch

- (1) Zur Besicherung sämtlicher Verpflichtungen eines System-Clearing-Mitglieds gegenüber der ECC aus oder in Zusammenhang mit seiner Teilnahme am Clearing der ECC hat jedes Clearing-Mitglied Sicherheiten mindestens in der von ECC festgelegten Höhe und in Form der in Ziffern 3.5.4 und 3.5.5 bezeichneten Sicherheiten in Geld, Wertpapieren bzw. Wertrechten zu stellen. Anteile am Sammelbestand gelten nicht als Wertpapiere oder Wertrechte im diesem Sinne.

Zur Besicherung sämtlicher Verpflichtungen eines DCP-Clearing-Mitglieds gegenüber der ECC aus oder in Zusammenhang mit seiner Teilnahme am Clearing der ECC hat jedes DCP-Clearing-Mitglied Sicherheiten mindestens in der von der ECC festgelegten Höhe in Geld oder in Form von Handelsteilnehmer-Sicherheiten nach Ziffer 3.5.10, ausgenommen Sicherheiten in Bezug auf Emissionsrechte, zu leisten. Diese Handelsteilnehmer-Sicherheiten werden auf die Sicherheitenanforderungen für Initial Margin Spot Market nach Ziffer 5.1.2 angerechnet.

- (2) Die ECC legt die Höhe der Sicherheitenanforderung (Margin-Anforderung) gegenüber Clearing-Mitgliedern an jedem Geschäftstag fest. Die Sicherheiten sind durch jedes Clearing-Mitglied bis 8.00 Uhr des folgenden Geschäftstages zu leisten.
- (3) Um die Abwicklung aller Spotmarktgeschäfte sicherzustellen, sind Sicherheiten für Spotmarktgeschäfte vom Zeitpunkt der Anerkennung als Handelsteilnehmer am Spotmarkt bis mindestens zum fünften Tag nach Beendigung der Anerkennung als Handelsteilnehmer am Spotmarkt zu leisten.

- (4) Ist der Sicherheitenbetrag nicht fristgerecht auf dem Konto der ECC eingegangen, so kann die ECC Maßnahmen nach den Abschnitten 3.9 oder 3.10 ff. ergreifen.
- (5) Zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Anspruch der ECC auf Sicherheitenstellung gewährt jedes System-Clearing-Mitglied der ECC zugunsten der Allgemein segregierten Nicht-Clearing Mitglieder und der Besonders Segregierten Teilnehmer („Bekannte Teilnehmer“ i.S.v. Artikel 48 Abs. 7 European Market Infrastructure Regulation (EMIR)) durch abstraktes Schuldversprechen einen separaten und unabhängigen Anspruch („Parallelanspruch“). Dieser berechtigt die ECC, von dem betreffenden System-Clearing-Mitglied die Erfüllung sämtlicher Sicherheitenverpflichtungen dieses System-Clearing-Mitglieds gegenüber den Bekannten Teilnehmern zu verlangen. "Sicherheitenverpflichtungen" eines System-Clearing-Mitglieds sind sämtliche Verpflichtungen eines System-Clearing-Mitglieds gegenüber den Bekannten Teilnehmern aus dem erfolgten Stellen von Sicherheiten, die diese Bekannten Teilnehmer im Zusammenhang mit dem Clearing von Geschäften durch die ECC geleistet haben, nämlich auf
- Rückübertragung und Rückzahlung, oder
 - Zahlung eines Betrages, sofern der Wert einer gestellten Sicherheit aufgrund einer qualifizierten Close-Out-Netting-Vereinbarung verrechnet wurde und sich zugunsten des betreffenden Bekannten Teilnehmers ein Überschussbetrag ergeben hat.

Eine „qualifizierte Close-Out-Netting-Vereinbarung“ ist eine Close-Out-Netting-Vereinbarung zwischen einem System-Clearing-Mitglied und einem Bekannten Teilnehmer, welche ausschließlich Geschäfte erfasst, die Gegenstand des Clearings an der ECC sind.

Von den Sicherheitenverpflichtungen im vorgenannten Sinne ausgenommen sind Verpflichtungen des System-Clearing-Mitglieds in Bezug auf Sicherheiten von Besonders Segregierten Teilnehmern, die nach Ziffer 3.5.6 durchgereicht sind. Ebenfalls ausgenommen sind Verpflichtungen des System-Clearing-Mitglieds in Bezug auf Wertpapiere, die der Bekannte Teilnehmer an das System-Clearing-Mitglied verpfändet hat.

Die Sicherheitenverpflichtungen des System-Clearing-Mitglieds gegenüber den Bekannten Teilnehmern bleiben unberührt. Der Parallelanspruch kann von der ECC unabhängig von den Sicherheitenverpflichtungen des System-Clearing-Mitglieds, welche gegenüber den Bekannten Teilnehmern bestehen, durchgesetzt werden.

Tritt in Bezug auf die Sicherheitenverpflichtungen gegenüber einem Bekannten Teilnehmer Erfüllung ein, so verringert sich entsprechend der Umfang des Parallelanspruchs. Tritt in Bezug auf den Parallelanspruch nach Maßgabe des in Ziffer 3.11.1 Nr. 1 Unterabsatz 3 und 3.11.3 lit. b (ii) – (iv) beschriebenen Verfahrens Erfüllung ein, verringert sich entsprechend der Umfang der Sicherheitenverpflichtung.

3.5.2 Margin-Anforderung

- (1) Die Methode zur Berechnung der verschiedenen Margin-Anforderungen wird von der ECC festgesetzt. Die Grundlagen für die Margin-Ermittlung sind (i) für System-Clearing-Mitglieder bezüglich Terminmarkt-Geschäften in Ziffer 4.1 und bezüglich Spotmarkt-Geschäften in Ziffer

5.1.1 und (ii) für DCP-Clearing-Mitglieder in Ziffer 5.1.2 geregelt. Die Margin-Anforderung wird separat für die folgenden Konten und Geschäfte ermittelt:

- die zusammengefassten Eigen- und Market-Maker-Positionskonten (M- und P-Konten) eines Clearing-Mitgliedes;
- jedes Kundenpositionskonto (A-Konten) des Clearing-Mitgliedes;
- die Spotmarkt-Geschäfte des Clearing-Mitgliedes;
- die zusammengefassten Eigen- und Market-Maker-Positionskonten (M- und P-Konten) jedes Nicht-Clearing-Mitgliedes bzw. Omnibus-Kontos;
- jedes Kundenpositionskonto (A-Konten) jedes Nicht-Clearing-Mitgliedes, bzw. jedes Omnibus-Kontos.
- die Spotmarkt-Geschäfte des Nicht-Clearing-Mitgliedes bzw. des Omnibus-Kontos.

Die Margin-Anforderung eines Clearing-Mitglieds ergibt sich aus der Summe der einzelnen vorgenannten separat ermittelten Margin-Anforderungen. Margin-Guthaben, die z.B. aus Premium Margin in einem Konto entstehen, werden nicht kontenübergreifend berücksichtigt.

- (2) Bei der Berechnung der Höhe der Margin-Anforderung können von den Handelsteilnehmern gestellte Handelsteilnehmer-Sicherheiten zu dem von der ECC jeweilig bestimmten Beleihungswert angerechnet werden; hierüber entscheidet die ECC auf Antrag des Handelsteilnehmers in ihrem freien Ermessen. Der Antrag eines Nicht-Clearing-Mitglieds bedarf der Zustimmung des betreuenden System-Clearing-Mitglieds, dem das zu berücksichtigende Bestandskonto im Sinne des Ziffer 3.6.8 Abs. 1 und Ziffer 3.6.9 Abs. 1 zugeordnet ist. Handelsteilnehmer-Sicherheiten können auf die Sicherheitenanforderungen für Initial Margin Spot Market nach 5.1.1 angerechnet werden. Handelsteilnehmer-Sicherheiten von DCP-Clearing-Mitgliedern werden immer auf die Sicherheitenanforderungen für Initial Margin Spot Market nach Ziffer 5.1.2 angerechnet.
- (3) System-Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, von ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Omnibus-Kunden Sicherheiten mindestens in der sich aus der Berechnungsmethode der ECC ergebenden Höhe zu fordern. Das System-Clearing-Mitglied wird der ECC sowie seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Omnibus-Kunden auf Verlangen die Berechnungsmethode offenlegen.

3.5.3 Zusätzliche Sicherheitsleistung

- (1) Die ECC behält sich vor, jederzeit aufgrund ihrer während des Geschäftstages vorgenommenen Risikoeinschätzung von einem Clearing-Mitglied eine zusätzliche Sicherheitsleistung zu verlangen. Zusätzliche Sicherheitsleistungen in Geld müssen unverzüglich in der entsprechenden Währung auf dem Abrechnungskonto oder das Cash-Pfandkonto der ECC geleistet werden. Zusätzliche Sicherheitsleistungen in Wertpapieren oder Wertrechten sind von einem System-Clearing-Mitglied unverzüglich auf die Pfanddepots bei Clearstream Banking AG zu leisten.
- (2) Einem System-Clearing-Mitglied steht gegenüber seinem Nicht-Clearing-Mitglied das Recht zu, jederzeit aufgrund seiner während des Geschäftstages vorgenommenen Risikoeinschätzung unverzüglich eine zusätzliche Sicherheitsleistung zu verlangen. Jedes System-Clearing-Mit-

glied ist verpflichtet, bezüglich jedes Omnibus-Kontos sicherzustellen, dass das System-Clearing-Mitglied das Recht hat, jederzeit aufgrund seiner während des Geschäftstages vorgenommenen Risikoeinschätzung von den Omnibus-Kunden unverzüglich eine zusätzliche Sicherheitsleistung zu verlangen.

3.5.4 Sicherheiten in Geld

- (1) Die ECC legt fest, in welchen Währungen Sicherheiten in Geld zugelassen werden. Die ECC kann Konzentrationslimite oder andere Kriterien zur Beschränkung der als Sicherheiten hinterlegten Fremdwährung festlegen. Diese werden auf der Website der ECC unter www.ecc.de veröffentlicht. Für Sicherheiten, die nach Maßgabe von Ziffer 3.5.6 durch ein System-Clearing-Mitglied durchgereicht werden, gelten die Regelungen in Ziffer 3.5.7.
- (2) Sicherheiten in EUR werden durch ein System-Clearing-Mitglied gestellt, indem das System-Clearing-Mitglied dafür Sorge trägt, dass die von der ECC eingehenden Lastschriften zu Lasten seines Abrechnungskontos eingelöst und die jeweiligen Beträge auf dem Abrechnungskonto der ECC gutgeschrieben werden können. Die ECC schreibt den auf ihrem Abrechnungskonto eingegangenen Betrag dem Sicherheitenverrechnungskonto (Ziffer 3.6.7) des System-Clearing-Mitglieds unverzüglich gut.

Sicherheiten in Fremdwährungen werden gestellt, indem das System-Clearing-Mitglied dafür Sorge trägt, dass die bei der CBF oder bei der Korrespondenzbank von der ECC eingereichten Lastschriften zu Lasten seines Abrechnungskontos eingelöst und die jeweiligen Beträge auf dem entsprechenden Abrechnungskonto der ECC bei der CBF oder der Payment Bank gutgeschrieben werden können bzw. eingezahlt werden. Nachdem die Payment Bank der ECC die Gutschrift bestätigt hat, wird der Betrag dem Sicherheitenverrechnungskonto (Ziffer 3.6.7) des System-Clearing-Mitglieds unverzüglich gutgeschrieben und bei der Sicherheitenanforderung für den folgenden Geschäftstag berücksichtigt, sofern die Bestätigung der ECC spätestens bis zu einem von der ECC bestimmten Zeitpunkt zugeht.

- (3) System-Clearing-Mitglieder können bei der ECC an jedem Geschäftstag die Freigabe von Geldsicherheiten verlangen. Der Freigabeantrag wird von der ECC noch am selben Geschäftstag bearbeitet, sofern der Antrag bis zu einem von der ECC bestimmten und dem System-Clearing-Mitglied mitgeteilten Zeitpunkt eingegangen ist. Die Freigabe erfolgt durch Buchung auf dem Sicherheitenverrechnungskonto des System-Clearing-Mitgliedes (Ziffer 3.6.7) und unverzügliche Auszahlung auf das Abrechnungskonto des System-Clearing-Mitglieds oder bei Sicherheiten in anderen nach Absatz 2 von der ECC zugelassenen Währungen auf das hierzu eingerichtete Konto des System-Clearing-Mitglieds. Steht einem Freigabeantrag eine Unterdeckung der Margin-Anforderung gegen das System-Clearing-Mitglied entgegen, erfolgt die Buchung auf dem Sicherheitenverrechnungskonto nur, wenn der Fehlbetrag bis zu dem von der ECC bestimmten Zeitpunkt ausgeglichen worden ist.
- (4) Die in Geld geleisteten Sicherheiten gehen in das Vermögen der ECC über. Die Sicherheitsleistung begründet einen bedingten Zahlungsanspruch gegen die ECC nach Maßgabe dieser System-Clearing-Bedingungen. Mit Ausnahme der nach Ziffer 3.5.6 durchgereichten Sicherheiten verpfändet das System-Clearing-Mitglied der ECC diesen bedingten Zahlungsanspruch zur

Besicherung aller gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten des System-Clearing-Mitglieds gegenüber der ECC. Die ECC nimmt die Verpfändung an.

Die ECC ist berechtigt, die in Geld geleisteten Sicherheiten nach ihrem eigenen Ermessen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zur Sicherung ihrer eigenen Funktionsfähigkeit als Clearing-Haus und zu Anlagezwecken zu nutzen.

- (5) Im Falle einer Beendigung gemäß Ziffer 3.10 ist die ECC berechtigt, die geleisteten Geldsicherheiten in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme durch Verrechnung mit Forderungen der ECC erfolgt nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt 3.11. Soweit die vom System-Clearing-Mitglied geleisteten Sicherheiten insgesamt die Forderungen der ECC übersteigen, ist die ECC gegenüber dem System-Clearing-Mitglied berechtigt, mit einem überschießenden Betrag in der in Abschnitt 3.11 näher beschriebenen Weise zu verfahren.
- (6) Das System-Clearing-Mitglied und die ECC sind sich darüber einig, dass die geleisteten Geldsicherheiten auch zur Besicherung des in Ziffer 3.5.1 Abs. 5 bezeichneten Parallelanspruchs der ECC gegen das System-Clearing-Mitglied dienen. Das System-Clearing-Mitglied und die ECC vereinbaren, dass
 - (a) die Geldsicherheiten vorrangig zur Befriedigung der Ansprüche der ECC gegen das System-Clearing-Mitglied (unter Ausnahme des in Ziffer 3.5.1 Abs. 5 bezeichneten Parallelanspruchs der ECC) verwendet werden sollen und
 - (b) nur soweit die vom System-Clearing-Mitglied geleisteten Sicherheiten insgesamt die vorbezeichneten Ansprüche der ECC übersteigen, zur Befriedigung des in Ziffer 3.5.1 Abs. 5 bezeichneten Parallelanspruchs der ECC in der in Ziffer 3.11.1 Nr. 1 Unterabsatz 3 und 3.11.3 lit. b (ii) – (iv) beschriebenen Weise verwendet werden sollen.

3.5.5 Sicherheiten in Wertpapieren und Wertrechten

- (1) Sicherheiten in Wertpapieren und in Wertrechten sind von jedem System-Clearing-Mitglied in einem von ihm einzurichtenden Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG zu hinterlegen.
- (2) Die ECC legt die von ihr als Sicherheit akzeptierten Wertpapiere und Wertrechte sowie deren jeweilige Beleihungswerte fest. Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von 15 Kalendertagen oder weniger werden nicht als Sicherheit akzeptiert. Die akzeptierten Wertpapiere und Wertrechte werden auf der Website der ECC unter www.ecc.de veröffentlicht. Die ECC kann Konzentrationslimite zur Beschränkung des Anteils der akzeptierten Emittenten, bestimmter Länder oder anderer Kriterien im Verhältnis zum Gesamtwert der von einem System-Clearing-Mitglied eingelieferten Wertpapiere und Wertrechte festlegen. Die Verwaltung der Wertpapiere und Wertrechte obliegt dem System-Clearing-Mitglied. Ein von der ECC nicht oder nicht mehr als Sicherheit akzeptiertes Wertpapier oder Wertrecht bleibt bei der Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistung unberücksichtigt.
- (3) Das System-Clearing-Mitglied und die ECC sind sich darüber einig, dass die ECC ein Pfandrecht an allen Wertpapieren erwirbt, die in den ausschließlich für die ECC eingerichteten Pfand-

depots des System-Clearing-Mitglieds bei der Clearstream Banking AG jetzt oder künftig verbucht sind. Zum Zwecke der Verpfändung tritt das System-Clearing-Mitglied seine Ansprüche gegen die Clearstream Banking AG auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die ECC ab. Das System-Clearing-Mitglied zeigt der Clearstream Banking AG den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an. Werden Wertrechte in das Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG eingestellt, so werden diese der ECC sicherungsgepfändert; die vorstehende Regelung gilt entsprechend. Das System-Clearing-Mitglied versichert, dass es Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere oder Inhaber der sicherungsgepfänderten Wertrechte oder sonst zur Verpfändung der Wertpapiere oder zur Sicherungsgepfändung der Wertrechte berechtigt ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind, soweit in diesen Clearing-Bedingungen nichts abweichendes bestimmt ist. Das System-Clearing-Mitglied wird für die Dauer der Verpfändung/Sicherungsgepfändung solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der ECC entstehen lassen.

- (4) Im Falle einer Beendigung gemäß Abschnitt 3.10 ist die ECC berechtigt, den Verkauf der verpfändeten Wertpapiere ohne vorherige Androhung aus freier Hand zum laufenden Preis selbst oder durch Dritte vorzunehmen oder die sicherungsgepfänderten Wertrechte ohne besonderes Verwertungsverfahren zu liquidieren. Das System-Clearing-Mitglied erteilt der ECC die Vollmacht, im Falle einer Verwertung in seinem Namen bei der Clearstream Banking AG die Austragung der sicherungsgepfänderten Namensaktien aus den jeweiligen Aktienregistern zu verlangen.
- (5) Das System-Clearing-Mitglied und die ECC sind sich darüber einig, dass das Pfandrecht und die Sicherungsgepfändung gemäß Absatz 3 auch zur Besicherung des in Ziffer 3.5.1 Abs. 5 bezeichneten Parallelanspruchs der ECC gegen das System-Clearing-Mitglied dient. Das System-Clearing-Mitglied und die ECC vereinbaren,
 - (a) dass ein Erlös aus der Pfandverwertung der in dem Pfanddepot hinterlegten Wertpapiere und der Verwertung der sicherungsgepfänderten Wertrechte vorrangig zur Befriedigung der Ansprüche der ECC gegen das System-Clearing-Mitglied (unter Ausnahme des in Ziffer 3.5.1 Abs. 5 bezeichneten Parallelanspruchs der ECC) verwendet werden soll und
 - (b) nur soweit die vom System-Clearing-Mitglied geleisteten Sicherheiten insgesamt die vorbezeichneten Ansprüche der ECC übersteigen, ein solcher Erlös zur Befriedigung des in Ziffer 3.5.1 Abs. 5 bezeichneten Parallelanspruchs der ECC in der in Ziffer 3.11.1 Nr. 1 Unterabsatz 3 und 3.11.3 lit. b (ii) – (iv) beschriebenen Weise verwendet werden soll.
- (6) Die Übertragung von Wertpapieren und Wertrechten auf das Pfanddepot gemäß Absatz 3 erfolgt, indem das System-Clearing-Mitglied die Clearstream Banking AG zeitgerecht anweist, Wertpapiere oder Wertrechte in dessen Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG zu übertragen. Die Clearstream Banking AG benachrichtigt die ECC von der Übertragung. Die ECC schreibt daraufhin den entsprechenden Wert oder die Stückzahl auf dem Sicherheitenverrechnungskonto (Ziffer 3.6.7) des System-Clearing-Mitglieds gut und berücksichtigt die Gutschrift bei der nächsten Berechnung der Sicherheitenanforderung, sofern die Benachrichtigung durch die Clearstream Banking AG bis spätestens zu einem von der ECC bestimmten und dem System-Clearing-Mitglied mitgeteilten Zeitpunkt erfolgt. Werden Wertpapiere oder Wertrechte in

ein Pfanddepot übertragen, die die ECC nicht als Sicherheit akzeptiert, veranlasst ECC die Rückbuchung.

- (7) System-Clearing-Mitglieder können bei der ECC an jedem Geschäftstag die Freigabe von verpfändeten Wertpapieren oder von sicherungsbedingten Wertrechten verlangen. Der Freigabeantrag wird von der ECC noch am selben Geschäftstag bearbeitet, sofern der Antrag bis zu einem von der ECC bestimmten und dem System-Clearing-Mitglied mitgeteilten Zeitpunkt eingegangen ist. Die Freigabe von verpfändeten Wertpapieren oder von sicherungsbedingten Wertrechten durch die ECC erfolgt durch Buchung auf dem Sicherheitenverrechnungskonto des System-Clearing-Mitgliedes (Ziffer 3.6.7) und Erklärung der Zustimmung zur Auslieferung der Wertpapiere oder Wertrechte gegenüber der Clearstream Banking AG. Steht einem Freigabeantrag eine Margin-Anforderung gegen das System-Clearing-Mitglied entgegen, erfolgt die Buchung auf dem Sicherheitenverrechnungskonto und die Zustimmungserklärung nur, wenn der Fehlbetrag bis zu dem von der ECC bestimmten Zeitpunkt ausgeglichen worden ist.

3.5.6 Durchreichen von Sicherheiten

- (1) Wird in einer NCM-Vereinbarung die Variante „Durchreichen von Sicherheiten“ gewählt oder eine Omnibus-Vereinbarung abgeschlossen, gelten hinsichtlich der Sicherheiten, die ein Besonders Segregierter Teilnehmer aufgrund der Verpflichtung aus Ziffer 3.5.2 Abs. 2 dem System-Clearing-Mitglied zu stellen hat, sowie für über diese Verpflichtung hinausgehende Sicherheiten für das Clearing des Besonders Segregierten Teilnehmers an der ECC, die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Der Besonders Segregierte Teilnehmer wird dem System-Clearing-Mitglied nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Sicherheiten in Erfüllung der Verpflichtung gem. Ziffer 3.5.2 Abs. 2 leisten. Die Sicherheiten dienen zur Besicherung aller bestehenden und künftigen Ansprüche des System-Clearing-Mitglieds gegen den Besonders Segregierten Teilnehmer aus der betreffenden NCM-Vereinbarung bzw. aus der Omnibus-Vereinbarung. Die Leistung von Sicherheiten erfolgt, indem Wertpapiersicherheiten auf das Wertpapierdepot des System-Clearing-Mitglieds bei Clearstream Banking AG, welches ausschließlich für Wertpapiersicherheiten mit Bezug auf Geschäfte des Besonders Segregierten Teilnehmers eingerichtet ist („CBF-Pfanddepot“) und/oder Geldsicherheiten auf das Pfandkonto des System-Clearing-Mitglieds bei der ECC, welches ausschließlich für Geldsicherheiten mit Bezug auf Geschäfte des Besonders Segregierten Teilnehmers eingerichtet ist („Cash-Pfandkonto“) überträgt. Der Besonders Segregierte Teilnehmer hat die Wahl zwischen der Übertragung von Wertpapiersicherheiten und Geldsicherheiten.
- (3) Aufgrund von Absatz 2 geleistete Sicherheiten gehen mit der Übertragung im Falle von Wertpapiersicherheiten in das Eigentum des System-Clearing-Mitglieds und im Falle von Geldsicherheiten in das Vermögen des System-Clearing-Mitglieds über. Handelt es sich bei Wertpapiersicherheiten um im Ausland ruhende Wertpapiere, geht gegebenenfalls anstelle des Eigentums die dem Besonders Segregierte Teilnehmer als Hinterleger gegenüber dem Verwahrer der Wertpapiere zustehende Rechtsstellung über. Das System-Clearing-Mitglied ist berechtigt,

über die Sicherheiten entsprechend den Regelungen in diesen Clearing-Bedingungen zu verfügen.

- (4) Das System-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, an den Sicherheiten keine Sicherungsrechte zugunsten Dritter zu bestellen, mit Ausnahme a) des Pfandrechts zugunsten der ECC gemäß Ziffer 3.5.9 Abs. 1 und b) des Pfandrechts zugunsten der Segregierten Nicht-Clearing-Mitglieder bzw. des Omnibus-Bevollmächtigten nach Ziffer 3.5.9 Abs. 8.
- (5) Das System-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, sämtliche von Besonders Segregierten Teilnehmern für das Clearing an der ECC geleistete Sicherheiten (inklusive etwaiger über den Betrag der durch ECC bestimmten Margin-Anforderung hinausgehenden Sicherheiten), soweit diese Sicherheiten von der ECC akzeptiert werden, unverzüglich dem Sicherheitenverrechnungskonto des jeweiligen Besonders Segregierten Teilnehmern gutschreiben zu lassen. Das System-Clearing-Mitglied veranlasst die Gutschrift, indem es einen entsprechenden Auftrag zur Umbuchung an ECC übermittelt, bzw. diese Sicherheiten auf das CBF Pfandkonto überträgt, das für den Besonders Segregierten Teilnehmer geführt wird.
- (6) Übersteigt an einem Geschäftstag die Höhe der durch den Besonders Segregierten Teilnehmer durchgereichten Sicherheiten die Höhe der durch den Besonders Segregierten Teilnehmer aufgrund der Verpflichtung in Ziffer 3.5.2 zu stellenden Sicherheiten, hat der Besonders Segregierte Teilnehmer einen Anspruch auf Rückübertragung von durchgereichten Geldbeträgen oder Wertpapieren nach seiner Wahl gegen sein System-Clearing-Mitglied – soweit abweichende Vereinbarungen zwischen dem System-Clearing-Mitglied und dem Besonders Segregierten Teilnehmer dem nicht entgegenstehen –, welche den durch ihn geleisteten Geld- oder Wertpapiersicherheiten gleichartig sind und deren Wert den Betrag der Überdeckung nicht übersteigt. Gleichartig sind bei Wertpapiersicherheiten Papiere der gleichen Wertpapiergattung.
- (7) Nimmt die ECC Sicherheiten aufgrund der Regelungen in Abschnitt 3.11 in Anspruch, welche das System-Clearing-Mitglied der ECC verpfändet hat oder verwertet das System-Clearing-Mitglied Sicherheiten, die durch einen Besonders Segregierte Teilnehmer gestellt wurden, aufgrund einer Beendigung der Close-Out-Netting-Vereinbarung zwischen dem System-Clearing-Mitglied und dem Besonders Segregierten Teilnehmer so gilt:
 - (a) der Erfüllungsanspruch des System-Clearing-Mitglieds gegen den Besonders Segregierten Teilnehmer aus den Geschäften, die über das System-Clearing-Mitglied an der ECC abgewickelt werden, erlischt in entsprechender Höhe und
 - (b) der Übertragungsanspruch des Besonders Segregierten Teilnehmers gegen das System-Clearing-Mitglied gemäß Absatz 5
 - (i) ist in einem Betrag bis zur Höhe des Verwertungserlöses ausschließlich auf die Übertragung von Geldbeträgen gerichtet und
 - (ii) verringert sich der Höhe nach um den Betrag der Forderung, für welche die ECC oder das System-Clearing-Mitglied diese Sicherheiten verwertet hat.

- (c) Soweit der Erfüllungsanspruch des System-Clearing-Mitglieds gegen den Besonders Segregierten Teilnehmer aus den Geschäften, die über das System-Clearing-Mitglied an der ECC abgewickelt werden, bereits vor der Inanspruchnahme durch Erfüllung oder mit Erfüllungswirkung erloschen ist, bleibt der Übertragungsanspruch des Besonders Segregierten Teilnehmers gemäß Absatz 5 entgegen lit. b (ii) der Höhe nach unberührt. Im Übrigen gilt lit. b (i).
- (8) Im Fall einer Beendigung der Close-Out-Netting-Vereinbarung zwischen dem System-Clearing-Mitglied und dem Besonders Segregierten Teilnehmer bewertet die nach der Close-Out-Netting-Vereinbarung ersatzberechtigte Partei unverzüglich sämtliche Sicherheiten, die aufgrund dieser Clearing-Bedingungen geleistet wurden und für die das System-Clearing-Mitglied noch keine gleichartigen Werte gemäß Absatz 6 an den Besonders Segregierten Teilnehmer übertragen hat. Die entsprechenden Beträge werden wie rückständige Leistungen des System-Clearing-Mitglieds in die nach der Close-Out-Netting-Vereinbarung in Verbindung mit Nr. 9 Abs. 1 des Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte zu ermittelnde einheitliche Ausgleichsforderung einbezogen. Gleichzeitig erlöschen sämtliche Ansprüche zwischen dem Besonders Segregierten Teilnehmer und dem System-Clearing-Mitglied auf Übertragung von Geldbeträgen oder Wertpapieren gemäß Absatz 2 oder Absatz 6.
- (9) Geldsicherheiten werden mit dem Nominalbetrag zuzüglich gegebenenfalls bis zur Beendigung der Close-Out-Netting-Vereinbarung aufgelaufener Zinsen bewertet. Wertpapiersicherheiten werden mit dem bei einer Veräußerung gleichartiger Wertpapiere vom System-Clearing-Mitglied erzielten Erlös bewertet. An die Stelle eines tatsächlich erhaltenen Erlöses tritt nach Wahl der nach der Close-Out-Netting-Vereinbarung ersatzberechtigten Partei der Betrag, den das System-Clearing-Mitglied unmittelbar nach Beendigung der Close-Out-Netting-Vereinbarung bei einer derartigen Veräußerung unter Wahrung der Interessen des Besonders Segregierten Teilnehmers hätte erhalten können. Soweit die vorgenannten Beträge nicht in Euro denominated sind, rechnet sie die nach der Close-Out-Netting-Vereinbarung ersatzberechtigte Partei zum Briefkurs in Euro um. "Briefkurs" ist dabei der von führenden Marktteilnehmern quotierte Kurs für den Verkauf einer Währung.
- (10) Erfolgt in Bezug auf eine Wertpapiersicherheit eine Ausschüttung von Geld durch den Emittenten an die Inhaber dieser Wertpapiersicherheit, zahlt das System-Clearing-Mitglied an den Besonders Segregierten Teilnehmer am Tag dieser Ausschüttung einen Betrag in der Währung und in Höhe des von den Inhabern auf Grund der Ausschüttung bezogenen Betrags. Unterliegt eine derartige Ausschüttung einer Quellensteuer oder führt sie zu einer Steuergutschrift, so schuldet das System-Clearing-Mitglied gemäß Satz 1 denjenigen Betrag, der dem Besonders Segregierten Teilnehmer unter Berücksichtigung seiner dem System-Clearing-Mitglied zuvor mitgeteilten steuerlichen Erstattungs- oder Anrechnungsansprüche zufließen würde, wenn er Eigentümer der betreffenden Wertpapiersicherheit wäre, einschließlich
- a) der Quellensteuer, soweit der Besonders Segregierte Teilnehmer eine Ausnahme von dieser Steuer oder deren Erstattung beanspruchen könnte sowie
 - b) einer dem Besonders Segregierten Teilnehmer unter diesen Voraussetzungen zustehenden Steuergutschrift.

Das System-Clearing-Mitglied ist zur Zahlung von Beträgen gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht verpflichtet, soweit durch eine solche Zahlung eine Unterdeckung entsteht. Demgemäß durch das System-Clearing-Mitglied nicht gezahlte Beträge sind bei der Ermittlung einer Unter- oder Überdeckung als Geldsicherheit zu berücksichtigen.

- (11) Im Falle des Durchreichens von Sicherheiten führt die ECC für jeden Besonders Segregierten Teilnehmer, nach näherer Bestimmung in diesen Clearing-Bedingungen zum Zweck der gesonderten Berechnung und Verwaltung von Sicherheiten ein separates Kundenpositionskonto sowie ein separates Sicherheitenverrechnungskonto.
- (12) Die System-Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, mit ihren Besonders Segregierten Teilnehmern, Close-out-Netting-Vereinbarungen abzuschließen.

3.5.7 Sicherheiten in Geld bei Durchreichen von Sicherheiten

- (1) Im Falle des Durchreichens von Sicherheiten können Sicherheiten in Geld durch ein System-Clearing-Mitglied abweichend von den Regelungen in Ziffer 3.5.4 auch durch Zahlung auf das Cash-Pfandkonto des System-Clearing-Mitglieds geleistet werden. Die Sicherheitenstellung in Geld ist nur in Euro zulässig.
- (2) Die ECC schreibt den auf dem Cash-Pfandkonto eingegangenen Betrag dem separaten Sicherheitenverrechnungskonto (Ziffer 3.6.7 Abs. 2) des Segregierten Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. des Omnibus-Kontos unverzüglich gut.
- (3) Die ECC gibt Sicherheiten, welche auf dem Cash-Pfandkonto verbucht sind, auf Antrag des System-Clearing-Mitglieds frei. Hinsichtlich der Freigabe gilt Ziffer 3.5.4 Abs. 3 entsprechend mit der ergänzenden Maßgabe, dass das System-Clearing-Mitglied dem Antrag die Freigabeerklärung des Segregierten Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. des Omnibus-Bevollmächtigten beizufügen hat. Steht einem Freigabeantrag eine Unterdeckung der Margin-Anforderung gegen das System-Clearing-Mitglied wegen des Segregierten Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Omnibus-Kontos entgegen, erfolgt die Freigabe nur, wenn der Fehlbetrag bis zu dem von der ECC bestimmten Zeitpunkt ausgeglichen worden ist.

3.5.8 Sicherheiten in Wertpapieren bei Durchreichen von Sicherheiten

- (1) Im Falle des Durchreichens von Sicherheiten können Sicherheiten in Wertpapieren nach Maßgabe von Ziffer 3.5.5 auf das betreffende CBF-Pfanddepot geleistet werden. Auf dem CBF-Pfanddepot dürfen nur Wertpapiere verwahrt werden, die den Anforderungen der Ziffer 3.5.5 Abs. 2 entsprechen und die dem System-Clearing-Mitglied gemäß den Bestimmungen in Ziffer 3.5.6 Abs. 3 von den Besonders Segregierten Teilnehmern zu Eigentum übertragen wurden.
- (2) Die ECC schreibt den entsprechenden Wert der Wertpapiere auf dem CBF-Pfanddepot dem separaten Sicherheitenverrechnungskonto des Segregierten Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Omnibus-Kontos gut und berücksichtigt die Gutschrift bei der nächsten Berechnung der Sicherheitenanforderung nach näherer Bestimmung in Ziffer 3.5.1 gegenüber dem System-Clearing-Mitglied.

- (3) Hinsichtlich der Freigabe gilt Ziffer 3.5.5 Abs. 7 entsprechend mit der ergänzenden Maßgabe, dass das System-Clearing-Mitglied eine Pfandfreigabe des Segregierten Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Omnibus-Bevollmächtigten zugleich beizubringen hat. Steht einem Freigabeantrag eine Unterdeckung der Margin-Anforderung gegen das System-Clearing-Mitglied wegen des betreffenden Segregierten Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Omnibus-Kontos entgegen, erfolgt die Freigabe erst, wenn der Fehlbetrag bis zu dem von der ECC bestimmten Zeitpunkt ausgeglichen worden ist.

3.5.9 Verpfändungen im Zusammenhang mit dem Durchreichen von Sicherheiten

- (1) Für den in Absatz 3 genannten Sicherungszweck verpfändet das System-Clearing-Mitglied an die ECC
 - (a) alle Wertpapiere (mit Ausnahme von im Ausland ruhenden Wertpapieren), die in dem in der Besicherungsvereinbarung bzw. der Omnibus-Vereinbarung näher bezeichneten CBF-Pfanddepot jetzt und künftig verbucht sind. Die ECC nimmt die Verpfändung an. Das System-Clearing-Mitglied tritt zum Zwecke der Verpfändung der vorgenannten Wertpapiere seine Ansprüche gegen die Clearstream Banking AG, auf Herausgabe dieser Wertpapiere an die ECC ab. Die ECC nimmt die Abtretung an.
 - (b) seine Ansprüche – vor allem Lieferungs- und Herausgabeansprüche – die dem System-Clearing-Mitglied wegen der in dem in der Besicherungsvereinbarung bzw. der Omnibus-Vereinbarung näher bezeichneten CBF-Pfanddepot jetzt und künftig verbuchten, im Ausland ruhenden Wertpapiere jetzt und künftig zustehen. Die ECC nimmt die Verpfändung an.
 - (c) sämtliche Forderungen, die dem System-Clearing-Mitglied gegen die ECC in Bezug auf das in der Besicherungsvereinbarung bzw. der Omnibus-Vereinbarung näher bezeichnete Cash-Pfandkonto jetzt und künftig zustehen.
- (2) Das System-Clearing-Mitglied wird der Clearstream Banking AG in Bezug auf das CBF-Pfanddepot die vorstehenden Verpfändungen unverzüglich anzeigen.
- (3) Die in Absatz 1 lit. a bis c gewährten Pfandrechte dienen als Sicherheit für die Erfüllung aller Verpflichtungen eines System-Clearing-Mitglieds gegenüber der ECC aufgrund von Geschäften der Besonders Segregierten Teilnehmer.
- (4) Sämtliche gegebenenfalls auf Geldsicherheiten geleisteten Zinszahlungen sowie sämtliche Ausschüttungen von Zahlungen, Sachwerten und Nebenrechten (einschließlich Bezugsrechten, Gratisaktien und ähnlichen Rechten) in Bezug auf Wertpapiersicherheiten stehen im Verhältnis zur ECC dem System-Clearing-Mitglied zu.
- (5) Das System-Clearing-Mitglied wird dem Segregierten Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Omnibus-Bevollmächtigten ein weiteres Pfandrecht in Bezug auf die Sicherheiten gemäß Absatz 8 lit. a bis c bestellen. Weitere Rechte Dritter, welche aufgrund vertraglicher Vereinbarungen entstehen können, wird das System-Clearing-Mitglied während der Dauer der Verpfändung ohne Einwilligung der ECC nicht entstehen lassen.

- (6) Im Falle einer Beendigung gemäß Abschnitt 3.10 kann die ECC den Verkauf der verpfändeten Wertpapiere ohne vorherige Androhung aus freier Hand vornehmen.
- (7) Im Falle einer Verwertung erteilt das System-Clearing-Mitglied der ECC die Vollmacht, in seinem Namen bei der Clearstream Banking AG die Austragung der sicherungsbedingten Namensaktien aus den jeweiligen Aktienregistern zu verlangen.
- (8) Für den in Absatz 10 genannten Sicherungszweck verpfändet das System-Clearing-Mitglied an das Segregierte Nicht-Clearing-Mitglied bzw. an den Omnibus-Bevollmächtigten
 - (a) alle Wertpapiere, die in dem CBF-Pfanddepot jetzt und künftig verbucht sind, mit Ausnahme von im Ausland ruhenden Wertpapieren. Das Segregierte Nicht-Clearing-Mitglied nimmt hiermit die Verpfändung an. Das System-Clearing-Mitglied tritt zum Zwecke der Verpfändung seine Ansprüche gegen die ECC auf Rückgabe der vorgenannten Wertpapiere nach dem Erlöschen des zugunsten der ECC an diesen Wertpapieren bestellten Pfandrechts gemäß § 1223 BGB an das Segregierte Nicht-Clearing-Mitglied bzw. den Omnibus-Bevollmächtigten ab. Das Segregierte Nicht-Clearing-Mitglied nimmt die Abtretung an.
 - (b) seine Ansprüche – vor allem Lieferungs- und Herausgabeansprüche – die dem System-Clearing-Mitglied wegen der in dem CBF-Pfanddepot jetzt und künftig verbuchten, im Ausland ruhenden Wertpapiere jetzt und künftig zustehen. Das Segregierte Nicht-Clearing-Mitglied nimmt die Verpfändung an.
 - (c) sämtliche Forderungen, die dem System-Clearing-Mitglied gegen die ECC in Bezug auf das Cash-Pfandkonto jetzt und künftig zustehen. Das Segregierte Nicht-Clearing-Mitglied nimmt die Verpfändung an.
 - (d) in Bezug auf Omnibus-Konten erfolgen die entsprechenden Erklärungen nach (a)-(c) statt durch das Segregierte Nicht-Clearing-Mitglied durch den Omnibus-Bevollmächtigten und werden in der Omnibus-Vereinbarung abgegeben.
- (9) Das System-Clearing-Mitglied wird der Clearstream Banking AG in Bezug auf Wertpapiersicherheiten die vorstehenden Verpfändungen unverzüglich anzeigen.
- (10) Die in Absatz 8 lit. a bis c gewährten Pfandrechte dienen als Sicherheit für alle Ansprüche des Segregierten Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. der Omnibus-Kunden gegen das System-Clearing-Mitglied (a) aus der NCM-Vereinbarung bzw. der Omnibus-Vereinbarung sowie (b) aus der jeweiligen Close-Out-Netting-Vereinbarung.
- (11) Soweit die Sicherheiten einen Börsen- oder Marktpreis haben, fällt
 - (a) bei Beendigung gemäß Ziffer 3.10.1 in Bezug auf das System-Clearing-Mitglied mit der Erfüllung der Verpflichtungen des Segregierten Nicht-Clearing Mitglieds aus der NCM-Vereinbarung bzw. der Omnibus Kunden aus der Omnibus Vereinbarung oder, falls dieser Zeitpunkt früher liegt,

- (b) bei Fälligkeit der Forderung, welche dem Segregierten Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Omnibus-Kunden aufgrund der jeweiligen Close-Out-Netting-Vereinbarung gegen das System-Clearing-Mitglied gegebenenfalls zusteht,

das Eigentum bzw. die Forderungsinhaberschaft an den Sicherheiten dem Segregierten Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Omnibus-Bevollmächtigten ohne vorherige Androhung gemäß § 1259 Satz 1 BGB zu.

- (12) Im Verhältnis zwischen der ECC, dem System-Clearing-Mitglied und dem Segregierten Nicht-Clearing-Mitglied bzw. dem Omnibus-Bevollmächtigten gelten folgende Regelungen:
 - (a) Vorbehaltlich Satz 2 darf ausschließlich die ECC eine Verwertung der von dem System-Clearing-Mitglied gemäß Absatz 1 und 8 verpfändeten Werte veranlassen. Mit Zustimmung der ECC kann auch das Segregierte Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Omnibus-Bevollmächtigte die Verwertung aller oder eines Teils der verpfändeten Werte übernehmen.
 - (b) Ein Erlös aus der Verwertung der von dem System-Clearing-Mitglied gemäß Absatz 1 und 8 verpfändeten Werte wird zunächst zur Befriedigung der Ansprüche der ECC aus den Verpflichtungen eines System-Clearing-Mitglieds gegenüber der ECC aus oder in Zusammenhang mit seiner Teilnahme am Clearing verwendet. Ein verbleibender Überschuss wird zur Befriedigung aller Ansprüche des Segregierten Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. der Omnibus-Kunden gegen das System-Clearing-Mitglied a) aus der NCM-Vereinbarung oder Omnibus-Vereinbarung sowie b) aus der jeweiligen Close-Out-Netting-Vereinbarung verwendet.
 - (c) Das Segregierte Nicht-Clearing-Mitglied ist bzw. die Omnibus-Kunden sind zu einer Abtretung der durch das Pfandrecht besicherten Forderungen gegen das System-Clearing-Mitglied nur berechtigt, soweit hierdurch die oben unter b) beschriebene Verteilungsregelung im Verhältnis zwischen der ECC und dem Segregierten Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Omnibus-Kunden nicht beeinträchtigt wird.

3.5.10 Handelsteilnehmer-Sicherheiten

- (1) Jeder Handelsteilnehmer verpfändet der ECC alle Rechte, die mit den auf seinen internen Bestandskonten (Ziffer 3.6.8 und 3.6.9) gegenwärtig oder künftig gebuchten Anteile am Sammelbestand und Handelsteilnehmer-Barsicherheiten zusammenhängen, insbesondere den Anspruch gegenüber der ECC Lux bzw. der ECC auf Auslieferung der registerbasierten Produkte auf ein anderes Registerkonto und den Anspruch gegenüber der ECC auf Rückzahlung der Handelsteilnehmer-Barsicherheiten an den Handelsteilnehmer. Die ECC nimmt die Verpfändung an. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller gegenwärtigen oder künftigen Ansprüche, welche der ECC im Zusammenhang mit den Clearing-Bedingungen gegen den Handelsteilnehmer zustehen. Ist der Handelsteilnehmer ein Nicht-Clearing-Mitglied, sichert das Pfandrecht auch die Ansprüche der ECC (aus eigenem oder abgetretenem Recht) gegen dessen System-Clearing-Mitglieder als Vertragspartner der ECC oder Garant für die Geschäfte des Nicht-Clearing-Mitglieds.

- (2) Ist der Handelsteilnehmer ein Nicht-Clearing-Mitglied, verpfändet er alle Rechte, die mit den auf seinen internen Bestandskonten (Ziffer 3.6.8 und 3.6.9) gegenwärtig oder künftig gebuchten Anteilen am Sammelbestand oder Handelsteilnehmer-Barsicherheiten zusammenhängen, insbesondere den Anspruch gegenüber der ECC Lux bzw. der ECC auf Auslieferung der registerbasierten Produkten auf ein anderes Registerkonto und den Anspruch gegenüber der ECC auf Rückzahlung der Handelsteilnehmer-Barsicherheiten zudem an sein betreuendes System-Clearing-Mitglied bzw. seine betreuenden System-Clearing-Mitglieder. Die System-Clearing-Mitglieder nehmen jeweils die Verpfändung an. Das Pfandrecht der System-Clearing-Mitglieder sichert deren gegenwärtige oder künftige Rückgriffs- und sonstigen Ansprüche gegen den verpfändenden Handelsteilnehmer infolge einer Inanspruchnahme dieser System-Clearing-Mitglieder als Garanten oder Vertragspartner der ECC für die Geschäfte des verpfändenden Handelsteilnehmers. Im Verhältnis zwischen den betreuenden System-Clearing-Mitgliedern und der ECC gelten folgende Regelungen:
- (a) Vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes darf ausschließlich die ECC eine Verwertung der von einem Nicht-Clearing-Mitglied verpfändeten Rechte veranlassen. Mit Zustimmung der ECC kann auch ein System-Clearing-Mitglied die Verwertung aller oder eines Teils dieser verpfändeten Werte übernehmen.
 - (b) Ein Erlös aus der Verwertung der von einem Handelsteilnehmer verpfändeten Rechte wird zunächst zur Befriedigung der Ansprüche, welche der ECC im Zusammenhang mit den Clearing-Bedingungen gegen den Handelsteilnehmer zustehen, verwendet. Ein verbleibender Überschuss wird zur Befriedigung der Rückgriffs- und sonstigen Ansprüche der betreuenden System-Clearing-Mitglieder gegen den verpfändenden Handelsteilnehmer infolge einer Inanspruchnahme dieser System-Clearing-Mitglieder als Garant oder Vertragspartner der ECC für die Geschäfte des verpfändenden Handelsteilnehmers verwendet.
 - (c) Die System-Clearing-Mitglieder sind zu einer Abtretung ihrer durch das Pfandrecht besicherten Forderungen nur berechtigt, soweit hierdurch die oben unter lit. b beschriebene Verteilungsregelung im Verhältnis zwischen den System-Clearing-Mitgliedern und der ECC nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der verpfändende Handelsteilnehmer zeigt hiermit die Verpfändungen nach Ziffer 3.5.10 Abs. 1 und 2 der der ECC bzw. der ECC als bevollmächtigter Empfangsvertreterin der ECC Lux an.
- (4) Bis zu einem Verzug oder einer Beendigung im Verhältnis zwischen einem System-Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. im Verhältnis zwischen der ECC und einem System-Clearing-Mitglied ist (a) die ECC Lux bzw. die ECC berechtigt und verpflichtet, Verkaufsaufträge des Handelsteilnehmers über die registerbasierten Produkte auszuführen und (b) ist die ECC berechtigt und verpflichtet, Handelsteilnehmer-Barsicherheiten an den Handelsteilnehmer über sein Clearing-Mitglied auszuzahlen. Insoweit geben die ECC und die System-Clearing-Mitglieder die nach Ziffer 3.5.10 Abs. 1 und 2 verpfändeten Vermögenswerte unter folgender Bedingung frei: Sind die Beleihungswerte der Handelsteilnehmer-Sicherheiten bei der Berechnung der Höhe der Sicherheitenanforderung der ECC gegenüber dem Clearing-Mitglied berücksichtigt worden (Ziffer 3.5.2 Abs. 1), ist der Handelsteilnehmer zu Auslieferungs-

Verfügungen über die registerbasierten Produkte bzw. Rückzahlungen von Handelsteilnehmer-Barsicherheiten an ihn nur berechtigt, wenn die infolge solcher Verfügungen neu festzusetzende Sicherheitenanforderung sowie offene Forderungen der ECC bzw. ECC Lux bzw. der jeweiligen Erfüllungsgesellschaft gegen das Clearing-Mitglied durch die verbleibenden Sicherheiten gedeckt sind.

Bei Handelsteilnehmer-Sicherheiten in Bezug auf registerbasierten Produkte kann das System-Clearing-Mitglied nach Maßgabe von Ziffer 3.6.9 Abs. 3 von der ECC verlangen, dass Auslieferungen ausgesetzt werden, wenn dies für das System-Clearing-Mitglied zur Sicherung noch nicht erfüllter Forderungen gegen den Handelsteilnehmer erforderlich ist.

- (5) Ist der Handelsteilnehmer bzw. eines seiner betreuenden System-Clearing-Mitglieder mit gesicherten Verbindlichkeiten gegenüber der ECC bzw. einer Erfüllungsgesellschaft in Verzug, darf die ECC, bzw. mit Zustimmung der ECC, ein System-Clearing-Mitglied die registerbasierten Produkte ohne vorherige Androhung aus freier Hand verkaufen oder sich durch Aneignung derselben gemäß § 1259 BGB befriedigen sowie die Forderung gegenüber der ECC auf Rückzahlung der Handelsteilnehmer-Barsicherheiten einziehen; Abschnitt 3.10 und 3.11 bleiben unberührt.

Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied mit seinen gesicherten Verbindlichkeiten gegenüber seinem System-Clearing-Mitglied in Verzug, darf mit Zustimmung der ECC das System-Clearing-Mitglied die registerbasierten Produkte ohne vorherige Androhung aus freier Hand verkaufen oder sich durch Aneignung derselben gemäß § 1259 BGB befriedigen sowie die Forderung gegenüber der ECC auf Rückzahlung der Handelsteilnehmer-Barsicherheiten einziehen.

- (6) Eine Verteilung eines Erlöses aus der Pfandverwertung der im Zusammenhang mit registerbasierten Produkten verpfändeten Werte wird in einer Weise vorgenommen, das aus wirtschaftlicher Sicht die vorgenannten Pfandrechte den in Ziffer 5.3.5 Abs. 2 geregelten Pfandrechten im Range nachgehen.
- (7) Die in dieser Ziffer getroffenen Regelungen gelten nicht für Zertifikate, die zur Zeit oder zukünftig in den internen Bestandskonten der Mitgliedstaaten, die von ihrem jeweiligen Auktionator vertreten werden, verbucht sind.
- (8) Handelsteilnehmer-Barsicherheiten werden durch ein DCP-Clearing-Mitglied gestellt, indem die ECC als Bevollmächtigte des DCP-Clearing-Mitglieds über Guthaben des Abrechnungskontos dieses DCP-Clearing-Mitglieds zu Gunsten ihres Abrechnungskontos verfügt. Die ECC schreibt den auf ihrem Abrechnungskonto eingegangenen Betrag dem Geldsicherheitenkonto des DCP-Clearing-Mitglieds unverzüglich gut. Ein DCP-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, für ein Guthaben auf seinem Abrechnungskonto Sorge zu tragen, dessen Höhe zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der ECC stets ausreichend ist.

Handelsteilnehmer-Barsicherheiten gehen in das Vermögen der ECC über und begründen einen bedingten, nach dieser Ziffer 3.5.10 an die ECC verpfändeten Zahlungsanspruch des Handelsteilnehmers gegen die ECC auf Rückzahlung. Die ECC ist berechtigt, die Handelsteilnehmer-Barsicherheiten nach ihrem eigenen Ermessen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zu Anlagezwecken zu nutzen.

- (9) DCP-Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder können Handelsteilnehmer-Bankgarantien nur für die Anrechnung auf die Sicherheiten-Anforderungen gegenüber dem Clearing-Mitglied in Bezug auf Initial Margin Spot Market (Ziffer 5.1.1 und Ziffer 5.1.2)) nutzen. Die Handelsteilnehmer-Bankgarantie muss durch die ECC als Handelsteilnehmer-Sicherheit im Einzelfall anerkannt werden. Die Anerkennung der Handelsteilnehmer-Bankgarantie als Handelsteilnehmer-Sicherheit bedarf bei Nicht-Clearing-Mitgliedern der Zustimmung des betreuenden System-Clearing-Mitglieds. Diese Zustimmung kann mit einer Frist von einem Monat ab Zugang des Widerrufs bei sowohl der ECC als auch dem Nicht-Clearing-Mitglied durch das betreuende System-Clearing-Mitglied widerrufen werden.
- (10) Die ECC legt den Beleihungswert der Handelsteilnehmer-Bankgarantien als Handelsteilnehmer-Sicherheit fest und kann bestimmen, dass die Handelsteilnehmer-Bankgarantie nur in einem bestimmten Umfang auf die Sicherheiten-Anforderungen gegenüber dem Clearing-Mitglied in Bezug auf Initial Margin Spot Market (Ziffer 5.1.1 bzw. Ziffer 5.1.2) angerechnet wird. In den zehn Geschäftstagen vor dem Ende der Geltung einer Handelsteilnehmer-Bankgarantie oder der Anerkennung Handelsteilnehmer-Bankgarantie als Handelsteilnehmer-Sicherheit hat die Handelsteilnehmer-Bankgarantie einen Beleihungswert von Null.

Die Handelsteilnehmer-Bankgarantie besichert sämtliche gegenwärtigen und künftigen Verpflichtungen eines Handelsteilnehmers gegenüber der ECC aus oder in Zusammenhang mit seiner Teilnahme am Clearing von Spotmarkt-Geschäften durch die ECC.

Auf Antrag eines DCP-Clearing-Mitglieds oder Nicht-Clearing-Mitglieds gibt die ECC eine gestellte Handelsteilnehmer-Bankgarantie frei, sobald die hierdurch bisher gedeckten Sicherheitenanforderungen anderweitig erfüllt sind. Stellt ein Nicht-Clearing-Mitglied einen solchen Antrag, muss das betreuende System-Clearing-Mitglied einer Freigabe zustimmen. Das System-Clearing-Mitglied kann eine Zustimmung nur für eine Dauer von sechs Kalenderwochen nach Antragstellung verwehren, wenn das System-Clearing-Mitglied Zahlungsverpflichtungen für das Nicht-Clearing-Mitglied als dessen Zahlstelle gegenüber der ECC erfüllt hat und das Nicht-Clearing-Mitglied resultierende Rückgriffsforderungen des System-Clearing-Mitglieds noch nicht beglichen hat. Befindet sich das Clearing-Mitglied nach Ziffer 3.9 in Verzug, sind die daraus resultierenden Regelungen dieser Clearing-Bedingungen (Ziffer 3.10 bis 3.12) vorrangig anwendbar.

3.6 Konten

3.6.1 Arten von Positionskonten

- (1) Geschäfte der Clearing-Mitglieder, Geschäfte von Kunden von System-Clearing-Mitgliedern inklusive Omnibus-Kunden und Geschäfte von Nicht-Clearing-Mitgliedern werden im System der ECC auf Eigen-, Kunden- und gegebenenfalls auf Market-Maker-Positionskonten des betreffenden Clearing-Mitglieds erfasst. Geschäfte von Indirekten Kunden von System-Clearing-Mitgliedern werden im System der ECC auf sog. Standard- und/oder Brutto-Sammelkonten erfasst, die als Kundenpositionskonten des System-Clearing-Mitglieds bzw. des Nicht-Clearing-Mitglieds geführt werden.

- (2) Für jedes System-Clearing-Mitglied werden zwei Eigenpositionskonten, und soweit erforderlich zwei Market-Maker-Positionskonten und auf Antrag weitere Kundenpositionskonten geführt. Gleichartige Konten werden für die Nicht-Clearing-Mitglieder und gegebenenfalls für Omnibus-Konten des jeweiligen System-Clearing-Mitglieds geführt.

3.6.2 Eigenpositionskonten

- (1) Auf den Eigenpositionskonten von Clearing-Mitgliedern werden nur die Geschäfte auf eigene Rechnung dieses Clearing-Mitglieds erfasst.
- (2) Berichtigungen von Eröffnungs- bzw. Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade Adjustments) für auf einem Eigenpositionskonto erfasste Geschäfte sowie Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments), die zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Positionen vorgenommen werden, können nach Maßgabe der Ziffer 3.6.5 erfolgen.
- (3) Wird ein Geschäft als Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im Eigenpositionskonto genügend Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine Position im Eigenpositionskonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.
- (4) Abgeschlossene Geschäfte können im jeweiligen Eigenpositionskonto in mehrere Geschäfte aufgeteilt werden (Trade Separation).

3.6.3 Kundenpositionskonten

- (1) Auf den Kundenpositionskonten eines System-Clearing-Mitglieds werden nur die Geschäfte seiner Kunden (einschließlich Omnibus-Kunden und Indirekte Kunden) und seiner Nicht-Clearing-Mitglieder sowie der Nicht-Clearing-Mitglieder des System-Clearing-Mitglieds, die das System-Clearing-Mitglied als Clearing-Broker nutzen, erfasst. Im Falle des Durchreichens von Sicherheiten (Ziffer 3.5.6) wird zum Zweck der gesonderten Berechnung und Verwaltung von Sicherheiten für jedes Segregierte Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Omnibus-Konto ein separates Kundenpositionskonto eines System-Clearing-Mitglieds geführt. Ansonsten wird dieses separate Kundenpositionskonto als Teil des Kundenpositionskontos behandelt. Auch für Indirekte Kunden werden die Standard- und/oder Brutto-Sammelkonten als separate Kundenpositionskonten des System-Clearing-Mitglieds geführt, aber als Teil des Kundenpositionskontos behandelt.
- (2) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung eines Geschäftes von Kunden- auf Eigen- oder von Eigen- auf Kundenpositionskonten ändern (Trade Transfer), sowie entsprechende Positionenübertragungen (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Geschäfte auf dem Kundenpositionskonten nach Maßgabe der Ziffer 3.6.5 zulässig.
- (3) Eine Short-Position eines Kunden oder eines Nicht-Clearing-Mitglieds muss in Kundenpositionskonten getrennt von einer Long-Position eines anderen Kunden oder eines Nicht-Clearing-Mitglieds in derselben Optionsserie oder demselben Futures-Kontrakt geführt werden. Ein Clearing-Mitglied darf eine Position eines Kunden oder eines Nicht-Clearing-Mitglieds nicht mit

einer anderen Position desselben Kunden oder Nicht-Clearing-Mitglieds schließen. Berichtigungen von Eröffnungs- bzw. Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade Adjustments) auf den Kundenpositionskonten sind nur zur Einhaltung dieser Kontoführung oder nach entsprechender Weisung des Kunden oder Nicht-Clearing-Mitglieds nach Maßgabe der Ziffer 3.6.5 zulässig.

- (4) Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) im Kundenpositionskonto sind nur zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Positionen, die von demselben Kunden gehalten werden, nach Maßgabe der Ziffer 3.6.5 zulässig.
- (5) Wird ein Geschäft als Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im jeweiligen Kundenpositionskonto genügend Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine Position in diesem Kundenpositionskonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.
- (6) Abgeschlossene Geschäfte können im jeweiligen Kundenpositionskonto in mehrere Geschäfte aufgeteilt werden (Trade Separation).

3.6.4 Market-Maker-Positionskonten

- (1) Auf den Market-Maker-Positionskonten von Clearing-Mitgliedern werden die Geschäfte aus eingegebenen Quotes gemäß den Handelsbedingungen der entsprechenden Märkte erfasst. Geschäfte aus Eigenaufträgen können bei entsprechender Kennzeichnung auf einem Market-Maker-Positionskonto erfasst werden.
- (2) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung eines Geschäfts von Market-Maker-Positionskonten auf Kunden- oder Eigenpositionskonten ändern (Trade Transfer), sowie Positionenübertragungen zwischen den Positionskonten (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Geschäfte auf den Market-Maker-Positionskonten nach Maßgabe der Ziffer 3.6.5 zulässig.

3.6.5 Kontenführung

- (1) Positionen in den Kundenpositionskonten und in den Eigenpositionskonten eines Clearing-Mitglieds werden brutto geführt, d. h. es können zeitgleich Long- und Short-Positionen bestehen. Positionen in den Market-Maker-Positionskonten werden netto geführt, d.h. es kann entweder nur eine Long- oder eine Short-Position bestehen.
- (2) Die ECC überwacht die Positionskonten seiner Clearing-Mitglieder. Die ECC stellt seinen Clearing-Mitgliedern den Saldo und die Transaktionseinzelheiten eines jeden Positionskontos in ihrem System zur Verfügung.
- (3) Alle Positionen in Optionsserien werden am letzten Handelstag des jeweiligen Options-Kontraktes in der Tagesendverarbeitung automatisch auf den jeweiligen Positionskonten eines Clearing-Mitglieds gelöscht. Alle zugeteilten Short-Positionen und alle ausgeübten Long-Positionen werden auf den Positionskonten eines Clearing-Mitglieds gelöscht, nachdem die Lieferung für die Ausübungen und Zuteilungen im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.

- (4) Positionen in Futures-Kontrakten werden auf den jeweiligen Positionskonten von Clearing-Mitgliedern gelöscht, nachdem die Lieferung bzw. die Abnahme und Zahlung oder der Barausgleich oder die Kaskadierung im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.
- (5) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments) können – abhängig von den Funktionalitäten des Systems der ECC – vor, während oder nach dem Handel eines jeden Geschäftstages eingegeben werden. Sie sind für Transaktionen des jeweiligen Geschäftstages und der beiden vorherigen Geschäftstage zulässig.

Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) können – abhängig von den Funktionalitäten des Systems der ECC – vor, während oder nach dem Handel eines jeden Geschäftstages eingegeben werden.

Positionenübertragungen zwischen Positionskonten desselben Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Clearing-Mitglieds können vor, während oder nach dem Handel eines jeden Geschäftstages eingegeben werden.

- (6) Positionenübertragungen zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Clearing-Mitgliedern von oder auf Market-Maker-Positionskonten sind nicht zulässig.

Positionenübertragungen ohne Geldtransfer oder Positionenübertragungen mit Geldtransfer zwischen verschiedenen Clearing-Mitgliedern (Member Position Transfer) dürfen von einem Clearing-Mitglied nur vorgenommen werden, wenn die Eingabe der Übertragung von allen beteiligten Nicht-Clearing-Mitgliedern und Clearing-Mitgliedern als verbindlich bestätigt wird. Positionenübertragungen von oder auf ein Kundenpositionskonto dürfen nur vorgenommen werden, wenn der betreffende Kunde dies verlangt.

Eine Nutzung der Funktionalität „Positionenübertragung mit Geldtransfer“ ist nur dann zulässig, wenn aufgrund einer in das System der ECC einzugebenden Referenzierung der zu transferierende Betrag im eindeutigen Zusammenhang mit einem oder mehreren auf einem Positionskonto des Clearing-Mitglieds verbuchten Geschäfte steht.

Das System der ECC überträgt die Positionen grundsätzlich in der Tagesendverarbeitung; bei der Eingabe einer „Echtzeitpositionenübertragung“ (Real Time Position Transfer) auch untertägig. Die gemäß der Funktionalität „Positionenübertragungen mit Geldtransfer“ vorzunehmenden Geldzahlungen bzw. Gutschriften werden grundsätzlich einen Geschäftstag nach Nutzung dieser Funktionalität bewirkt. Jedoch wird bei dieser Funktionalität der entsprechende Betrag erst dann an das berechnete Clearing-Mitglied übertragen, wenn das zahlungspflichtige Clearing-Mitglied diesen Betrag geleistet hat. Für die ECC bzw. die involvierten Märkte besteht im Rahmen dieses Geldtransfers gegenüber berechtigten Handelsteilnehmern keine eigene Erfüllungspflicht.

- (7) Geschäftsübertragungen von einem Kunden- oder Eigenpositionskonto auf ein anderes Kunden- oder Eigenpositionskonto können durch ein Clearing-Mitglied oder durch dessen Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter des Clearing-Mitglieds am Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses und an den beiden darauf folgenden Geschäftstagen veranlasst werden (Give-up), sofern

- (a) es sich bei dem zu übertragenden Geschäft um ein Eröffnungsgeschäft (Opening Trade) handelt,
 - (b) das zu übertragende Geschäft als Give-up-Trade gekennzeichnet wurde und
 - (c) durch die Übertragung die Person, für deren Rechnung das Geschäft ursprünglich abgeschlossen wurde, identisch bleibt.
- (8) Wird die Geschäftsübertragung durch ein Nicht-Clearing-Mitglied oder mehrere Nicht-Clearing-Mitglieder instruiert, so bedarf es der Zustimmung der jeweiligen Clearing-Mitglieder dieser Nicht-Clearing-Mitglieder zur Übertragung des Geschäftes.
- (9) Die per Give-up veranlasste Geschäftsübertragung kommt zustande, wenn das übernehmende Clearing-Mitglied oder – sofern dies der Fall ist – das von der Übernahme betroffene Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter dieses Clearing-Mitglieds die Übernahme des Geschäftes bestätigt hat (Take-up).
- (10) Positionenübertragungen und Geschäftsübertragungen (Give-ups) sind für Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder nur zulässig, wenn die dadurch entstehende Position den an dem jeweiligen Markt handelbaren Produkten bzw. Fälligkeiten entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist die betreffende Positions- bzw. Geschäftsübertragung rückabzuwickeln. Erfolgt eine Rückabwicklung nicht innerhalb einer von der ECC gesetzten Frist, wird die ECC die Rückabwicklung selbst vornehmen.

3.6.6 Geldverrechnungskonten

- (1) Die ECC führt für jedes Clearing-Mitglied ein internes Geldverrechnungskonto in EUR, auf welchem jeweils die gemäß Ziffer 3.3.6 in EUR gebildeten Nettoforderungen bzw. –verbindlichkeiten in EUR verbucht werden:
- (a) Bezogen auf ein System-Clearing-Mitglied wird der tägliche Saldo eines solchen Geldverrechnungskontos, der sich aus der Tagesendverarbeitung eines Geschäftstages ergibt, in der Regel gegen 8:00 Uhr am folgenden Geschäftstag dem Abrechnungskonto des System-Clearing-Mitglieds belastet oder gutgebracht, sofern die ECC ein Guthaben nicht als Sicherheit beansprucht.
 - (b) Bezogen auf ein DCP-Clearing-Mitglied wird der tägliche Saldo eines solchen Geldverrechnungskontos, der sich aus der Tagesendverarbeitung eines Geschäftstages ergibt, ab 17:00 Uhr jedes Geschäftstages ermittelt und dem DCP-Clearing-Mitglied mitgeteilt. Soweit das DCP-Clearing-Mitglied innerhalb von 30 Minuten nach Ermittlung des Saldos nichts anderes bestimmt, ist die ECC berechtigt, in Ausübung der ihr durch das DCP-Clearing-Mitglied erteilten Vollmacht eine Verfügung zugunsten oder zulasten des Abrechnungskontos des DCP-Clearing-Mitglieds mit Wirkung vor 8:00 Uhr am folgenden Geschäftstag vorzunehmen. Die ECC wird von einer Verfügung zugunsten des Abrechnungskontos des DCP-Clearing-Mitglieds absehen, wenn sie ein Guthaben als Sicherheit beansprucht.
 - (c) Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am jeweiligen Geschäftstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem Abrechnungskonto sicherzustellen.

- (2) Zusätzlich führt die ECC für jedes Clearing-Mitglied je Fremdwährung ein internes Geldverrechnungskonto, auf welchem jeweils die gemäß Ziffer 3.3.6 in einer Fremdwährung gebildeten Nettoforderungen bzw. -verbindlichkeiten verbucht werden. Die täglichen Salden dieser internen Geldverrechnungskonten, die sich aus der Tagesendverarbeitung eines Geschäftstages ergeben, werden am folgenden Geschäftstag (USD in der Regel gegen 8:00 Uhr, GBP in der Regel gegen 9:00 Uhr) dem jeweiligen Abrechnungskonto des System-Clearing-Mitglieds bei dessen Korrespondenzbank bzw. dem in der betreffenden Fremdwährung geführten Abrechnungskonto des DCP-Clearing-Mitglieds bei der Settlement-Bank belastet oder gutgebracht, sofern die ECC ein Guthaben nicht als Sicherheit beansprucht. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am jeweiligen Geschäftstag durch entsprechende Guthaben auf dem CBF 6 Series-Konto der ECC bzw. dem Abrechnungskonto der ECC bei der Payment Bank bzw. dem Abrechnungskonto bei der Settlement-Bank sicherzustellen.
- (3) Den nach Maßgabe von Absatz 1 lit. (a) und Absatz 2 dem Abrechnungskonto des System-Clearing-Mitglieds belasteten oder gutgebrachten Betrag hat das System-Clearing-Mitglied seinerseits seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern gutzubringen oder zu belasten oder – jeweils separat bezüglich jedes Nicht-Clearing-Mitglieds – mit anderen Forderungen- und Verbindlichkeiten zu verrechnen, sofern das System-Clearing-Mitglied ein Guthaben nicht als Sicherheit beansprucht. .

3.6.7 Sicherheitenverrechnungskonto

- (1) Die ECC führt für jedes System-Clearing-Mitglied ein internes Sicherheitenverrechnungskonto (Standardsicherheitenverrechnungskonto), auf dem
- (a) Zahlungen und Rückzahlungen von Sicherheiten in Geld gemäß Ziffer 3.5.4,
 - (b) die Zu- und Abgänge der in dem Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG hinterlegten Wertpapiersicherheiten,
 - (c) gegebenenfalls Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten und
 - (d) die gemäß Absatz 3 gegebenenfalls dem separaten Sicherheitenverrechnungskonto dieses System-Clearing-Mitglieds gutgeschriebenen Beträge
- berücksichtigt werden.
- (2) Die ECC führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für jedes System-Clearing-Mitglied für dessen Standardsicherheitenverrechnungskonto zum Zweck der gesonderten Berechnung und Verwaltung von Sicherheiten folgende separate Sicherheitenverrechnungskonten als Unterkonten des Standardsicherheitenverrechnungskontos:
- (a) für Besonders Segregierte Teilnehmer separate Sicherheitenverrechnungskonten je (i) Segregiertem Nicht-Clearing-Mitglied und (ii) Omnibus-Konto, nach Maßgabe von Absatz 3 und 4;
 - (b) für General-Omnibus-Teilnehmer ein separates Sicherheitenverrechnungskonto („General Omnibus Sicherheitenverrechnungskonto“) nach Maßgabe von Absatz 5 bis 7 soweit dies vom System-Clearing-Mitglied beantragt wurde und

- (c) für Simple-Omnibus-Teilnehmer ein oder mehrere separate Sicherheitenverrechnungskonten („Simple Omnibus Sicherheitenverrechnungskonten“) nach Maßgabe von Absatz 5 bis 7 soweit dies vom System-Clearing-Mitglied beantragt wurde.
- (3) Im Falle des Durchreichens von Sicherheiten (Ziffer 3.5.6 ff.) wird zum Zweck der gesonderten Berechnung und Verwaltung von Sicherheiten für jedes Segregierte Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Omnibus-Konto ein separates Sicherheitenverrechnungskonto als Unterkonto des Standardsicherheitenverrechnungskontos des System-Clearing-Mitglieds geführt. Auf einem solchen separaten Sicherheitenverrechnungskonto werden
- (a) der dem Cash-Pfandkonto des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Omnibus-Kontos jeweils gutgeschriebene Betrag,
 - (b) der Wert der für das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. für das Omnibus-Konto auf das CBF-Pfanddepot übertragenen Wertpapiere und
 - (c) gegebenenfalls Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten
- berücksichtigt. Ansonsten werden die separaten Sicherheitenverrechnungskonten als Teil des Standardsicherheitenverrechnungskontos des System-Clearing-Mitglieds behandelt.
- (4) Der Wert der auf dem separaten Sicherheitenverrechnungskonto eines Segregierten Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Omnibus-Kontos verbuchten Sicherheiten wird nur auf die Margin-Anforderungen der ECC gegen das System-Clearing-Mitglied wegen dieses Segregierten Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Omnibus-Kontos angerechnet.
- (5) Ein System-Clearing-Mitglied kann bei der ECC beantragen, dass zum Zweck der gesonderten Berechnung und Verwaltung von Sicherheiten für Nicht-Clearing-Mitglieder und Kunden
- (a) ein separates Sicherheitenverrechnungskonto („General Omnibus Sicherheitenverrechnungskonto“), oder
 - (b) ein oder mehrere separate Sicherheitenverrechnungskonten („Simple Omnibus Sicherheitenverrechnungskonten“)
- als Unterkonto des Standardsicherheitenverrechnungskontos geführt wird. Auf diesen separaten Sicherheitenverrechnungskonten werden
- (a) die dem entsprechenden Cash-Pfandkonto gutgeschriebenen Beträge und
 - (b) der Wert der für das entsprechende Sicherheitenverrechnungskonto auf das CBF-Pfanddepot übertragenen Wertpapiere
 - (c) gegebenenfalls Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten
- berücksichtigt. Ansonsten werden diese Sicherheitenverrechnungskonten als Teil des Standardsicherheitenverrechnungskontos des System-Clearing-Mitglieds behandelt.
- (6) Auf dem Standardsicherheitenverrechnungskonto bzw. dem General Omnibus Sicherheitenverrechnungskonto müssen – ohne die Werte auf den separaten Sicherheitenverrechnungskonten der Besonders Segregierten Teilnehmer und den Simple Omnibus Sicherheitenverrech-

nungskonten zu berücksichtigen – Werte in einer Höhe verbucht sein, die auch eventuelle Fehlbeträge auf den separaten Sicherheitenverrechnungskonten der Segregierten Konten und Simple Omnibus Sicherheitenverrechnungskonten ausgleichen. Die nicht in separaten Sicherheitenverrechnungskonten des Standardsicherheitenverrechnungskontos verbuchten Werte haften für alle eventuellen Fehlbeträge. Die auf dem General-Omnibus Sicherheitenverrechnungskonto verbuchten Werte haften für die General-Omnibus Teilnehmer sowie eventuelle Unterdeckung von Margin-Anforderungen von Besonders Segregierten Teilnehmern und Simple Omnibus Teilnehmern.

- (7) Den Anforderungen von Artikel 39 in Verbindung mit Artikel 48 EMIR wird wie folgt entsprochen:
- (a) Die Vermögenswerte, die Positionen der Besonders Segregierten Teilnehmer zugeordnet sind, setzen sich zusammen aus:
- der Summe, der auf den separaten Sicherheitenverrechnungskonten für die Besonders Segregierten Teilnehmer verbuchten Werte,
 - Handelsteilnehmer-Sicherheiten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes die nach Ziffer 3.5.10 bzw. Ziffer 5.3.5 Abs. 2 verpfändet wurden,
 - dem Anteil der auf dem General Omnibus Sicherheitenverrechnungskonto verbuchten Werte, der der Unterdeckung der Margin-Anforderung durch das separate Sicherheitenverrechnungskonto dieses Besonders Segregierten Teilnehmers entspricht, wobei Unterdeckungen des General Omnibus Sicherheitenverrechnungskontos anteilig entsprechend der Margin-Anforderungen auf Kundenpositionskonten und die Konten der Nicht-Clearing-Mitglieder aufgeteilt werden,
 - soweit kein General Omnibus Sicherheitenverrechnungskonto eingerichtet ist, dem Anteil der auf dem Standardsicherheitenverrechnungskonto verbuchten Werte, der der Unterdeckung der Margin-Anforderung durch das separate Sicherheitenverrechnungskonto dieses Besonders Segregierten Teilnehmers entspricht, wobei Unterdeckungen des Standardsicherheitenverrechnungskontos zuerst auf Kundenpositionskonten und Konten der Nicht-Clearing-Mitglieder wirken (ohne daß der Anteil hierdurch negativ wird), und dann anteilig gemäß der Margin-Anforderungen auf Kundenpositionskonten und Konten der Nicht-Clearing-Mitglieder aufgeteilt werden.
- (b) Die Vermögenswerte, die Positionen der Simple Omnibus Teilnehmer zugeordnet sind, setzen sich zusammen aus:
- Handelsteilnehmer-Sicherheiten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes, die nach Ziffer 3.5.10 bzw. Ziffer 5.3.5 Abs. 2 verpfändet wurden, sowie
 - dem Anteil, der auf dem Simple-Omnibus Sicherheitenverrechnungskonto verbuchten Werte, der dem Anteil der Margin-Anforderung des einzelnen Kundenpositionskontos oder Nicht-Clearing-Mitglied an der Summe der Margin-Anforderungen aller Kundenpositionskonten oder Nicht-Clearing-Mitglieder entspricht die dem Simple Omnibus zugeordnet sind.

- dem Anteil der auf dem General-Omnibus Sicherheitenverrechnungskonto verbuchten Werte, der der Unterdeckung der Margin-Anforderung durch das separate Sicherheitenverrechnungskonto dieses Simple-Omnibus Teilnehmers entspricht, wobei Unterdeckungen des General Omnibus Sicherheitenverrechnungskontos anteilig entsprechend der Margin-Anforderungen auf Kundenpositionskonten und die Konten der Nicht-Clearing-Mitglieder aufgeteilt werden.
 - soweit kein General-Omnibus Sicherheitenverrechnungskonto eingerichtet ist, dem Anteil der auf dem Standardsicherheitenverrechnungskonto verbuchten Werte, der der Unterdeckung der Margin-Anforderung durch das separate Sicherheitenverrechnungskonto dieses Simple-Omnibus Teilnehmers entspricht, wobei Unterdeckungen des Standardsicherheitenverrechnungskontos zuerst auf Kundenpositionskonten und Konten der Nicht-Clearing-Mitglieder wirken (ohne dass der Anteil hierdurch negativ wird), und dann anteilig gemäß der Margin-Anforderungen auf Kundenpositionskonten und Konten der Nicht-Clearing-Mitglieder aufgeteilt werden.
- (c) Die Vermögenswerte, die Positionskonten der General-Omnibus-Teilnehmer zugeordnet sind, bestehen aus
- Handelsteilnehmer-Sicherheiten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes, die nach Ziffer 3.5.10 bzw. Ziffer 5.3.5 Abs. 2 verpfändet wurden, sowie
 - dem Anteil des General Omnibus Sicherheitenverrechnungskontos der der Margin-Anforderung der General-Omnibus-Teilnehmer entspricht, wobei Unterdeckungen des General Omnibus Sicherheitenverrechnungskontos anteilig gemäß der Margin-Anforderungen auf Kundenpositionskonten und Nicht-Clearing-Mitglieder aufgeteilt werden.
 - Soweit kein General Omnibus Sicherheitenverrechnungskonto eingerichtet ist, bestehen die Vermögenswerte aus dem Anteil des Standardsicherheitenverrechnungskontos der der Margin-Anforderung der General-Omnibus-Teilnehmer entspricht, wobei Unterdeckungen des Standardsicherheitenverrechnungskontos zuerst auf Kundenpositionskonten und Konten von Nicht-Clearing-Mitgliedern wirken (ohne dass der Anteil hierdurch negativ wird) und anteilig gemäß der Margin-Anforderungen auf Kundenpositionskonten und Konten der Nicht-Clearing-Mitglieder aufgeteilt werden.
- (d) Die Vermögenswerte, die den Eigenpositionskonten der System-Clearing-Mitglieder zugeordnet sind, bestehen für den Fall, dass ein General Omnibus Sicherheitenverrechnungskonto eingerichtet ist, aus dem Wert des Standardsicherheitenverrechnungskontos ohne die Werte auf den separaten Unterkonten der Besonders Segregierten Teilnehmer, des General Omnibus bzw. Simple Omnibus Sicherheitenverrechnungskontos zu berücksichtigen; für den Fall, dass kein General Omnibus Sicherheitenverrechnungskonto eingerichtet ist aus dem Anteil des Standardsicherheitenverrechnungskontos der der Margin-Anforderung der Eigenpositionskonten entspricht, wobei Unterdeckungen des Standardsicherheitenverrechnungskontos zuerst auf Kundenpositionskonten und Konten der Nicht-Clearing-Mitglieder wirken (ohne dass der Anteil hierdurch negativ wird). Außerdem werden, soweit

ein System-Clearing-Mitglied Handelsteilnehmer ist, auch dessen Handelsteilnehmer-Sicherheiten seinem Eigenpositionskonto zugeordnet.

- (8) Für Indirekte Kunden werden die Standard- und Brutto-Sammelkonten als separate Sicherheitenverrechnungskonten des System-Clearing-Mitglieds geführt, aber als Teil des Sicherheitenverrechnungskontos behandelt, in dem die Sicherheiten des Indirekten Clearingdienstleisters verbucht sind.

3.6.8 Geldsicherheitenkonto bei Handelsteilnehmer-Barsicherheiten

- (1) Auf Antrag eines Handelsteilnehmers führt die ECC für einen Handelsteilnehmer interne Bestandskonten als Geldsicherheitenkonten des Handelsteilnehmers, auf dem Handelsteilnehmer-Barsicherheiten je Währung getrennt geführt werden. Jedes interne Bestandskonto eines Nicht-Clearing-Mitglieds ist an ein betreuendes System-Clearing-Mitglied gebunden und wird ausschließlich für Geschäfte genutzt, welche das Nicht-Clearing-Mitglied über dieses System-Clearing-Mitglied abwickelt. Die Anerkennung der auf einem solchen internen Bestandskonto geführten Geldsicherheiten als Handelsteilnehmer-Sicherheiten bedarf der Zustimmung dieses System-Clearing-Mitglieds. Die Zustimmung kann mit einer Frist von einem Monat ab Zugang des Widerrufs bei sowohl ECC als auch dem Handelsteilnehmer widerrufen werden.
- (2) Ein Handelsteilnehmer hat seinen Wunsch auf Erhöhung oder Reduktion des Betrages, der seinen Geldsicherheitenkonten als Handelsteilnehmer-Barsicherheit gutgeschrieben ist, bis spätestens um 12:00 Uhr eines Geschäftstages der ECC mitzuteilen.

Ist der Handelsteilnehmer ein Nicht-Clearing-Mitglied, wird die ECC den resultierenden Betrag sodann automatisch vom Abrechnungskonto des betreuenden System-Clearing-Mitglieds als Zahlstelle des Handelsteilnehmers einziehen oder diesem gutschreiben. Nach dem erfolgreichen Einzug bzw. Gutschrift des Betrages vom bzw. auf dem Abrechnungskonto des betreuenden System-Clearing-Mitglieds wird die ECC Zug um Zug eine Bestandsveränderung in entsprechender Höhe auf einem Geldsicherheitenkonto des Handelsteilnehmers vornehmen.

Ist der Handelsteilnehmer ein DCP-Clearing-Mitglied, wird die ECC hinsichtlich des resultierenden Betrages in Ausübung der ihr durch das DCP-Clearing-Mitglied erteilten Vollmacht eine Verfügung zugunsten oder zulasten des Abrechnungskontos des DCP-Clearing-Mitglieds vornehmen. Nach erfolgreicher Gutschrift auf dem Abrechnungskonto der ECC bzw. auf dem Abrechnungskonto des DCP-Clearing-Mitglieds wird die ECC Zug um Zug eine Bestandsveränderung in entsprechender Höhe auf dem Geldsicherheitenkonto des DCP-Clearing-Mitglieds vornehmen.

3.6.9 Bestandskonten bei registerbasierten Produkten

- (1) Die ECC führt für jeden Handelsteilnehmer ein internes Bestandskonto über registerbasierten Produkte, die auf den entsprechenden Registerkonten der ECC Lux bzw. der ECC verbucht sind. Jedes interne Bestandskonto eines Nicht-Clearing-Mitglieds ist an ein betreuendes System-Clearing-Mitglied gebunden und wird ausschließlich für Geschäfte genutzt, welche das

Nicht-Clearing-Mitglied über dieses System-Clearing-Mitglied abwickelt. Auf den internen Bestandskonten werden ausschließlich Zu- und Abgänge von Emissionsrechten, Herkunftsnachweisen bzw. Kapazitätsgarantien durch Kauf und Verkauf und korrespondierende Lieferung bzw. durch Einlieferung und Auslieferung verbucht. Die auf einem internen Bestandskonto verbuchten registerbasierten Produkte belegen den anteiligen Auslieferungsanspruch des Handelsteilnehmers gegen die ECC Lux bzw. die ECC in Bezug auf den Gesamtbestand des jeweiligen treuhänderisch geführten Registerkontos.

- (2) Die Handelsteilnehmer können über die auf ihrem internen Bestandskonto verbuchten Emissionsrechte, Herkunftsnachweise bzw. Kapazitätsgarantien ab dem Zeitpunkt der Buchung verfügen; in Bezug auf Emissionsrechte bleibt Ziffer 3.5.10 Abs. 4 unberührt.
- (3) Auf ein gegenüber der ECC schriftlich oder per Telefax zu erklärendes Verlangen des System-Clearing-Mitglieds, welchem das jeweilige internen Bestandskonto im Sinne des Ziffer 3.5.10 Abs. 1 Satz 2 zugeordnet ist, kann die Auslieferung von registerbasierten Produkte auf ein anderes Registerkonto einstweilen ausgesetzt werden. Das Aussetzungsverlangen des System-Clearing-Mitglieds ist nur innerhalb der dem System-Clearing-Mitglied von der ECC hierfür im Voraus verbindlich mitgeteilten Frist möglich und gilt auch für nachfolgende Aufträge des Nicht-Clearing-Mitglieds auf Auslieferung von registerbasierten Produkte bis zur Aufhebung der Aussetzung durch das System-Clearing-Mitglied. Das System-Clearing-Mitglied darf die Aussetzung nur verlangen, wenn dies zur Sicherung seiner noch nicht erfüllten Forderungen gegen das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. das System-Clearing-Mitglied erforderlich ist; die ECC hat diese Voraussetzungen nicht zu prüfen.

3.7 Entgelte und Preisverzeichnis

Die ECC und die jeweilige Erfüllungsgesellschaft erheben von den Handelsteilnehmern und den Clearing-Mitgliedern für die Nutzung der Systeme der ECC und für Dienstleistungen in Zusammenhang mit dem Clearing von Geschäften Entgelte nach näherer Maßgabe des jeweils gültigen Preisverzeichnisses der ECC.

3.8 Ausfallfonds

3.8.1 Ausfallfonds

- (1) Die ECC verwaltet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einen Ausfallfonds. Der Ausfallfonds setzt sich aus Mitteln der Clearing-Mitglieder (System-Clearing-Mitglieder und DCP-Clearing-Mitglieder) zusammen, die die ECC im Falle eines Verzugs eines Clearing-Mitglieds nach Ziffer 3.9 oder bei Beendigung und Close-Out-Netting nach Ziffer 3.10 in Bezug auf dieses Clearing-Mitglied (Ausfall) verwerten kann.
- (2) Unbeschadet anderer Sicherheitsleistungen ist jedes Clearing-Mitglied zur Leistung eines Beitrags zum Ausfallfonds verpflichtet. Die Höhe des jeweils zu leistenden Beitrags wird für jedes Clearing-Mitglied von der ECC nach der veröffentlichten Berechnungsmethode festgesetzt (Ausfallfonds Beitrag). Falls erforderlich, passt die ECC den Ausfallfonds Beitrag an. Macht das

Clearing-Mitglied von der Möglichkeit des Durchreichens von Sicherheiten gemäß Ziffer 3.5.6 ff. Gebrauch, ist die ECC berechtigt, einen zusätzlichen Betrag zum Ausfallfonds in der von der ECC festgelegten Höhe zu verlangen.

- (3) Der jeweilige Beitrag ist in akzeptierten Sicherheiten nach Maßgabe des Abschnitts 3.5 zu erbringen.

3.8.2 Zugeordnete Mittel der ECC

Die ECC reserviert eigene Mittel („Zugeordnete Mittel“), die bei Ausfall eines Clearing-Mitgliedes vor den Beiträgen der nicht ausgefallenen Clearing-Mitglieder zum Ausfallfonds verwendet werden. Die Höhe der Zugeordneten Mittel berücksichtigt die aufsichtsrechtlichen Vorgaben; der jeweils aktuelle Betrag wird auf der Internetseite der ECC (www.ecc.de) veröffentlicht.

3.8.3 Inanspruchnahme des Ausfallfonds

- (1) Der Ausfallfonds Beitrag eines Clearing-Mitglieds kann in der nach Ziffer 3.8.1 Abs. 2 festgesetzten Höhe zum Ersatz aller durch den Ausfall dieses oder anderer Clearing-Mitglieder entstehenden Schäden (Ausfallschäden) in Anspruch genommen werden. Folgeschäden und entgangene Gewinne sind keine Ausfallschäden. Für solche Schäden kann der Clearing-Fond Beitrag eines Clearing-Mitglieds nicht in Anspruch genommen werden. Die Beiträge zum Ausfallfonds der nicht ausgefallenen Clearing-Mitglieder werden durch ECC verwendet, wenn bei Ausfall eines Clearing Mitgliedes die Inanspruchnahme der von ihm gestellten Sicherheiten, der eigenkapitalersetzenden Sicherheiten und seines Beitrags zum Ausfallfonds einerseits sowie der Betrag der Zugeordneten Mittel der ECC andererseits nicht ausreichend ist, um die Ausfallschäden abzudecken. Die ECC unterscheidet in Bezug auf die nachstehenden Regeln für die Inanspruchnahme zwischen System-Clearing-Mitgliedern und DCP-Clearing-Mitgliedern.
- (2) Bei Ausfall eines System-Clearing-Mitglieds wird die ECC Sicherheiten, Zugeordnete Mittel und Clearing-Fond Beiträge in der nachstehenden Reihenfolge verwerten:
1. andere Sicherheiten des ausgefallenen Clearing-Mitglieds als solche gemäß Ziffer 3.8.1 ff.,
 2. Ausfallfonds Beitrag des ausgefallenen System-Clearing-Mitglieds,
 3. Zugeordnete Mittel der ECC in jeweils aktueller Höhe,
 4. Ausfallfonds Beiträge aller System-Clearing-Mitglieder, wobei die Beiträge zu prozentual gleichen Anteilen verwertet werden,
 5. Ausfallfonds Beiträge von DCP-Clearing-Mitgliedern, wobei die Beiträge zu prozentual gleichen Anteilen verwertet werden.
 6. Nachschussbeiträge zum Ausfallfonds nach Maßgabe von Absatz 5 sowie zusätzliche Beiträge der ECC zu den Zugeordneten Mitteln nach Absatz 7.

- (3) Im Falle eines Ausfalls eines DCP-Clearing-Mitglieds, erfolgt die Inanspruchnahme der Sicherheiten und Beiträge zum Ausfallfonds durch ECC entsprechend der Regelungen in Absatz 2, bezüglich Nummern 4 und 5 jedoch dergestalt, dass die Beiträge der DCP-Clearing-Mitglieder vor den Beiträgen der System-Clearing-Mitglieder verwertet werden.
- (4) Erbringt ein ausgefallenes Clearing-Mitglied die von ihm geschuldeten Leistungen nach vollständiger oder teilweiser Inanspruchnahme der Beiträge der anderen Clearing-Mitglieder zum Ausfallfonds, stockt die ECC aus dieser Leistung in umgekehrter Reihenfolge wie in Absatz 2 beschrieben in Anspruch genommene Beträge wieder auf, insbesondere werden die Nachschussbeiträge und Beiträge der anderen Clearing-Mitglieder zum Ausfallfonds wieder mit einem prozentual gleichen Anteil, höchstens jedoch bis zum Betrag der erfolgten Inanspruchnahme aufgestockt.
- (5) Wurden die in Absatz 2 Nummer 1 bis 5 aufgeführten Sicherheiten und Beiträge zum Ausfallfonds verwertet und reichen diese nicht aus, um die Ausfallschäden zu decken, kann die ECC die nicht in Verzug befindlichen Clearing-Mitglieder auffordern (Nachschussaufforderung), einen Anteil der verbleibenden Ausfallschäden durch einen zusätzlichen Beitrag zum Ausfallfonds auszugleichen (Nachschussbeitrag).
- (6) Den Nachschussbeitrag stellen die Clearing-Mitglieder bis zum nächsten Geschäftstag in Form von Geldsicherheiten nach Maßgabe von Ziffer 3.5.4 in der von der ECC in der Nachschussaufforderung bezeichneten Höhe. Für jedes ausgefallene Clearing-Mitglied kann die ECC nur einmal eine Nachschussaufforderung stellen. Die Pflicht zum Nachschuss besteht für alle Ausfälle, die bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Clearing-Lizenz nach Ziffer 2.1.8 eintreten.
- (7) Innerhalb eines Geschäftstages nach Bekanntgabe der Nachschussaufforderung wird auch die ECC einen zusätzlichen Beitrag zu den Zugeordneten Mitteln nach Ziffer 3.8.2 leisten. Der zusätzliche Beitrag entspricht dem Produkt aus den verbleibenden Ausfallschäden und dem Verhältnis der Zugeordneten Mittel der ECC zur Summe der zu leistenden Beiträge zum Ausfallfonds nach Ziffer 3.8.1 der nicht ausgefallenen Clearing-Mitglieder.
- (8) Die Berechnungen des Nachschussbeitrags erfolgen auf Basis der Daten am Geschäftstag vor dem Ausfall. Ein einzelner Nachschussbeitrag ist in der Höhe auf den festgesetzten Ausfallfonds Beitrag des Clearing Mitgliedes am Geschäftstag vor dem Ausfall begrenzt. Im Fall mehrerer Nachschussaufforderungen innerhalb eines Zeitraums von 90 Kalendertagen ist die Summe der Nachschussbeiträge eines einzelnen Clearing Mitglieds auf dessen festgesetzten Ausfallfonds Beitrag zum Zeitpunkt der ersten Nachschussaufforderung begrenzt.
- (9) Bei Ausfall eines System-Clearing Mitglieds entspricht der Nachschussbeitrag eines anderen System-Clearing Mitglieds dem Produkt aus den verbleibenden Ausfallschäden nach 3.8.3 Abs. 5 unter Berücksichtigung des zusätzlichen Beitrages der ECC und dem Anteil des jeweiligen System-Clearing Mitglieds an den zu leistenden Ausfallfonds Beiträgen aller nicht in Ausfall befindlichen System-Clearing-Mitglieder.
- (10) Sofern nach Verwendung der Nachschussbeiträge von ECC und den verbleibenden System-Clearing-Mitgliedern Ausfallschäden verbleiben, fordert die ECC Nachschussbeiträge von den

DCP-Clearing-Mitgliedern für den verbleibenden Schaden an. Die Höhe des Nachschussbeitrages eines DCP-Clearing Mitglieds entspricht dem Produkt aus den verbleibenden Ausfall-schäden nach Ziffer 3.8.3 Abs. 5, unter Berücksichtigung des zusätzlichen Beitrages der ECC und der Nachschussbeiträge der System-Clearing-Mitglieder nach 3.8.3 Abs. 9, und dem Anteil des jeweiligen DCP-Clearing Mitglieds an den zu leistenden Ausfallfonds Beiträgen aller nicht in Ausfall befindlichen DCP-Clearing-Mitglieder.

- (11) Im Falle eines Ausfalls eines DCP-Clearing-Mitglieds erfolgt die Berechnung der Nachschussbeiträge entsprechend der Regelungen in Absatz 8 bis 10 jedoch dergestalt, dass die Nachschussbeiträge der DCP-Clearing-Mitglieder vor den Nachschussbeiträgen der System-Clearing-Mitglieder herangezogen werden.

3.8.4 Wiederaufstockung der Beiträge zum Ausfallfonds

Nach Inanspruchnahme des Ausfallfonds nach Ziffer 3.8.3 berechnet ECC die Beiträge der Clearing-Mitglieder nach Maßgabe von Ziffer 3.8.1 Abs. 2 neu. Unter Berücksichtigung noch vorhandener Ausfallfonds-Beiträge und gegebenenfalls nicht genutzter Nachschussbeiträge verbleibende Beträge sind von den Clearing-Mitgliedern innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen zu leisten. Die Pflicht zur Wiederaufstockung besteht für alle Ausfälle, die bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Clearing-Lizenz nach Ziffer 2.1.8 eintreten.

3.8.5 Freigabe der Beiträge zum Ausfallfonds

- (1) Beendet die ECC oder ein Clearing-Mitglied die Clearing-Lizenz, gibt die ECC den Beitrag des betreffenden Clearing-Mitglieds zum Ausfallfonds einen Monat nach Erklärung der Beendigung, frühestens jedoch einen Monat nach dem Tag frei, an dem alle Geschäfte abgewickelt worden sind, für deren Clearing das betreffende Clearing-Mitglied zuständig ist.
- (2) Fällt ein anderes Clearing-Mitglied zum Zeitpunkt der Beendigung der Clearing-Lizenz nach Absatz 1 aus oder fällt ein anderes Clearing-Mitglied vor dem Datum aus, an welchem ein Beitrag zu diesem Ausfallfonds freizugeben ist, so erfolgt die Freigabe entgegen Absatz 1 erst nachdem die Inanspruchnahme der Beiträge nach 3.8.3 abgeschlossen ist..

3.9 Verzug

3.9.1 Eintritt des Verzuges

- (1) Ein Clearing-Mitglied kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn
- (a) das Clearing-Mitglied die von der ECC geschäftstäglich verlangte Sicherheitsleistung, tägliche Abrechnungszahlungen, Prämien oder Entgelte nicht fristgerecht leistet oder
 - (b) das Clearing-Mitglied es versäumt hat, eine sonstige nach diesen Clearing-Bedingungen bestehende Verpflichtungen gegenüber der ECC oder gegenüber den Erfüllungsgesellschaften zu erfüllen.

- (2) Clearing-Mitglieder haben die ECC sofort zu unterrichten, wenn sie eine Verpflichtung aus den Geschäften an den Märkten, insbesondere die Leistung von Sicherheiten sowie die täglichen Abrechnungszahlungen nicht erfüllen können.
- (3) Die ECC und die Erfüllungsgesellschaften können bei einem Clearing-Mitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihnen, anderen Clearing-Mitgliedern oder Nicht-Clearing-Mitgliedern durch einen von ihm verursachten Verzug entstanden sind. Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der ECC oder der Erfüllungsgesellschaften ist das in Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 Prozent des ausstehenden Betrages, mindestens jedoch EUR 500 pro Kalendertag, zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des ausstehenden Betrages in Höhe von 5 Prozent über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verpflichtet.

Die ECC und die Erfüllungsgesellschaften behalten sich die Erhebung einer Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei Annahme der verspäteten Zahlung diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt haben. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

3.9.2 Technischer Verzug

- (1) Weist ein Clearing-Mitglied nach, dass eines der in Ziffer 3.9.1 Abs. 1 lit. a aufgeführten Versäumnisse nicht auf Zahlungsunfähigkeit beruht und dass es seinen Pflichten unverzüglich nachkommen wird, kann die ECC davon absehen, dass bezüglich dieses Clearing-Mitglieds die in Ziffer 3.9.1 und den Abschnitten 3.10 und 3.11 für den Fall des Verzugs vorgesehenen Regelungen Anwendung finden. In diesem Fall setzt die ECC das Clearing-Mitglied nur in technischen Verzug.
- (2) Das betroffene Clearing-Mitglied hat der ECC unverzüglich nach Eintritt des technischen Verzuges eine schriftliche Stellungnahme über die Gründe seiner Säumnis vorzulegen.
- (3) Das von dem technischen Verzug betroffene Clearing-Mitglied muss dessen Ursachen unverzüglich beseitigen.
- (4) Liegt ein technischer Verzug gemäß Absatz 1 für eine Zahlung in EUR oder Fremdwährung vor, kann die ECC von dem in technischen Verzug gesetzten Clearing-Mitglied die unverzügliche Bereitstellung des Gegenwertes des nicht fristgerecht eingegangenen Betrages in EUR auf das Abrechnungskonto der ECC verlangen. Der EUR-Betrag wird nach Eingang der EUR-Zahlung oder Fremdwährungszahlung zinslos zurück erstattet. Die ECC hat das Recht, den erforderlichen Betrag in die jeweilige Fremdwährung nach eigenem Ermessen zu tauschen und für das Fremdwährungssettlement zu verwenden. Absatz 5 bleibt unberührt.
- (5) Die ECC kann bei einem Clearing-Mitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Clearing-Mitgliedern durch einen von ihm verursachten technischen Verzug entstanden sind. Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der ECC ist das in technischen Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 3.9.1 Abs. 3 verpflichtet.

3.9.3 Sonstige Maßnahmen bei Verzug

- (1) Die ECC kann bei Verzug die Einleitung von Maßnahmen gegen das Clearing-Mitglied an dem betroffenen Markt nach Maßgabe von Gesetzen, Satzungen und Handelsbedingungen des jeweiligen Marktes beantragen. Vor der Durchführung jeder beantragten Maßnahme sollen die ECC oder der Markt das Clearing-Mitglied anhören. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist.
- (2) Die ECC wird bei der Auswahl von Maßnahmen auf die Interessen des betroffenen Clearing-Mitglieds und seiner Nicht-Clearing-Mitglieder unter Berücksichtigung der Belange des Clearing-Mitglieds und des (allgemeinen) Interesses an der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Handels und an der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung Rücksicht nehmen.
- (3) Die ECC kann bei Verzug oder bei Beendigung nach Abschnitt 3.10 als Maßnahme nach Absatz 1 insbesondere das Emergency-Member-Stop-Verfahren wie in Ziffer 3.1.1 Abs. 4 beschrieben gegenüber dem betroffenen Clearing-Mitglied sowie allen Nicht-Clearing-Mitgliedern dieses Clearing-Mitglieds nutzen. Mit der Nutzung des Stop-Buttons wird die Suspendierung des betroffenen Clearing-Mitglieds sowie aller Nicht-Clearing-Mitglieder dieses Clearing-Mitglieds von den Märkten der EEX (außer Primärauktionen) beantragt und technisch sofort durchgeführt. Die ECC behält sich das Recht vor, bereits nach Aktivierung des Stop-Buttons und unter Berücksichtigung des Gesamtrisikos für die ECC, Terminmarkt-Geschäfte an denen das betroffene Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglieder als Gegenpartei beteiligt sind und die in das Clearing-System der ECC importiert werden sollen, ganz oder teilweise zurückzuweisen. Sie wird die betroffenen Märkte hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Ferner werden nach Aktivierung des Stop-Buttons sogenannte Stop-Request an alle übrigen Märkte versandt, an denen das Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglied als Handelsteilnehmer zugelassen sind. Durch die Stop-Requests wird die Suspendierung auch für diese Märkte beantragt. Mit der Aktivierung des Stop-Buttons erklärt die ECC zugleich, dass sie vorläufig nicht mehr bereit ist, weitere Geschäfte dieses Clearingmitglieds und aller Nicht-Clearing-Mitglieder dieses Clearingmitglieds, welche an den Märkten zustande kommen, abzuwickeln.
- (4) Ein Verzug kann nach Entscheidung der ECC eine Beendigung nach Abschnitt 3.10 zur Folge haben.

3.10 Beendigung und Close-Out

3.10.1 Beendigung im Verhältnis zwischen Clearing-Mitglied und ECC

- (1) Für den Fall, dass
 - (a) in Bezug auf ein Clearing-Mitglied (i) der Verzug gemäß Ziffer 3.9.1 (mit Ausnahme eines technischen Verzugs gemäß Ziffer 3.9.2) oder (ii) der Insolvenzfall (wie nachstehend definiert) oder (iii) ein sonstiger Umstand eintritt, der die ECC zur Kündigung der Clearing-Vereinbarung mit diesem Clearing-Mitglied aus wichtigem Grund berechtigt, oder

- (b) in Bezug auf die ECC der Insolvenzfall eintritt, oder
- (c) die ECC mit einer unbestrittenen Forderung über die Zahlung von Geld oder die Auslieferung von Wertpapieren an ein Clearing-Mitglied über einen Zeitraum von 30 Geschäftstagen in Verzug ist und das Clearing-Mitglied die ECC mindestens zehn (10) Geschäftstage vorher unter Androhung der Beendigung der nicht vollständig erfüllten Terminmarktgeschäfte entsprechend dieser Ziffer 3.10.1 schriftlich gemahnt hat,

gilt Folgendes: Die Regelungen in Nr. 7 Abs. 1 Satz 1 und 4 (Kündigungsrecht aus wichtigem Grund und Ausschluss des Teilkündigungsrechts),³ Nr. 7 Abs. 2 und 3 (Insolvenzfall; Ausgleichsforderung),⁴ Nr. 8 (Schadensersatz und Vorteilsausgleich)⁵ und Nr. 9 Abs. 1 (Rückstände)⁶ des Mustertextes des Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte (Version 2001), wie er vom Bundesverband deutscher Banken e.V. veröffentlicht wurde ("Rahmenvertrag"), gelten mit folgenden Maßgaben:

- Bezugnahmen in den vorgenannten Regelungen des Rahmenvertrages (1) auf den "Vertrag" sind als Bezugnahmen auf die Clearing-Vereinbarung mit dem betreffenden Clearing-Mitglied und die von ihr erfassten Geschäfte und (2) auf eine "Partei" sind als Bezugnahmen auf das betreffende Clearing-Mitglied oder die ECC zu lesen.

³ Nr. 7 Absatz 1 Satz 1 und 4 des Rahmenvertrages lauten wie folgt: "Sofern Einzelabschlüsse getätigt und noch nicht vollständig abgewickelt sind, ist der Vertrag nur aus wichtigem Grund kündbar. (...) Eine Teilkündigung, insbesondere die Kündigung einzelner und nicht aller Einzelabschlüsse, ist ausgeschlossen."

⁴ Nr. 7 Absatz 2 und 3 des Rahmenvertrages lauten wie folgt: "(2) Der Vertrag endet ohne Kündigung im Insolvenzfall. Dieser ist gegeben, wenn das Konkurs- oder ein sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird und diese Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt. (3) Im Fall der Beendigung durch Kündigung oder Insolvenz (nachstehend „Beendigung“ genannt) ist keine Partei mehr zu Zahlungen oder sonstigen Leistungen nach Nr. 3 Abs. 1 verpflichtet, die gleichtägig oder später fällig geworden wären; an die Stelle dieser Verpflichtungen treten Ausgleichsforderungen nach Nrn. 8 und 9."

⁵ Nr. 8 des Rahmenvertrages lautet wie folgt: "(1) Im Fall der Beendigung steht der kündigenden bzw. der solventen Partei (nachstehend „ersatzberechtigte Partei“ genannt) ein Anspruch auf Schadensersatz zu. Der Schaden wird auf der Grundlage von unverzüglich abzuschließenden Ersatzgeschäften ermittelt, die dazu führen, dass die ersatzberechtigte Partei alle Zahlungen und sonstigen Leistungen erhält, die ihr bei ordnungsgemäßer Vertragsabwicklung zugestanden hätten. Sie ist berechtigt, nach ihrer Auffassung dazu geeignete Verträge abzuschließen. Wenn sie von dem Abschluss derartiger Ersatzgeschäfte absieht, kann sie denjenigen Betrag der Schadensberechnung zugrunde legen, den sie für solche Ersatzgeschäfte auf der Grundlage von Zinssätzen, Terminalsätzen, Kursen, Marktpreisen, Indices und sonstigen Wertmessern sowie Kosten und Auslagen zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. der Kenntniserlangung von dem Insolvenzfall hätte aufwenden müssen. Der Schaden wird unter Berücksichtigung aller Einzelabschlüsse berechnet; ein finanzieller Vorteil, der sich aus der Beendigung von Einzelabschlüssen (einschließlich solcher, aus denen die ersatzberechtigte Partei bereits alle Zahlungen oder sonstigen Leistungen der anderen Partei erhalten hat) ergibt, wird als Minderung des im Übrigen ermittelten Schadens berücksichtigt. (2) Erlangt die ersatzberechtigte Partei aus der Beendigung von Einzelabschlüssen insgesamt einen finanziellen Vorteil, so schuldet sie vorbehaltlich Nr. 9 Abs. 2 und, falls vereinbart, Nr. 12 Abs. 4 der anderen Partei einen Betrag in Höhe dieses ihres Vorteils, höchstens jedoch in Höhe des Schadens der anderen Partei. Bei der Berechnung des finanziellen Vorteils finden die Grundsätze des Absatzes 1 über die Schadensberechnung entsprechende Anwendung."

⁶ Nr. 9 Absatz 1 des Rahmenvertrages lautet wie folgt: "Rückständige Beträge und sonstige Leistungen und der zu leistende Schadensersatz werden von der ersatzberechtigten Partei zu einer einheitlichen Ausgleichsforderung in Euro zusammengefasst, wobei für rückständige sonstige Leistungen entsprechend Nr. 8 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 ein Gegenwert in Euro ermittelt wird."

- Für die Zwecke der vorgenannten Regelungen des Rahmenvertrages gilt jedes Terminmarkt-Geschäft, jede offene Liefer- oder Abnahmeverpflichtung aus noch nicht vollständig erfüllten Terminmarkt-Geschäften und jedes noch nicht vollständig von der ECC erfüllte Spotmarkt-Geschäft als Einzelabschluss im Sinne des Rahmenvertrages.
 - Der hierin verwendete Begriff "Insolvenzfall" hat die in Nr. 7 Abs. 2 des Rahmenvertrages bestimmte Bedeutung. Nr. 7 Abs. 2 des Rahmenvertrages wird dabei um folgenden Satz ergänzt: "Der Insolvenzfall ist auch gegeben, wenn eine zuständige Aufsichtsbehörde in Bezug auf eine Partei die Eröffnung eines Konkurs- oder eines sonstigen Insolvenzverfahrens beantragt oder auf Grund konkurs- oder insolvenzrechtlicher oder ähnlicher für die Geschäftstätigkeit einer Partei maßgeblicher aufsichtsrechtlicher oder ähnlicher Vorschriften eine Maßnahme trifft, die die Partei voraussichtlich daran hindern, ihre Zahlungspflichten aus Geschäften zu erfüllen; dem Insolvenzfall in Bezug auf ein Clearing-Mitglied steht die Insolvenz einer Gesellschaft gleich, die beherrschenden Einfluss i.S.v. § 17 AktG oder vergleichbarer nationaler Regelungen (Konzernmuttergesellschaft) auf diese Partei ausüben kann." Für US-Clearing-Mitglieder wird Nr. 7 Abs. 2 des Rahmenvertrages in Bezug auf die Definition des Begriffs „Insolvenzfalls“ zusätzlich um folgenden Satz ergänzt: „Ein Insolvenzfall ist auch dann gegeben, wenn ein Insolvenzverfahren gegen ein US-Clearing-Mitglied auf Antrag einer anderen Partei (z. B. einer Aufsichtsbehörde oder eines Gläubigers) eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen abgewiesen wird, oder wenn ein Verwalter für den ganzen oder einen substantiellen Teil des Vermögens des US-Clearing-Mitglied bestellt wird, oder wenn eine Abtretung zugunsten eines Gläubigers („assignment for the benefit of cutomers“) des US-Clearing-Mitglied erfolgt.“
 - In Nr. 8 Abs. 1 Satz 2 des Rahmenvertrages wird – in Fällen von Ziffer 3.10.1 Abs. 1 lit. a) das Wort "unverzüglich" durch die Formulierung "gemäß den von der ECC angewendeten Verfahren" und in Fällen von Ziffer 3.10.1 Abs. 1 lit. b) und c) durch die Formulierung „unverzüglich, jedoch spätestens am fünften Werktag nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens" ersetzt.
 - Ist die ECC die kündigende bzw. solvente Partei, erfolgt ein Abschluss von Ersatzgeschäften gemäß Nr. 8 des Rahmenvertrages soweit dies in Abschnitt 3.11 vorgesehen ist.
 - Eine Beendigung der Clearing-Vereinbarung ohne Kündigung nach Nr. 7 Absatz 2 Satz 1 des Rahmenvertrages ist für US-Clearing-Mitglieder ausgeschlossen.
 - Für US-Clearing-Mitglieder werden Rückstände abweichend von Nr. 9 Abs. 1 des Rahmenvertrags in USD zusammengefasst bzw. ermittelt. Die ECC wird zur Umrechnung einen marktgerechten Wechselkurs ansetzen.
- (2) Unbeschadet von der Beendigung der Clearing-Vereinbarung mit einem Clearing-Mitglied nach Absatz 1 bleiben die Rechte und Pflichten dieses Clearing-Mitglieds, von Nicht-Clearing-Mitgliedern, der ECC und der Erfüllungsgesellschaften gemäß Ziffer 3.3.5 Abs. 3 bestehen.

3.10.2 Beendigung im Verhältnis zwischen Nicht-Clearing-Mitglied und System-Clearing-Mitglied

- (1) Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen und der Regelungen in Ziffer 3.5.6 Abs. 12 sind die System-Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder frei, Close-Out-Netting-Vereinbarungen miteinander zu treffen, die regeln, welche Rechtsfolgen im Verhältnis zwischen dem System-Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied eintreten, wenn in Bezug auf das System-Clearing-Mitglied oder das Nicht-Clearing-Mitglied ein Umstand eintritt, der eine Partei zur Kündigung der NCM-Vereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt oder in Bezug auf eine Partei der Insolvenzfall eintritt. Sofern die ECC eine Close-Out-Netting-Vereinbarung zwischen einem System-Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied gebilligt hat, gehen die Regelungen dieser Close-Out-Netting-Vereinbarung diesen Clearing-Bedingungen vor.
- (2) Sofern keine Close-Out-Netting-Vereinbarung zwischen einem System-Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied besteht, enden im Falle von Ziffer 3.10.1 Abs. 1 lit. a zeitgleich alle – auf Basis einer NCM-Vereinbarung abgeschlossenen – korrespondierenden Geschäfte des System-Clearing-Mitglieds mit den Nicht-Clearing-Mitgliedern, die über dieses System-Clearing-Mitglied ihre Geschäfte abwickeln. An die Stelle der Verpflichtungen aus diesen Geschäften tritt eine einheitliche Ausgleichsforderung zwischen dem jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglied und dem System-Clearing-Mitglied, deren Höhe von der ECC entsprechend Ziffer 3.10.1 Abs. 1 auf der Grundlage der Abrechnung nach Abschnitt 3.11 berechnet und von der ECC dem jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglied und dem System-Clearing-Mitglied mitgeteilt wird.
- (3) Sofern eine Close-Out-Netting-Vereinbarung zwischen einem System-Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied besteht, die von der ECC nicht gebilligt ist, bleiben die Rechte der ECC aus den Clearing-Bedingungen durch diese Close-Out-Netting-Vereinbarung unberührt.
- (4) Im Falle der Beendigung der Clearing-Vereinbarung infolge Ziffer 3.10.1 Abs. 1 lit. b oder c enden zeitgleich alle korrespondierenden Geschäfte des System-Clearing-Mitglieds mit den Nicht-Clearing-Mitgliedern, die über dieses System-Clearing-Mitglied ihre Geschäfte abwickeln. An die Stelle der Verpflichtungen aus diesen Geschäften tritt eine einheitliche Ausgleichsforderung zwischen dem jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglied und dem System-Clearing-Mitglied, deren Höhe vom System-Clearing-Mitglied auf der Grundlage der Abrechnung mit der ECC berechnet wird.

Sofern zwischen einem System-Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied oder Kunden eine Close-Out-Netting-Vereinbarung abgeschlossen wurde, begründet die Beendigung der Clearing-Vereinbarung infolge Ziffer 3.10.1 Abs. 1 lit. b oder c einen Beendigungsgrund im Sinne dieser Close-Out-Netting-Vereinbarung zwischen einem System-Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied oder Kunden. Die einheitliche Ausgleichsforderung zwischen System-Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied oder Kunden wird in diesem Fall auf Basis dieser Close-Out-Netting-Vereinbarung durch das System-Clearing-Mitglied berechnet.

3.11 Rechtsfolgen bei Beendigung

3.11.1 Übertragung von Positionen und Sicherheiten, Glattstellung und Inanspruchnahme von Sicherheiten

Falls bei einem der in Ziffer 3.10.1 beschriebenen Ereignisse die ECC die kündigende bzw. solvente Partei ist, wird die ECC – gegebenenfalls unter Einbeziehung der jeweiligen Märkte – in nachstehender Reihenfolge die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen insbesondere zur Erfüllung der Anforderungen aus Artikel 48 EMIR treffen:

1. Übertragung aller oder einzelner Positionen von Bekannten Teilnehmern auf andere Clearing-Mitglieder –soweit die Bekannten Teilnehmer dies verlangen – nach Ermessen der ECC und unter Berücksichtigung des Gesamtrisikos für die ECC. Die ECC wird hierzu alle Bekannten Teilnehmer auffordern, innerhalb einer von der ECC gesetzten Frist ein neues Clearing-Mitglied zu benennen, das der Übertragung zugestimmt hat. Offene Positionen von Bekannten Teilnehmern, die ein Back-up Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.10 benannt haben, werden, sofern die Zustimmung des Back-up Clearing-Mitglieds vorliegt, auch ohne Antrag nach Maßgabe der Ziffern 3.1.4 und 3.1.5 auf das Back-up Clearing-Mitglied übertragen.

Soweit die Positionen von Besonders Segregierten Teilnehmern nach Ziffer 3.11.1 Nr. 1 Unterabsatz 1 übertragen wurden, leitet die ECC auf Verlangen dieser Teilnehmer die Übertragung nicht zur Befriedigung der ECC benötigter zugeordneter Vermögenswerte dieser Besonders Segregierten Teilnehmer nach Maßgabe von Ziffer 3.11.3 lit. a auf ein von dem jeweiligen Besonders Segregierten Teilnehmer benanntes Konto beim neuen Clearing-Mitglied ein. Die Übertragungen von Vermögenswerten bezieht sich dabei nur auf solche Vermögenswerte, die den entsprechenden separaten Sicherheitenverrechnungskonten zugeordnet sind.

Soweit alle Positionen in einem Simple Omnibus oder im General Omnibus zum selben neuen Clearing-Mitglied übertragen wurden, bzw. soweit Positionen Besonders Segregierter Teilnehmer übertragen wurden, leitet die ECC die Übertragung nicht zur eigenen Befriedigung benötigter zugeordneter Vermögenswerte, nach Maßgabe des in Ziffer 3.11.3 lit. b (ii) – (iv) beschriebenen Verfahrens an das neue Clearing-Mitglied ein, indem von der ECC zur Befriedigung des Parallelanspruchs nach Ziffer 3.5.1 Abs. 5 in Anspruch genommene Geldsicherheiten und erzielte Pfandverwertungserlöse auf gemeinsames Verlangen aller betreffenden Kunden und Nicht-Clearing-Mitglieder auf ein von diesen benanntes Konto beim neuen Clearing-Mitglied gezahlt werden. Sowohl Handelsteilnehmersicherheiten als auch registerbasierten Produkte bleiben von der Übertragung unberührt.

2. Zusammenfassung der ggf. bestehenden Forderungen oder Verbindlichkeiten aus der Positionsübertragung nach Nr. 1 und sämtlicher sonstigen, fälligen Forderungen und Verbindlichkeiten zu einer Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit entsprechend Ziffer 3.3.6

Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die Zusammenfassung währungsübergreifend erfolgt.

3. Saldierung der nicht nach Nr. 1 übertragenen Positionen zu einer Netto-Position, unabhängig davon, ob die zugrundeliegenden Terminmarkt-Geschäfte auf Kundenpositionskonten oder Eigenpositionskonten verbucht sind. Sodann Glattstellung dieser Netto-Position durch die ECC, den Markt oder einen von der ECC bestimmten Handelsteilnehmer und Zusammenfassung des aus der Glattstellung resultierenden Betrages mit der Netto-Forderung oder Netto-Verbindlichkeit zu einer Ausgleichsforderung nach Maßgabe von Ziffer 3.10.1.
4. Falls eine Nettoforderung des Clearing-Mitglieds gegen die ECC besteht, erfolgt eine Erstattung des Überschusses an das Clearing-Mitglied.
5. Inanspruchnahme der durch das Clearing-Mitglied gestellten Sicherheiten (einschließlich der nach Ziffer 3.5.9 gestellten Sicherheiten) und der durch die Nicht-Clearing-Mitglieder gestellten Sicherheiten in Handelsteilnehmer-Sicherheiten nach Ziffer 3.5.10 und Ziffer 5.3.5 Abs. 2, falls eine Netto-Forderung der ECC gegen das Clearing-Mitglied besteht. Eine solche Inanspruchnahme von Sicherheiten durch die ECC erfolgt nach der in Ziffer 3.11.2 beschriebenen Methode.

Soweit erforderlich, werden zusätzlich die Beiträge des Clearing-Mitglieds zum Ausfallfonds entsprechend Ziffer 3.8.3 sowie gegebenenfalls geleistete Eigenkapitalersetzende Sicherheiten (Ziffer 2.1.2 Abs. 4) in Anspruch genommen. In Anspruch genommene Sicherheiten oder Garantien werden durch die ECC oder eine von ihr bestimmte Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen der ECC verwertet.

6. Nicht in Anspruch genommene Sicherheiten werden entsprechend Ziffer 3.11.3 an die jeweiligen Begünstigten erstattet bzw. zurückgegeben.

3.11.2 Inanspruchnahme von Sicherheiten

Soweit eine Netto-Forderung der ECC gegen das Clearing-Mitglied besteht, wird die ECC diese den:

- (a) zusammengefassten Eigen- und Market-Maker-Positionskonten des Clearing-Mitglieds,
- (b) Kundenpositionskonten des Clearing-Mitglieds,
- (c) zusammengefasste Konten eines nicht Segregierten Nicht-Clearing-Mitglieds,
- (d) zusammengefasste Konten eines Segregierte Nicht-Clearing-Mitglieder und
- (e) zusammengefassten Omnibus-Konten jeweils einzeln

anteilig zuordnen, indem diesen Konten maximal ein Betrag zugeordnet wird, die sich ergäbe, wenn alleine in Bezug auf dieses Konto nach Ziffer 3.11.1 Nr. 1-3 übertragen, saldiert und glattgestellt würde:

- (a) Maximal in Höhe des diesem Konto zugeordneten Betrages werden die diesem Konto nach Ziffer 3.6.7 Abs. 6 zugeordneten Vermögenswerte zur anteiligen Befriedigung der Netto-Forderung der ECC gegen dieses Clearing-Mitglied als Sicherheit in Anspruch genommen. Der Zeitpunkt der Zuordnung ist der Zeitpunkt der Beendigung nach Ziffer 3.10.1.
- (b) Soweit der einem Konto zugeordnete Betrag nicht durch die diesem Konto nach Ziffer 3.6.7 Abs. 6 zugeordneten Vermögenswerte gedeckt ist, können dem Eigenpositionskonto des Clearing-Mitglieds nach Ziffer 3.6.7 Abs. 6 zugeordnete Vermögenswerte als Sicherheit in Anspruch genommen werden.
- (c) Soweit bei Positionskonten von Simple bzw. General Omnibus Teilnehmern der einem Kundenpositionskonto bzw. den Konten eines nicht Segregierten Nicht-Clearing-Mitglieds zugeordnete Betrag nicht durch die nach Ziffer 3.6.7 Abs. 6 dem Konto zugeordneten Vermögenswerte gedeckt ist, können auch Vermögenswerte (mit Ausnahme von Handelsteilnehmer-Sicherheiten der Nicht-Clearing-Mitglieder) als Sicherheit in Anspruch genommen werden, die anderen Positionskonten des gleichen Simple bzw. General-Omnibus nach Ziffer 3.6.7 Abs. 6 zugeordnet sind.
- (d) Ist der einem Positionskonto zugeordnete Betrag nicht durch die nach Ziffer 3.6.7 Abs. 6 dem Konto zugeordneten Vermögenswerte gedeckt und ist dieses Positionskonto nicht einem General Omnibus Teilnehmer zugeordnet, können auch im Standardsicherheitenverrechnungskonto bzw. dem General Omnibus Sicherheitenverrechnungskonto (mit Ausnahme von Handelsteilnehmer-Sicherheiten der Nicht-Clearing-Mitglieder) verbuchte Vermögenswerte in Anspruch genommen werden, die anderen Kundenpositionskonten oder Konten nicht Segregierter Nicht-Clearing-Mitgliedern nach Ziffer 3.6.7 Abs. 6 zugeordnet sind. Vermögenswerte, die auf den separaten Sicherheitenverrechnungskonten der Besonders Segregierten Teilnehmer und den Simple Omnibus Sicherheitenverrechnungskonten verbucht sind, werden dabei nicht berücksichtigt.

3.11.3 Übertragung, Auskehrung und Rückgabe von nicht benötigten Sicherheiten

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Artikel 48 Abs. 7 EMIR nimmt die ECC eine Auskehrung von nach Ziffer 3.6.7 Abs. 6 zugeordneten Vermögenswerten, die nicht zur Befriedigung von Ansprüchen (unter Ausnahme des Anspruchs gemäß Ziffer 3.5.1 Abs. 5 der ECC benötigt wurden, auf folgende Weise vor:

- (a) Für Vermögenswerte auf separaten Sicherheitenverrechnungskonten eines Besonders Segregierten Teilnehmers wird die ECC die Rückgabe an das Segregierte Nicht-Clearing-Mitglied bzw. den Omnibus-Bevollmächtigten initiieren, indem die ECC die ihr nach Ziffer 3.5.9 Abs. 1 verpfändeten Sicherheiten freigibt und im Fall von Wertpapiersicherheiten die CBF über die Freigabe der ECC informiert.
- (b) Vermögenswerte auf dem Standardsicherheitenverrechnungskonto nach Ziffer 3.6.7 Abs. 1 beziehungsweise dem General- und Simple Omnibus Sicherheitenverrechnungskonto, die nicht zur Befriedigung der Ansprüche der ECC (unter Ausnahme des

Parallelanspruchs gemäß Ziffer 3.5.1 Abs. 5) benötigt wurden, werden in folgender Weise verwendet:

- (i) Vermögenswerte, die nach Ziffer 3.6.7 Positionen von Kunden zugeordnet sind, werden an das Clearing-Mitglied zurückübertragen. Soweit Forderungen der Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied in Bezug auf diese Vermögenswerte bestehen, erfolgen die Rückübertragungen für Rechnung der Kunden. Eine Prüfung dieser Forderungen durch die ECC erfolgt nicht.
- (ii) In Bezug auf Vermögenswerte, die Positionen von Bekannten Teilnehmern zugeordnet sind (mit Ausnahme der nach Ziffer 3.5.6 durchgereichten Sicherheiten) wird die ECC den Vertreter des Clearing-Mitglieds im Namen der Bekannten Teilnehmer auffordern, innerhalb einer von der ECC gesetzten Frist zu bestätigen, dass er diese Vermögenswerte nutzt, um unverzüglich die Sicherheitenverpflichtung des Clearing-Mitglieds gegenüber dem Bekannten Teilnehmer nach Ziffer 3.5.1 Abs. 5 zu erfüllen, ohne dass diese Vermögenswerte Teil der Insolvenzmasse werden. Erfolgt eine entsprechende Bestätigung durch den Vertreter des Clearing-Mitglieds, gibt die ECC auf ausdrücklichen Wunsch des Bekannten Teilnehmers die noch nicht nach Ziffer 3.11.1 in Anspruch genommenen bzw. noch nicht nach Ziffer 3.11.3 lit. a ausgekehrten Vermögenswerte für dessen Rechnung an den Vertreter des Clearing-Mitglieds zurück. Mit der Rückgabe an das Clearing-Mitglied erlischt der Parallelanspruch; etwaige über Ziffer 3.5.1 Abs. 5 hinausgehende Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds gegenüber dem Bekannten Teilnehmer bleiben unberührt. Ist ein Verwalter nicht oder noch nicht eingesetzt, wird die ECC nach Maßgabe dieses Absatzes gegenüber dem Clearing-Mitglied selbst verfahren.
- (iii) Wünscht ein Bekannter Teilnehmer eine Erfüllung der Sicherheitenverpflichtungen seines Clearing-Mitglieds über den Vertreter des Clearing-Mitglieds nicht (z.B. weil der Vertreter des Clearing-Mitglieds die Bestätigung nach 3.11.3 lit. b (ii) innerhalb der von der ECC gesetzten Frist nicht abgegeben hat), wird die ECC zur Befriedigung des Parallelanspruchs nach Ziffer 3.5.1 Abs. 5 Sicherheiten des Clearing-Mitglieds in Anspruch nehmen, soweit eine Inanspruchnahme nicht bereits nach Ziffer 3.11.2 erfolgt ist bzw. Vermögenswerte nicht bereits Ziffer 3.11.3 lit. b (i) ausgekehrt wurden. Erlöse aus dieser Sicherheiteninanspruchnahme werden unter den nachstehenden Voraussetzungen an den Bekannten Teilnehmer ausgezahlt:
 - Zur Ermittlung der Höhe des Parallelanspruchs nach Ziffer 3.5.1 Abs. 5 wird die ECC die betreffenden Bekannten Teilnehmer des Clearing-Mitglieds auffordern, ihr binnen einer von der ECC im Einzelfall gesetzten Frist durch Übermittlung einer Bestätigung des Vertreters des Clearing-Mitglieds nachzuweisen, dass und in welcher Höhe Sicherheitenverpflichtungen des Clearing-Mitglieds ihnen gegenüber bestehen und der ECC die entsprechende Forderung mitteilen.
 - Ist eine solche Bestätigung des Vertreters in der gesetzten Frist nicht beizubringen, wird die ECC die betreffenden Bekannten Teilnehmer auffordern, ihr

innerhalb einer weiteren von der ECC im Einzelfall gesetzten Frist durch Übermittlung einer Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers die Höhe und den Umfang der betreffenden Forderung nachzuweisen. Die ECC legt hierzu eine Liste von akzeptierten Wirtschaftsprüfern vor. Der Nachweis soll mittels einer uneingeschränkten Bestätigung geführt werden, die der Wirtschaftsprüfer auf Grundlage eines vorher mit der ECC abgestimmten Prozesses erteilt.

Für die Richtigkeit der der ECC mitgeteilten Forderung haftet im Falle einer Inanspruchnahme der ECC der profitierende Bekannte Teilnehmer in Höhe der an ihn nach Maßgabe der folgenden Regelungen verteilten Beträge zuzüglich etwaiger Zinsen oder sonstiger Kosten.

- Die ECC berücksichtigt die nicht erfüllten Sicherheitenverpflichtungen des Clearing-Mitglieds, die ihr binnen der betreffenden Frist nachgewiesen und mitgeteilt werden.
 - Dabei werden Sicherheitenverpflichtungen maximal in Höhe der Vermögenswerte berücksichtigt, die die ECC dem jeweiligen Konto nach Ziffer 3.6.7 Abs. 6 zuordnet.
 - Die ECC wird nicht nach Ziffer 3.11.2 in Anspruch genommene bzw. nicht nach Ziffer 3.11.3 lit. b (i) ausgekehrte Vermögenswerte des Standardsicherheitenverrechnungskontos bzw. des General Omnibus Sicherheitenverrechnungskontos (ohne die Werte auf den separaten Sicherheitenverrechnungskonten der Besonders Segregierten Teilnehmer und den Simple Omnibus Sicherheitenverrechnungskonten zu berücksichtigen) sowie gegebenenfalls der Simple Omnibus Sicherheitenverrechnungskonten, welche nach Ziffer 3.6.7 Abs. 6 Konten Bekannter Teilnehmer zugeordnet sind, auf die von der ECC berücksichtigten Sicherheitenverpflichtungen des Clearing-Mitglieds entsprechend der von der ECC ermittelten und anerkannten Höhe quotaal zuordnen, maximal aber in der Höhe der bestehenden Verbindlichkeit. Die der quotalen Zuordnung entsprechenden Erlöse aus der Sicherheiteninanspruchnahme wird die ECC an die Bekannten Teilnehmer auszahlen. Die Verwertung von durch das Clearing-Mitglied an die ECC verpfändeten Wertpapieren erfolgt dabei unmittelbar vor Auszahlung. Mit der Auszahlung erlöschen die Sicherheitenverpflichtungen des Clearing-Mitglieds gegenüber den Bekannten Teilnehmern in Höhe des Auszahlungsbetrages. Die Bekannten Teilnehmer nehmen die Auszahlung an Erfüllung statt an.
 - Nach einer solchen Auszahlung gilt auch der Parallelanspruch aus Ziffer 3.5.1 Abs. 5 als erfüllt.
- (iv) Einen gegebenenfalls verbleibenden Restbetrag bzw. Restsicherheiten aus Vermögenswerten, die den Bekannten Teilnehmern zugeordnet sind (Ziffer 3.6.7 Abs. 6), wird die ECC dem Clearing-Mitglied zurückübertragen (mit Ausnahme von Handelsteilnehmer-Sicherheiten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes, die nach Ziffer 3.5.10 bzw. Ziffer 5.3.5 Abs. 2 verpfändet wurden). Soweit Sicherheitenverpflichtungen der

Clearing-Mitglieder in Bezug auf diese Vermögenswerte gegenüber diesen Bekannten Teilnehmern bestehen, die nicht bereits durch Ziffer 3.11.3 (iii) erfüllt wurden, erfolgt diese Rückgabe für Rechnung der Bekannten Teilnehmer.

Mit der Rückgabe an das Clearing-Mitglied auf Rechnung der Bekannten Teilnehmer erlischt der Parallelanspruch, etwaige darüber hinausgehende Sicherheitenverpflichtungen dieses Clearing-Mitglieds gegenüber dem Bekannten Teilnehmer nach Ziffer 3.5.1 Abs. 5 bleiben unberührt.

Einen danach verbleibenden Restbetrag bzw. Restsicherheiten wird die ECC dem Clearing-Mitglied zurückübertragen.

- (v) Rückzahlung von verbleibenden Handelsteilnehmer-Barsicherheiten an den Handelsteilnehmer, Freigabe der verbleibenden Sicherheiten in Bezug auf Emissionsrechte gegenüber Handelsteilnehmern, Verzicht auf Ausübung der Rechte aus der Handelsteilnehmer-Bankgarantie in Bezug auf den verbleibendem Garantiebetrug durch Rückgabe der Handelsteilnehmer-Bankgarantie an die garantiegebende Bank.

3.12 Default Management Auktionen

- (1) Eine Glattstellung von Positionen nach Ziffer 3.11.1 Nr. 3 kann im Rahmen von außerbörslichen Auktionen (Default Management Auktionen) erfolgen. Die ECC ist berechtigt, auch Spotmarktprodukte nach Maßgabe der nach den nachfolgenden Regeln zu verauktionieren. In diesem Fall gelten für die Spotmarktprodukte die Regeln für Positionen entsprechend.
- (2) Die Teilnahme an Default Management Auktionen ist grundsätzlich freiwillig, ECC kann nach näherer Bestimmung ihres Default Management Prozesses Nicht-Clearing-Mitglieder oder Clearing-Mitglieder zur Teilnahme an Default Management Auktionen verpflichten (Pflichtauktionen). ECC wird eine Pflichtauktion nur dann anordnen, wenn sie zuvor alle nach ihrer Einschätzung gebotenen und zumutbaren Maßnahmen zur Glattstellung nach den Regeln ihres Default Prozesses unternommen hat, insbesondere mindestens eine Default Management Auktion auf freiwilliger Basis durchgeführt hat.
- (3) Für Default Management Auktionen gelten die nachfolgenden Regeln.

3.12.1 Teilnahme an der Default Management Auktion

- (1) Die ECC kann Nicht-Clearing-Mitglieder oder Clearing-Mitglieder nach eigenem Ermessen – unter anderem anhand der Einschätzung des Risikos, der Handelsaktivität, sowie der bestehenden Positionen des Handelsteilnehmers in den zu verauktionierenden Produkten – auswählen und zur Teilnahme an einer Default Management Auktion einladen. Die ECC wird nur Nicht-Clearing-Mitglieder oder Clearing-Mitglieder einladen, die über eine Anerkennung der ECC als Handelsteilnehmer in mindestens einem der zu verauktionierenden Produkte verfügen.
- (2) Zeitgleich mit der Einladung des Handelsteilnehmers informiert die ECC die System-Clearing-Mitglieder der eingeladenen Nicht-Clearing-Mitglieder über die Einladung zur Teilnahme an der

Auktion. Ein System-Clearing-Mitglied kann der Teilnahme eines von ihm betreuten Handelsteilnehmers an der Auktion bis zum Ablauf der Gebotsfrist widersprechen, sofern es sich nicht um eine Pflichtauktion handelt.

3.12.2 Besondere Regelungen für die Pflichtauktion

- (1) Sofern Handelsteilnehmer von der ECC durch ein Auktionsschreiben (Auction Letter) aufgefordert wurden, an Pflichtauktionen teilzunehmen, sind sie verpflichtet, nach näherer Bestimmung im Auction Letter (insbesondere in Bezug auf Produkt und Mindestgebotsmenge, vgl. Ziffer 3.12.7) an diesen Auktionen Gebote abzugeben.
- (2) Handelsteilnehmer können mit Zustimmung der ECC einen Dritten, insbesondere ihr System-Clearing-Mitglied, gegenüber der ECC benennen, der an ihrer statt an einer Pflichtauktion teilnimmt. Bestätigt der Dritte die Benennung, tritt er an Stelle des Handelsteilnehmers in alle Rechte und Pflichten aus der Auktion ein, einschließlich der Bestimmungen aus Ziffer 3.12.7. Der Dritte muss berechtigt sein, an Default Management Auktionen der ECC teilzunehmen und mindestens in den Produktgruppen zum Handel an den Partnerbörsen zugelassen sein, wie der betreffende Handelsteilnehmer. Die Benennung des Dritten gilt, sofern schriftlich nichts anderes festgelegt wurde, bis auf Widerruf durch die ECC oder den Handelsteilnehmer.
- (3) ECC bietet Handelsteilnehmern die Möglichkeit, eine Befreiung von der Teilnahme an zukünftigen Pflichtauktionen zu beantragen und dafür im Anlassfall jeweils ein Nichtteilnahmeentgelt zu entrichten. Dem Antrag wird nur dann stattgegeben, wenn der Handelsteilnehmer gegenüber ECC darlegt, dass gesetzliche Regelungen, Geschäftsordnung oder andere Vorschriften eine Teilnahme an einer Auktion oder das Halten von offenen Positionen generell oder über Nacht untersagen. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor einer möglichen Pflichtauktion gestellt werden. Verspätete Anträge muss die ECC nicht bescheiden. Die Genehmigung eines Antrags gilt, sofern im Genehmigungsschreiben nichts anderes festgelegt wurde, bis auf Widerruf durch die ECC oder den Handelsteilnehmer.
- (4) Die Methode zur Berechnung des Nichtteilnahmeentgeltes wird durch ECC festgelegt und auf der Website der ECC veröffentlicht. Das Nichtteilnahmeentgelt wird zu dem Zeitpunkt erhoben, zu dem ECC eine Pflichtauktion durchführt. In dem Ausmaß, in dem die Verluste durch den Ausfall eines Clearing-Mitgliedes dessen hinterlegte Sicherheiten übersteigen, wird das Nichtteilnahmeentgelt zur Deckung dieser Verluste genutzt. Die verbleibenden Beträge aus dem Nichtteilnahmeentgelt werden pro-rata (Handelsvolumen) an diejenigen Handelsteilnehmer verteilt, deren Gebote ECC angenommen hat.

3.12.3 Durchführung der Default Management Auktion

- (1) Vor jeder Auktion informiert die ECC in einem Auction Letter alle eingeladenen Handelsteilnehmer per E-Mail über die zu verauktionierenden Positionen. Der Auction Letter beinhaltet eine Aufforderung an die Handelsteilnehmer, Gebote für die zu verauktionierenden Positionen unter Nutzung des von der ECC vorgegebenen Auktionsformulars abzugeben (invitatio ad offerendum).

- (2) Der Auction Letter bestimmt eine Frist zur Abgabe von Geboten (Gebotsfrist). Gebote, die nach Ablauf dieser Frist abgegeben werden, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Der Auction Letter benennt zugleich eine Frist für die Durchführung der Auktion nach Ablauf der Gebotsfrist (Auktionsfrist). Gebote sind bis zum Ablauf der Auktionsfrist wirksam.
- (3) Die ECC kann die Gebotsfrist vor Ablauf jederzeit nach eigenem Ermessen verlängern oder verkürzen oder die Default Management Auktion absagen. Hat die ECC die Default Management Auktion zu einer Pflichtauktion erklärt, kann sie die Gebotsfrist nicht verkürzen. Die ECC wird eine freiwillige Default Management Auktion ganz oder in Bezug auf einzelne Positionen insbesondere dann absagen, wenn nicht ausreichend oder nicht ausreichend geeignete Gebote vorliegen. Die eingeladenen Handelsteilnehmer werden über die entsprechende Maßnahme per E-Mail informiert. Im Fall einer Absage haben abgegebene Gebote keine Gültigkeit mehr; in allen anderen Fällen bleiben bereits abgegebene Gebote wirksam.
- (4) Die ECC kann die Auktionsfrist vor Ablauf jederzeit nach eigenem Ermessen verlängern oder verkürzen. Hat die ECC eine Default Management Auktion zu einer Pflichtauktion erklärt, kann die ECC die Auktionsfrist nicht verlängern. Die eingeladenen Handelsteilnehmer werden über jede Änderung der Auktionsfrist per E-Mail informiert. Bei einer Verlängerung der Auktionsfrist bleiben abgegebene Gebote eines Handelsteilnehmers nur dann wirksam, wenn der Handelsteilnehmer der Verlängerung der Auktionsfrist ausdrücklich zugestimmt hat.
- (5) Der Handelsteilnehmer ist verpflichtet, alle eine Default Management Auktion betreffenden Informationen vertraulich zu behandeln. Soweit ein Handelsteilnehmer an der Auktion nicht teilnimmt sind die Informationen unverzüglich zu löschen. Die Informationen dürfen insbesondere weder direkt noch indirekt weitergegeben werden, auch dürfen sie weder zu Eigenhandelszwecken außerhalb der Default Management Auktion noch zu Preisabsprachen mit Dritten oder zur Abgabe von Kauf- oder Verkaufsempfehlungen oder auf andere Weise missbräuchlich verwendet werden.

3.12.4 Abgabe von Geboten

- (1) Die Gebote werden von den Handelsteilnehmern mittels Auktionsformular von der ECC im Auction Letter spezifizierten Weg abgegeben. Die ECC wird die Authentizität der abgegebenen Gebote gegebenenfalls durch telefonische Nachfrage oder anderweitig geeignete Bestätigung (z.B. per Telefax) verifizieren.
- (2) Bis zum Ablauf der Gebotsfrist kann der Handelsteilnehmer bereits abgegebene Gebote durch Übermittlung eines neuen Auktionsformulars ändern. Dabei gilt das gesamte Auktionsformular als neues Gebot; vorher abgegebene Auktionsformulare verlieren insgesamt ihre Gültigkeit; mithin ist allein das letzte vor Ablauf der Gebotsfrist abgegebene Auktionsformular das verbindliche Gebot. Als Uhrzeit der Gebotsabgabe gilt die Uhrzeit des Eingangs des Auktionsformulars bei der ECC. Gegebenenfalls mit Versand des Auktionsformulars vom Handelsteilnehmer übermittelte Haftungsbeschränkungen oder sonstige Erklärungen, die Zweifel an der Verbindlichkeit eines Gebots wecken können, sind unbeachtlich. Außer bei einer Pflichtauktion sind Handelsteilnehmer nicht verpflichtet, Gebote für alle Positionen abzugeben. Gebote eines Handelsteilnehmers für Positionen, für die sie nicht als Handelsteilnehmer anerkannt sind, werden in den

Auktionen nicht berücksichtigt. Gebote müssen in der Währung der entsprechenden Position abgegeben werden.

3.12.5 Annahme von Geboten

- (1) Innerhalb der Auktionsfrist führt die ECC die Auktion je Produkt nach den in Absatz 2 festgelegten Grundsätzen durch. Auktionen erfolgen als "pay-as-bid"⁷-Auktionen. Geschäftsabschlüsse erfolgen durch Annahme von Geboten durch die ECC aufschiebend bedingt durch eine erfolgreiche Registrierung nach Ziffer 3.12.6.
- (2) Gebote werden je Produkt zunächst nach dem Preis geordnet, wobei das jeweils bessere Gebot Vorrang hat. Bei gleichem Preis entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Gebotsabgabe, wobei das früher abgegebene Gebot Vorrang hat (Preis-Zeit-Priorität). ECC nimmt je Produkt maximal so viele Gebote an, bis die jeweilig zu verauktionierende Menge veräußert worden ist, Gebote können daher auch teilweise angenommen werden. Gebote, die nach Einschätzung der ECC erheblich vom aktuellen Marktpreis abweichen oder – außerhalb von Pflichtauktionen – deren Annahme das Risiko im verbleibenden glattzustellenden Portfolio erhöhen, können unberücksichtigt bleiben. Reichen die Gebote nicht aus, um die gesamte zu verauktionierende Menge zu veräußern, ist auch eine Veräußerung von Teilmengen möglich.
- (3) Die erfolgreichen Bieter werden von der ECC spätestens mit Ablauf der Auktionsfrist über die Gebote informiert, welche die ECC annimmt. ECC ist nicht verpflichtet, Bieter über die Nicht-Annahme von Geboten zu informieren.

3.12.6 Registrierung und Abrechnung der Geschäfte

- (1) Mit der erfolgreichen Registrierung des Geschäfts nach den Regeln des jeweiligen Marktes kommt ein bindender Vertrag über die verauktionierte Position zwischen ECC und dem Handelsteilnehmer zustande.
- (2) Die Geschäfte der erfolgreichen Bieter werden mit dem jeweiligen Gebotspreis registriert. Die Registrierung erfolgt durch die ECC im Namen und Auftrag des erfolgreichen Bieters unverzüglich nach Annahme der Gebote nach Ziffer 3.12.5 Abs. 3. Die ECC kann für die Registrierung auch Trading-on-behalf-Services des jeweiligen Marktes in Anspruch nehmen. Mit der Teilnahme an der Auktion bevollmächtigen die Handelsteilnehmer die ECC sowie gegebenenfalls den jeweiligen Markt, die abgeschlossenen Geschäfte in ihrem Namen zu registrieren und verpflichten sich, alle sonstigen für die Registrierung notwendigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Die Handelsteilnehmer werden von der ECC unverzüglich über erfolgte Registrierungen informiert.

⁷ „Pay-as-bid“ Auktion sind Auktionen, bei denen der erfolgreiche Bieter eine Einheit eines bestimmten Produktes, für den vom Bieter gebotenen Preis erhält. Es gibt keine einheitliche Preisermittlung auf Basis aller abgegebenen Gebote.

3.12.7 Mindestgebotsmengen

- (1) ECC kann jedem Handelsteilnehmer einer Pflichtauktion individuelle Mindestgebotsmengen je zu versteigernder Position zuweisen. Die Mindestgebotsmenge eines Handelsteilnehmers entspricht seinem Anteil an der zu verauktionierenden Position und wird auf ganze Kontrakte aufgerundet. Der Anteil je Handelsteilnehmer und zu versteigernder Position entspricht dem Anteil der aktuellen Netto-Position des Handelsteilnehmers ohne Berücksichtigung des Vorzeichens am Netto Open-Interest⁸ aller Handelsteilnehmer der Pflichtauktion im jeweiligen Kontrakt am Ende des ECC Geschäftstages vor der Auktion. Die Positionen werden bereinigt um in der Tagesendverarbeitung erfolgte Kaskadierungen und ausgebuchte Fälligkeiten und erfolgreich zugeteilte Gebote aller Handelsteilnehmer aus Vorauktionen. Die Mindestgebotsmenge entspricht höchstens jedoch der Netto-Position dieses Handelsteilnehmers in diesem Kontrakt. ECC wird zudem bei der Ermittlung der Anteile und der Mindestgebotsmengen der Handelsteilnehmer die angenommenen Gebote für diese Positionen aus vorherigen Auktionen zur Glattstellung der Positionen des gleichen Clearing-Mitglieds voll anrechnen.
- (2) Sofern ein Handelsteilnehmer mit Teilnahmepflicht kein Gebot, ein Gebot auf eine Kontraktanzahl unterhalb der Mindestgebotsmenge oder ein Gebot zu Preisen abgibt, die nach Einschätzung der ECC wesentlich von aktuellen Marktpreisen abweichen, kann die ECC eine Zuweisung von nach der Default Management Auktion verbleibenden Positionen nach Ziffer 3.12.8 durchführen. Diese Einschätzung wird die ECC – soweit dies innerhalb der gegebenen Fristen ökonomisch sinnvoll möglich ist – mit den Market Operations Abteilungen (oder äquivalenten Abteilungen) der Märkte, an denen die entsprechenden Produkte gehandelt werden abstimmen.

3.12.8 Zuweisung von Positionen im Anschluss an Default-Management-Auktionen⁹

- (1) Verbleiben nach einer Pflichtauktion glattzustellende Positionen, weist ECC diese Positionen den Handelsteilnehmern der Pflichtauktion nach folgender Rangfolge zu:
 - (a) Rang 1: alle Handelsteilnehmer, die nicht an der Auktion teilgenommen haben. Innerhalb von Rang 1 erfolgt die Zuweisung offener Positionen pro-rata nach dem Anteil der Mindestgebotsmengen eines Handelsteilnehmers im Verhältnis zu der Summe der Mindestgebotsmengen aller Handelsteilnehmer innerhalb dieses Ranges.
 - (b) Rang 2: alle Handelsteilnehmer, die nicht die Mindestgebotsmenge für die zu versteigernde Position nach Ziffer 3.12.7 geboten haben. Innerhalb von Rang 2 erfolgt die Zuweisung offener Positionen anhand der Differenz zwischen abgegebener Gebotsmenge und Mindestgebotsmenge,

⁸ Summe der Netto-Long bzw. Shortpositionen in einem Kontrakt pro Handelsteilnehmer mit Berücksichtigung des Vorzeichens summiert über alle Handelsteilnehmer ohne Berücksichtigung des Vorzeichens.

⁹ Eine Zuweisung von Positionen nach Ziffer 3.12.8 der Clearing-Bedingungen erfolgt erst bei Default-Management-Auktionen, die ab dem 1.1. 2019 durchgeführt werden.

- (c) Rang 3: Handelsteilnehmer, die auf die ihnen zugeordneten Mindestgebotsmengen in diesen Positionen Gebote zu Preisen abgegeben haben, die nach Einschätzung der ECC wesentlich vom aktuellen Marktpreis abweichen. Innerhalb von Rang 3 erfolgt die Zuweisung offener Positionen anhand der Differenz der jeweiligen Gebotspreise zum aktuellen Marktpreis, oder – sofern verfügbar – zum täglichen Abrechnungspreis.
- (2) Die Zuweisung erfolgt für jede zu diesem Zeitpunkt zur Glatstellung verbleibende Position an die Handelsteilnehmer nach der Rangfolge aus Absatz 1 maximal in Höhe der Mindestgebotsmenge. Eine Zuweisung von Positionen zu einem Rang erfolgt nur, wenn nach Zuweisung innerhalb eines vorhergehenden Ranges noch offene Positionen verblieben sind. Bei der Zuweisung innerhalb der Ränge 2 und 3 werden nur die Gebote/fehlende Gebote des Handelsteilnehmers (bid- oder ask) berücksichtigt, die für die zu verauktionierende Position von Relevanz waren (bid oder ask Seite). Nach Durchführung der Berechnung des Anteils (einschließlich Rundung) verbleibende Positionen werden nach Zufallsprinzip zugeordnet.
- (3) Der Preis, zu dem eine Position den Handelseilnehmern zugeteilt wird, entspricht dem am Tag der Auktion von den Partnerbörsen festgestellten täglichen Abrechnungspreis.
- (4) Handelsteilnehmer, denen Positionen zugeteilt wurden, werden von ECC unverzüglich über die Zuteilung informiert. Die Registrierung der Geschäfte erfolgt entsprechend Ziffer 3.12.6.

3.13 Maßnahmen zur Umsetzung des österreichischen Energieeffizienz-gesetzes (EEffG)

- (1) Handelsteilnehmer, die Endenergieverbraucher im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 des österreichischen EEffG sind, sind verpflichtet, sich bei der ECC registrieren zu lassen, soweit sie seit dem 1. Januar 2014 Energiemengen zum Endenergieverbrauch (i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 EEffG) bei der ECC Lux gekauft haben oder beabsichtigen, bei der ECC Lux Energie zum Endenergieverbrauch zu kaufen. Die Registrierung muss schriftlich vor der ersten Lieferabnahme zum Endenergieverbrauch erfolgen. Für in der Vergangenheit liegende Zeiträume muss die Registrierung innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Clearingbedingungen nachgeholt werden. Für als Endenergieverbraucher registrierte Handelsteilnehmer wird zur Deckung der mit dem EEffG in Zusammenhang stehenden Maßnahmen der ECC ein erhöhtes Jahresentgelt berechnet (Einzelheiten ergeben sich aus dem Preisverzeichnis der ECC). Handelsteilnehmer, die sich nicht als Endenergieverbraucher im Sinne des EEffG bei der ECC registrieren lassen, versichern gegenüber der ECC, keine Energiemengen zum Endenergieverbrauch (i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 EEffG) bei der ECC Lux gekauft zu haben und nicht ohne vorherige Registrierung Energie zum Endenergieverbrauch bei der ECC Lux zu kaufen.
- (2) Der Handelsteilnehmer ist verpflichtet, der ECC die ab dem 1. Januar 2014 bei der ECC Lux zum Endenergieverbrauch gekaufte Energie im Sinne des EEffG zu melden. Die Meldungen haben laufend, spätestens am dritten Werktag nach Ende eines jeden Liefermonats zu erfolgen. Die Meldung für bereits abgelaufene Meldemonate muss innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Clearing-Bedingungen erfolgen. Darüber hinaus sind die Handelsteilnehmer

mer verpflichtet, bis zum 15. Januar des Folgejahres eine Jahresmeldung über die Endenergieverbrauchsmengen im Sinne des EEffG an die ECC abzugeben. Die ECC gibt diese Meldung an die ECC Lux weiter.

- (3) Die ECC wird für die gesamte Verkaufsmenge (Summe aus Spot- und Termin Verkaufsmengen der entsprechenden Lieferrechnung) von Energie an als Endenergieverbraucher registrierte Handelsteilnehmer in österreichische Marktgebiete eine Energieeffizienz-Zahlung-Margin in Höhe des gesetzlichen Ausgleichsbetrages nach § 21 EEffG vom Handelsteilnehmer über dessen Clearing-Mitglied als Zahlstelle einziehen. Darüber hinaus wird die ECC zur Absicherung zukünftiger Energieeffizienz-Zahlungen des Handelsteilnehmers vor Beginn der Lieferung eine Sicherheit (Margin) erheben.
- (4) Steht rechtsverbindlich fest, dass der Ausgleichsbetrag unter dem EEffG in Bezug auf Netto-Liefermengen bzw. auf Basis von monatlichen Meldungen nach Absatz 2 berechnet werden kann, wird die ECC die Berechnung der Energieeffizienz-Zahlungs-Margin und der Margin nach Absatz 3 unverzüglich anpassen. Zuviel gezahlte Beträge oder Margins werden entsprechend Absatz 6 Satz 2 zurückerstattet bzw. freigegeben.
- (5) Bis zum 14. Februar des Folgejahres wird die ECC Lux die fälligen Ausgleichsbeträge anhand der Meldungen nach Absatz 2 auf Jahresbasis anhand der Vorgaben des EEffG ermitteln und diese Beträge den Handelsteilnehmern in Rechnung stellen. Sie werden somit Teil des Entgeltes der Energielieferungen. Die durch die ECC einbehaltenen Energieeffizienz-Zahlungs-Margin des abgelaufenen Jahres werden insoweit verrechnet. Deckt der von der ECC einbehaltene Betrag den gesetzlichen nicht ab, wird der fehlende Betrag über das Clearing-Mitglied als Zahlstelle eingezogen.
- (6) Handelsteilnehmern, die durch eigene oder zugekaufte Effizienzmaßnahmen dazu beitragen, dass der Ausgleichsbetrag durch die ECC bzw. die ECC Lux nicht zu leisten ist, kann die ECC bzw. die ECC Lux den durch diese Effizienzmaßnahmen ersparten Ausgleichsbetrag zurückerstatten, soweit die Effizienzmaßnahmen dem Grunde und der Höhe nach durch die Monitoringstelle anerkannt wurden und an die ECC Lux wirksam übertragen wurden. Das gleiche gilt, wenn rechtsverbindlich feststeht, dass die ECC bzw. die ECC Lux einen Ausgleichsbetrag in Bezug auf einzelne Teilnehmer oder Mengen oder insgesamt nicht zu leisten verpflichtet ist.
- (7) Entsprechen die vom Handelsteilnehmer gemeldeten Daten zu den Endenergieverbrauchsmengen nicht den tatsächlich bzw. behördlich festgestellten zum Endenergieverbrauch verwendeten Energiemengen, werden Endenergieverbrauchsmengen zu spät gemeldet oder ändert sich der Ausgleichsbetrag, berechnet die ECC bzw. die ECC Lux den vom Handelsteilnehmer zu zahlenden Ausgleichsbetrag nachträglich und stellt ihn dem Handelsteilnehmer in Rechnung. Ausgleichsbeträge, die in Bezug auf Handelsteilnehmer anfallen, die eine Registrierung unterlassen haben, werden dem Handelsteilnehmer gemeinsam mit dem erhöhten Jahresentgelt nachträglich in Rechnung gestellt. In Fällen von falscher bzw. verspäteter Meldung von Endenergieverbrauchsmengen bzw. von fehlender Registrierung kann die ECC bzw. die ECC Lux einen nicht rückerstattbaren Aufschlag von 50% auf alle nachträglichen Zahlungen erheben. Der Aufschlag dient unter anderem dem Ausgleich des erhöhten Bearbeitungs- und Verwaltungsaufwands der ECC und der ECC Lux sowie dem pauschalisierten Ausgleich des bis

dahin nicht ausgeglichenen Risikos aus verspäteter Registrierung oder inkorrektur Meldung. Darüber hinaus ist die ECC ist berechtigt, Handelsteilnehmer bei Verstößen gegen die Melde- und Registrierungspflichten zu suspendieren. Ein Verstoß gegen die Meldepflichten liegt insbesondere vor, wenn die Monats- und Jahresmeldungen nicht den tatsächlich von ECC Lux bezogenen Endenergieverbrauchsmengen entsprechen, bzw. wenn die Registrierung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt.

- (8) Die Regelungen in dieser Ziffer können durch die ECC für Geschäfte an Märkten ausgesetzt werden, die zur Zufriedenheit der ECC das wirtschaftliche und juristische Risiko der Ausgleichszahlung übernehmen. Die ECC wird in diesem Fall die Nicht-Anwendbarkeit dieser Ziffer separat kommunizieren.
- (9) Die Märkte können auch durch andere eigene oder zugekaufte Maßnahmen die finanzielle Belastung der Handelsteilnehmer reduzieren. In diesem Fall wird die ECC die Handelsteilnehmer dieser Märkte auffordern, der ECC die für solche Effizienzmaßnahmen relevanten Endenergieverbrauchsmengen rechtsverbindlich mitzuteilen („Relevante Endenergieverbrauchsmengen“), soweit diese Handelsteilnehmer für bestimmte Endenergieverbrauchsmengen zwar Energieeffizienz-Zahlungen geleistet haben, aber keine ausreichenden nach Absatz 6 anrechenbaren eigenen Effizienzmaßnahmen durchgeführt haben. Die ECC wird für die Relevanten Endenergieverbrauchsmengen keine Zurückerstattung nach Absatz 6 mehr durchführen. Teilnehmende Märkte können auf Basis der Relevanten Endenergieverbrauchsmengen mit der ECC abgestimmt anerkannte Effizienzmaßnahmen erwerben. Eine daraus resultierende Reduzierung der Ausgleichszahlungen der ECC wird den betreffenden Handelsteilnehmern auf Basis der gemeldeten Endenergieverbrauchsmengen quotale gutgeschrieben.
- (10) Die ECC Lux kann für Einsparungen durch eigene oder zugekaufte Effizienzmaßnahmen der Handelsteilnehmer nach Absatz 6 bzw. der Märkte nach Absatz 9 einen Abschlag von 10% einbehalten, um pauschalisiert das Risiko etwaiger Aberkennungen von Effizienzmaßnahmen nach § 24 Abs. 6 EEffG durch die Monitoringstelle innerhalb der zweijährigen Überprüfungsfrist ausgleichen zu können sowie zur Deckung der mit diesem Risiko verbundenen Bearbeitungs- und Verwaltungskosten. Die ECC Lux behält sich, vor einzelne Effizienzmaßnahmen nicht oder nicht vollständig zur Reduzierung der Ausgleichszahlung anzuerkennen.
- (11) Alle Zahlungen und Gutschriften im Zusammenhang mit den Regelungen in dieser Ziffer werden über das Clearing-Mitglied des Handelsteilnehmers als Zahlstelle abgewickelt. Steht das Clearing-Mitglied als Zahlstelle nicht zur Verfügung (bspw. weil der Handelsteilnehmer suspendiert ist oder die NCM-Vereinbarung gekündigt wurde), ist durch den jeweiligen Zahlungsempfänger eine andere Zahlstelle zu benennen.
- (12) Die Regelungen dieser Abschnitt 3.13 gelten unabhängig von einer tatsächlichen Verpflichtung der ECC Lux nach dem EEffG zu deren Risikoabsicherung. Wird rechtsverbindlich festgestellt, dass die ECC Lux nach dem EEffG nicht verpflichtet ist, wird die ECC die Regelungen entsprechend anpassen und bereits gezahlte Energieeffizienz-Zahlungen zurückerstatten. Sollten regulatorische Anforderungen oder die tatsächlichen Kosten der ECC bzw. der ECC Lux eine Erhöhung des Abschlags in Absatz 10 erfordern, kann die ECC bzw. die ECC Lux notwendige Anpassungen auch mit Wirkung für die Vergangenheit vornehmen.

- (13) Die Regelungen in diesem Abschnitt gelten über eine Kündigung der NCM-Vereinbarung oder einen Widerruf bzw. eine Suspendierung der Anerkennung als Handelsteilnehmer hinaus bis eine Abrechnung der gesetzlichen Ausgleichszahlung durch die ECC gegenüber der Monitoringstelle erfolgt ist bzw. Energieeffizienzmaßnahmen zur Reduzierung des Ausgleichsbetrages durch die Monitoringstelle rechtsverbindlich anerkannt wurden.

4. Besondere Bestimmungen für Terminmarkt-Geschäfte

4.1 Grundlagen der Margin-Ermittlung

- (1) Für Nettopositionen in Futures und Optionen ist eine Margin (Sicherheit) für die Kosten einer Glattstellung zu leisten (SPAN® Initial Margin).
- (2) Für Netto-Short-Positionen in Optionen bei denen kein täglicher Gewinn- und Verlustausgleich erfolgt (Premium Styled Options) ist eine Margin in Höhe des Tagesendwertes der Option zu leisten (Premium Margin). Für Netto-Long-Positionen in Optionen bei denen keine täglicher Gewinn- und Verlustausgleich erfolgt (Premium Styled Options) wird ein Berechnungsguthaben in Höhe des Tagesendwertes der Option ermittelt. Dieses kann auf Margin-Anforderungen aus SPAN® Initial Margin, Spot Initial Margin, Delivery Margin oder Option Premium für Netto-Short-Positionen angerechnet werden.
- (3) Sofern Übertragungsnetz- bzw. Hub-Betreiber das Recht haben,
 - (a) im Falle von Nichtlieferung von bzw. Nichtabnahme von Warenlieferungen aus fälligen Futures durch Handelsteilnehmer Ansprüche gegenüber der jeweiligen Erfüllungsgesellschaft oder ECC geltend zu machen,
 - (b) Nominierungen der ECC abzulehnen oder zu kürzen,ist eine Margin für diese möglichen Ansprüche zu leisten (Delivery Margin) bzw. wird die ECC entsprechend erhöhte Margins verlangen.
- (4) Für mögliche Ansprüche der Erfüllungsgesellschaften aufgrund nicht rechtzeitiger Einlieferung von Emissionsrechten oder Herkunftsnachweisen aus fälligen Futures auf ein Registerkonto der Erfüllungsgesellschaften bzw. nicht rechtzeitiger Anschaffung von Emissionsrechten auf dem Bestandskonto des lieferpflichtigen Handelsteilnehmers kann die ECC eine Margin erheben (Delivery Margin).

4.2 Abwicklung der Geschäfte

4.2.1 Abwicklung von finanziell erfüllten Futures

4.2.1.1 Allgemeines

- (1) An den Märkten werden verschiedene Futures-Kontrakte mit finanzieller Erfüllung gehandelt, deren Kaskadierung und Erfüllung einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen erfolgt.
- (2) Die konkrete Bestimmung des Gegenstands der Kontrakte erfolgt in den mit der ECC abgestimmten Kontraktsspezifikationen der jeweiligen Märkte.
- (3) Finanziell erfüllt werden diese Futures am Ende der jeweils aktuellen Lieferperiode wie nachstehend beschrieben:

- (a) Futures, deren Lieferperiode einen Kalendermonat übersteigt, werden gemäß Ziffer 4.2.1.3 durch Kaskadierung erfüllt.
- (b) Futures, deren Lieferperiode einen Kalendermonat nicht übersteigt, werden gemäß Ziffer 4.2.1.4 finanziell erfüllt.

4.2.1.2 Tägliche Abrechnung

- (1) Für jeden Futures-Kontrakt wird die Wertveränderung der Positionen an jedem Geschäftstag („Variation Margin“) in der Tagesendverarbeitung ermittelt und in Abhängigkeit von der Währung des Futures-Kontraktes dem jeweiligen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet. Die Wertveränderung berechnet sich aus der Differenz der täglichen Abrechnungspreise des aktuellen und des vorangegangenen Geschäftstages. Für Positionen, die erst an dem aktuellen Geschäftstag eröffnet oder geschlossen wurden, berechnet sich die Wertveränderung aus der Differenz zwischen dem Preis, zu dem das Geschäft abgeschlossen wurde, und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages.
- (2) Der tägliche Abrechnungspreis eines Futures wird von dem Markt, an dem das Produkt gehandelt wird entsprechend seiner Regeln ermittelt und von der ECC festgelegt. Die ECC kann den täglichen Abrechnungspreis abweichend festlegen.
- (3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend. Bei Besonders Segregierten Teilnehmern ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, Variation Margin unverzüglich an diese weiterzuleiten bzw. von diesen einzuziehen.

4.2.1.3 Kaskadierung von Futures mit einer Lieferperiode von mehr als einem Monat

- (1) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Quarter-Futures noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die drei korrespondierenden Month-Futures zugeordnet, die zusammen der Lieferperiode dieses Quarter-Futures entsprechen.
- (2) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Season-Futures noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis drei korrespondierenden Monats-Futures für die Kalendermonate April/Mai/Juni (Summer Season) bzw. Oktober/November/Dezember (Winter Season) sowie den jeweils folgenden Quartals-Future zugeordnet.
- (3) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Year-Futures noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die korrespondierenden drei Month-Futures für die folgenden Kalendermonate Januar bis März sowie die korrespondierenden drei Quarter-Futures für das zweite bis vierte Kalenderquartal zugeordnet, die zusammen der Lieferperiode des Year-Futures entsprechen.
- (4) Futures mit einer von den Absätzen 1 bis 3 abweichenden Lieferperiode werden – soweit die Lieferperiode mehr als einen Monat beträgt – entsprechend Absatz 1 bis 3 behandelt.

- (5) Die nach den Absätzen 1 bis 3 zugeordneten Positionen nehmen ab dem Tag ihrer Zuordnung nach Maßgabe der für sie geltenden Bestimmungen am Clearing-Verfahren teil.

4.2.1.4 Erfüllung von Futures mit einer Lieferperiode von einem Monat oder weniger

- (1) Am Tag der Feststellung des Schlussabrechnungspreises werden Positionen durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der in Abhängigkeit von der Währung des Futures-Kontraktes dem jeweiligen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird. Der Differenzbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem täglichen Abrechnungspreis vom vorherigen Geschäftstag. Für Positionen, die erst am Tag der Feststellung des Schlussabrechnungspreises eröffnet wurden, berechnet sich der Differenzbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Preis des Geschäftes.
- (2) Der Schlussabrechnungspreis wird nach näherer Bestimmung in den Kontraktsspezifikationen für die jeweiligen Produkte von dem jeweiligen Markt berechnet und von der ECC festgelegt. Ist der Schlussabrechnungspreis für eine Lieferperiode negativ, weicht die Darstellung des Schlussabrechnungspreises im Abwicklungssystem von dem tatsächlich ermittelten Schlussabrechnungspreis ab. Auch in diesem Fall erfolgt die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises nach den in den Kontraktsspezifikationen für das jeweilige Produkt dargelegten Grundsätzen.
- (3) Ist eine Preisermittlung nach der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Schlussabrechnungspreis von dem jeweiligen Markt abweichend ermittelt und von der ECC festgelegt. Die ECC kann den Schlussabrechnungspreis abweichend festlegen.

4.2.2 Abwicklung von physisch erfüllten Futures auf Strom

4.2.2.1 Allgemeines

- (1) An den Märkten werden Futures-Kontrakte auf Strom mit physischer Erfüllung (Lieferung) im Übertragungsnetz verschiedener Übertragungsnetzbetreiber gehandelt, deren Erfüllung einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen erfolgt.
- (2) Die konkrete Bestimmung des Gegenstands dieser Kontrakte erfolgt in den mit der ECC abgestimmten Kontraktsspezifikationen der jeweiligen Märkte.
- (3) Die physische Erfüllung von Futures erfolgt tageweise wie nachstehend beschrieben:
 - (a) Futures, deren Lieferperiode einen Kalendermonat übersteigt, werden gemäß Ziffer 4.2.1.3 durch Kaskadierung erfüllt.
 - (b) Futures, deren Lieferperiode einen Kalendermonat nicht übersteigt, werden gemäß Ziffer 4.2.1.4 und 4.2.2.3 bzw. 4.2.2.4 erfüllt.

4.2.2.2 Tägliche Abrechnung

- (1) Vor Beginn der Lieferung und für physisch zu erfüllende OTF Futures auch während der Lieferperiode (die Absätze 2 und 3 finden für OTF Futures insoweit keine Anwendung) erfolgt die tägliche Abrechnung gemäß Ziffer 4.2.1.2.
- (2) Ab dem zweiten Geschäftstag vor Beginn der Lieferung bleibt der tägliche Abrechnungspreis für die gesamte Lieferperiode konstant. Er wird spätestens zwei Geschäftstage vor Beginn der Lieferung als Schlussabrechnungspreis von dem jeweiligen Markt ermittelt und von der ECC festgelegt. Die ECC kann den Schlussabrechnungspreis abweichend festlegen.
- (3) Sofern Monats- oder Wochen-Futures während der Lieferperiode handelbar sind, berechnet sich für Positionen, die erst im Verlauf der Lieferperiode eröffnet oder geschlossen wurden, die Wertveränderung am Geschäftstag der Positionseröffnung oder -schließung unter Berücksichtigung des aktuellen Kontraktvolumens aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem Schlussabrechnungspreis. Diese Wertveränderung wird in der Tagesendverarbeitung ermittelt und dem Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet.
- (4) Die vorstehenden Absätze gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

4.2.2.3 Lieferung und Abnahme von Strom

- (1) Die physische Erfüllung der Futures erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen und den jeweils gültigen Bilanzkreisverträgen unmittelbar durch den Handelsteilnehmer gegenüber der jeweiligen Erfüllungsgesellschaft und zugleich zwischen der jeweiligen Erfüllungsgesellschaft und der ECC. Bei der Lieferung von Strom tritt Erfüllung ein mit Abgabe eines den Anforderungen der jeweiligen Bilanzkreisverträge entsprechenden Fahrplans bzw. Nominierung, der bzw. die das zugrunde liegenden Liefergeschäft wie vereinbart mit erfasst, sowie der verbindlichen Bestätigung des Fahrplans bzw. der Nominierung durch den Übertragungsnetzbetreiber. An jedem Liefertag geht der Teil eines Kontraktes in Lieferung, der nach Maßgabe der jeweiligen Kontraktspezifikationen an jedem Tag der Lieferperiode für die Lieferung bestimmt ist.
- (2) Jeder Handelsteilnehmer hat die Änderung bzw. Kündigung von den dem Stromhandel zugrunde gelegten Bilanzkreisverträgen unverzüglich der ECC mitzuteilen.
- (3) Ist ein Handelsteilnehmer mit seiner Liefer- oder Abnahmeverpflichtung in Verzug oder verliert er die Fähigkeit zur physischen Erfüllung nach Ziffer 2.6.1 Abs. 1 lit. c oder verstößt er gegen eine Verpflichtungserklärung nach Ziffer 2.6.1 Abs. 1 lit. c, ist die ECC, gegebenenfalls unter Einbeziehung des jeweiligen Marktes, berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung oder Minderung des Schadens in Bezug auf die eingegangenen Geschäfte zu ergreifen. Weitere Folgen können sich aus den Regelungen im jeweiligen Bilanzkreisvertrag ergeben.
- (4) Treten bei der physischen Erfüllung von Stromgeschäften Abweichungen auf, kommen die Regelungen in Abschnitt 3.4 zur Anwendung.

4.2.2.4 Lieferung und Abnahme von Strom bei physischen OTF Futures

- (1) Zur physischen Lieferung der OTF Futures gibt die European Energy Exchange AG im Namen und Auftrag der Handelsteilnehmer während der gesamten Lieferperiode des Kontrakts täglich positionentsprechende und preisunabhängige Gebote (Market Orders) für Day-Ahead Stundenkontrakte bei der EPEX Spot S.E. („EPEX Spot“) ein. Die Gebotseingabe an der EPEX Spot erfolgt automatisch und obligatorisch während der gesamten Lieferperiode und liegt außerhalb der Kontrolle der Handelsteilnehmer. Die Gebote sind für die Handelsteilnehmer verbindlich, werden im Auktionsprozess der EPEX Spot berücksichtigt und zu dem von der EPEX Spot festgestellten Marktpreis ausgeführt. Die weitere Abwicklung erfolgt dann nach näherer Bestimmung in Ziffern 5.2.2, 5.2.3 und 5.2.6. Wenn die Gebote der Handelsteilnehmer an der EPEX Spot nicht ausgeführt werden, entfällt die Pflicht zur physischen Lieferung. Dies schließt nicht aus, dass der Kontrakt als physisch geliefert im Sinne von Anhang I Abschnitt C Nummer 6 der Richtlinie 2014/65/EU betrachtet wird.
- (2) Die Ziffern 4.2.2.3, 4.2.2.5 und 4.2.2.6 finden bei physischen OTF Futures keine Anwendung.

4.2.2.5 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Abwicklung der Geschäfte sind die Volumina, die nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem für diese Lieferperiode insgesamt ermittelten Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Steuern.
- (2) Bei Kontrakten, die in der Lieferperiode nicht handelbar sind, werden alle Zahlungen für einen Liefertag einschließlich der gesetzlich anfallenden Steuern dem Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds in der Tagesendverarbeitung am Geschäftstag vor dem Liefertag gutgeschrieben oder belastet.
- (3) Bei Kontrakten, die in der Lieferperiode handelbar sind, werden alle Zahlungen für einen Liefertag einschließlich der gesetzlich anfallenden Steuern dem Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds in der Tagesendverarbeitung zwei Geschäftstage vor dem Liefertag gutgeschrieben oder belastet.
- (4) Die vorstehenden Absätze gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

4.2.2.6 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die Volumina, die nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem für die Lieferperiode insgesamt ermittelten Schlussabrechnungspreis. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der Handelsteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die jeweilige Erfüllungsgesellschaft gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Geschäfte.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die zu liefernden Volumina multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis für die jeweiligen Lieferperiode, erhöht bzw. vermindert um die in Rechnung gestellten Clearing-Entgelte.

- (3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben.

4.2.3 Abwicklung von Optionen

4.2.3.1 Allgemeines

Die Erfüllung von Options-Kontrakte erfolgt einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen.

4.2.3.2 Optionsprämie und tägliche Abrechnung

- (1) Die Optionsprämie wird in der Tagesendverarbeitung des Handelstages dem Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet.
- (2) Eine tägliche Abrechnung der Wertveränderung der Option erfolgt nicht.
- (3) Die ECC verrechnet die Optionsprämie mit den Clearing-Mitgliedern; die Clearing-Mitglieder verrechnen die Prämie mit ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern.

4.2.3.3 Sicherheitsleistungen bis zur Ausübung

- (1) Zunächst ist die Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Abrechnungspreis an jedem Geschäftstag für alle Positionen zu leisten (Premium Margin). Der Abrechnungspreis eines Options-Kontraktes wird von der EEX ermittelt und von der ECC festgelegt. Die ECC kann den Abrechnungspreis abweichend festlegen.
- (2) Neben der Premium Margin wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten aller Optionspositionen bei Eintritt der von der ECC ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitenberechnung abdeckt.

4.2.3.4 Verfahren bei Ausübung der Option

- (1) Bei Ausübung einer Option werden für den Käufer und den Verkäufer nach Maßgabe der Kontraktsspezifikationen Positionen in den der Option zugrunde liegenden Futures Basiswerten eröffnet.
- (2) Die Zuordnung eines Verkäufers einer Option (Stillhalter) erfolgt bei Ausübung am Ausübungstag mittels eines die Neutralität des Zuordnungsvorgangs gewährleistenden Verfahrens. Teila Zuordnungen sind zulässig.
- (3) Für den Handelsteilnehmer, der eine Kaufoption ausübt, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.
- (4) Für den Handelsteilnehmer, dem die Ausübung einer Kaufoption zugeteilt wird, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Basiswert eröffnet.

- (5) Für den Handelsteilnehmer, der eine Verkaufsoption ausübt, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Basiswert eröffnet.
- (6) Für den Handelsteilnehmer, dem die Ausübung einer Verkaufsoption zugeteilt wird, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Basiswert eröffnet.
- (7) Ist der Handelsteilnehmer kein Clearing-Mitglied, gilt bei der Ausübung und Zuteilung einer Option in Bezug auf die eröffnete Position im Basiswert Ziffer 3.6.1 Abs. 1 entsprechend.

4.2.3.5 Besonderheit bei der Abwicklung der Futures-Position

Die Abwicklung der Options-Kontrakte auf Futures richtet sich bis zur Zuteilung der ausgeübten Option nach den Vorschriften für die Abwicklung von Options-Kontrakten und mit Eröffnung der Futures-Position nach den jeweiligen Vorschriften für die Abwicklung von Futures-Kontrakten mit der Besonderheit, dass einmalig am Ausübungstag die tägliche Abrechnung als Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem täglichen Abrechnungspreis des Futures ausgeglichen wird.

4.2.4 Abwicklung von Futures auf Emissionsrechte

4.2.4.1 Allgemeines

An den Märkten werden Futures-Kontrakte auf Emissionsrechte mit physischer Erfüllung gehandelt, deren Erfüllung einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen erfolgt.

4.2.4.2 Tägliche Abrechnung

Vor Beginn der Lieferung erfolgt die tägliche Abrechnung gemäß Ziffer 4.2.1.2.

4.2.4.3 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Abwicklung der Geschäfte ist die Anzahl der zu liefernden Emissionsrechte multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Steuern.
- (2) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Steuern werden dem Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds am Liefertag gutgeschrieben oder belastet.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

4.2.4.4 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Berechnung einer gegebenenfalls aufgrund gesetzlicher Vorgaben anfallenden Umsatzsteuer ist die Anzahl von Emissionsrechten, die nach Maßgabe der Handelsbedingun-

gen der Märkte in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis. Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer erhöht bzw. vermindert sich um die durch die ECC in Rechnung gestellten Lieferentgelte.

- (2) Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der Handelsteilnehmer zur individuellen Besteuerung berechnet die ECC die gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer für die Geschäfte.
- (3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben, soweit dies aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist.

4.2.4.5 Lieferung und Abnahme von Emissionsrechten

- (1) Der jeweilige Liefertag der verschiedenen Futures auf Emissionsrechte bestimmt sich nach den Kontraktsspezifikationen.
- (2) Die Erfüllung der Futures auf Emissionsrechte erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen unmittelbar durch den Handelsteilnehmer gegenüber der ECC. Die zur Lieferung von Emissionsrechten verpflichteten Handelsteilnehmer haben ihre Lieferfähigkeit nach Maßgabe der ECC durch entsprechende Bestände auf den von der ECC treuhänderisch für alle Handelsteilnehmer geführten Registerkonten sicherzustellen.
- (3) Lieferungen von Emissionsrechten erfolgen durch Verbuchung auf den Bestandskonten und bewirken zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der Handelsteilnehmer am Gesamtbestand in den treuhänderisch geführten Registerkonten der ECC. Durch die Buchung der Veränderungen auf den internen Bestandskonten (Ziffer 3.6.9) des verkaufenden Handelsteilnehmers und des erwerbenden Handelsteilnehmers werden zeitgleich die Lieferung des verkaufenden Handelsteilnehmers an die ECC sowie die Lieferung der ECC an den erwerbenden Handelsteilnehmer durchgeführt.
- (4) Alle Lieferungen von Emissionsrechten erfolgen am Liefertag Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt durch Verrechnung entsprechend der Regelung in Ziffer 3.3.6 i.V.m. Ziffer 3.6.6.
- (5) Die Erfüllung der Verpflichtung zur Lieferung von Emissionsrechten und Herkunftsnachweisen gilt zu dem Zeitpunkt als bewirkt, in dem die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:
 - alle Buchungen, die für die Übertragung der Emissionsrechte erforderlich sind, auf den von der ECC geführten internen Bestandskonten sind erfolgt und
 - die entsprechende Geldverrechnung (Ziffer 3.3.6 i.V.m. Ziffer 3.6.6) wurde durchgeführt.
- (6) Ist ein Handelsteilnehmer mit seiner Lieferpflicht in Verzug, ergeben sich die Folgen aus Ziffer 5.3.6.

4.2.5 Abwicklung von Futures auf Herkunftsnachweise

4.2.5.1 Allgemeines

An den Märkten werden Futures-Kontrakte auf Herkunftsnachweise mit physischer Erfüllung gehandelt, deren Erfüllung einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen erfolgt.

4.2.5.2 Tägliche Abrechnung

Vor Beginn der Lieferung erfolgt die tägliche Abrechnung gemäß Ziffer 4.2.1.2.

4.2.5.3 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Abwicklung der Geschäfte ist die Anzahl der zu liefernden Herkunftsnachweise multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Steuern.
- (2) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Steuern werden dem Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds am Liefertag gutgeschrieben oder belastet.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

4.2.5.4 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Berechnung einer gegebenenfalls aufgrund gesetzlicher Vorgaben anfallenden Umsatzsteuer ist die Anzahl von Herkunftsnachweisen, die nach Maßgabe der Handelsbedingungen der Märkte in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis. Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer erhöht bzw. vermindert sich um die durch die Erfüllungsgesellschaft in Rechnung gestellten Lieferentgelte.
- (2) Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der Handelsteilnehmer zur individuellen Besteuerung berechnet die Erfüllungsgesellschaft die gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer für die Geschäfte.
- (3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben, soweit dies aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist.

4.2.5.5 Lieferung und Abnahme von Herkunftsnachweisen

- (1) Der jeweilige Liefertag der verschiedenen Futures auf Herkunftsnachweise bestimmt sich nach den Kontraktsspezifikationen.
- (2) Die Erfüllung der Futures auf Herkunftsnachweise erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen unmittelbar durch den Handelsteilnehmer gegenüber der Erfüllungsgesellschaft und zugleich zwischen der Erfüllungsgesellschaft und der ECC. Die zur Lieferung von Herkunftsnachweisen verpflichteten Handelsteilnehmer haben ihre Lieferfähigkeit nach Maßgabe der ECC durch entsprechende Bestände auf den von der Erfüllungsgesellschaft treuhänderisch für alle Handelsteilnehmer geführten Registerkonten der Erfüllungsgesellschaft sicherzustellen.

- (3) Lieferungen von Herkunftsnachweisen erfolgen durch Verbuchung auf den Bestandskonten und bewirken zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der Handelsteilnehmer am Gesamtbestand in den treuhänderisch geführten Registerkonten der Erfüllungsgesellschaft. Durch die Buchung der Veränderungen auf den internen Bestandskonten (Ziffer 3.6.9) des verkaufenden Handelsteilnehmers und des erwerbenden Handelsteilnehmers werden zeitgleich die Lieferung des verkaufenden Handelsteilnehmers an die Erfüllungsgesellschaft und die Lieferung der Erfüllungsgesellschaft an die ECC sowie die Lieferung der ECC an die Erfüllungsgesellschaft und die Lieferung der Erfüllungsgesellschaft an den erwerbenden Handelsteilnehmer durchgeführt.
- (4) Alle Lieferungen von Herkunftsnachweisen erfolgen am Liefertag Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt durch Verrechnung entsprechend der Regelung in Ziffer 3.3.6 i.V.m. Ziffer 3.6.6.
- (5) Die Erfüllung der Verpflichtung zur Lieferung von Herkunftsnachweisen gilt zu dem Zeitpunkt als bewirkt, in dem die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:
 - alle Buchungen, die für die Übertragung der Herkunftsnachweise erforderlich sind, auf den von der ECC geführten internen Bestandskonten sind erfolgt und
 - die entsprechende Geldverrechnung (Ziffer 3.3.6 i.V.m. Ziffer 3.6.6) wurde durchgeführt.
- (6) Ist ein Handelsteilnehmer mit seiner Lieferpflicht in Verzug, ergeben sich die Folgen aus Ziffer 5.3.6.

4.2.6 Abwicklung von physisch erfüllten Natural-Gas-Futures

4.2.6.1 Allgemeines

- (1) An den Märkten werden Futures-Kontrakte auf Erdgas mit physischer Erfüllung (Lieferung) im Übertragungsnetz verschiedener Übertragungsnetzbetreiber bzw. am Hub eines Hub-Betreibers gehandelt, deren Erfüllung einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen erfolgt.
- (2) Die physische Erfüllung von Futures erfolgt tageweise wie nachstehend beschrieben:
 - (a) Futures, deren Lieferperiode einen Kalendermonat übersteigt, werden gemäß Ziffer 4.2.1.3 durch Kaskadierung erfüllt.
 - (b) Futures deren Lieferperiode einen Kalendermonat nicht übersteigt, werden gemäß Ziffer 4.2.1.4 und 4.2.6.3. erfüllt.

4.2.6.2 Tägliche Abrechnung

- (1) Vor Beginn der Lieferung erfolgt die tägliche Abrechnung gemäß Ziffer 4.2.1.2.
- (2) Ab dem zweiten Geschäftstag vor Beginn der Lieferung bleibt der Abrechnungspreis für die gesamte Lieferperiode konstant. Er wird spätestens zwei Geschäftstage vor Beginn der Lieferung als Schlussabrechnungspreis von dem jeweiligen Markt ermittelt und von der ECC festgelegt. Die ECC kann den Schlussabrechnungspreis abweichend festlegen.

- (3) Sofern Monats-oder Wochen-Futures während der Lieferperiode handelbar sind, berechnet sich für Positionen, die erst im Verlauf der Lieferperiode eröffnet oder geschlossen wurden, die Wertveränderung am Geschäftstag der Positionseröffnung oder -schließung unter Berücksichtigung des aktuellen Kontraktvolumens aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem Schlussabrechnungspreis. Diese Wertveränderung wird in der Tagesendverarbeitung ermittelt und dem Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet.
- (4) Die vorstehenden Absätze gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

4.2.6.3 Lieferung und Abnahme von Erdgas

- (1) Die Erfüllung der Futures erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen und den jeweils gültigen Bilanzkreisverträgen unmittelbar durch den Handelsteilnehmer gegenüber der jeweiligen Erfüllungsgesellschaft und zugleich zwischen der jeweiligen Erfüllungsgesellschaft und der ECC. Bei der Lieferung von Erdgas tritt Erfüllung ein mit Abgabe eines den Anforderungen der jeweiligen Bilanzkreisverträge entsprechenden Fahrplans bzw. Nominierung, der bzw. die das zugrunde liegenden Liefergeschäft wie vereinbart mit erfasst, sowie der verbindlichen Bestätigung des Fahrplans bzw. der Nominierung durch den Übertragungsnetzbetreiber bzw. den Marktgebietsverantwortlichen oder Hubbetreiber (nachfolgend Übertragungsnetzbetreiber). An jedem Liefertag geht der Teil eines Kontraktes in Lieferung, der nach Maßgabe der jeweiligen Kontraktspezifikationen an jedem Tag der Lieferperiode für die Lieferung bestimmt ist.
- (2) Jeder Handelsteilnehmer hat die Änderung bzw. Kündigung von den dem Gashandel zugrunde gelegten Bilanzkreisverträgen unverzüglich der ECC mitzuteilen.
- (3) Ist ein Handelsteilnehmer mit seiner Liefer- oder Abnahmeverpflichtung in Verzug oder verliert er die Fähigkeit zur physischen Erfüllung nach 2.6.1 Abs. 1 lit. c oder verstößt er gegen eine Verpflichtungserklärung nach 2.6.1 Abs. 1 lit. c, ist die ECC, gegebenenfalls unter Einbeziehung der jeweiligen Erfüllungsgesellschaft und des jeweiligen Marktes, berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung oder Minderung des Schadens in Bezug auf die eingegangenen Geschäfte zu ergreifen. Weitere Folgen können sich aus den Regelungen im jeweiligen Bilanzkreisvertrag ergeben.
- (4) Treten bei der physischen Erfüllung von Gasgeschäften Abweichungen auf, kommen die Regelungen in Abschnitt 3.4 zur Anwendung.

4.2.6.4 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Abwicklung der Geschäfte sind die Volumina, die nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem für die Lieferperiode insgesamt ermittelten Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Steuern.
- (2) Bei Kontrakten, die in der Lieferperiode nicht handelbar sind, werden alle Zahlungen für einen Liefertag einschließlich der gesetzlich anfallenden Steuern dem Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds in der Tagesendverarbeitung am Geschäftstag vor dem Liefertag gutgeschrieben oder belastet

- (3) Bei Kontrakten, die in der Lieferperiode handelbar sind, werden alle Zahlungen für einen Liefertag einschließlich der gesetzlich anfallenden Steuern, zwei Geschäftstage vor dem Liefertag gutgeschrieben oder belastet.
- (4) Die vorstehenden Absätze gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

4.2.6.5 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die Volumina, die nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem für die Lieferperiode insgesamt ermittelten Schlussabrechnungspreis. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der Handelsteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die jeweilige Erfüllungsgesellschaft gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Geschäfte.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die zu liefernden Volumina multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis für die jeweilige Lieferperiode, erhöht bzw. vermindert um die in Rechnung gestellten Clearing-Entgelte.
- (3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben.

5. Besondere Bestimmungen für Spotmarkt-Geschäfte

5.1 Grundlagen der Margin-Ermittlung

5.1.1 Grundlagen der Margin-Ermittlung für System-Clearing-Mitglieder

- (1) Für Risiken aus Spotmarkt-Geschäften ist eine Margin (Sicherheit) zu leisten, welche den möglichen Ausfall von Netto-Zahlern an die ECC (inklusive eventuell anfallender Steuern) und die Ausfallrisiken aus nicht (vollständig) erfolgter Lieferung aus abgeschlossenen Geschäften abdeckt (Current Exposure Spot Market). Für das statistisch ermittelte Risiko hinsichtlich des potentiellen zukünftigen Handelsverhalten eines Handelsteilnehmers ist ebenso eine Margin (Sicherheit) zu leisten (Initial Margin Spot Market).

Guthaben aus Premium Margin aus Terminmarkt-Geschäften werden auf die Initial Margin Spot Market und die Current Exposure Spot Market angerechnet.

- (2) Für mögliche Risiken der Erfüllungsgesellschaften aufgrund fehlender Lieferfähigkeit von registrierbasierten Produkten zum Lieferzeitpunkt kann die ECC eine weitere Margin erheben (Spot Delivery Margin).
- (3) Sofern Übertragungsnetz- bzw. Hub-Betreiber das Recht haben, im Falle von Nichtlieferung von verkauften Waren bzw. Nichtabnahme von gekauften Waren durch Handelsteilnehmer Ansprüche gegenüber den Erfüllungsgesellschaften oder ECC geltend zu machen, oder das Recht auf Ablehnung oder Reduktion der Nominierung der ECC haben, ist eine Margin für diese möglichen Ansprüche zu leisten (Delivery Margin).
- (4) Die ECC behält sich vor, Margin aus verschiedenen Margin-Arten miteinander zu verrechnen und insofern nicht separat auszuweisen.

5.1.2 Grundlagen der Margin-Ermittlung für DCP-Clearing-Mitglieder

- (1) Zur Aufrechterhaltung der von der ECC nach Maßgabe von Ziffer 3.1.2 Abs. 4 eingeräumten Trading-Limite und zur Absicherung der sich aus dem Handel innerhalb dieser Trading-Limite unter Berücksichtigung der Auswirkung und Funktionsweise der Trading-Limite in den jeweiligen Handelssystemen der Märkte ergebenden Risiken leisten DCP-Clearing-Mitglieder der ECC eine Margin (Sicherheit), welche den möglichen Ausfall von Netto-Zahlungen an die ECC (inklusive eventuell anfallender Steuern) und die Ausfallrisiken aus nicht oder nicht vollständig erfolgter Lieferung aus abgeschlossenen Geschäften oder eingegebenen Orders abdeckt (Initial Margin Spot Market in Bezug auf DCP-Clearing-Mitglieder).
- (2) Die Margin-Ermittlung für DCP-Clearing-Mitglieder erfolgt in der Regel einmal pro Geschäftstag. Sie erfolgt zudem stets bei dem Wunsch eines DCP-Clearing-Mitglieds nach einer Reduktion der geleisteten Sicherheiten oder des eingeräumten Trading-Limits.

5.2 Besondere Bestimmungen für den Stromhandel

5.2.1 Allgemeines

- (1) An den Märkten werden Spotmarkt-Geschäfte auf Strom mit physischer Erfüllung (Lieferung) gehandelt, deren Erfüllung nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen erfolgt.
- (2) Soweit im Rahmen von Day-Ahead- oder Intraday-Auktionen der Partnerbörsen grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten als von den Märkten festgelegte Produkte (Market Coupling-Kontrakt) gehandelt werden, erfolgt deren Erfüllung einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen.
- (3) Im Rahmen des Intraday-Stromhandels kann die Erfüllung von Stromlieferungen nach Ziffer 5.2.3 auch grenzüberschreitend unter Nutzung von Kapazitätsrechten (Physical Transmission Rights) zwischen verschiedenen Marktgebieten erfolgen.
- (4) Sofern eine Clearingstelle oder ein Übertragungsnetzbetreiber von den Erfüllungsgesellschaften oder der ECC die Stellung von Sicherheiten als Voraussetzung für das Abwickeln physischer Geschäfte verlangt, ist die ECC berechtigt, einen entstehenden Liquiditätsbedarf nach eigenem Ermessen durch die Erhebung einer zusätzlichen Geldsicherheit (Cash-Margin) oder Festsetzung eines Mindestanteils der Margin-Anforderung der durch Geldsicherheiten zu decken ist (Mindest-Cash-Quote) zu decken. Die betreffende Cash-Margin wird von allen Handelsteilnehmern im jeweiligen Marktgebiet erhoben.

5.2.2 Finanzielle Abwicklung der Geschäfte

- (1) Grundlage der Abrechnung sind zunächst die sich aus den Geschäftsbestätigungen der Märkte ergebenden Liefermengen, und Preise, zuzüglich der gesetzlich anfallenden Steuern.
- (2) Die Reports über die von den Handelsteilnehmern abgeschlossenen Geschäfte an einem Handelstag werden diesen unverzüglich, in der Regel noch am gleichen Geschäftstag von der ECC übermittelt oder im System des Marktes zur Verfügung gestellt.
- (3) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Steuern werden dem Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds in der Tagesendverarbeitung des Handelstages bzw. falls dieser nicht auf einen Geschäftstag fällt am nächsten Geschäftstag gutgeschrieben oder belastet.

5.2.3 Lieferung und Abnahme von Strom

- (1) Die physische Erfüllung der Spotmarkt-Geschäfte erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen und den jeweils gültigen Bilanzkreisverträgen unmittelbar durch den Handelsteilnehmer gegenüber der jeweiligen Erfüllungsgesellschaft und zugleich zwischen der jeweiligen Erfüllungsgesellschaft und der ECC. Bei der Lieferung von Strom tritt Erfüllung ein mit Abgabe eines den Anforderungen der jeweiligen Bilanzkreisverträge entsprechenden Fahrplans bzw. Nominierung, der bzw. die das zugrunde liegenden Liefergeschäft wie vereinbart mit erfasst,

sowie der verbindlichen Bestätigung des Fahrplans bzw. der Nominierung durch den Übertragungsnetzbetreiber.

- (2) Jeder Handelsteilnehmer hat die Änderung bzw. Kündigung von den dem Stromhandel zugrunde gelegten Bilanzkreisverträgen unverzüglich der ECC mitzuteilen.
- (3) Ist ein Handelsteilnehmer mit seiner Liefer- oder Abnahmeverpflichtung in Verzug oder verliert er die Fähigkeit zur physischen Erfüllung, ist die ECC, gegebenenfalls unter Einbeziehung der jeweiligen Erfüllungsgesellschaft und des jeweiligen Marktes, berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung oder Minderung des Schadens in Bezug auf die eingegangenen Geschäfte zu ergreifen. Weitere Folgen können sich aus den Regelungen im jeweiligen Bilanzkreisvertrag ergeben.
- (4) Treten bei der physischen Erfüllung von Stromgeschäften Abweichungen auf, kommen die Regelungen in Abschnitt 3.4 zur Anwendung.
- (5) Die Regelung in dieser Ziffer 5.2.3 gilt nicht für PXE-Spotmarkt-Geschäfte.

5.2.4 Erfüllung von Market-Coupling-Kontrakten

- (1) Die Erfüllung der Market Coupling-Kontrakte erfolgt durch Nutzung der Kapazitätsrechte (Physical Transmission Rights) durch die ECC nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen und den jeweils gültigen Vereinbarungen der ECC mit der jeweiligen Partnerbörse, den gekoppelten Märkten und aufgrund gesonderten Vereinbarungen einbezogener Übertragungsnetzbetreiber bzw. den von diesen Beauftragten unmittelbar durch den Handelsteilnehmer der ECC.
- (2) Erfüllung der Market Coupling-Kontrakte tritt ein durch Nutzung der Kapazitätsrechte (Physical Transmission Rights) durch die ECC gegenüber den einbezogenen Übertragungsnetzbetreibern bzw. den von ihnen Beauftragten in Richtung exportierendes Übertragungsnetz zum importierenden Übertragungsnetz. Die finanzielle Abwicklung von Market Coupling-Kontrakten erfolgt nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 5.2.2.
- (3) Kann die Nutzung von Physical Transmission Rights von den einbezogenen Übertragungsnetzbetreibern nicht gewährleistet werden, ist die ECC näherer Bestimmung in Abschnitt 3.4 berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung oder Minderung eines Schadens in Bezug auf die eingegangenen Geschäfte zu ergreifen.

5.2.5 Erfüllung von Market Coupling Clearing-Transaktionen

Die physische Erfüllung der Market Coupling Clearing-Transaktionen erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen und den jeweils gültigen Bilanzkreisverträgen unmittelbar durch die Market Coupling-Gegenpartei gegenüber der ECC. Bei der physischen Lieferung von Strom tritt Erfüllung ein mit Abgabe eines den Anforderungen der jeweiligen Bilanzkreisverträge entsprechenden Fahrplans bzw. Nominierung, der bzw. die das zugrunde liegenden Liefergeschäft wie vereinbart mit erfasst, sowie der verbindlichen Bestätigung des Fahrplans bzw. der Nominierung durch den Übertragungsnetzbetreiber.

5.2.6 Umsatzsteuerliche Behandlung der Geschäfte

- (1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die Geschäfte, wie sie sich aus den Geschäftsbestätigungen ergeben sowie gegebenenfalls aus Abweichungsabrechnungen nach näherer Maßgabe des Abschnitts 3.4. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der Handelsteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die jeweilige Erfüllungsgesellschaft gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Geschäfte.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die vom jeweiligen Markt zur Verfügung gestellten Geschäftsbestätigungen, gegebenenfalls erhöht bzw. vermindert um die in Rechnung gestellten Clearing-Entgelte.
- (3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben.
- (4) Da die ECC für PXE-Spotmarkt-Geschäfte ausschließlich Dienstleistungen im Zusammenhang mit der finanziellen Abwicklung übernimmt, erfolgt eine Berechnung der Umsatzsteuer für diese Geschäfte nicht durch die ECC, sondern durch die PXE bzw. der von der PXE beauftragten Gegenpartei.

5.3 Besondere Bestimmungen für den Sekundärhandel mit Emissionsrechten

5.3.1 Allgemeines

An den Märkten werden Spotmarkt-Geschäfte auf Emissionsrechte mit physischer Erfüllung gehandelt, deren Erfüllung einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen erfolgt.

5.3.2 Abwicklung der Geschäfte

- (1) Grundlage der Abwicklung sind die Geschäfte, wie sie sich aus den Geschäftsbestätigungen der Märkte ergeben, zuzüglich der gesetzlich anfallenden Steuern.
- (2) Die Reports über die abgeschlossenen Geschäfte werden unverzüglich, in der Regel noch am gleichen Handelstag von der ECC übermittelt oder im System der Märkte zur Verfügung gestellt.

5.3.3 Finanzielle Abwicklung

- (1) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Steuern werden dem Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds oder dem Konto einer vom Handelsteilnehmer definierten, und von der ECC nach freiem Ermessen als Zahlstelle akzeptierten anderen Zahlstelle in der Tagesendverarbeitung des Handelstages bzw. falls dieser nicht auf einen Geschäftstag fällt am nächsten Geschäftstag gutgeschrieben oder belastet.

- (2) Soweit der Handelsteilnehmer keine Zahlstelle definiert hat, gelten die vorstehenden Absätze für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

5.3.4 Umsatzsteuerliche Behandlung der Geschäfte

- (1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die Geschäfte, wie sie sich aus den Geschäftsbestätigungen ergeben. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der Handelsteilnehmer und der Auktionatoren zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Geschäfte.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die vom jeweiligen Markt zur Verfügung gestellten Geschäftsbestätigungen, erhöht bzw. vermindert um die in Rechnung gestellten Clearing-Entgelte.
- (3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben.

5.3.5 Lieferung und Abnahme von Emissionsrechten

- (1) Lieferungen von Emissionsrechten erfolgen durch Verbuchung auf den internen Bestandskonten und bewirken zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der Handelsteilnehmer am Gesamtbestand in den treuhänderisch geführten Registerkonten der ECC. Durch die Buchung der Veränderungen auf den internen Bestandskonten (Ziffer 3.6.9) werden zeitgleich die Lieferung des verkaufenden Handelsteilnehmers an die ECC sowie die Lieferung der ECC an den erwerbenden Handelsteilnehmer durchgeführt.
- (2) Alle Lieferungen von Emissionsrechten erfolgen am Liefertag Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt durch Verrechnung entsprechend der Regelung in Ziffer 3.3.6 i.V.m. Ziffer 3.6.6. Der erwerbende Handelsteilnehmer verpfändet die aus einem Spotmarkt-Geschäft erworbenen Emissionsrechte, einschließlich der damit zusammenhängenden Rechte, erstrangig an die ECC zur Sicherung des Kaufpreisanspruchs für diese Emissionsrechte. Ist der erwerbende Handelsteilnehmer ein Nicht-Clearing-Mitglied, verpfändet es die aus dem Spotmarkt-Geschäft erworbenen Emissionsrechte, einschließlich der damit zusammenhängenden Rechte, zweitrangig an sein Clearing-Mitglied zur Sicherung des Anspruchs auf Erstattung des Kaufpreises für diese Emissionsrechte. Die vorgenannten Pfandrechte gehen den allgemeinen Sicherungsrechten (Ziffer 3.5.9) vor. Die ECC und das Clearing-Mitglied nehmen die Verpfändungen an. Der Handelsteilnehmer zeigt die Verpfändungen hiermit der ECC an. Ziffer 3.5.9 Abs. 5 gilt für die vorgenannten Pfandrechte entsprechend.
- (3) Die Erfüllung der Verpflichtung auf Lieferung von Emissionsrechten gilt zu dem Zeitpunkt als bewirkt, in dem die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:
 - alle Buchungen, die für die Übertragung der Emissionsrechte erforderlich sind, auf den von der ECC geführten internen Bestandskonten sind erfolgt und
 - die entsprechende Geldverrechnung (Ziffer 3.3.6 i.V.m. Ziffer 3.6.6) durchgeführt wurde.

- (4) Alle Handelsteilnehmer haben ihre Lieferfähigkeit zum Lieferzeitpunkt bereits vor Geschäftsabschluss sicherzustellen und fehlende Bestände bis spätestens zum Ende der Geschäftszeiten am Tag des Geschäftsabschlusses auf das Registerkonto der ECC Lux einzuliefern. Um eine rechtzeitige Lieferung sicherzustellen, sind die Handelsteilnehmer verpflichtet, das Lieferkonto der ECC als sogenannten „Trusted Account“ im Sinne von Verordnung (EU) Nr. 389/2013 einzurichten.

5.3.6 Besondere Verzugsregelungen

- (1) Kann die ECC durch Umstände, die ursächlich bei dem zur Einlieferung verpflichteten Handelsteilnehmer liegen, vorhandene Emissionsrechte nicht zur Erfüllung von Geschäften verwenden, so kann die ECC von dem zur Einlieferung verpflichteten Handelsteilnehmer oder dem betreuendem Clearing-Mitglied als Garant anstelle der zur Lieferung benötigten Emissionsrechte die Zahlung des aktuellen Börsen- oder Marktpreises verlangen, der sofort fällig ist. In Bezug auf diese Forderung kann die ECC mit Eintritt der Pfandreife die nach Ziffer 3.5.10 verpfändeten Rechte verwerten.
- (2) Befindet sich ein Handelsteilnehmer in Verzug, insbesondere weil er die einzuliefernden Emissionsrechte nicht spätestens um 10:30 Uhr am Liefertag auf ein Registerkonto der ECC eingeliefert hat, kann die ECC neben der Erhebung von Margins folgende Maßnahmen durchführen:
- (a) Die ECC kann frühestens zum Lieferzeitpunkt für die nicht eingelieferten Emissionsrechte nach billigem Ermessen eine Eindeckung im Börsenhandel, im Wege einer außerbörslichen Transaktion oder in anderer geeigneter Weise vornehmen.
 - (b) Wenn die ECC eine Eindeckung nach Absatz 2 lit. a ankündigt oder vornimmt, werden Einlieferungen des sich im Verzug befindlichen Handelsteilnehmers nicht mehr mit schuldbefreiender Wirkung bei der Lieferung der geschuldeten Emissionsrechte oder Herkunftsnachweise berücksichtigt. Der ECC steht es jedoch frei, von der Fortsetzung des Eindeckungsverfahrens Abstand zu nehmen und die verspätet eingelieferten Emissionsrechte bei der Erfüllung der Lieferungsverpflichtung zu berücksichtigen.
 - (c) Soweit die Eindeckung der einzuliefernden Emissionsrechte erreicht und die Lieferung bewirkt wurde, erlöschen die aus dem ursprünglichen Geschäft resultierenden Lieferpflichten mit schuldbefreiender Wirkung. Die Kosten, die durch die erfolgte oder zumindest begonnene Eindeckung entstanden sind, hat der Handelsteilnehmer zu tragen, der gegen seine Pflicht zur rechtzeitigen Einlieferung verstoßen hat.
 - (d) Die ECC wird spätestens in dem Fall, dass die Eindeckung ganz oder teilweise innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Liefertag nicht erfolgreich ist, einen Ausgleichbetrag festlegen, der an Erfüllung statt an die Stelle der nicht eingelieferten und nicht eingedeckten Emissionsrechte tritt (Barausgleich). Der sich im Verzug befindliche Handelsteilnehmer und sein Clearing-Mitglied als Garant sind zur Zahlung dieses Ausgleichsbetrages verpflichtet. Der Ausgleichsbetrag, den die ECC mit dem für die nicht gelieferten Emissionsrechte zu zahlenden Kaufpreis verrechnet, ergibt sich aus dem Verkaufspreis zum

Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses oder – wenn diese höher als der Verkaufspreis sind – aus den für die betroffenen Geschäfte von der ECC erhobenen Margins.

- (3) Die ECC kann bei einem Handelsteilnehmer – ohne dass das betreuenden Clearing-Mitglied hierfür garantiert – für Schäden Rückgriff nehmen, die der ECC oder anderen Handelsteilnehmern durch den Verzug entstanden sind. Ungeachtet eines Schadenseintritts hat die ECC pro Kalendertag bis zur Einlieferung durch den säumigen Handelsteilnehmer bzw. bis zur Eindeckung oder bis zur Festlegung des Ausgleichsbetrages einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe zuzüglich Zinsen entsprechend Ziffer 3.9.1 Abs. 3. Der ausstehende Betrag i.S.v. Ziffer 3.9.1 Abs. 3 entspricht dem für die Eindeckung nach Absatz 2 lit. a aufgewendeten Betrag oder dem Ausgleichsbetrag nach Absatz 2 lit. d.
- (4) Im Falle des Barausgleichs nach Absatz 2 lit. d hat die ECC – ohne dass das betreuende Clearing-Mitglied hierfür garantiert – zudem Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% des Verkaufspreises. Soweit die erhobenen Margins höher als der Verkaufspreis waren und sich hieraus der Ausgleichsbetrag nach Absatz 2 lit. d ergibt, reduziert sich die Vertragsstrafe um den Betrag der den Verkaufspreis übersteigt.
- (5) Die ECC übernimmt für Emissionsrechte keine Liefergarantie und kein Beschaffungsrisiko. Emissionsrechte können an den Käufer nur dann geliefert werden, wenn entsprechende Bestände des zur Einlieferung verpflichteten Handelsteilnehmers verfügbar sind. Eine durch den zur Einlieferung verpflichteten Handelsteilnehmer verursachte Leistungsstörung in Form von Unmöglichkeit oder Verzug mit den Folgen der Absätze 1 und 2 muss der betroffene Käufer der Emissionsrechte gegen sich gelten lassen. Eventuelle Schäden des von der Leistungsstörung betroffenen Käufers wird die ECC
- (a) vorrangig durch Weiterleitung einer nach Absatz 4 realisierte Vertragsstrafe ausgleichen
 - (b) und soweit der Schaden diesen Betrag überschreitet oder soweit die Vertragsstrafe nicht realisiert werden kann, nach eigener Wahl den Schaden für den betroffenen Käufer gegen den säumigen Handelsteilnehmer geltend machen oder entsprechende Ansprüche an den betroffenen Käufer abtreten.

Darüberhinausgehende Ansprüche des von der Leistungsstörung betroffenen Käufers der Emissionsrechte gegen die ECC bestehen nicht.

5.4 Besondere Bestimmungen für den Handel mit Herkunftsnachweisen

5.4.1 Allgemeines

An den Märkten werden Spotmarkt-Geschäfte auf Herkunftsnachweise mit physischer Erfüllung gehandelt, deren Erfüllung einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen erfolgt.

5.4.2 Abwicklung der Geschäfte

- (1) Grundlage der Abwicklung sind die Geschäfte, wie sie sich aus den Geschäftsbestätigungen der Märkte ergeben, zuzüglich der gesetzlich anfallenden Steuern.
- (2) Die Reports über die abgeschlossenen Geschäfte werden unverzüglich, in der Regel noch am gleichen Handelstag von der ECC übermittelt oder im System der Märkte zur Verfügung gestellt.

5.4.3 Finanzielle Abwicklung

- (1) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Steuern werden dem Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds oder dem Konto einer vom Handelsteilnehmer definierten, und von der ECC nach freiem Ermessen als Zahlstelle akzeptierten anderen Zahlstelle in der Tagesendverarbeitung des Handelstages bzw. falls dieser nicht auf einen Geschäftstag fällt am nächsten Geschäftstag gutgeschrieben oder belastet.
- (2) Soweit der Handelsteilnehmer keine Zahlstelle definiert hat, gelten die vorstehenden Absätze für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

5.4.4 Umsatzsteuerliche Behandlung der Geschäfte

- (1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die Geschäfte, wie sie sich aus den Geschäftsbestätigungen ergeben. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der Handelsteilnehmer und der Auktionatoren zur steuerlichen Behandlung berechnet die Erfüllungsgesellschaft gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Geschäfte.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die vom jeweiligen Markt zur Verfügung gestellten Geschäftsbestätigungen, erhöht bzw. vermindert um die in Rechnung gestellten Clearing-Entgelte.
- (3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben.

5.4.5 Lieferung und Abnahme von Herkunftsnachweisen

- (1) Lieferungen von Herkunftsnachweisen erfolgen durch Verbuchung auf den internen Bestandskonten und bewirken zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der Handelsteilnehmer am Gesamtbestand in den treuhänderisch geführten Registerkonten der Erfüllungsgesellschaft. Durch die Buchung der Veränderungen werden zeitgleich die Lieferung des verkaufenden Handelsteilnehmers an die Erfüllungsgesellschaft und die Lieferung der Erfüllungsgesellschaft an die ECC sowie die Lieferung der ECC an die Erfüllungsgesellschaft und die Lieferung der Erfüllungsgesellschaft an den erwerbenden Handelsteilnehmer durchgeführt.

- (2) Alle Lieferungen von Herkunftsnachweisen erfolgen am Liefertag Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt durch Verrechnung entsprechend der Regelung in Ziffer 3.3.6 i.V.m. Ziffer 3.6.6.
- (3) Die Erfüllung der Verpflichtung auf Lieferung von Herkunftsnachweisen gilt zu dem Zeitpunkt als bewirkt, in dem die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:
 - alle Buchungen, die für die Übertragung der Herkunftsnachweisen erforderlich sind, auf den von der ECC geführten internen Bestandskonten sind erfolgt und
 - die entsprechende Geldverrechnung (Ziffer 3.3.6 i.V.m. Ziffer 3.6.6) durchgeführt wurde.
- (4) Alle Handelsteilnehmer haben ihre Lieferfähigkeit vor Geschäftsabschluss durch entsprechende Bestände auf den Registerkonten sicherzustellen.

5.4.6 Besondere Verzugsregelungen

- (1) Kann die ECC durch Umstände, die ursächlich bei dem zur Einlieferung verpflichteten Handelsteilnehmer liegen, vorhandene Herkunftsnachweise nicht zur Erfüllung von Geschäften verwenden, so kann die ECC von dem zur Einlieferung verpflichteten Handelsteilnehmer oder dem betreuendem Clearing-Mitglied als Garant anstelle der zur Lieferung benötigten Herkunftsnachweise die Zahlung des aktuellen Börsen- oder Marktpreises verlangen, der sofort fällig ist. In Bezug auf diese Forderung kann die ECC mit Eintritt der Pfandreife die nach Ziffer 3.5.10 verpfändeten Rechte verwerten.
- (2) Befindet sich ein Handelsteilnehmer in Verzug, insbesondere weil er die einzuliefernden Herkunftsnachweisen nicht spätestens um 8:00 Uhr am Liefertag auf ein Registerkonto der Erfüllungsgesellschaft eingeliefert hat, kann die ECC neben der Erhebung von Margins die in Ziffer 5.3.6 Abs. 2 lit a bis d bezeichneten Maßnahmen durchführen.
- (3) Die in Ziffer 5.3.6 Abs. 3 bis 5 bezeichneten Rechte und Pflichten gelten entsprechend unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Lieferung zwischen der ECC Lux und dem Handelsteilnehmer erfolgt.

5.5 Besondere Bestimmungen für den Handel mit Kapazitätsgarantien

5.5.1 Allgemeines

An den Märkten werden Spotmarkt-Geschäfte auf Kapazitätsgarantien mit physischer Erfüllung gehandelt, deren Erfüllung einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen erfolgt.

5.5.2 Abwicklung der Geschäfte

- (1) Grundlage der Abwicklung sind die Geschäfte, wie sie sich aus den Geschäftsbestätigungen der Märkte ergeben, zuzüglich der gesetzlich anfallenden Steuern.

- (2) Die Reports über die abgeschlossenen Geschäfte werden unverzüglich, in der Regel noch am gleichen Handelstag von der ECC übermittelt oder im System der Märkte zur Verfügung gestellt.

5.5.3 Finanzielle Abwicklung

- (1) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Steuern werden dem Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds oder dem Konto einer vom Handelsteilnehmer definierten, und von der ECC nach freiem Ermessen als Zahlstelle akzeptierten anderen Zahlstelle in der Tagesendverarbeitung des Handelstages bzw. falls dieser nicht auf einen Geschäftstag fällt am nächsten Geschäftstag gutgeschrieben oder belastet.
- (2) Soweit der Handelsteilnehmer keine Zahlstelle definiert hat, gelten die vorstehenden Absätze für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

5.5.4 Umsatzsteuerliche Behandlung der Geschäfte

- (1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die Geschäfte, wie sie sich aus den einzelnen Geschäftsbestätigungen ergeben. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der Handelsteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC Lux gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Geschäfte.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die vom Handelssystem zur Verfügung gestellten Geschäftsbestätigungen, erhöht bzw. vermindert um die in Rechnung gestellten Clearing-Entgelte.
- (3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben.

5.5.5 Lieferung und Abnahme von Kapazitätsgarantien

- (1) Lieferungen von Kapazitätsgarantien erfolgen durch Verbuchung auf den internen Bestandskonten und bewirken zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der Handelsteilnehmer am von der ECC Lux auf ihrem Registerkonto verwahrtem Gesamtbestand. Durch die Buchung der Veränderungen werden zeitgleich die Lieferung des verkaufenden Handelsteilnehmers an die ECC Lux und die Lieferung der ECC Lux an die ECC sowie die Lieferung der ECC an die ECC Lux und die Lieferung der ECC Lux an den erwerbenden Handelsteilnehmer durchgeführt.
- (2) Alle Lieferungen von Kapazitätsgarantien erfolgen am Liefertag Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt durch Verrechnung entsprechend der Regelung in Ziffer 3.3.6 i.V.m. Ziffer 3.6.6.
- (3) Die Erfüllung der Verpflichtung auf Lieferung von Kapazitätsgarantien gilt zu dem Zeitpunkt als bewirkt, in dem die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

- alle Buchungen, die für die Übertragung der Kapazitätsgarantien erforderlich sind, sind auf den von der ECC geführten internen Bestandskonten erfolgt,
 - die Übertragung der Kapazitätsgarantien auf die jeweiligen Registerkonten der Handelsteilnehmer ist entsprechend den internen Bestandskonten erfolgt, sowie
 - die entsprechende Geldverrechnung (Ziffer 3.3.6 i.V.m. Ziffer 3.6.6) wurde durchgeführt.
- (4) Alle Handelsteilnehmer haben ihre Lieferfähigkeit vor Geschäftsabschluss durch entsprechende Bestände auf dem Registerkonto der ECC Lux sicherzustellen.

5.5.6 Besondere Verzugsregelungen

- (1) Kann die ECC Lux durch Umstände, die ursächlich beim einlieferpflichtigen Handelsteilnehmer liegen, vorhandene Kapazitätsgarantien nicht zur Erfüllung von Geschäften verwenden, so kann die ECC von dem einlieferpflichtigen Handelsteilnehmer oder dem betreuendem Clearing-Mitglied als Garant anstelle der zur Lieferung benötigten Kapazitätsgarantien die Zahlung des aktuellen Börsen- oder Marktpreises verlangen, der sofort fällig ist. In Bezug auf diese Forderung kann die ECC mit Eintritt der Pfandreife die nach Ziffer 3.5.10 verpfändeten Rechte verwerten.
- (2) Befindet sich ein Handelsteilnehmer in Verzug, insbesondere weil er die einzuliefernden Kapazitätsgarantien nicht spätestens 19.00 Uhr CET am zweiten Geschäftstag vor der Auktion auf dem Registerkonto der ECC Lux eingeliefert hat, kann die ECC neben der Erhebung von Margins folgende Maßnahmen durchführen:
- (a) Die ECC kann frühestens zum Lieferzeitpunkt für die nicht eingelieferten Kapazitätsgarantien nach billigem Ermessen eine Eindeckung im Börsenhandel, im Wege einer außerbörslichen Transaktion oder in anderer geeigneter Weise vornehmen.
 - (b) Wenn die ECC eine Eindeckung nach Absatz 2 lit. a ankündigt oder vornimmt, werden Einlieferungen des sich im Verzug befindlichen Handelsteilnehmers nicht mehr mit schuldbefreiender Wirkung bei der Lieferung der geschuldeten Kapazitätsgarantien berücksichtigt. Der ECC steht es jedoch frei, von der Fortsetzung des Eindeckungsverfahrens Abstand zu nehmen und die verspätet eingelieferten Kapazitätsgarantien bei der Erfüllung der Lieferungsverpflichtung zu berücksichtigen.
 - (c) Soweit die Eindeckung der einzuliefernden Kapazitätsgarantien erreicht und die Lieferung bewirkt wurde, erlöschen die aus dem ursprünglichen Geschäft resultierenden Lieferpflichten mit schuldbefreiender Wirkung. Die Kosten, die durch die erfolgte oder zumindest begonnene Eindeckung entstanden sind, hat der Handelsteilnehmer zu tragen, der gegen seine Pflicht zur rechtzeitigen Einlieferung verstoßen hat.
 - (d) Die ECC wird spätestens in dem Fall, dass die Eindeckung ganz oder teilweise innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Liefertag nicht erfolgreich ist, einen Ausgleichbetrag festlegen, der an Erfüllung statt an die Stelle der nicht eingelieferten und nicht eingedeckten Kapazitätsgarantien tritt (Barausgleich). Der sich im Verzug befindliche Handelsteil-

nehmer und sein Clearing-Mitglied als Garant sind zur Zahlung dieses Ausgleichsbetrages verpflichtet. Der Ausgleichsbetrag, den die ECC mit dem für die nicht gelieferten Kapazitätsgarantien zu zahlenden Kaufpreis verrechnet, ergibt sich aus dem Verkaufspreis zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses oder – wenn diese höher als der Verkaufspreis sind – aus den für die betroffenen Geschäfte von der ECC erhobenen Margins.

- (3) Die ECC kann bei einem Handelsteilnehmer – ohne dass das betreuenden Clearing-Mitglied hierfür garantiert – für Schäden Rückgriff nehmen, die der ECC oder anderen Handelsteilnehmern durch den Verzug entstanden sind. Ungeachtet eines Schadenseintritts hat die ECC pro Kalendertag bis zur Einlieferung durch den säumigen Handelsteilnehmer bzw. bis zur Eindeckung oder bis zur Festlegung des Ausgleichsbetrages einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe zuzüglich Zinsen entsprechend Ziffer 3.9.1 Abs. 3. Der ausstehende Betrag i.S.v. Ziffer 3.9.1 Abs. 3 entspricht dem für die Eindeckung nach Absatz 2 lit. a aufgewendeten Betrag oder dem Ausgleichsbetrag nach Absatz 2 lit. d.
- (4) Im Falle des Barausgleichs nach Absatz 2 lit. d hat die ECC – ohne dass das betreuende Clearing-Mitglied hierfür garantiert – zudem Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% des Verkaufspreises. Soweit die erhobenen Margins höher als der Verkaufspreis waren und sich hieraus der Ausgleichsbetrag nach Absatz 2 lit. d ergibt, reduziert sich die Vertragsstrafe um den Betrag der den Verkaufspreis übersteigt.
- (5) Die ECC Lux übernimmt für Kapazitätsgarantien keine Liefergarantie und kein Beschaffungsrisiko. Kapazitätsgarantien können an den Käufer nur dann geliefert werden, wenn entsprechende Bestände des einlieferpflichtigen Handelsteilnehmers verfügbar sind. Eine durch den einlieferpflichtigen Handelsteilnehmer verursachte Leistungsstörung in Form von Unmöglichkeit oder Verzug mit den Folgen der Absätze 1 und 2 muss der betroffene Käufer der Kapazitätsgarantien gegen sich gelten lassen. Eventuelle Schäden des von der Leistungsstörung betroffenen Käufers wird die ECC
 - (a) vorrangig durch Weiterleitung einer nach Absatz 4 realisierte Vertragsstrafe ausgleichen
 - (b) und soweit der Schaden diesen Betrag überschreitet oder soweit die Vertragsstrafe nicht realisiert werden kann, nach eigener Wahl den Schaden für den betroffenen Käufer gegen den säumigen Handelsteilnehmer geltend machen oder entsprechende Ansprüche an den betroffenen Käufer abtreten.

Darüberhinausgehende Ansprüche des von der Leistungsstörung betroffenen Käufers der Kapazitätsgarantien gegen die ECC Lux oder ECC bestehen nicht.

5.6 Besondere Bestimmungen für den Erdgashandel

5.6.1 Allgemeines

An den Märkten werden Spotmarkt-Geschäfte auf Erdgas mit physischer Erfüllung (Lieferung) gehandelt, deren Erfüllung einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen erfolgt.

5.6.2 Finanzielle Abwicklung der Geschäfte

- (1) Grundlage der Abrechnung sind die sich aus den Geschäftsbestätigungen der Märkte ergebenden Liefermengen, und Preise, zuzüglich der gesetzlich anfallenden Steuern.
- (2) Die Reports über die von den Handelsteilnehmern abgeschlossenen Geschäfte an einem Handelstag werden diesen unverzüglich, in der Regel noch am gleichen Geschäftstag von der ECC übermittelt oder im System des Marktes zur Verfügung gestellt.
- (3) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Steuern werden grundsätzlich dem Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds in der Tagesendverarbeitung des Handelstages gutgeschrieben oder belastet. Zahlungen für Geschäfte, deren Liefertag nach dem nächsten Geschäftstag ist, werden in der Tagesendverarbeitung des Geschäftstags vor Lieferung dem Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet.

5.6.3 Lieferung und Abnahme von Erdgas

- (1) Die physische Erfüllung der Spotmarkt-Geschäfte erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen und den jeweils gültigen Bilanzkreisverträgen unmittelbar durch den Handelsteilnehmer gegenüber der jeweiligen Erfüllungsgesellschaft und zugleich zwischen der jeweiligen Erfüllungsgesellschaft und der ECC. Bei der Lieferung von Erdgas tritt Erfüllung ein mit Abgabe eines den Anforderungen der jeweiligen Bilanzkreisverträge entsprechenden Fahrplans bzw. Nominierung, der bzw. die das zugrunde liegenden Liefergeschäft wie vereinbart mit erfasst, sowie der verbindlichen Bestätigung des Fahrplans bzw. der Nominierung durch den Übertragungsnetzbetreiber bzw. den Marktgebietsverantwortlichen oder Hubbetreiber (nachfolgend Übertragungsnetzbetreiber).
- (2) Ein Handelsteilnehmer, der verpflichtet ist qualitätsspezifische und/oder Gasprodukte, die im Hinblick auf ein bestimmtes Netzgebiet oder eine bestimmte Regelenergiezone gehandelt werden („lokale Gasprodukte“) zu liefern oder abzunehmen, hat - zusätzlich zu den Verpflichtungen in Absatz 1 - den physischen Effekt nach näherer Bestimmung der jeweils gültigen Bedingungen für qualitätsspezifische und/oder lokale Gasprodukte des jeweiligen Marktgebietsverantwortlichen zu bewirken, bzw. durch einen Dritten bewirken zu lassen. Ausschließlich der jeweilige Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, von dem Handelsteilnehmer die Erfüllung der in diesem Absatz genannten Verpflichtung zu verlangen, eine diesbezügliche Verpflichtung der ECC besteht weder dem Handelsteilnehmer noch dem Marktgebietsverantwortlichen gegenüber.
- (3) Jeder Handelsteilnehmer hat die Änderung bzw. Kündigung von dem Gashandel zugrunde gelegten Bilanzkreisverträgen unverzüglich der ECC mitzuteilen.
- (4) Ist ein Handelsteilnehmer mit seiner Liefer- oder Abnahmeverpflichtung in Verzug oder verliert er die Fähigkeit zur physischen Erfüllung ist die ECC, gegebenenfalls unter Einbeziehung der jeweiligen Erfüllungsgesellschaft und des jeweiligen Marktes, berechtigt, alle erforderlichen

Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung oder Minderung des Schadens in Bezug auf die eingegangenen Geschäfte zu ergreifen. Weitere Folgen können sich aus den Regelungen im jeweiligen Bilanzkreisvertrag ergeben.

- (5) Treten bei der physischen Erfüllung von Gasgeschäften Abweichungen auf, kommen die Regelungen in Abschnitt 3.4 zur Anwendung.

5.6.4 Umsatzsteuerliche Behandlung der Geschäfte

- (1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die Geschäfte, wie sie sich aus den Geschäftsbestätigungen ergeben sowie gegebenenfalls aus Abweichungsabrechnungen nach näherer Maßgabe des Abschnitts 3.4. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der Handelsteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die jeweilige Erfüllungsgesellschaft gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Geschäfte.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die von dem Markt zur Verfügung gestellten Geschäftsbestätigungen, gegebenenfalls erhöht bzw. vermindert um die in Rechnung gestellten Clearing-Entgelte.
- (3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben.

6. Besondere Bestimmungen zu Primärmarktauktionen von Zertifikaten

In diesem Abschnitt werden spezielle Bestimmungen für die Versteigerung von Zertifikaten nach der Verordnung 1031/2010 EU (der „Auktionsverordnung“¹⁰) festgelegt. Die vorliegenden Bestimmungen gelten für die von der European Energy Exchange („EEX“) als Auktionsplattform gemäß der Auktionsverordnung durchgeführten Spotmarktauktionen („Primärmarktauktionen“) und bilden die Umsetzung der Auktionsverordnung im Hinblick auf das Clearing und die Abwicklung von Primärmarktauktionen von Zertifikaten, für die die ECC das gemäß Artikel 27 Abs. 2 der Auktionsverordnung an die Auktionsplattform angeschlossene Clearingsystem ist, das als alleinige zentrale Gegenpartei fungiert.

Die Primärmarktauktion wird für die Mitgliedstaaten durchgeführt, die einen Vertrag oder eine andere vertragliche Vereinbarungen mit der EEX¹¹ geschlossen haben, mit denen diese gemäß Artikel 26 Abs. 1 und 30 Abs. 1 der Auktionsverordnung zur Auktionsplattform ernannt oder gemäß Artikel 30 Abs. 7 derselben Verordnung genutzt wird (der „Leistungsvertrag“).

In Bezug auf an der gemeinsamen Maßnahme gemäß Artikel 26 der Auktionsverordnung teilnehmende Mitgliedstaaten sind die Bestimmungen im vorliegenden Abschnitt zusammen mit der zwischen der ECC und solchen Mitgliedstaaten geschlossenen Verwahrungs- und Treuhandvereinbarung („Verwahrungsvereinbarung“ und „Treuhandvereinbarung“) auszulegen. Bei Widersprüchen zwischen den besonderen Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts 6 und den Bestimmungen der Treuhandvereinbarung bzw. der Verwahrungsvereinbarung gelten die Bestimmungen der Treuhandvereinbarung bzw. der Verwahrungsvereinbarung in Bezug auf solche Mitgliedstaaten vorrangig.

In Bezug auf Mitgliedstaaten, die nicht an der gemeinsamen Auktion nach Artikel 26 der Auktionsverordnung teilnehmen, hält die ECC die Berechtigungen treuhänderisch als Verwahrer für die durch ihren jeweiligen Auktionator repräsentierten Mitgliedsstaat entsprechend Artikel 50 der Auktionsverordnung und entsprechend den Vorgaben der Clearingbedingungen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Lieferung der Berechtigungen an die erfolgreichen Bieter im Einklang mit Ziffer 6.4.7 bewirkt wurde.

Bei Widersprüchen zwischen den besonderen Bestimmungen dieses Abschnitts und den Regelungen oder Bestimmungen in jeglichen anderen Abschnitten, Anlagen, Anhängen, Formularen oder Zusatzvereinbarungen zu diesen Clearing-Bedingungen gelten die speziellen Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts 6 vorrangig.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft.

¹¹ Die als Clearingsystem für die Versteigerung von Emissionsberechtigungen fungierende ECC AG kann auch eine Vertragspartei sein.

6.1 Teilnahme am Clearing der ECC für Primärmarktauktionen

6.1.1 Teilnahme als Bieter

An Primärmarktauktionen teilnehmende Bieter müssen durch die ECC gemäß Absatz 2.6 als Handelsteilnehmer anerkannt sein. Die Bestimmungen der vorliegenden Clearing-Bedingungen gelten für sie entsprechend.

6.1.2 Teilnahme als Clearing-Mitglied eines Bieters

Die System-Clearing-Mitglieder von an Primärauktionen teilnehmenden Bietern sind verpflichtet, die jeweiligen Preis- und Entgeltlevel für Bieter im Einklang mit Art. 38 EMIR zu veröffentlichen. Die System-Clearing-Mitglieder räumen ECC und EEX das Recht ein, die von den System-Clearing-Mitgliedern veröffentlichten Preise und Entgelte auf ihren jeweiligen Webseiten zu veröffentlichen.

6.1.3 Teilnahme als Auktionator

6.1.3.1 Voraussetzungen für die Teilnahme am Clearing als Auktionator

Gemäß Artikel 22 Abs. 1 und 2 der Auktionsverordnung benennt jeder Mitgliedstaat einen Auktionator, der den/die benennenden Mitgliedstaat/en bei der Versteigerung der Zertifikate in seinem/ihren Namen vertritt. Die Mitgliedstaaten nehmen an den Auktionen von Zertifikaten an der EEX sowie am Clearing und der Abwicklung der versteigerten Zertifikate an der ECC über die Zulassung der von ihnen benannten Auktionatoren teil. Auktionatoren von Zertifikate können ohne Clearing-Lizenz oder den Abschluss einer NCM-Vereinbarung am Clearing teilnehmen. Die Zulassung durch die ECC zur Teilnahme als Auktionator in Primärmarktauktionen beruht auf der Erfüllung der folgenden Bedingungen:

- (a) Der Auktionator muss gemäß Artikel 22 (1) der Auktionsverordnung eine durch den von ihm vertretenen vertragschließenden Staat zum Auktionator ernannte, öffentliche Körperschaft oder private Rechtsperson mit der Befugnis zur Versteigerung von Zertifikate sein und die Auktionserlöse in dessen Namen gemäß Artikel 23 (a) und (b) der Auktionsverordnung entgegennehmen. Der Auktionator muss als Vertreter seines/seiner ernennenden Mitgliedstaaten an der EEX ausschließlich für den Zweck der Versteigerung von Zertifikate zugelassen sein und die Auktionserlöse im Namen dieses Mitgliedstaates gemäß Artikel 23 (a) und (b) der Auktionsverordnung erhalten.
- (b) Die durch den/die relevanten vertragschließenden Mitgliedstaat/en zur Tätigkeit als Auktionator ernannte Körperschaft muss ein „Teilnehmer“ im Sinne des Artikels 2 (f) der Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen (Settlement Finality Directive (“SFD”)) sein. Dies bedeutet, es handelt sich entweder um:
 - Eine Institution im Sinne des Artikels 2(b) SFD;
 - Einen zentralen Kontrahenten im Sinne des Artikels 2 (c) SFD;
 - Eine Verrechnungsstelle im Sinne des Artikels 2(d) SFD;
 - Ein Clearinghaus im Sinne des Artikels 2(e) SFD; oder

- Ein Systembetreiber im Sinne des Artikels 2(p) SFD.
- (c) Der Auktionator muss ein geeignetes Abrechnungskonto (TARGET2 Konto) zur Verfügung stellen, das auch durch die ECC anerkannt wird und an das die ECC nach der Durchführung der Auktion die Auktionserlöse auszahlen kann („Nominiertes Bankkonto“ gemäß Artikel 44 (1) der Auktionsverordnung).

6.1.3.2 Umfang der Zulassung als Auktionator, anwendbare Bestimmungen

- (1) Der Auktionator kann nur im Rahmen seiner Ernennung gemäß Artikel 22 (1) der Auktionsverordnung und mit einem Auftrag zur Versteigerung des Volumens der von jedem, diesen ernennenden Mitgliedstaat zu versteigernden Zertifikate sowie zum Empfang der geschuldeten Auktionserlöse im Namen des den Auktionator ernennenden Mitgliedstaates entsprechend Artikel 23 lit. a) und b) der Auktionsverordnung tätig werden.
- (2) Mit der Zulassung durch die ECC darf der Auktionator ausschließlich in der Eigenschaft eines Verkäufers an Primärmarktauktionen teilnehmen.
- (3) Nach Artikel 50 Abs. 1 der Auktionsverordnung muss der Auktionator vor der Eröffnung des Gebotsfensters für die Auktion Zertifikate als Sicherheiten hinterlegen. Diese voreingelieferten Zertifikate werden durch die ECC als Verwahrer und Treuhänder bis zu ihrer Auslieferung als Sicherheit treuhänderisch verwahrt („Sicherungstreuhand“). Von den Auktionatoren können keine anderen Sicherheiten oder Beiträge für die Zwecke ihrer Teilnahme am ECC System gefordert werden.
- (4) Die in den vorliegenden Clearing-Bedingungen enthaltenen Bestimmungen für Handelsteilnehmer gelten mit Ausnahme der Bestimmungen in Abschnitt 2, Ziffern 3.1.1 (Rechte und Pflichten des Clearing-Mitglieds), 3.1.2 (Trading Limite und sonstige besondere Vereinbarungen), 3.1.3 (Rechte und Pflichten des Nicht-Clearing-Mitglieds), 3.1.4, 3.1.5 und 3.1.6 (Clearerwechsel und Positionenübertragung), 3.2 (Clearing von Registrierten Geschäften), 3.3.1 Absatz 1, 2 und 3 (Geschäftsabschlüsse), 3.3.2 (Kontraktverpflichtungen aus Terminmarktgeschäften), 3.3.3 Absatz 2 und 4, (Kontraktverpflichtungen aus Spotmarktgeschäften), 3.3.4 (Abwicklung von PXE Spotmarkt-Geschäften), 3.3.5 Absatz 2 und 3 (Physische Erfüllung von Geschäften – Zentraler Lieferpunkt), 3.3.6 (Verrechnungsverfahren), 3.3.8 Absatz 2 und 3 (Einwendungen), 3.3.9 (Abtretung), 3.3.10 (Notstandsmaßnahmen); 3.3.12 (Haftung). 3.4 (Abweichungen bei der physischen Erfüllung von leitungsgebundenen Produkten), Kapitel 3.5 (Margin-Anforderungen und Sicherheitsleistung), Ziffern 3.6.1 (Arten von Positionskonten), 3.6.2 (Eigenpositionskonten), 3.6.3 (Kundenpositionskonten), 3.6.4 (Market-Maker-Positionskonten), 3.6.5 (Kontenführung), 3.6.6 (Geldverrechnungskonten), 3.6.7 (Sicherheitenverrechnungskonten), 3.6.8 (Geldsicherheitenkonto bei Handelsteilnehmer-Barsicherheiten), 3.6.9 (Bestandskonten bei Emissionsrechten), Abschnitt 3.7 (Entgelte und Preisverzeichnis), 3.8 (Ausfallfonds), 3.9 (Verzug), 3.10 (Beendigung und Close-Out Netting Bestimmungen); 3.11 (Rechtsfolgen bei Beendigung) und 3.12 (Default Management Auktionen), Ziffer 3.13 (Maßnahmen zur Umsetzung der österreichischen Energieeffizienzgesetzes) und Abschnitt 4 (Besondere Bestimmungen für Terminmarkt-Geschäfte) sowie 5 (Besondere Bestimmungen für Spotmarkt-Geschäfte) der vorliegenden Clearing-Bedingungen für Auktionatoren.

- (5) Jegliche Teilnahme eines Auktionators an einer Primärmarktauktion ist ausgeschlossen, wenn die zu versteigernden Zertifikate nicht rechtzeitig vor Beginn der betreffenden Auktion auf das ECC Auktionslieferkonto eingeliefert worden sind.
- (6) Die ECC ist jederzeit berechtigt, die Zulassung als Auktionator zu widerrufen oder auszusetzen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung als Auktionator nicht mehr erfüllt sind oder der Auktionator wesentlicher Pflichten nach den vorliegenden Clearing-Bedingungen verletzt hat, die nicht behoben werden können bzw. die nicht innerhalb von 20 Geschäftstagen nach einer diesbezüglichen Aufforderung durch die ECC behoben werden.
- (7) Jeder Auktionator ist berechtigt, seine Zulassung als den betreffenden Mitgliedstaat vertretender Auktionator jederzeit mit einer schriftlichen Kündigung ohne Angabe eines Grundes zu beenden.
- (8) Jegliche Beendigung, jeglicher Widerruf oder jegliche Aussetzung einer Zulassung als Auktionator ab der Eröffnung des Gebotsfensters (wie in Art. 3 Ziffer 6 der Auktionsverordnung festgelegt) beeinträchtigt nicht die Rechte und Pflichten der ECC sowie des Auktionators aus den entsprechenden Primärmarktauktionen von Zertifikaten, für die der betreffende Auktionator gemäß Artikel 22 Abs. 1 und 23 der Auktionsverordnung verantwortlich ist, bis die Primärmarktauktionen endgültig abgewickelt sind, d.h. bis die relevanten Zertifikate auf die Treuhandkonten der erfolgreichen Bieter eingeliefert worden sind und die entsprechenden Auktionserlöse dem Nominierten Bankkonto, dem alternativen Konto oder dem Notaranderkonto des betreffenden Auktionators gutgeschrieben worden sind.
- (9) Sofern durch einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 22 Abs. 1 der Auktionsverordnung ein neuer Auktionator benannt wird und dieser neue Auktionator die Bedingungen des Absatzes 6.1.2.1 der vorliegenden Clearing-Bedingungen erfüllt, wird die Zulassung des vorherigen, diesen Mitgliedstaat vertretenden Auktionators automatisch bei Zulassung des neu benannten Auktionators ohne Veränderung der aus diesen Clearing-Bedingungen erwachsenden Rechte und Pflichten im Hinblick auf den/die durch den ersetzten Auktionator vertretenen Mitgliedstaat/en beendet.

6.2 Streitbeilegung und Haftung

In Bezug auf Mitgliedstaaten, die an einer gemeinsamen Maßnahme nach Artikel 26 Auktionsverordnung teilnehmen, sollen die Bestimmung des entsprechenden und wirksamen Service Vertrages zwischen den Mitgliedstaaten und der ECC in Bezug auf die Streitbeilegung und den Gerichtsstand ausschließlich Anwendung finden.

Im Hinblick auf die Auktionatoren haftet jeder Mitgliedstaat gegenüber der ECC für sämtliche durch seinen Auktionator im Rahmen der Befugnis des betreffenden Auktionators zur Vertretung des betreffenden Mitgliedstaates gemäß Artikel 22 Abs. 1 der Auktionsverordnung sowie den anwendbaren Benennungsakt durchgeführten Handlungen. Im Hinblick auf solche Handlungen gelten die Haftungsbestimmungen des damit verbundenen und gültigen Service Vertrages zwischen den Mitgliedstaaten und der ECC.

Im Hinblick auf die Bieter, die in ihrer Eigenschaft als Clearing-Mitglieder oder Nicht-Clearing-Mitglieder handeln, gelten die Haftungsbestimmungen der vorliegenden Clearing-Bedingungen.

6.3 Finalität

Die für die Primärmarktauktionen von Zertifikate geltenden Bestimmungen zur Finalität sind in Abschnitt 8 dieser Clearing-Bedingungen festgelegt.

6.4 Abwicklung der Primärmarktauktionen von Zertifikate

6.4.1 Übertragung zu verauktionierender Zertifikate

- (1) Gemäß Artikel 15 der (EU) Verordnung 389/2013 (die „Registerverordnung“) führt die ECC im Namen der Mitgliedstaaten, die nicht wie in Artikel 30 der Auktionsverordnung festgelegt an einer gemeinsamen Maßnahme teilnehmen, sowie im Namen von an einer gemeinsamen Auktion gemäß Artikel 26 der Auktionsverordnung teilnehmenden Mitgliedstaaten separate Auktionslieferkonten im Unionsregister. Diese Auktionslieferkonten können nur für Primärmarktauktionen verwendet werden.
- (2) EEX und ECC legen gemeinsam die Auktionstabelle gemäß dem jeweils gültigen Auktionskalendar sowie im Einklang mit Artikel 62 und 63 der Registerverordnung fest.
- (3) Entsprechend Artikel 64 der Registerverordnung werden die zu versteigernden Zertifikate für die Auktionatoren gemäß der entsprechenden gültigen Auktionstabellen rechtzeitig vor der Auktion auf das von der ECC geführte, nominierte Auktionslieferkonto eingeliefert. Ist eine Übertragung nicht rechtzeitig vor Beginn der Auktion erfolgt, fordert die ECC die EEX zur Stornierung der betreffenden Auktion auf.
- (4) Für jedes von der ECC im Unionsregister auf Omnibus-Basis geführtes Auktionslieferkonto führt die ECC separate interne Bestandskonten für jeden durch den betreffenden Auktionator vertretenen Mitgliedstaat als Treuhandkonten, dem die Zertifikate gutgeschrieben werden. Nach jeder Übertragung der Zertifikate an das von der ECC im Unionsregister geführte Auktionslieferkonto nimmt die ECC entsprechende Buchungen der Zertifikate in den Treuhandkonten der entsprechenden, von dem relevanten Auktionator vertretenen, einzelnen Mitgliedstaaten vor. Die den Treuhandkonten gutgeschriebenen Zertifikate werden von der ECC als Verwahrer und Treuhänder gemäß Artikel 50 der Auktionsverordnung treuhänderisch gehalten. Diese von der ECC gehaltenen Zertifikate sind nicht in der ECC Bilanz enthalten und bilden dem System zur Verfügung gestellte Sicherheiten im Sinne des Artikels 2 lit. m SFD, die vom Schutz nach Artikel 9 Absatz 1 SFD sowie insbesondere von § 166 Absatz 3 InsO profitieren. Die ECC hält die Zertifikate als durch den Auktionator zu Gunsten der ECC zur Verfügung gestellte Sicherheiten, um potentielle Risiken in Folge der Lieferpflicht der ECC im Hinblick auf die versteigerten Zertifikate an die erfolgreichen Bieter nach erfolgter Zahlung der Auktionserlöse abzudecken.

Für das von der ECC im Unionsregister für die durch den entsprechenden Auktionator vertretenen, gemäß Artikel 26 der Auktionsverordnung an einer gemeinsamen Maßnahme teilnehmenden Mitgliedstaaten geführte Auktionslieferkonto sowie die Treuhandvereinbarungen und Rechte bzw. Pflichten der ECC sowie der entsprechenden Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Ernennung der ECC zum Verwahrer und Treuhänder gemäß Artikel 46 der Auktionsverordnung sind die entsprechenden separat abgeschlossenen Verwahrungs- und Treuhandverträge maßgeblich.

6.4.2 Geschäftsabschlüsse

Aus den Primärmarktauktionen resultierende Vertragsbeziehungen (Transaktionen) werden zum Zeitpunkt der Bestimmung des Auktionsräumungspreises durch die EEX gemäß Artikel 7 (2) der Auktionsverordnung zwischen dem durch den entsprechenden Auktionator als Verkäufer vertretenen Mitgliedstaat und der ECC als Käufer sowie gleichzeitig zwischen der ECC als Verkäufer und dem Bieter als Käufer geschlossen.

6.4.3 Vertragliche Pflichten aus Transaktionen in Primärauktionen

- (1) Nach dem Geschäftsabschluss in einer Primärmarktauktion ist die ECC verpflichtet, die Auktionserlöse an den Auktionator auszuzahlen sowie die versteigerten Zertifikate an die erfolgreichen Bieter auszuliefern.
- (2) In Primärmarktauktionen sind die durch die erfolgreichen Bieter ernannten Clearing-Mitglieder gemäß Ziffer 3.3.3 Abs. 3 der vorliegenden Clearing-Bedingungen für die Zahlungsverpflichtungen der erfolgreichen Bieter aus zusammengeführten Aufträgen in Primärmarktauktionen verantwortlich. Nimmt ein Clearing-Mitglied in einer Primärauktion als Bieter teil, ist es zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen, die sich aus dem zusammenführen von Aufträgen ergeben, entsprechend Ziffer 3.3.3 verpflichtet.

6.4.4 Grundlagen der Geschäftsabwicklung

- (1) Grundlage für die Abwicklung bilden die Geschäfte wie sie in den Geschäftsbestätigungen durch die EEX ergeben, zuzüglich der gesetzlich anfallenden Steuern.
- (2) Die Liefer- und Geschäftsberichte über die Transaktionen werden durch die ECC umgehend, üblicherweise am Tag der Primärmarktauktion, an die Auktionatoren weitergeleitet oder im Handelssystem der EEX zur Verfügung gestellt.

6.4.5 Finanzielle Abwicklung (Zahlung und Überweisung der Auktionserlöse)

6.4.5.1 Transaktionen von Bietern

Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Steuern werden grundsätzlich vom Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds in der Tagesendverarbeitung des Handelstages eingezogen.

6.4.5.2 Transaktionen von Auktionatoren

- (1) Die ECC überweist die Auktionserlöse gemäß Artikel 44 Abs. 2 der Auktionsverordnung umgehend nach dem Einzug von den Clearing-Mitgliedern der erfolgreichen Bieter am ersten Geschäftstag nach der Auktion (T+1) gegen 8:15 Uhr (aber spätestens zum Ende des entsprechenden Geschäftstags) ohne jegliche Abzüge (netto) sowie ohne Berechnung jeglicher Gebühren an das jeweilige Nominierte Bankkonto des Auktionators. Sämtliche Zahlungen werden in EUR vorgenommen.
- (2) Schlägt der Bareinzug durch die ECC von einem oder mehreren Clearing-Mitgliedern fehl, übernimmt die ECC die Überweisung der Auktionserlöse unter Anwendung der Ausfallbestimmungen sowie der Nutzung von Sicherheiten und Clearingfondsbeiträgen wie in den Absätzen 3.8 bis 3.12 der vorliegenden Clearing-Bedingungen festgelegt.
- (3) Sofern die Überweisung der Auktionserlöse an das Nominierte Bankkonto eines bestimmten Auktionators aufgrund von außerhalb der Kontrolle der ECC liegenden Umständen nicht erfolgreich ist, erfüllt die ECC ihre Zahlungsverpflichtung durch die Überweisung des zu zahlenden Betrags an ein alternatives Konto, sofern der betreffende Auktionator ein solches Konto benannt hat. Steht ein solches alternatives Konto nicht zur Verfügung oder bleibt die Zahlung an dieses Konto ebenfalls erfolglos, kommt die ECC ihrer Zahlungspflicht durch die Überweisung des zahlbaren Betrags an ein Notaranderkonto mit verfügbaren Mitteln zu Gunsten des betreffenden Auktionators nach. Bei einer Überweisung an ein solches Notaranderkonto sind jegliche Kosten oder eventuellen Schäden im Hinblick auf das Halten solcher Gelder auf einem derartigen Notaranderkonto vom betreffenden Auktionator zu tragen, sofern die Unmöglichkeit der Zahlung an das Nominierte Bankkonto nicht in den Verantwortungsbereich der ECC fällt, wobei die ECC in einem solchen Fall für die Kosten und potentiellen Schäden haftet. In den zwischen der ECC und dem Notar getroffenen Vereinbarungen wird festgelegt, dass sich der Notar nach Kräften bemüht, die Überweisung des zahlbaren Betrags ohne Verzögerung an jegliches vom Auktionator identifizierte und gemeldete Konto vorzunehmen.
- (4) Der an jeden Auktionator überwiesene Betrag entspricht der Anzahl der von diesem Auktionator verauktionierten Zertifikate multipliziert mit dem in den Auktionsergebnissen bekanntgegebenen Auktionspreis.
- (5) Mit der Überweisung der Auktionserlöse durch die ECC nach Absatz 1 bis 4 wird die ECC von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit.

6.4.6 Umsatzsteuerliche Behandlung der Geschäfte

- (1) Die Transaktionen wie in den Geschäftsbestätigungen festgelegt bilden die Grundlage für die Berechnung der Mehrwertsteuer. Auf dieser Grundlage sowie unter Berücksichtigung der von den Handelsteilnehmern im Hinblick auf die steuerliche Behandlung zur Verfügung gestellten Informationen berechnet die ECC die entstandene Mehrwertsteuer im Hinblick auf die Transaktionen separat.

- (2) Die von der EEX zur Verfügung gestellten Geschäftsbestätigungen bilden, um die abgerechneten Transaktionsentgelte erhöht oder reduziert, die Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer.
- (3) Der festgelegte Betrag der Mehrwertsteuer wird für jeden Handelsteilnehmer separat abgerechnet bzw. gutgeschrieben.

6.4.7 Lieferung der versteigerten Zertifikate an die erfolgreichen Bieter

- (1) Nach der Zahlung der Auktionserlöse an die Auktionatoren werden die verauktionierten Zertifikate aus der Treuhandhinterlegung freigegeben und gemäß Artikel 47 der Auktionsverordnung wie folgt an die erfolgreichen Bieter ausgeliefert:
 - am ersten Geschäftstag nach der Primärmarktauktion Übertragung der Zertifikate von den Treuhandkonten der durch ihre jeweiligen Auktionatoren vertretenen Mitgliedstaaten auf die durch die ECC als Treuhandkonten für die erfolgreichen Bieter geführten internen Bestandskonten und
 - Bestätigung der Übertragungen der entsprechenden Zertifikate vom Auktionslieferkonto auf das Handelskonto der ECC beim Unionsregister im Sinne des Artikels 39 (1) und (2) der Registerverordnung. Die ECC beginnt mit der Ausführung der notwendigen Schritte für eine derartige Bestätigung der Übertragungen der entsprechenden Zertifikate vom Auktionslieferkonto auf das Handelskonto der ECC beim Unionsregister sofort nach der Übertragung auf die internen Bestandskonten der ECC als Treuhandkonten für die erfolgreichen Bieter, auf die im oben stehenden Absatz Bezug genommen wird. Die Bestätigung erfolgt ohne Verzögerung. Nach der Bestätigung wird die Übertragung im Einklang mit der Frist von 26 Stunden wie in Artikel 39 (3) der Registerverordnung festgelegt abgeschlossen.
- (2) Sofern der ECC der Bareinzug von einem oder mehreren Clearing-Mitgliedern nicht gelingt, nimmt die ECC die Lieferung der Zertifikate gemäß Artikel 45 Absatz 4 lit. a der Auktionsverordnung an. In einem solchen Fall werden die Zertifikate wie folgt an die ECC geliefert:
 - Übertragung dieser von den Treuhandkonten der durch ihre jeweiligen Auktionatoren vertretenen Mitgliedstaaten auf das von der ECC geführte interne Bestandskonto am ersten Geschäftstag nach dem Datum der Primärauktion und
 - Bestätigung der Übertragungen der entsprechenden Zertifikate im Sinne des Artikels 39 (1) und (2) der Registerverordnung vom Auktionslieferkonto auf das entsprechende Konto der ECC beim Unionsregister wie unter Absatz 1 zweiter Anstrich festgelegt.
- (3) Diese Lieferung erfolgt in Erfüllung der Pflichten der durch ihre jeweiligen Auktionatoren vertretenen Mitgliedstaaten zur Lieferung der Zertifikate an die ECC als gleichwertige Gegenleistung im Sinne des Paragraphen 142 des deutschen Insolvenzgesetzes im Gegenzug für die von der ECC an die Auktionatoren vorgenommene Zahlung der Auktionserlöse sowie gleichzeitig zur Erfüllung der Verpflichtung der ECC zur Lieferung der Zertifikate an die erfolgreichen Bieter als gleichwertige Gegenleistung im Sinne des Paragraphen 142 des deutschen Insolvenzgesetzes

im Gegenzug für die von den erfolgreichen Bieter an die ECC vorgenommene Zahlung der Auktionserlöse.

- (4) Die Lieferung durch die Übertragung der Zertifikate auf die internen Bestandskonten der erfolgreichen Bieter sowie die Lieferung durch die Übertragung auf die internen Bestandskonten der ECC ist von der Bestätigung im Sinne des Artikels 39 (1) und (2) der Registerverordnung der Übertragungen der entsprechenden Zertifikate vom Auktionslieferkonto auf das entsprechende Konto der ECC beim Unionsregister abhängig, wobei die entsprechenden eingehenden Gutschriften von Zertifikate auf den internen Bestandskonten der erfolgreichen Bieter oder der ECC ihnen erst nach der endgültigen Abwicklung durch eine Bestätigung im Unionsregister zur Verfügung stehen.

- (5) In der Beziehung zwischen der ECC und den Auktionatoren, die die gemäß Artikel 26 der Auktionsverordnung an einer gemeinsamen Auktion teilnehmende Mitgliedstaaten vertreten, erfolgt die Lieferung überdies im Einklang mit der Hinterlegungsvereinbarung sowie der Treuhandvereinbarung.

In der Beziehung zwischen der ECC und den erfolgreichen Bieter erfolgt die Lieferung außerdem im Einklang mit Ziffer 5.3.5 dieser Clearing-Bedingungen.

- (6) Nach erfolgter Lieferung im Einklang mit Absatz 5.3.5 dieser Clearing-Bedingungen kann der erfolgreiche Bieter die Übertragung der verauktionierten Zertifikate vom ECC Handelskonto auf das nominierte Registerkonto des Handelsteilnehmers verlangen. Die ECC führt eine solche Übertragung aus, sofern nach diesen Clearing-Bedingungen keine kollidierenden Rechte im Hinblick auf eine solche Übertragung bestehen.
- (7) Sofern es der ECC aufgrund von außerhalb ihrer Kontrolle stehenden Umständen nicht gelingt, die Gesamtheit oder einen Teil der verauktionierten Zertifikate zu liefern, liefert die ECC die Zertifikate frühestmöglich und die erfolgreichen Bieter nehmen die Lieferung zu diesem späteren Zeitpunkt an. Dies bildet das einzige Rechtsmittel, auf das ein erfolgreicher Bieter in einem solchen Fall Anspruch hat (siehe Artikel 48 Absatz 1 und 2 der Auktionsverordnung).

7. Schlussbestimmungen

7.1 Hoheitliche Anweisungen

Eine Rechtshandlung, die von der ECC oder den Erfüllungsgesellschaften auf Anweisung eines Marktes oder einer Aufsichtsbehörde vorgenommen wird, stellt keine Verletzung dieser Vereinbarung dar.

7.2 Weitergabe von Informationen

7.2.1 Weitergabe von Informationen über Clearing-Mitglieder bzw. Nicht-Clearing-Mitglieder an Dritte

- (1) Die ECC und die Erfüllungsgesellschaften behandeln alle Daten und Informationen, die sich auf ihre Clearing-Mitglieder oder deren Nicht-Clearing-Mitglieder beziehen, vertraulich. Kundenbezogene Informationen dürfen die ECC und die Erfüllungsgesellschaften nur weitergeben, wenn diese bereits öffentlich verfügbar sind oder wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder wenn das Clearing-Mitglied eingewilligt hat.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 ist die ECC berechtigt, die folgenden Informationen an die Märkte, für deren Geschäfte sie das Clearing übernommen hat, weiterzuleiten:
 - (a) Erteilung einer Clearing-Lizenz (Ziffer 2.1.2)
 - (b) Beendigung und Ruhen der Clearing-Lizenz (Ziffer 2.1.8)
 - (c) Beschränkungen einer Clearing-Lizenz (Ziffer 2.1.9)
 - (d) Verzug des Clearing-Mitglieds (Ziffer 3.9.1)
 - (e) Anerkennung eines Clearing-Mitglieds oder Nicht-Clearing-Mitglieds als Handelsteilnehmer (Ziffer 2.6.1)
 - (f) Widerruf einer Anerkennung als Handelsteilnehmers (Ziffer 2.6.2)
 - (g) Beendigung der NCM-Vereinbarung (Ziffer 2.2.2)
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 ist die ECC ferner berechtigt, alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Clearings bzw. der geldseitigen Abwicklung der Transaktionen erforderlichen, auf das Clearing-Mitglied bezogene Daten und Informationen an dazu eingeschaltete Clearing- und Abwicklungsinstitutionen, die vergleichbaren Geheimhaltungsregelungen wie die ECC unterliegen, zu übermitteln bzw. von diesen einzufordern.

7.2.2 Weitergabe von Informationen über Clearing-Mitglieder bzw. Nicht-Clearing-Mitglieder an Aufsichts- und Regulierungsbehörden

Die ECC und die Erfüllungsgesellschaften sind berechtigt, im Rahmen der auf ihre Clearing-Mitglieder bzw. sie selbst anwendbaren gesetzlichen Vorschriften Auskünfte und Informationen

an zuständige Aufsichtsbehörden oder sonstige berechtigte Dritte im In- und Ausland zu übermitteln, die vergleichbaren Geheimhaltungsregelungen wie die ECC bzw. die Erfüllungsgesellschaften unterliegen.

7.2.3 Ausschluss kommerzieller Nutzung von Daten

Aus dem Clearing-System oder aus den Reports der ECC empfangene Daten und Informationen dürfen Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder nur für eigene Zwecke des Handels und der Abwicklung verwenden. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte oder eine Verarbeitung der empfangenen Daten, soweit dies nicht für den Handel an der jeweiligen Partnerbörse der ECC oder das Clearing dieser Geschäfte erforderlich ist, sowie jegliche Art der gewerblichen Nutzung dieser Daten ist ohne vorherige Zustimmung der ECC nicht gestattet.

7.3 Verschiedenes

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Clearing-Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll vielmehr eine rechtlich wirksame Bestimmung treten, die in rechtlich zulässiger Weise dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben. Entsprechendes gilt im Falle von ungewollten Regelungslücken.

7.4 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Auf diese Clearing-Bedingungen findet ausschließlich und unter Ausschluss der Regelungen des UN-Kaufrechts materielles Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für die Durchführung der physischen Abwicklung von Geschäften gilt das materielle Recht des Ortes, an dem die physische Erfüllungshandlung tatsächlich erbracht wird, bzw. bei leitungsgebundenen Produkten das materielle Recht des Übertragungsnetzbetreibers bzw. des Hub-Betreibers, in dessen Netz die Lieferung erfolgt.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Clearing-Bedingungen und Erfüllungsort ist Leipzig.

7.5 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Clearing-Bedingungen werden den Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern der ECC mindestens zehn (10) Geschäftstage vor deren verbindlicher Geltung auf elektronischem Weg durch Rundschreiben sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseiten der ECC unter www.ecc.de und der Märkte bekannt gegeben. Die Änderungen und Ergänzungen dieser Clearing-Bedingungen gelten als anerkannt, wenn das Clearing-Mitglied bzw. Nicht-Clearing-Mitglied nicht innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Bekanntgabe bei der ECC gegen eine Änderung der Clearing-Bedingungen schriftlich Widerspruch einlegt. Die ECC behält sich das Recht vor,

- bei einem Widerspruch eines Clearing-Mitglieds die Clearing-Lizenz des betreffenden Clearing-Mitglieds zu beenden oder das Ruhen der Clearing-Lizenz anzuordnen, bzw.
- bei einem Widerspruch des Nicht-Clearing-Mitglieds die NCM-Vereinbarung des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds zu beenden oder das Ruhen der Anerkennung als Handelsteilnehmers anzuordnen.

8. Systemvertrag

8.1 Zahlungssystem im Sinne der Finalitätsrichtlinie

8.1.1 System

- (1) Die ECC erbringt die Abwicklung von Zahlungs- und Überweisungsaufträgen („Aufträge“) im Sinne von Ziffer 8.1.2 von System-Clearing-Mitgliedern und Settlement-Banken nach diesen Clearing-Bedingungen als Betreiberin (Systembetreiber im Sinne von § 1 Abs. 16a KWG, Artikel 2 lit p der Finalitätsrichtlinie) eines Systems im Sinne von §§ 1 Abs. 16, 24b KWG, § 675 p Abs. 5 BGB und Artikel 2 lit. p und lit. a der Finalitätsrichtlinie und ist rechtlich verantwortlich für den Betrieb des ECC Systems. Das ECC System unterliegt deutschem Recht und ist der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde von der Deutschen Bundesbank gemäß § 1 Abs. 16 S. 1 KWG und Art. 2 lit. a der Finalitätsrichtlinie als benanntes System gemeldet worden. Teilnehmer des Systems sind die ECC als zentrale Vertragspartei und Clearingstelle, die System-Clearing-Mitglieder und Settlement-Banken („Systemteilnehmer“).
- (2) Das von der ECC betriebene System unterliegt verschiedenen Schutzbestimmungen, denen zufolge insbesondere
 - (a) Zahlungsaufträge und Aufrechnungen (einschließlich Kompression und Zusammenfassung) rechtlich verbindlich und auch im Fall eines Insolvenzverfahrens gegen ein System-Clearing-Mitglied oder eine Settlement-Bank Dritten ab dem Zeitpunkt der Einbringung in das System wie in Ziffer 8.2 und 8.3 beschrieben. gegenüber wirksam sind und nicht rückgängig gemacht werden dürfen (§§ 96 Abs. 2, 116 S. 3, 147 Abs. 1 S. 2 InsO, vgl. Artikel 3 der Finalitätsrichtlinie);
 - (b) Zahlungs- und Überweisungsaufträge nach dem in Ziffer 8.2 bezeichneten Zeitpunkt oder in Primärmarktauktionen ab dem Moment der Unwiderruflichkeit entsprechend Ziffer 8.3 Abs. 1 lit. b weder von System-Clearing-Mitgliedern oder Settlement-Banken noch von Dritten widerrufen werden können (§ 675p Abs. 5 BGB, vgl. Artikel 5 der Finalitätsrichtlinie);
 - (c) die Rechte der ECC als Systembetreiberin bzw. die Rechte eines anderen Systemteilnehmers (einschließlich der Mitgliedstaaten, die durch die von ihnen benannten Auktoren repräsentiert werden) an gestellten dinglichen Sicherheiten, die ihr aufgrund dieser Clearing-Bedingungen gestellt werden, durch ein Insolvenzverfahren gegen ein System-Clearing-Mitglied, eine Settlement-Bank, die ECC oder eine dritte Partei, die Sicherheiten gestellt hat, nicht berührt werden (§ 166 Abs. 3 Nr. 1 InsO, vgl. Artikel 9 Abs. 1 der Finalitätsrichtlinie); von dieser Regelung erfasst sind auch voreingelieferte Berechtigungen die von der ECC aufgrund des Treuhandvertrages oder aufgrund dieser Clearing-Bedingungen als Sicherheit treuhänderisch verwahrt werden („Sicherungstreuhand“), um Risikopositionen der ECC abzusichern, die sich aus den Lieferverpflichtungen der ECC gegenüber den erfolgreichen Bietern ergeben; und

- (d) die Wirkungen eines Insolvenzverfahrens auf die Rechte und Pflichten der System-Clearing-Mitglieder, Settlement-Banken oder Payment Banken als Teilnehmer an dem System ausschließlich deutschem Recht als dem Recht des Staates unterliegen, das für das System gilt (§ 340 Abs. 1, 3 InsO, Art. 9 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren, vgl. Artikel 8 der Finalitätsrichtlinie).

8.1.2 Aufträge

- (1) Ein Auftrag, der in das von der ECC betriebene System eingebracht werden kann, ist eine Weisung, welche die Übernahme oder Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen nach sich zieht. Der Zeitpunkt des Einbringens des Auftrags in das System sowie der Zeitpunkt seiner Unwiderruflichkeit sind in Ziffer 8.2 und 8.3 aufgeführt.
- (2) Zahlungsaufträge resultieren – unbeachtlich ihres Rechtsgrundes – aus dem Abschluss beziehungsweise der Registrierung eines Geschäftes durch Handelsteilnehmer an einem Markt, sowie aus den dem Abschluss nachfolgenden Maßnahmen, insbesondere aus der Bildung von Nettoforderungen bzw. –verbindlichkeiten und Kompressionen (Ziffer 3.3.6), Geschäftsübertragungen (Ziffer 3.6.5), Positionenübertragungen (Ziffern 3.1.4, 3.6.4 und 3.6.5) sowie aus der Bildung von Netto-Positionen (Ziffer 3.11) und Ausgleichsforderungen (Ziffer 3.10.1). Zahlungsaufträge resultieren des Weiteren aus der Anforderung, Übertragung, Rückgabe und Verwertung von Sicherheiten sowie aus Zusagen der Settlement-Bank, für bestimmte finanzielle Verpflichtungen gegenüber der ECC zu haften.

8.1.3 Systemsicherheiten

Die der ECC als Systembetreiber nach Ziffer 3.5.1 gestellten Sicherheiten stellen Systemsicherheiten im Sinne von § 166 Abs. 3 Nr. 1 InsO dar, die der Sicherung von Ansprüchen der ECC aus dem System dienen.

8.1.4 Pflichten einer Settlement-Bank

Eine Settlement-Bank haftet gegenüber der ECC für die Erfüllung einer durch die Settlement-Bank an die ECC beauftragten Zahlung oder einer von der Settlement Bank bestätigten Zahlungsaufforderung der ECC zu Lasten des Abrechnungskontos des DCP-Clearing-Mitglieds.

8.1.5 Systemvertrag

- (1) Soweit die Clearing-Bedingungen Bestandteil eines Vertrages zwischen einem System-Clearing-Mitglied und der ECC sind, bildet Abschnitt 8, die Bestimmungen in Abschnitt 7 sowie sämtliche Bestimmungen und Begriffsdefinitionen in diesen Clearing-Bedingungen, die sich auf System-Clearing-Mitglieder beziehen, zusammen eine selbständige vertragliche Vereinbarung („Systemvertrag“).
- (2) Soweit die Clearing-Bedingungen Bestandteil eines Vertrages zwischen einer Settlement-Bank und der ECC sind, sind einzig dieser Abschnitt 8 sowie die Definitionen von Settlement Bank,

Abrechnungskonto und DCP Clearing-Mitglied der Clearing-Bedingungen Bestandteil dieser selbständigen vertraglichen Vereinbarung („Systemvertrag“).

- (3) Die Gesamtheit der Systemverträge nach Absatz 1 und 2 bildet eine förmliche Vereinbarung im Sinne von Artikel 2 a) der Finalitätsrichtlinie, die ein System im Sinne der Finalitätsrichtlinie darstellt.

8.2 Zeitpunkte der Einbringung und der Unwiderruflichkeit von Zahlungsaufträgen

- (1) Zahlungsaufträge sind von Systemteilnehmern in dem Moment in das System der ECC eingebracht und unwiderruflich, in dem
- (a) ein in das Handelssystem eines Marktes eingegebener Auftrag nach Maßgabe des Regelwerks dieses Marktes mit einem anderen Auftrag zusammengeführt oder
 - (b) ein Geschäft nach Maßgabe des Regelwerks eines Marktes registriert beziehungsweise – bei Registrierung unter Verwendung von STP-Systemen (Ziffer 3.2 Abs. 3) – von der Schnittstelle der ECC akzeptiert ist oder
 - (c) eine Settlement-Bank einen Zahlungsauftrag zu Lasten des Abrechnungskontos des DCP-Clearing-Mitglieds und zugunsten der ECC beauftragt bzw. in einer zwischen den Parteien vereinbarten Weise bestätigt, dass eine zuvor gegenüber der Settlement-Bank ausgewiesene finanzielle Verpflichtung besteht und erfüllt wird. Die Settlement-Bank haftet gegenüber der ECC für die Erfüllung dieser finanziellen Verpflichtung (Ziffer 8.1.4).
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind alle sonstigen Zahlungsaufträge von Systemteilnehmern, insbesondere solche, die aus der Bildung von Nettoforderungen bzw. -verbindlichkeiten und Kompressionen (Ziffer 3.3.6), Geschäftsübertragungen (Ziffer 3.6.5), Positionenübertragungen (Ziffern 3.1.4, 3.6.4 und 3.6.5) sowie aus der Bildung von Netto-Positionen (Abschnitt 3.11) und Ausgleichsforderungen (Ziffer 3.10.1) oder aus der Anforderung, Übertragung, Rückgabe und Verwertung von Sicherheiten resultieren, in dem Moment in das System der ECC eingebracht und unwiderruflich, in dem die ECC entsprechende Zahlungsaufträge im Clearing System feststellt oder erfasst.

8.3 Zeitpunkte der Einbringung in das System und der Unwiderruflichkeit von Aufträgen und Finalität der Übertragungen bei Primärauktionen

Für einen Auftrag im Hinblick auf die Zahlung der entsprechenden Auktionserlöse an die Auktionatoren sowie die Lieferung der in Primärauktionen versteigerten Zertifikate gilt Folgendes:

- (a) Der Zeitpunkt der Einbringung in das System gemäß Artikel 3 (3) der Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen (**Finalität 1**) ist der Zeitpunkt, zu dem EEX und ECC die Auktionstabellen im Einklang mit Artikel 62 bis 63 der Registerverordnung an die Europäische Kommission übermitteln. Sollten die Auktionstabellen zu einem späteren

- Zeitpunkt geändert werden, bleibt der Zeitpunkt der Einbringung in das System auch weiterhin der Zeitpunkt der Einreichung der ersten Auktionstabelle;
- (b) Der Auftrag wird ab dem Zeitpunkt der Bestimmung des auktionenräumenden Preises durch die EEX unwiderruflich (**Finalität 2**);
- (c) Jede Übertragung von Zertifikate von den Mitgliedstaaten an die ECC sowie die Zahlung der Auktionserlöse durch die ECC an die Mitgliedstaaten wird nach der Erfüllung der folgenden drei Bedingungen sofort und automatisch endgültig und unwiderruflich (**Finalität 3**):
- Gutschrift der diesbezüglichen Auktionserlöse auf dem Nominierten Bankkonto des Auktionators oder einem entsprechenden alternativen Konto gemäß Paragraph 6.4.5.2 Absatz 3, und
 - Freigabe der Zertifikate aus der Hinterlegung gemäß Paragraph 6.4.7 Absatz 1 oder 2 der vorliegenden Clearing-Bedingungen sowie Gutschrift der Zertifikate an das interne Bestandskonto der erfolgreichen Bieter oder sofern der Einzug der Auktionserlöse von den erfolgreichen Bietern nicht erfolgreich ist, Gutschrift der Zertifikate an die internen Bestandskonten der ECC und
 - Bestätigung der Übertragungen, im Sinne des Artikels 39 (1) und (2) der Registerverordnung, der entsprechenden Zertifikate vom Auktionslieferkonto auf das entsprechende Konto der ECC im Unionsregister.

Die Lieferung der Zertifikate durch die Mitgliedstaaten der ECC durch die Freigabe der Hinterlegung wird nur dann endgültig und unwiderruflich, wenn die Zahlung der entsprechenden Auktionserlöse an das Bankkonto der ECC endgültig und unwiderruflich erfolgt ist und umgekehrt.

- (d) Jede Übertragung von Zertifikate von der ECC an die erfolgreichen Bieter sowie die Zahlung der Auktionserlöse durch die erfolgreichen Bieter an die ECC wird nach der Erfüllung der folgenden drei Bedingungen umgehend endgültig und automatisch (**Finalität**):
- die Gutschrift der entsprechenden Auktionserlöse auf das Bankkonto der ECC,
 - die Gutschrift der Zertifikate auf die internen Bestandskonten, die von der ECC gemäß Ziffer 6.4.7 als Treuhandkonten der erfolgreichen Bieter geführt werden, und
 - die Bestätigung der Übertragungen der relevanten Zertifikate vom Auktionslieferkonto auf das Handelskonto der ECC beim Unionsregister im Sinne des Artikels 39 (1) und (2) der Registerverordnung.

Die Lieferung der Zertifikate von der ECC an die erfolgreichen Bieter durch die Gutschrift auf die Treuhandkonten der erfolgreichen Bieter sowie die Bestätigung der entsprechen-

den Übertragung im Unionsregister wird nur endgültig und unwiderruflich, wenn die Gutschrift der entsprechenden Auktionserlöse auf das Bankkonto der ECC endgültig und unwiderruflich erfolgt ist und umgekehrt.